

12.03.2010

Abschlussbericht

der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (Enquetekommission III)

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen

vom 19. Juni 2008

(Drucksache 14/6965)

Beschlussempfehlung

Der Abschlussbericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen (Enquetekommission III) wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 12.03.2010/Ausgegeben: 12.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de



Bericht der Enquetekommission



zur Erarbeitung von Vorschlägen
für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeberin

Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen
für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

www.landtag.nrw.de

Der vorliegende Bericht ist zugleich Landtagsdrucksache 14/10700

Redaktion: Magdalena Grawe/André Zöhren, Landtag NRW
Bildnachweise: © HIG – Fotolia.com (Titel), Bernd Schälte, Landtag NRW
Layout und Satz: de haar grafikdesign, 50973 Köln
Druck: DruckVerlag Kettler GmbH, 59193 Bönen

© Landtag NRW, März 2010

Bericht der Enquetekommission

**zur Erarbeitung von Vorschlägen
für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen**

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Sommer 2008 hat der nordrhein-westfälische Landtag einstimmig eine Enquetekommission mit der komplexen Aufgabe der Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen beauftragt. Schon durch den Einsetzungsbeschluss hat der Landtag deutlich gemacht, dass er sich der Verantwortung stellen will, Risikofaktoren im Land Nordrhein-Westfalen, die kriminalitätsbegünstigend auf junge Menschen wirken können, zu untersuchen, aber auch Maßnahmen der Strafe und Erziehung delinquenten Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender zu optimieren und Vorschläge für neue Konzepte zu entwickeln.



Nach achtzehn Monaten intensiver Arbeit – von September 2008 bis März 2010 – liegt jetzt der Abschlussbericht der Enquetekommission vor. Die Kommission hat es verstanden, eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dem komplexen Thema Prävention von Kinder- und Jugendkriminalität über Parteigrenzen hinweg zu führen und wesentliche Punkte herauszuarbeiten. Im Interesse der Sache ist es als ein besonderes Verdienst dieser Kommission anzusehen, dass es gelungen ist, einen einvernehmlichen Bericht zu verabschieden.

Mein Dank gilt den Mitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Enquetekommission für ihre geleistete Arbeit. Die wirksame Bekämpfung der Kinder- und Jugendkriminalität zählt zu den wichtigsten Herausforderungen unserer Gesellschaft. Die Ergebnisse des Berichts geben Hinweise, wie diese Herausforderungen von der Politik auf Landes- und kommunaler Ebene im Zusammenwirken mit weiteren Akteuren zum Wohle unserer jungen Menschen und ihrer Familien gestaltet werden können.

Ihre

Regina van Dinther

Regina van Dinther MdL

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

durch die Einrichtung einer Enquetekommission bietet sich im parlamentarischen Ablauf die Möglichkeit, einzelne wichtige landespolitische Themen unter Einbeziehung externen Sachverständigen, sowie etwas außerhalb der tagespolitischen Auseinandersetzungen über Fraktionsgrenzen hinweg, zu bearbeiten.



Im Sommer 2008 setzte der Landtag von Nordrhein-Westfalen mit einstimmigem Beschluss die Enquetekommission „zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“ ein. Damit ist der Landtag einem Vorschlag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gefolgt, der den Gefangenentod in der Justizvollzugsanstalt in Siegburg untersucht hat, die Ausgestaltung von Rahmenbedingungen und Unterstützungssystemen, die notwendig sind, um Straftaten von Kindern und Jugendlichen möglichst früh begegnen zu können, zu überprüfen.

Der Einsetzungsbeschluss beinhaltet folgende Schwerpunktthemen für die Kommission:

1. die Erkennung und Beseitigung von **strukturellen Risikofaktoren** für Jugenddelinquenz (primäre und sekundäre Prävention)
2. die **optimierte Ausgestaltung** von bestehenden und Konzeption von neuen Maßnahmen der Strafe und Erziehung delinquenten Jugendlicher.

In der Kommission wurde dazu die Diskussion geführt und übereinstimmend festgestellt, dass es zunächst einmal im Grundsatz darum geht, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen und weniger die Gesellschaft vor den Kindern und Jugendlichen zu schützen.

Unsere Kinder sind das wertvollste Kapital für die Zukunft unserer Gesellschaft. Das Hineinwachsen in die Gesellschaft, das Erlernen sozialer Kompetenz und prosozialen Verhaltens sowie die Erfahrung emotionaler Sicherheit sind Grundvoraussetzungen für ein positives Selbstwertgefühl, Frustrationstoleranz, Verantwortungsgefühl und Durchhaltevermögen. Diese Kompetenzen müssen Kinder in der Familie, im Kindergarten und in der Schule lernen.

Jugendkriminalität wirksam vorzubeugen, bedeutet für die Enquetekommission in erster Linie, Kinder und Jugendliche zu stärken, zu fördern und zu erziehen.

In diesem Sinne geht die Kommission zunächst einmal davon aus, dass Prävention frühzeitig ansetzen muss, z.B. im Rahmen von Hilfen, die die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken.

Zu diesem Ansatz kann der Landtag von Nordrhein-Westfalen bereits ein Enqueteergebnis vorweisen. Die Enquetekommission „Chancen für Kinder“ hat im Sommer 2008 umfangreiche Handlungsempfehlungen zu Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten für ein optimales Bildungs- und Betreuungsangebot in Nordrhein-Westfalen vorgelegt. So konnte die Enquetekommission „Prävention“ bei der sogenannten primären Prävention auf diese Ergebnisse aufbauen und sich im Besonderen auf die Bereiche der sekundären und tertiären Prävention konzentrieren.

Für die weitere Fokussierung in der Kommissionsarbeit war die Erkenntnis leitend, dass es bei der überwiegenden Zahl der jungen Straftäter bei einer oder wenigen Taten mit zumeist geringfügigem Schaden bleibt und Jugendkriminalität sich überwiegend als episodenhaftes Phänomen im Jugendalter darstellt, dass Ausdruck eines Reifungsprozesses ist, in dem Grenzen ausgetestet und Normen gelernt werden. Hier geht die Kommission davon aus, dass es wichtig ist, die bestehenden Grenzen durchzusetzen und das vorhandene Handlungsinstrumentarium gut einzusetzen.

Ein besonderes Augenmerk hat die Kommission auf die jungen Menschen gelegt, die besonders häufig straffällig werden oder mit

besonders schweren Straftaten auffallen. Im vorliegenden Abschlussbericht wird darauf insbesondere im Kapitel 4 Sekundäre Prävention und im Kapitel 5 Tertiäre Prävention näher eingegangen.

Insgesamt bestand auch hier in der Kommission Einigkeit darüber, dass die Verhängung und Verbüßung von Jugendstrafe in Haft nur letztes Mittel sein darf.

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein Abschlussbericht nicht allumfassend sein kann; zumal diese Enquetekommission im Vergleich zu anderen Enquetekommissionen eine relativ kurze Bearbeitungszeit von knapp 18 Monaten hatte. Dass die Arbeit in dieser Zeit erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossen werden konnte, ist vor allem dem intensiven Einsatz aller Beteiligten zu verdanken.

Die Mitglieder der Enquetekommission haben die Hoffnung, mit diesem Abschlussbericht wesentliche Impulse für die Präventionspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen geben zu können. Sie möchten mit diesem Bericht auch einen Beitrag dazu leisten, dass sich unsere Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen mit dem Thema Kinder- und Jugendkriminalität öffentlich auseinandersetzt.

Als Vorsitzende der Enquetekommission „Prävention“ danke ich den Abgeordneten des Landtages Nordrhein-Westfalen sowie den Sachverständigen für ihre kompetente Beratung, ihre Begeisterungsfähigkeit und ihre Kreativität. Den Referentinnen und Referenten der Fraktionen danke ich für ihre unterstützende Arbeit im Hintergrund.

Mein persönlicher Dank gilt insbesondere den Mitarbeitern „meines“ Kommissionsbüros Magdalena Grawe, Gisela Lange und Andre Zöhren für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit und für ihre große Unterstützungsleistung, die sie nicht nur mir, sondern allen Beteiligten stets entgegengebracht haben.



Gabriele Kordowski, MdL

Bericht der Enquetekommission



**zur Erarbeitung von Vorschlägen
für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen**

2 Bericht der Enquetekommission

zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive
Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung	6
2. Grundlagen	13
2.1 Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität im Überblick – Daten und Fakten.....	13
2.2 Bedingungs Zusammenhänge von Aggression und Gewalt junger Menschen.....	16
2.2.1 Risikofaktoren in den einzelnen Lebensbereichen	20
2.2.2 Schutzfaktoren in den einzelnen Lebensbereichen	31
2.2.3 Folgerungen für die Prävention von Aggression und Gewalt	33
2.3 Kinder- und Jugendhilfe und das Thema Prävention	36
2.4 Der Genderaspekt in der Präventionsarbeit	39
2.5 Qualifizierung von Fachpersonal	42
2.6 Datenschutz	46
2.7 Enquetekommission II „Chancen für Kinder“	47
3. Primäre Prävention	49
3.1 Definition/Einleitung.....	49
3.2 Frühe Hilfen	49
3.3 Pädagogische und soziale Aufgaben der Schule im Hinblick auf primäre Prävention von Jugenddelinquenz	56
3.3.1 Formen von Gewalt in und um Schulen.....	56
3.3.2 Erzieherische und soziale Aufgabe der Schule	58
3.3.3 Möglichkeiten des Umgangs mit verhaltensauffälligen Jugendlichen	61
3.4 Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im nonformellen und informellen Bildungsbereich.....	63
3.5 Kommunale Steuerung – Vernetzung der Präventionsarbeit.....	69
3.6 Medien	74
3.6.1 Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen.....	75
3.6.2 Problematisches Medienverhalten.....	76
3.6.3 Jugendschutz	77
3.6.4 Förderung von Medienkompetenz.....	79
4. Sekundäre Prävention	82
4.1 Vorbemerkungen.....	82

4.2	Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege.....	83
4.3	Das Leistungsangebot der Jugendhilfe für gefährdete und straffällige Jugendliche	88
4.3.1	Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach JGG....	88
4.3.2	Stationäre Maßnahmen	93
4.4	Hilfe für junge Volljährige	94
4.5	Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie	100
4.6	Wissenschaftliche Befunde zu Erfolg und Misserfolg der Jugendhilfe bei straffälliger Klientel – die EVAS-Studie...	103
5.	Tertiäre Prävention	109
5.1.	Besonderheiten der Jugendstrafrechtspflege.....	109
5.2	Diversion im Jugendstrafverfahren	111
5.2.1	Formen der Diversion.....	112
5.2.2	Täter-Opfer-Ausgleich	114
5.3	Jugendarrest.....	118
5.3.1	Allgemeines zum Jugendarrest	118
5.3.2	Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen	120
5.3.3	Pädagogische Konzeption.....	121
5.3.4	Besondere Situation im Mädchenarrest in Nordrhein-Westfalen	122
5.3.5	Herausforderungen des Jugendarrestes	123
5.4	Jugendstrafvollzug.....	124
5.4.1	Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzuges	124
5.4.2	Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen	127
5.4.3	Problemlagen und Herausforderungen für den Jugendvollzug in Nordrhein-Westfalen	134
5.4.4	Optimierungsmöglichkeiten	138
5.5	Nachsorge/Übergangsbegleitung	152
5.5.1	Der Grundsatz der Übergangsbegleitung	152
5.5.2	Entlassungsmaßnahmen in der Praxis.....	154
5.6	Besondere Zielgruppen.....	159
5.6.1	Mehrfach- und Intensivtäter	159
5.6.2	Suchtkranke im Jugendstrafvollzug sowie in Jugend-U-Haft	165
5.6.3	Kinder und Jugendliche als Sexualstraftäter	167

6.	Finanzierung von Maßnahmen der frühen Hilfe bzw. der Gewaltprävention	169
7.	Handlungsempfehlungen.....	172
	Grundkonsens	172
1.	Einrichtung einer Landespräventionsstelle.....	175
2.	Finanzierung.....	176
3.	Flächendeckende frühe Hilfen.....	177
4.	Zukunftssicherung von Jugendarbeit.....	178
5.	Schulpädagogik, Schulsozialarbeit und schulpsychologischer Dienst.....	178
6.	Schule als sozialer Ort	179
7.	Jugendmedienschutz	180
8.	Medienkompetenz.....	180
9.	Geschlechtsspezifische Präventionspolitik.....	181
10.	Diagnostik für wiederholt auffällige Kinder und Jugendliche.....	182
11.	Strukturelle Vernetzung der Hilfesystem	183
12.	Fallbezogene Koordination.....	183
13.	Fallverantwortung und Betreuungsvertrag.....	183
14.	Kontinuität in der Jugendgerichtshilfe.....	184
15.	Alkohol- und Drogenprävention als Gewaltprävention ..	184
16.	Jugendhilfe statt Jugendhaft.....	185
17.	Zusammenarbeit von Jugend- und Familiengericht	185
18.	Wohngruppenvollzug	186
19.	Offener Vollzug und Vollzug in freien Formen.....	186
20.	Durchlässigkeit der Vollzugsarten	186
21.	U-Haft-Vermeidung.....	187
22.	Schule und Ausbildung für Inhaftierte	187
23.	Richtlinien und Dienstvorschriften des Jugendstrafvollzuges.....	188
24.	Gewaltprävention im Jugendarrest/Jugendstrafvollzug ...	189
25.	Strukturierter, bildungsorientierter Tagesablauf im Jugendarrest	189
26.	Täter-Opfer-Ausgleich	189
27.	Suchtkrankenhilfe im Vollzug	190
28.	Ambulante Angebote für jugendliche Sexualstraftäter	190
29.	Übergangsbegleitung	191

30.	Hilfeanspruch junger Volljähriger	192
31.	Personalentwicklung sozialer Fachkräfte	192
32.	Öffentlichkeitsarbeit für Berufe im Strafvollzug	195
33.	Wissenschaftliche Begleitung der Prävention	196
34.	Ombudsschaft	196
35.	Datenschutz	197
8.	Anhang	199
	Übersicht über die Anhörungen, Expertisen und Expertengespräche.....	201
	Literaturverzeichnis	203
	Glossar	232
	Einsetzungsbeschluss der Enquetekommission „Prävention“, Drucksache 14/6965.....	243

1 Einleitung

Die Enquetekommission „zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen“¹ ist auf einhelligen Beschluss des Landtags Nordrhein-Westfalen eingesetzt worden, um Möglichkeiten der Prävention bei aggressivem, gewalttätigem und (erheblich) straffälligem Verhalten junger Menschen zu identifizieren und daraus handlungsleitende Praxisempfehlungen abzuleiten.

Im Fokus der Kommissionsarbeit stand daher, wie im Einsetzungsantrag vom 10.06.2008 (S. 2)² formuliert, die Problematik normabweichenden, andere Menschen beeinträchtigenden und schädigenden Verhaltens junger Menschen, die Identifizierung von strukturellen Risikofaktoren der Entstehung und Aufrechterhaltung solcher dissozialen Verhaltensdispositionen sowie die Entwicklung von zielführenden Handlungsempfehlungen für entwicklungsfördernde Hilfen in den verschiedenen, mit den genannten Zielgruppen betrauten, Hilfesystemen.

Die Kommission hat sich hinsichtlich des inhaltlichen Vorgehens – aufgrund der zeitlichen Vorgabe³ – für die Erarbeitung einiger ausgewählter Themenfelder entschieden. Dabei wurden die strukturellen Risikofaktoren in den unmittelbaren Lebenswelten junger Menschen sowie die defizitären Entwicklungs- und Lebensbedingungen gerade gefährdeter junger Menschen in den Blick genommen. Die Kommission sieht insbesondere die Ebene der institutionellen Realisierung von Prävention sowie die Aufbereitung entsprechender Präventionsprogramme als betrachtungswürdig an. Der Qualifizierung des Fachpersonals wurde eine zentrale Bedeutung beigemessen.

- 1 Im Folgenden wird der Titel der Enquetekommission als „Prävention“ wiedergegeben. Diese Formulierung entspricht der alltäglichen Sprachregelung innerhalb der Kommission.
- 2 Landtag NRW (2008): Drucksache 14/6995, Abdruck im Anhang dieses Berichts
- 3 Im Vergleich zu anderen Kommissionen stand der Kommission „Prävention“ ein sehr kurzer Zeitraum zur Verfügung.

Zu den jeweiligen Gegenstandsbereichen werden knappe wesentliche Erkenntnisse dargestellt und bewertende Stellungnahmen zu den aufgearbeiteten Sachverhalten in Form von Handlungsempfehlungen formuliert.

In den „**Grundlagen**“ werden die Bedingungsbeziehungen dissozialen Verhaltens von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden dargestellt, Risiko- und Schutzfaktoren in der Entwicklung benannt, Strategien für die Prävention und die Bewältigung von Delinquenz und Devianz beschrieben und dabei die Genderperspektive besonders berücksichtigt.

Die Kommission hat sich bei der Darstellung der verschiedenen Präventionsbereiche auf die klassische Aufteilung in primäre, sekundäre, tertiäre Prävention nach Caplan⁴ verständigt.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Enquetekommission II „Chancen für Kinder“ werden im **Primären** Bereich der Prävention die Möglichkeiten der frühen Hilfen, der kommunalen Steuerung und Vernetzung von Hilfen sowie das Thema Medien unter dem Aspekt der Prävention betrachtet.

Im **Sekundären Bereich** wird insbesondere die Schnittstellenproblematik der Jugendhilfe zur Jugendstrafrechtspflege und auch zur Kinder- und Jugendpsychiatrie beschrieben. Ein besonderer Fokus lag hier auch auf den Hilfen für junge Volljährige. Zum Abschluss werden die wissenschaftlichen Befunde der EVAS-Studie⁵ zu den Wirkfaktoren in der Jugendhilfe dargestellt.

Im **Tertiären Bereich** werden das Diversionsverfahren, der Jugendarrest, der Jugendstrafvollzug sowie die Anforderungen an die Nachsorge bzw. Übergangsbegleitung der Entlassenen thematisiert. Ebenso wird auf die neuen Herausforderungen der Jugendhilfe in freien Formen eingegangen. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Zielgruppen junger Mehrfach- und Inten-

4 Caplan, G. (1964): Principles of Preventive Psychiatry, New York, Basic Books

5 Evaluationsstudie erzieherischer Hilfen (EVAS)

sivtäter, auf Suchtkranke und jugendliche Sexualtäter eingegangen. Der Umfang des Textes in diesem Bereich und die Anzahl der entsprechenden Handlungsempfehlungen geben auch einen Hinweis auf die Genese der Enquetekommission. Die Enquetekommission „Prävention“ entstand als konstruktive und zukunftsweisende parteiübergreifende Reaktion auf den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, der sich mit der Untersuchung des Gefangenmordes in der JVA Siegburg beschäftigte.

Das Thema Finanzierung wird im Rahmen eines gemeinsamen Vorschlags für eine Landespräventionsstelle und einen Präventionsfonds auf Landesebene konkretisiert.

Die Enquetekommission „Prävention“ nimmt die Chance wahr, in sachlicher Weise, jedoch wohl wissend um Besorgnisse der Öffentlichkeit und Politik, die aus ihrer Sicht notwendigen Einschätzungen, Hinweise und vor allem unmittelbar praxisbezogenen Empfehlungen zur Gestaltung einer förderlichen Erziehungs- und Lebenspraxis in den hier thematisierten Handlungsfeldern zu formulieren. Sie weiß sich dabei dem in Art. 6 der Landesverfassung NRW, den §§ 1 und 2 Schulgesetz des Landes NRW, im § 3 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 1, wie auch im § 2 Abs. 1 JGG formulierten Auftrag der Erziehung und Entwicklungsförderung junger Menschen, dem Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der UN-Kinderrechtskonvention wie auch der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verpflichtet.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewusst, dass selbst mit der Umsetzung der Handlungsempfehlungen das Problem von Gewalt, Aggression, Aggressivität und erheblicher Delinquenz im Jugend- und Heranwachsendenalter **nicht auf Dauer gelöst**, sondern im besten Fall eingegrenzt, reduziert und auf einem kontrollierbaren Niveau gehalten werden kann. Dies liegt in der seit langem bekannten „Normalität“ und Entwicklungsbedingtheit jugendlicher Normverstöße sowie einer Vielzahl von problematischen Einflussfaktoren, die nur begrenzt veränderbar erscheinen. In diesem Sinne folgen die Überlegungen dem **pragmatischen Ansatz** einer „Stückwerk-

Sozialtechnologie“⁶. Solche Planungsansätze stellen die Sinnhaftigkeit einer umfassenden (Sozial-)Planung aufgrund der unüberschaubaren Komplexität sozialer und ökonomischer Systeme infrage und bevorzugen stattdessen eine Steuerung in kleinen, überschaubaren und dadurch leicht revidierbaren Schritten. Hier wird nicht völlig auf übergreifende Planung verzichtet. Zielsetzungen und die Überprüfung ihrer Erreichung sind genuine Bestandteile jeder Präventions- und Interventionsstrategie. Diese ist jedoch vom „Prinzip einer dauernden Fehlerkorrektur“ geleitet und kommt damit auch den Gegebenheiten sich ständig wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen und ihrer Jugendkulturen entgegen.

Die Kommission sieht **zeitnahe** Maßnahmen von Eltern, Schule, Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Jugendstrafrechtspflege, ggf. eine konsequente Strafverfolgung, eine schnell reagierende Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des bewährten Jugendgerichtsgesetzes sowie zeitnahe Maßnahmen der Diversion als wichtige Voraussetzung, um auf die unterschiedlichen Formen und Schweregrade der Delinquenz junger Menschen angemessen zu reagieren und die Folgen für die betreffenden jungen Menschen entwicklungsförderlich, nicht jedoch entsozialisierend und marginalisierend zu gestalten. Die entsprechenden Interventionen sollen dazu beitragen, in Gefährdungssituationen ein Abgleiten in persistente Delinquenz möglichst zu verhindern.

Es werden in erster Linie umsetzbare, praxisnahe **Einzelvorschläge zur Prävention und Intervention** für das System der Hilfen für junge Menschen und Familien ((Förder-) Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendstrafrechtspflege) sowie seine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen unterbreitet. Die Kommission verspricht sich davon pragmatische Lösungs- und Optimierungsvorschläge, die z.T. ohne größeren Kostenaufwand umsetzbar sind und damit eine konkrete Realisierungsperspektive aufweisen.

6 im Sinne von Karl Raimund Popper oder einer Steuerungskonzeption des „Muddling through“, wie sie u.a. von Karl Ganser beschrieben wurde.

Zusammensetzung der Enquetekommission

Die Enquetekommission „Prävention“ setzte sich aus neun Abgeordneten der im 14. Landtag von Nordrhein-Westfalen vertretenen vier Fraktionen sowie sechs von der Präsidentin des Landtags auf Vorschlag der Fraktionen berufenen Sachverständigen zusammen. In der konstituierenden Sitzung am 19.09.2008 wählten die Kommissionsmitglieder die Abgeordnete Gabriele Kordowski (CDU) einstimmig zu ihrer Vorsitzenden und den Abgeordneten Frank Sichau (SPD) ebenfalls einstimmig zum stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden.

Der Enquetekommission „Prävention“ gehörten die folgenden Mitglieder an:

Sachverständige:

Prof. Dr. Thomas Bliesener
Siegfried Dreusicke
Christoph Gilles
Prof. Dr. Sabine Nowara
Hans Scholten
Prof. Dr. Philipp Walkenhorst

Abgeordnete:

CDU	Ursula Doppmeier, MdL Gabriele Kordowski, MdL (Vorsitzende) Wolfgang Schmitz, MdL Bernhard Tenhumberg, MdL
SPD	Wolfgang Jörg, MdL Frank Sichau, MdL (stv. Vorsitzender) Markus Töns, MdL
FDP	Horst Engel, MdL
Bündnis 90/Die Grünen	Ewald Groth, MdL

Stellvertretende Mitglieder:

CDU	Horst Ellinghaus, MdL
	Harald Giebels, MdL
	Marie-Theres Kastner, MdL
	Walter Kern, MdL
	Hubert Kleff, MdL
	Karl Kress, MdL
	Theo Kruse, MdL
	Werner Lohn, MdL
SPD	Angela Tillmann, MdL
	Thomas Kutschaty, MdL
	Andreas Becker, MdL
FDP	Dr. Robert Orth, MdL
Bündnis 90/Die Grünen	Monika Düker, MdL

Unterstützt wurde die Enquetekommission „Prävention“ durch folgende Personen:

Mitarbeiter/-innen der Fraktionen

CDU	Nicole Becker
SPD	Heike Pohlmann
FDP	Britta Schülke
	Bianca Wagner
	Thorsten Rachvoll
Bündnis 90/ Die Grünen	Olaf Behnk
	Annegret Ott

Kommissionssekretariat

Wissenschaftliche Referentin	Magdalena Grawe
Kommissionsassistent	André Zöhren
Sekretariat	Gisela Lange

Die Enquetekommission „Prävention“ hat in insgesamt 25 Sitzungen getagt, vier Anhörungen, viele nicht-öffentliche Expertengespräche mit externen Sachverständigen (vollständige Liste im Anhang), zwei Klausurtagungen und eine Informationsreise nach Kopenhagen und Baden-Württemberg sowie einen Besuch der JVA in Iserlohn durchgeführt.

zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen



1. Reihe von links nach rechts: MdL Jörg, MdL Töns, Prof. Dr. Nowara, Vorsitzende MdL Kordowski, MdL Doppmeier, Wagner, MdL Tenhumberg, MdL Engel, 2. Reihe: Scholten, MdL Sichau, Zöhren, Grawe, MdL Schmitz, Prof. Dr. Bliesener, 3. Reihe: Pohlmann, Schülke, Becker, Dreusicke, MdL Groth, Rachvoll, Gilles, Behnk, nicht im Bild: Prof. Dr. Walkenhorst

Trotz der sehr engagierten Arbeit der Enquetekommission „Prävention“ bleiben bei der Kürze der Bearbeitungszeit und dem Umfang des Auftrages inhaltliche Lücken nicht aus. Nicht jede Fachfrau, nicht jeder Fachmann wird die von ihm vertretene oder vielleicht lang erhoffte Stellungnahme oder Handlungsempfehlung finden. Neben dem Mangel an Zeit ist dies aber auch dem gemeinsamen Willen der Enquetekommission zum Konsens geschuldet. Wohl wissend, dass Sondervoten die öffentliche und mediale Aufmerksamkeit sofort auf die Bruchstellen politischer Gemeinsamkeit lenken, war es allen Mitgliedern – Politiker/-innen, Sachverständigen sowie Referentinnen und Referenten – ein dringendes Anliegen, einheitliche und qualitativ gute Haltungen und Empfehlungen zu entwickeln. Diese fachliche und politische Konsensbildung musste sich zwangsläufig der mitunter präsenten „Sollbruchstellen“ enthalten. Dies geschah vorrangig mit dem Blick auf das Wohl der jungen Menschen in Nordrhein-Westfalen. Diese Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden waren als „themenbestimmender Souverän“ im Sinne des Auftrages den Mitgliedern der Kommission präsent und verdienen nach übereinstimmender Ansicht den gemeinsamen Verzicht auf politische Abgrenzungsprofilierung zugunsten eines Höchstmaßes an gemeinsam geteilten Interpretationen der Sachverhalte sowie konsensualen Handlungsempfehlungen.

2 Grundlagen

2.1 Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität im Überblick – Daten und Fakten

Der Versuch der Darstellung eines realistischen Lagebildes im Hinblick auf die Kinder- und Jugendkriminalität wird nicht zuletzt durch öffentliche Debatten nach medienwirksam aufbereiteten Einzelfallereignissen erschwert.

Aktenkundig gewordene kriminelle Handlungen werden bundesweit erfasst und aufbereitet. Auf dieser Grundlage veröffentlichen die Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt jährlich ihre sogenannte „Polizeiliche Kriminalstatistik“. Aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Altersgruppen und / oder Staatsangehörigkeit werden unter anderem die Anzahl der Delikte, die Anzahl der Tatverdächtigen oder Aufklärungsquoten dargestellt. Vergleiche mit den Zahlen des Vorjahres oder der vergangenen zehn Jahre ermöglichen eine Einschätzung der Entwicklung in den jeweiligen Bereichen.

Im Jahr 2008 ermittelte die Polizei in Nordrhein-Westfalen 140.138 Tatverdächtige zwischen 8 und 21 Jahren (von insgesamt 496.172 Tatverdächtigen). Dies entspricht einem Anteil von 28,2%. Im Vorjahr (2007) lag der Anteil bei 28,7% und im Zehnjahresvergleich, also gegenüber 1999, liegt er bei 31,8%. Insbesondere bei den Körperverletzungsdelikten bei der Altersgruppe der unter 21-jährigen war im Jahr 2008 ein leichter Anstieg von 1,4% zu verzeichnen; gegenüber 1999 sogar ein deutlicher Anstieg um 69,8%.

Bei den Gewaltdelikten⁷ insgesamt konnte der steigende Trend der letzten zehn Jahre (gegenüber 1999 eine Steigerung um insgesamt 23,4%) erstmals unterbrochen werden; die Gewaltkriminalität

⁷ Zu Gewaltdelikten werden gezählt: Mord, Totschlag, Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung, Raub und räuberische Erpressung, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Geiselnahme, erpresserischer Menschenraub und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (vgl. Landeskriminalamt NRW (2009): „Kriminalitätsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen 2008“, S. 25)

sank gegenüber dem Vorjahr 2007 um 2,0%. Allerdings war der Anteil der unter 21-Jährigen bei den Gewaltdelikten mit 44,7% der zweithöchste innerhalb der letzten zehn Jahre (höchster Anteil 2007 mit 46,1%). In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Steigerungsrate bei Kindern von 8 bis 14 Jahren hinzuweisen (13,9% seit 2007 bzw. 5,3% seit 2008). Stetig steigende Zahlen bei den Gewaltdelikten sind auch in der Gruppe der Heranwachsenden (18-21-Jährige) zu verzeichnen (gegenüber dem Vorjahr 2007 Anstieg um 10,8%).

Für die Gruppe weiblicher Tatverdächtiger ergeben sich im Bereich der Gewaltkriminalität unterschiedliche Werte in den einzelnen Altersgruppen. Insgesamt erhöhte sich der Anteil seit 1999 (12,1%) auf 14,4% im Jahr 2008. Dabei zeigt sich mit 19,1% der größte Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei den Kindern. Bei Jugendlichen stieg der Anteil auf 17,2% und bei der Gruppe der Heranwachsenden auf 8,9%.

Dem Trend bei den Gewaltdelikten steht die kontinuierliche Rückläufigkeit bei den Raub- und Diebstahlsdelikten in den vergangenen Jahren gegenüber, welche 2008 erstmals durch einen geringfügigen Anstieg von 2,8% beim Diebstahl unterbrochen wurde. Vergleichsweise war eine Steigerung bei den Sachbeschädigungen zu verzeichnen, hier insbesondere auf Straßen, Wegen und Plätzen um 23,3%.

Im Jahr 2008 wurden 8.089 Mehrfachtatverdächtige⁸ von 8 bis 21 Jahren erfasst, ihre Zahl ist rückläufig sowohl im Vorjahresvergleich (8.716) als auch die geringste im Vergleich mit den Zahlen der letzten zehn Jahre. Insbesondere die Zahl der mehrfachtatverdächtigen Kinder im Alter von 8-14 Jahren hat sich seit 1999 mehr als halbiert.

8 Mehrfachtatverdächtige = Tatverdächtige, die im Berichtsjahr mehr als fünf Straftaten begangen haben (vgl. Landeskriminalamt NRW (2009): „Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Nordrhein-Westfalen. Lagebild 2008“, S. 19)

Besorgniserregend erscheint hingegen die Anzahl der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten. Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr 2007 um 16,5%, im Zehnjahresvergleich zu 1999 um 144,5%, was mehr als eine Verdoppelung bedeutet.

Erstmals wurde für das Jahr 2008 auch der Tatort „schulischer Bereich“ gesondert erfasst. Hierzu gehören Schulen (1.-13. Klasse), Fachhochschulen/ Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen. 1,7% der Gesamtstraftaten wurden in Schulen (1-13. Klasse) verübt, davon entfielen 24,8% auf Kinder, 56,9% auf Jugendliche und 8,1% auf Heranwachsende.

Aussagekraft der Statistik

Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik relativiert sich dahingehend, dass sie lediglich die polizeilich registrierte Kriminalität (die sogenannte „Hellfeld-Kriminalität“) widerspiegeln kann. Für die statistische Erfassung spielen neben der Straftatbegehung eine Reihe weiterer variierender Faktoren eine Rolle, wie zum Beispiel das Anzeigeverhalten in der Bevölkerung oder auch die Kontrolldichte der Polizei. Insofern muss hinterfragt werden, ob Verschiebungen innerhalb der Polizeilichen Kriminalstatistik immer auch die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung wiedergeben. Nicht erfasste Straftaten – die sogenannte „Dunkelfeld-Kriminalität“ – stellen einen Bereich dar, für den derzeit noch vergleichsweise wenige belastbare Erkenntnisse vorliegen. Insbesondere bezüglich jugendkriminologischer Phänomene wie Ubiquität⁹ und Episodenhaftigkeit oder Entstehung von Intensivtäterkarrieren ist die Langzeitforschung in Deutschland noch wenig ausgeprägt¹⁰.

In der Regel erfolgt der Erkenntnisgewinn durch die Befragung von Tätern und Opfern in den repräsentativen Bevölkerungsgruppen. Teilweise wird davon ausgegangen, dass weniger als die Hälfte der begangenen Straftaten überhaupt zur Anzeige gebracht wird und dass das Anzeigeverhalten bei den einzelnen Deliktarten sehr

9 ubiquitär = weit verbreitet, überall vorkommend

10 Vgl. Boers, K., Walburg, C. Reinecke, J. (2006): Jugendkriminalität – keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89. Jg. Heft 2/2006

unterschiedlich ist. Dazu kommt, dass auch im Bereich des Dunkelfeldes eine gewisse Zahl von Straftaten vom Geschädigten überhaupt nicht bemerkt oder nicht als Straftat wahrgenommen wird bzw. der Geschädigte aus Schamgefühl über eine Tat schweigt, so dass sich auch im Rahmen der Dunkelfeldbefragungen die Frage nach der Vollständigkeit der erfassten Delikte stellt.

Nach Ansicht der Enquetekommission gibt es einen unübersehbaren Arbeitsauftrag des Landes, im Bereich der Gewaltdelikte und der Delikte unter Alkoholeinfluss bei der Zielgruppe der unter 21-Jährigen. Die bisher vorgenommenen Anstrengungen werden ansonsten durch den Rückgang der Jugendkriminalität bestätigt, sollten beibehalten und sogar intensiviert werden.

Die Kommission sieht aber auch, dass die mediale Fokussierung und öffentliche Wahrnehmung der Kinder- und Jugendkriminalität nicht der statistischen Wirklichkeit entspricht.

2.2. Bedingungsbeziehungen von Aggression und Gewalt junger Menschen

In den oftmals hitzigen Debatten, die durch spektakuläre, von jungen Menschen begangene Gewalttaten ausgelöst werden, werden häufig einfache Erklärungsmodelle für vermeintlich zunehmende Gewaltphänomene bemüht. Die Ursache oder zumindest Hauptursache für eine veränderte Gewaltbereitschaft wird in einzelnen Faktoren gesehen. So wird beispielsweise einmal das Versagen der Elternhäuser, ein anderes Mal das häufige Spielen von „Killerspielen“ verantwortlich gemacht. Derartige, so genannte monokausale Erklärungsmodelle für die Entwicklung von Gewalt und Aggression im Kindes- und Jugendalter haben sich in der empirischen Forschung jedoch nicht bewährt. Prospektive Längsschnittstudien, in denen die Entwicklung junger Menschen von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter verfolgt worden ist, zeigen, dass individuelle Entwicklungsverläufe und Unterschiede in der Entwicklung des Sozialverhaltens nur zu einem geringen Grade durch einzelne Faktoren oder Prozesse erklärt werden können. Vielmehr sind, so zeigen diese Studien zur Entwicklung aggressiven und dissozialen (sozialschädlichen) Verhal-

tens, sehr unterschiedliche psychologische, soziale und auch biologische Bedingungen und Mechanismen beteiligt.¹¹ Solche Bedingungen und Faktoren stellen für sich zwar jeweils keine hinreichende Bedingung für die Entwicklung dissozialen Verhaltens dar, sie tragen für sich genommen auch nur in geringer Weise zur Aufklärung von Unterschieden zwischen Entwicklungsverläufen bei und sind insofern nicht als Ursachen oder hinreichende Bedingungen zu verstehen. Sie erhöhen jedoch die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten aggressiv-dissozialen Verhaltens und werden deshalb als Risikofaktoren bezeichnet.

Solche Risikofaktoren der Entwicklung aggressiv-dissozialen Verhaltens lassen sich in allen Altersstufen und nahezu allen Lebensbereichen identifizieren: z.B. in der Persönlichkeit, in der Familie, der Peergruppe, in der Schule bzw. Ausbildung ebenso wie im Freizeitverhalten.¹²

Wie die jüngere Forschung zeigt, sind solche Risikofaktoren jedoch nicht voneinander unabhängig, sondern sie bedingen und beeinflussen sich wechselseitig. Derartige Wechselwirkungen führen auch dazu, dass sich Risikofaktoren nicht gleichförmig verteilen, sondern die Risikobelastung individuell sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann und sich Risikofaktoren bei einzelnen Personen oder Personengruppen deutlich anhäufen können. Typisch für eine solche Risikokumulation ist das so genannte Multi-Problem-Milieu, das durch eine Verdichtung von Risikofaktoren gekennzeichnet ist (u.a. schlechte finanzielle Ausstattung, geringe Bindung an schulische und berufliche Werte, geringe Strukturiertheit des familiären Lebens im Alltag, Alkohol- und Drogenmissbrauch,

- 11 Hawkins, Herrenkohl, Farrington, Brewer, Catalano & Harachi (1998): *Serious & violent juvenile offenders*; Lösel & Bender (1997): *Psycho*, 23, 22-25; Lösel & Bender (2006): *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz*; Lösel & Bliesener (2003): *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*.
- 12 Übersichten bei Beelmann & Raabe (2007): *Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention*; Connor (2002): *Aggression and antisocial behavior in children and adolescents*; Lösel & Bender (1997): *Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen*; Lösel & Bliesener (2003): *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*.

hohe Konflikthaftigkeit in der Familie, geringe Erziehungskompetenz der Eltern, Kriminalität und Devianz in der Nachbarschaft).

Gerade in der Kumulation von Belastungen, dem Aufeinandertreffen und der gegenseitigen Verstärkung von Risikofaktoren wird jedoch deren besonderes negatives Potential gesehen.¹³ Bereits vor Jahren konnte z. B. Bohman¹⁴ folgenden Wechselwirkungseffekt zeigen: In seiner Untersuchung entwickelten schwedische Adoptivkinder, die allein ein Risiko durch Faktoren der sozialen Umwelt trugen, mit einer Wahrscheinlichkeit von gut 6% im Erwachsenenalter einfache Formen der Delinquenz. Lagen bei den Kindern nur genetische Risiken vor, erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit für eine spätere Delinquenz auf 12%, wohingegen Kinder ohne eine genetische oder umweltbedingte Risikobelastung ein Delinquenzrisiko von lediglich 3% hatten. Kamen jedoch genetische und Umweltfaktoren zusammen, betrug das Delinquenzrisiko 40%, also deutlich mehr als die Summe der Einzelrisiken. Ähnliche Wechselwirkungen zwischen Merkmalen der Person und der Umwelt fanden auch Lynam et al.¹⁵ in einer Längsschnittstudie. Hochimpulsive Jungen hatten ein größeres Risiko für delinquentes Verhalten, allerdings nur, wenn sie in benachteiligten Wohngebieten aufwuchsen. Hochimpulsive Jungen in günstigen Wohngebieten oder nicht-impulsive Jungen in benachteiligten wie günstigen Gebieten hatten dagegen kein erhöhtes Risiko.

Vielfach werden die Effekte von Risikofaktoren auch durch organismerische Variablen moderiert. Temperamentsmerkmale wie insbesondere ein hohes Stimulationsbedürfnis, eine geringe Impulskontrolle und ein geringes Planungsverhalten des Kindes sind mit späterem aggressivem und dissozialem Verhalten assoziiert. Dieser Zusammenhang scheint aber für Jungen stärker zu sein als für Mädchen.¹⁶ Die Auswirkungen der Scheidung der Eltern, hier besonders der begleitenden Konflikte zwischen den Eltern, sind abhängig vom Alter und Geschlecht des Kindes. In der frühen und mittleren Kindheit haben Jungen ein höheres Risiko

13 Lösel & Bender (2003): Early prevention of adult antisocial behaviour.

14 Bohman (1983): Substance and Alcohol Actions/Misuse.

15 Lynam, Caspi, Moffitt, Wikström, Loeber, & Novak (2001): The interaction between impulsivity and neighborhood context on offending: The effects of impulsivity are stronger in poor neighborhoods.

16 Connor (2002): Aggression and antisocial behavior in children and adolescents.

externalisierende (aggressiv-ausagierende) Verhaltensweisen zu entwickeln als Mädchen, im Jugendalter scheinen dagegen Mädchen stärker gefährdet zu sein.¹⁷ Armut wiederum stellt einen Risikofaktor für beide Geschlechter dar und wird vermutlich vermittelt über eine allgemein höhere familiäre Belastung, eine geringere Erziehungskompetenz, aggressive Erziehungspraktiken sowie dissoziale Modelle in der Familie und im sozialen Umfeld. Ein Effekt der finanziellen Deprivation zeigt sich aber hauptsächlich in der Kindheit, während entsprechende Zusammenhänge im Jugendalter deutlich geringer ausfallen.¹⁸

Wie die allgemeine Erfahrung zeigt, kommt es jedoch selbst bei einer Kumulation von mehreren Risikofaktoren in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht in jedem Fall zur Ausbildung eines problematischen dissozialen Verhaltens oder zur Entwicklung einer anderen Auffälligkeit des Erlebens oder Verhaltens. Seltene aber exemplarische Fälle zeigen, dass auch unter widrigsten Lebensumständen eine gute psychische Anpassung und eine Entwicklung frei von bedeutsamen Problemen des Sozialverhaltens gelingen kann.¹⁹ Derartige Fälle lenken den Blick auf solche Bedingungen und Prozesse, die die Wirkung einzelner Risikofaktoren verhindern, abfedern oder kompensieren können. Diese Bedingungen und Prozesse werden als protektive oder Schutzfaktoren bezeichnet. Sie moderieren den Zusammenhang zwischen einer Risikobelastung und dem Problemverhalten, indem sie die Wirkung eines Risikofaktors abschwächen.²⁰ Anders ausgedrückt entfalten protektive oder Schutzfaktoren nur bei Vorliegen eines Risikos einen positiven (d.h. schützenden) Effekt. Damit werden sie von allgemein entwicklungsförderlichen Bedingungen abgegrenzt, die auch ohne das Vorliegen eines Risikos günstige Wirkungen auf die Entwicklung entfalten, aber in der Regel nichts anderes als das Fehlen eines Risikofaktors bedeuten.²¹ Es

17 Amato & Keith (1991): Parental divorce and the well-being of children: a meta-analysis.

18 Farrington (1991): The development and treatment of childhood aggression.

19 Lösel & Bliesener (1994): Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors.

20 Beelmann & Raabe (2007): Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention.

21 Bliesener (2008a): Resilienz in der Entwicklung antisozialen Verhaltens; Bliesener (2008b): Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen; Seifert et al. (1992): Child and family factors that ameliorate risk between 4 and 13 years of age.

ist jedoch wenig sinnvoll, verschiedene Ausprägungen eines Merkmals mit unterschiedlichen theoretischen Konstrukten zu belegen.²² Welche Risiko- und Schutzfaktoren sind nun bekannt und wo finden sie sich?

2.2.1 Risikofaktoren in den einzelnen Lebensbereichen

Risiko- und Schutzfaktoren finden sich in allen Entwicklungsphasen und Lebensbereichen des jungen Menschen. Einige Risikofaktoren entfalten ihre Wirkung sogar bereits in der vorgeburtlichen Phase, andere treten erst im Jugendalter auf.

1. Biologische und genetische Risiken

Die Untersuchung biologischer Einflüsse und Mechanismen in der pränatalen Phase hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen.²³ Solche Untersuchungen zeigen, dass bereits pränatal genetische Dispositionen besonders für die Temperamentsausbildung (z.B. Planungsverhalten und Handlungskontrolle²⁴), die kognitiven Kompetenzen (z.B. Aufmerksamkeitsleistungen und Problemlösefertigkeiten) aber auch die Stressbewältigung (z.B. Emotionsregulation und physiologische Reagibilität) Risikofaktoren darstellen. Ein maßgeblicher genetischer Risikofaktor, der mit dem dissozialen Verhalten im Zusammenhang steht, ist das Geschlecht. Weltweit fallen die Prävalenzen für die verschiedenen Formen dissozialen Verhaltens bei Jungen bzw. Männern in nahezu allen Altersstufen höher aus als bei Mädchen und Frauen, dies umso mehr je schwerer die Form des dissozialen Verhaltens ist. Sie sind lediglich dann geringer, wenn man rein verbale oder verdeckte Formen der Aggression betrachtet. Diese höheren Prävalenzen der Aggression bei Jungen und Männern werden vor allem mit Unterschieden in der Sozialisation von Jungen und Mädchen

22 Schmidt; Esser & Laucht (1997): Die Entwicklung nach biologischen und psychosozialen Risiken in der frühen Kindheit; Lösel & Bender (2003): Protective factors and resilience. Early prevention of adult antisocial behaviour.

23 Cicchetti (2007): Gene-environment interaction; Cicchetti & Cohen (2006): Developmental psychopathology: Risk, disorder, and adaptation.

24 White et al (1994): Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency.

erklärt, die sich in allen Kulturen finden lassen. Diese Sozialisationsunterschiede werden aber auch durch genetisch begründete neurophysiologische Geschlechtsunterschiede z.B. hinsichtlich des Testosteronspiegels im Blut unterstützt.²⁵

Genetische Risikofaktoren klären insgesamt bis zu 50% der Unterschiede im dissozialen Problemverhalten zwischen Individuen auf.²⁶ Wie jüngere Studien aber auch zeigen, spielen dabei Wechselwirkungen zwischen der genetischen Disposition und den frühen Umweltbedingungen eine möglicherweise entscheidende Rolle.²⁷ Tierstudien zeigen z.B., dass das Fürsorgeverhalten von Rattenweibchen darüber entscheidet, ob ein bestimmtes Gen, das mit der späteren Reaktion auf Stress in Zusammenhang steht, beim Nachwuchs aktiviert wird.²⁸ Wenngleich die Übertragbarkeit solcher Befunde auf den Menschen immer kritisch geprüft werden muss, weisen diese Befunde doch auf die grundsätzliche Existenz entsprechender Wechselwirkungen zwischen Anlage und Umwelt hin, insbesondere auch auf die Möglichkeit, dass die Frage, welche Anteile der genetischen Ausstattung eines Individuums aktiviert werden, durch spezifische Umwelterfahrungen des Individuums bestimmt werden kann (epigenetische Programmierung). Gut belegt ist auch, dass z.B. eine Drogen- und Alkoholabhängigkeit der Mutter²⁹, Fehl- bzw. Unterernährung der Mutter oder umweltbedingte toxische Einflüsse auf das Ungeborene z.B. durch Blei³⁰ die pränatale Entwicklung beeinflussen und zu solchen Entwicklungsdefiziten führen können³¹, die späteres gewalttätiges Verhalten begünstigen. Schließlich sind auch Geburtskomplikationen (z.B. Sauerstoffunterversorgung, frühzeitige Geburt, geringes

- 25 Maras et al. (2003): Association of testosterone and dihydrotestosterone with externalizing behavior in adolescent boys and girls.
- 26 Rhee & Waldman (2002): Genetic and environmental influences on antisocial behavior: A meta-analysis of twin and adoption studies.
- 27 Cicchetti (2007): Gene-environment interaction.
- 28 Weaver et al. (2004): Nature Neuroscience.
- 29 Guerri (1998): Neuroanatomical and neurophysiological mechanisms involved in central nervous system dysfunctions induced by prenatal alcohol exposure.
- 30 Burns et al. (1999): Lifetime low-level exposure to environmental lead and children's emotional and behavioral development at ages 11-13 years.
- 31 Needleman, Riess, Tobin, Biesecker & Greenhouse (1996): Bone lead levels and delinquent behavior.

Geburtsgewicht) weitere Risikofaktoren für die Entwicklung eines späteren dissozialen Problemverhaltens, wobei auch zu berücksichtigen gilt, dass Geburtskomplikationen häufig in Verbindung mit biologischen und sozialen Risikofaktoren wie Fehlernährung, Substanzkonsum, Nichtinanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen etc. stehen. Viele der genannten genetischen und biologischen Risiken scheinen allerdings in intakten und sonst wenig problembelasteten Familien neutralisiert werden zu können, so dass sie kaum eine Wirkung entfalten³² Frühe Entwicklungsdefizite des Kindes aufgrund biologischer und genetischer Faktoren beeinträchtigen die weitere Entwicklung allerdings dann besonders, wenn sie im weiteren Entwicklungsverlauf mit sozialen Risikofaktoren interagieren. Dies droht z.B. dann, wenn die Eltern in den ersten Lebensjahren aufgrund geringer eigener Erziehungskompetenz ein ungünstiges Erziehungsverhalten zeigen³³ und beispielsweise einem sehr temperamentvollen, erkundungs- und risikofreudigen und emotional eher labilen Kind wenig Grenzen setzen.

2. Familiäre Risiken

Familiäre Risiken treten im Jugendalter durch Konflikte, Gewalttätigkeit und Aggression in der Familie, problematisches Modellverhalten der Eltern, problematische Erziehungsstile und -praktiken der Eltern auf. Als bedeutsame Risikofaktoren innerhalb der Familie hat Farrington³⁴ insbesondere drei Cluster von Merkmalen identifiziert: Zum ersten ist es die Anwesenheit von dissozialen Eltern oder Geschwistern, die sehr problematische Lernmodelle für das Verhalten aber auch für die Bewertung dissozialen Verhaltens darstellen. Zweitens sind es eine hohe Konflikthaftigkeit der Beziehung zwischen den Eltern, eine inkonsistente Beaufsichtigung und eine physische ebenso wie eine emotionale Vernachlässigung der Kinder. Diese familiären Bedingungen erschweren den Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Bindung, was wiederum zur Folge hat,

32 Mednick & Kandel (1988): Congenital determinants of violence.

33 Hodgins, Kratzer & McNeil (2002): Are pre and perinatal factors related to the development of criminal offending?

34 Farrington (2000): Psychosocial predictors of adult antisocial personality and adult convictions.

dass die elterliche Einflussnahme auf das kindliche (Problem-)Verhalten nur unzureichend gelingt. Schließlich begünstigen ein sehr autoritärer Erziehungsstil sowie überharte und entwürdigende Disziplinierungspraktiken die Entwicklung späteren aggressiven Verhaltens des Kindes.³⁵

Dabei treten auch hier Wechselwirkungen mit dispositionellen Merkmalen des Kindes auf. So wirken sich Schwächen in der Erziehungskompetenz vor allem bei Kindern aus, die eine erhöhte Aufmerksamkeit, Beaufsichtigung und Führung erfordern, weil sie besonders impulsiv, lebhaft, risikofreudig und erlebnishungrig sind und auf elterliche Disziplinierungsbemühungen nur wenig ansprechen.³⁶ Als besonders problematisch erweist sich jedoch, dass sich einige der genannten Risiken (wie z.B. geringe Erziehungskompetenz, familiäre Konflikte, unvollständige Familien, Armut, Substanzmissbrauch, Strukturlosigkeit in der Lebensführung, ein problematisches Wohnumfeld) in manchen Familien dramatisch häufen. Hier zeigen Untersuchungen, dass sich in diesem so genannten „Multi-Problemmilieu“ die Effekte der Risiken gegenseitig verstärken und damit das Auftreten einer aggressiven Verhaltensauffälligkeit erheblich steigern können.³⁷ Vor diesem Hintergrund ist auch die erhöhte Prävalenz dissozialen Verhalten männlicher Jugendlicher und junger Männer mit Migrationshintergrund zu sehen. Neben vielen der beschriebenen familiären Risiken kommen bei ihnen noch migrationspezifische Risikofaktoren hinzu. Diese liegen unter anderem in den oftmals unzureichenden Sprachkenntnissen, dem Verlust familiärer Bindungen durch den Migrationsprozess, der Umstellung auf die andere Kultur und ihre Normen und Werte und in den Status- und Anerkennungsproblemen, die Migrantenfamilien im Aufnahmeland häufig erfahren.

35 Patterson & Yoerger (1993): Developmental models for delinquent behavior.

36 Schneider, Cavell & Hughes (2003): A sense of containment: Potential moderator of the relation between parenting practices and children's externalizing behaviors.

37 Hooper, Burchinal, Roberts, Zeisel & Neebe (1998): Social and family risk factors for infant development at one year: An application of the cumulative risk model.

3. Risikofaktoren auf individueller Ebene

Bereits oben wurden Merkmale des Temperaments wie die Impulskontrolle, das Planungsverhalten oder das Stimulationsbedürfnis (Erlebnishunger) angesprochen, für die eine genetische Disposition angenommen wird. Diese beschriebenen Temperamentsmerkmale in Verbindung mit einem hohen Aktivitätsgrad, einer hohen emotionalen Labilität, einer geringen Rhythmizität der biologischen Funktion (z.B. Stoffwechsel, Schlaf-Wach-Rhythmus) und einer hohen Irritierbarkeit bzw. Ablenkbarkeit werden als „schwieriges Temperament“³⁸ beschrieben. Dieses Bündel an Temperamentseigenschaften steht im Zusammenhang mit der Entwicklung dissozialen Verhaltens³⁹, es macht Kinder aber auch schwerer führbar und erfordert höhere Erziehungskompetenzen.

Bei der Vermittlung zwischen den durch das jeweilige Umfeld geprägten situativen Anforderungen und der individuellen Anpassung hat die kognitiv-affektive Verarbeitung sozialer Informationen (z.B. die Wahrnehmung und Bewertung anderer Personen, ihrer Intentionen und Handlungen) eine zentrale Funktion.⁴⁰ Hier wurde wiederholt bestätigt, dass aggressiv auffällige Kinder und Jugendliche eine ausgeprägte Tendenz zeigen, bei der Wahrnehmung und Interpretation sozialer Situationen aggressive Muster zu aktivieren, so dass sie insbesondere die Motive und Absichten anderer Personen oft vorschnell und unzutreffend als feindselig deuten.⁴¹ Diese Verzerrung der Wahrnehmung und Situationsdeutung führt zu einem Bedrohungsleben, mit dem dann wiederum eigene aggressive Reaktionen begründet und gerechtfertigt werden. Diese Tendenz wird begleitet und verstärkt durch die Neigung, die negativen Konsequenzen eigenen aggressiven Verhaltens zu unterschätzen und die positiven Handlungsfolgen zu günstig zu bewerten. Diese verfälschte Bilanz führt dann zu einer unange-

38 Thomas & Chess (1977): Temperament and Development.

39 Frick et al. (2003): Callous-Unemotional traits and developmental pathways to severe aggressive and antisocial behavior.

40 Lösel & Bliesener (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen.

41 Crick & Dodge (1994): A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment.

messen positiven Bewertung eigenen aggressiven Verhaltens. Für diese aggressionsfördernden Interpretations- und Bewertungstendenzen scheinen wiederum frühe Gewalterfahrungen in der Familie, nicht zuletzt aber auch aggressive und gewalttätige Modelle in den Medien, bedeutsame Vermittler zu sein.⁴²

4. Gewalthaltige Medien

Die Auswirkungen gewalthaltiger filmischer Medienangebote (Fernsehen, Video/DVD, Kino etc.) sind seit Jahrzehnten intensiv untersucht worden. Trotz einer größtenteils methodisch bedingten Variabilität der einzelnen Befunde, lässt sich in der Gesamtschau sicher feststellen, dass der Konsum gewalthaltiger filmischer Angebote bei Kindern und Jugendlichen aggressive Denk- und Verhaltensmuster fördert, dies umso mehr, je leichter die Identifikation des Zuschauers mit dem Aggressor (z.B. attraktiver Held) fällt, wenn der Aggressor für sein Handeln bekräftigt wird, wenn sein Handeln (im Kampf gegen das Böse) gerechtfertigt erscheint und wenn die Konsequenzen für das Opfer (Leid, Schmerz) ausgeblendet werden.⁴³ Allerdings fallen die Wirkungsbefunde regelmäßig umso niedriger aus, je alltagsnäher die Situationen sind, in den die Folgen des Konsums untersucht werden.⁴⁴ Eine systematische Befundintegration von Savage und Yancey⁴⁵ erbrachte so nur noch sehr geringe Auswirkungen des Konsums von Gewaltmedien auf strafrechtlich relevante Gewalttaten, insbesondere dann, wenn die grundsätzliche Aggressionsneigung und der sozioökonomische Status der Konsumenten kontrolliert wurden. Gleichwohl gibt es Hinweise auf die konkrete Nachahmung von medial vermittelten Gewalthandlungen bei Straftätern.⁴⁶

42 Anderson & Bushman (2002): Human aggression; Huesmann, Moise-Titus, Podolski & Eron, (2003): Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992.

43 Comstock & Scharrer (1999): Television: What's On, Who's Watching, and What it Means; Kirsh (2006): Children, Adolescents, and Media Violence. A Critical Look at the Research; Staude-Müller (2009): Die Zusammenhänge von Computerspielgewalt und Aggressionsneigung: Längsschnittliche und experimentelle Betrachtung des Selektions- und Wirkungspfades.

44 Anderson & Bushman (2002): Human aggression.

45 Savage & Yancey (2008): The effects of media violence exposure on criminal aggression: A meta-analysis.

46 Surette (2002): Self-reported copycat crime among a population of serious and violent juvenile offenders.

Umgekehrt zeigt sich beim Konsum gewalthaltiger Medien aber auch ein Selektionseffekt in der Weise, dass insbesondere Kinder und Jugendliche mit einer dispositionell hohen Aggressionsneigung, einer geringen Impulskontrolle und Problemen mit der Aufmerksamkeitssteuerung diese Mediengenres bevorzugen, sie intensiv konsumieren und von ihnen wiederum besonders beeinflusst werden.⁴⁷ Völlig ungeklärt ist derzeit allerdings, welche Auswirkungen extreme (auch sexualisierte) Gewaltdarstellungen, wie sie über das Internet verfügbar sind, auf Kinder und Jugendliche haben, die diese Schockbilder und -videos aus dem Netz herunterladen und untereinander austauschen.

Die langfristigen Wirkungen eines intensiven Konsums der sich in den letzten Jahren rasant verbreitenden und in der Öffentlichkeit teilweise auch heftig diskutierten PC-Spiele mit aggressiven Inhalten sind angesichts der dynamischen Entwicklungen auf dem Spielmarkt noch nicht abschließend geklärt. Vorliegende Studien belegen jedoch relativ konsistent eine zumindest kurzfristige Steigerung aggressiven Verhaltens, aggressiver Kognitionsmuster, aggressiver Affekte und der physiologischen Erregung sowie eine Verringerung des Hilfeverhaltens.⁴⁸ Die Untersuchungen weisen zudem in die Richtung, dass auch hier Wechselwirkungen zwischen diesen medialen Angeboten und dispositionellen Merkmalen bestehen.⁴⁹ So scheinen auch hier insbesondere Kinder und Jugendliche mit einem erhöhten Stimulationsbedürfnis und unterdurchschnittlichen Aufmerksamkeitsleistungen von solchen Medienangeboten angezogen zu werden und sie auch deutlich intensiver zu nutzen.⁵⁰ Angesichts der rasanten Entwicklungen auf dem Spielmarkt, den technischen Verfeinerungen und dem zunehmenden Verschmelzen von Animation und Realität sind hier aber abschließende Bewertungen noch nicht möglich.

47 Staude-Müller (2009): Die Zusammenhänge von Computerspielgewalt und Aggressionsneigung: Längsschnittliche und experimentelle Betrachtung des Selektions- und Wirkungspfades.

48 Anderson (2004): An update on the effects of playing violent video games.

49 Staude-Müller, Bliesener, Luthman (2008): Hostile and hardened? An experimental study on (de-) sensitization to violence and suffering through playing video games.

50 Slater, Henry, Swaim & Anderson (2003): Violent media content and aggressiveness in adolescents.

5. Schule, Ausbildung und Zukunftsperspektiven

Kognitive Kompetenzen, Fähigkeiten der Aufmerksamkeitssteuerung und der Impulskontrolle stehen auch in engem Zusammenhang zum schulischen Erfolg und damit mit der Chance auf eine Ausbildung und die Erarbeitung von günstigen Zukunftsperspektiven. Insbesondere Probleme der Aufmerksamkeitssteuerung und Impulskontrolle sind häufig mit schulischen Leistungsproblemen und dem vermehrten Rückzug aus Leistungssituationen (Schulschwänzen⁵¹) verknüpft. Dieser Rückzug verstärkt jedoch die Leistungsprobleme, so dass sich daraus häufig ein Schul- bzw. Ausbildungsabbruch ergibt, der die Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt und für die Gestaltung der eigenen Zukunft einschränkt und als bedeutsames Versagen erlebt wird. Auch eine geringe Bindung an die Schule und an schulische Werte insbesondere in bildungsfernen Familien erhöhen die Wahrscheinlichkeit für Leistungsprobleme. In ähnlicher Weise tragen Sprachprobleme und die geringe Unterstützung schulisch-akademischer Werte durch die Eltern in vielen Familien mit Migrationshintergrund zu Leistungsproblemen, einer unzureichenden Integration und daraus resultierenden verminderten Zukunftschancen bei. Die infolgedessen erlebte Ausgrenzung, der Statusverlust und die geringe Aussicht auf eine Teilhabe an der Gesellschaft werfen häufig schwere Identitätskrisen auf und werden von Jugendlichen häufig als Rechtfertigung für eigenes dissoziales und gewalttätiges Verhalten betrachtet. Verstärkt wird dies oft dadurch, dass der Rückzug aus der Schule und der schulischen Gemeinschaft durch die Anbindung an deviante Peergruppen kompensiert wird, die das dissoziale Verhalten häufig bekräftigen.⁵²

6. Peergruppen

Für viele Jugendliche zentral erscheint der Einfluss der Gleichaltrigen-Gruppe.⁵³ Hier werden abweichende Normen vermittelt, deviantes Verhalten erprobt und bekräftigt. Die häufige Ablehnung schulisch-beruflicher Werte in diesen Gruppen fördert zudem

51 Farrington (1989): Early predictors of adolescent aggression and adult violence.

52 Dishion, Nelson & Yasui (2005): Predicting early adolescent gang involvement from middle school adaptation.

53 McCord & (2005): Co-offending and patterns of juvenile crime.

den Rückzug aus Leistungssituationen (z.B. durch Schulschwänzen), Leistungsprobleme und ein eventuelles Schulversagen⁵⁴. Unstrukturierte Freizeitaktivitäten, der Konsum gewalthaltiger Medien sowie der frühe Konsum von Rauschmitteln unterstützen die Verfestigung dissozialer Verhaltensweisen. In besonders enger Beziehung zu dissozialem Verhalten steht dabei der Alkohol. Durchschnittlich werden 60% der Gewaltstraftaten unter Alkoholeinfluss begangen. Hier hat sich zudem in den letzten Jahren eine besondere Dynamik entwickelt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich die Konsummuster von Alkohol bei den Jugendlichen verändern. Während immer mehr Jugendliche und Heranwachsende kaum Alkohol trinken oder ganz auf ihn verzichten, trinken einige immer häufiger und teilweise exzessiv (Komasaufen).

Der Aufbau von Kontakten zu Gleichaltrigen ist für Kinder und Jugendliche fraglos äußerst wichtig und stellt eine wesentliche Entwicklungsaufgabe des Kindes- und Jugendalters dar. Insbesondere Kinder und Jugendliche aus konfliktbeladenen Familien, Schulschwänzer und Kinder und Jugendliche mit geringen sozialen Kompetenzen, geringer Impulskontrolle und hohem Stimulierungsbedürfnis schließen sich jedoch eher problematischen Peergruppen an, in denen dissozial-deviantes Verhalten einen hohen Stellenwert hat und untereinander bekräftigt wird.⁵⁵ Die Mitglieder dieser Gruppen bevorzugen einen Lebensstil mit problematischem, altersunangemessenem Verhalten (früher Konsum psychoaktiver Substanzen, frühe sexuelle Aktivität, Fahren ohne Führerschein etc.). Auch ein besonders körperbetontes und aggressives Konfliktverhalten bis zur gewalttätigen Durchsetzung eigener oder gemeinsamer Interessen (z.B. bei der Vereinnahmung und Verteidigung von revierähnlichen Stadtteilen oder Straßenzügen) sind wesentliche Kennzeichen dieser Gruppen.⁵⁶ Eine wich-

54 Davis et al. (1999): Low literacy and violence among adolescents in a summer sports program

55 Cairns, R.B. & Cairns, B.D. (1991): Social cognition and social networks: A developmental perspective.

56 Dishion et al. (2005): Predicting early adolescent gang involvement from middle school adaptation; Lösel & Bliesene (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen.

tige Rolle spielen solche devianten Peergruppen auch bei der Vermittlung von Argumentations- und Begründungsmustern für den Einsatz von Aggression und Gewalt.⁵⁷ Dies kann geschehen, indem z.B. gemeinschaftlich ein eingetretener Schaden geleugnet oder bagatellisiert wird, die Verantwortung für eine Tat abgelehnt oder gar dem Opfer zugeschrieben wird oder die Tat als Notwendigkeit (z.B. zur Verteidigung der Ehre) bewertet wird.⁵⁸

Diese Gruppenbildung von problembelasteten Jugendlichen begünstigt zum einen die Entwicklung eines persistent dissozialen Lebensstils, indem kognitive Muster und Schemata gelernt und aktiviert werden, die mit dissozialem Verhalten assoziiert sind, deviante Normen- und Wertesysteme aufgebaut werden und delinquentes und normabweichendes Verhalten gelernt und bekräftigt wird. Zum anderen erhöht sie aber auch das kurzfristige Potential für dissoziales Verhalten, indem durch die Gruppenbildung situative und motivationale Auslöser bereitgestellt werden.⁵⁹ Solche situativen Auslöser bestehen z.B. in günstigen Tatgelegenheiten, die sich aus dem gewohnheitsmäßigen Aufenthalt der Gruppe in bestimmten Situationen ergeben können. Motivationale Auslöser finden sich beispielsweise in besonderen (subjektiven) Belastungs- oder Provokationssituationen, die ebenfalls durch den problematischen Lebensstil der Gruppe wie des Einzelnen begünstigt werden („Herumhängen, da, wo was los ist“).

7. Nachbarschaft und Gemeinde

Schließlich finden sich auch im weiteren Umfeld der Familie und der engeren Bezugsgruppe Risikofaktoren für die Gewaltentwicklung. Sozialstrukturelle Analysen zeigen, dass insbesondere Armut, ethnische Heterogenität und bauliche Verwahrlosung bedeutsame

57 Sykes & Matza (1957): Techniques of neutralization. A theory of delinquency; Battin et al. (1998): The contribution of gang membership to delinquency beyond delinquent friends.

58 Fritsche (2003): Entschuldigen, Rechtfertigen und die Verletzung sozialer Normen.

59 Farrington (2003): Developmental and life-course criminology: key theoretical and empirical issues – the 2002 Sutherland award address; Pettit (2004): Violent children in developmental perspective. Risk and protective factors and the mechanisms through which they (may) operate.

Markiervariablen für kommunale Risikofaktoren darstellen.⁶⁰ Weitere Marker wie etwa die Verfügbarkeit von Drogen und eine erhöhte Kriminalität und Gewalt in der Nachbarschaft deuten jedoch an, dass die negative Wirkung dieser Faktoren besonders durch die Desorganisation der Nachbarschaft vermittelt wird. Diese Desorganisation resultiert in der Regel in einer unzureichenden Beaufsichtigung der Jugendlichengruppen. Sie führt aber auch zu einer Unterversorgung mit kind- und jugendgerechten Freizeitangeboten. Andererseits spielen ebenso die gewalttätigen Modelle im Umfeld eine entscheidende Rolle für den Erwerb und die Bekräftigung aggressiver Verhaltensformen bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

Wenngleich keineswegs bei allen jugendlichen Gewalttätern bedeutsame Verkettungen von Risikofaktoren feststellbar sind und in manchen Fällen massiv aggressives und gewalttätiges Verhalten auch scheinbar spontan und ohne eindeutige Auslöser oder eine vorhergehende gravierende Risikobelastung auftritt, handelt es sich um typische Entwicklungspfade, die bei der Mehrzahl der gewalttätigen Kinder und Jugendlichen erkennbar sind. Dies gilt besonders für Kinder und Jugendliche, die bereits früh durch massives dissoziales Verhalten (Auseinandersetzungen mit Körperverletzung, Einsatz von Waffen, Raubtaten, schwere Tierquälerei etc.) auffallen. Diese jugendlichen Intensivtäter weisen in der Regel eine außerordentlich hohe Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen auf (frühe Verhaltensauffälligkeit, familiäre Mangelsituation, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Gewalt und Kriminalität im Umfeld, Schulversagen, Streunen, problematische Peergruppen usw.⁶¹).

Inwieweit mögliche Veränderungen in der Risikostruktur mit der Entwicklung der Aggression und Gewalt von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Zusammenhang stehen oder für einen Anstieg der Zahl besonders deliktbelasteter junger Inten-

60 Hawkins et al. (1998): A review of predictors of youth violence.

61 Matt & Rother (2001): Jugendliche Intensivtäter.

sivtäter verantwortlich gemacht werden können, ist angesichts des komplexen Beziehungsgeflechts kaum eindeutig zu beantworten. Weitgehend unstrittig ist, dass sich die familiären Belastungen in den letzten Jahren deutlich erhöht haben und dies nicht durch eine Stärkung sozialer Unterstützungssysteme kompensiert werden konnte. Dies zeigen nicht nur die spektakulären Fälle massiver Vernachlässigung und Verwahrlosung von Kindern in der jüngeren Zeit. Auch in anderen Lebensbereichen zeichnen sich Verschärfungen und Verdichtungen der Struktur von Risiken ab, beispielweise im Bereich der Ausbildungs- und Berufschancen von Jugendlichen, insbesondere von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, und damit deren Aussichten auf eine gesellschaftliche Teilhabe.

2.2.2 Schutzfaktoren in den einzelnen Lebensbereichen

Auch die protektiven oder Schutzfaktoren finden sich in allen Lebensbereichen und allen Entwicklungsphasen des Menschen.⁶² Aufgrund der oben beschriebenen konzeptionellen und methodischen Probleme sind sie bisher gleichwohl wesentlich weniger untersucht worden. Auch ist ihre Wirkungsweise in der Moderation einzelner Risikofaktoren noch vielfach unbekannt. Dennoch liefern auch sie erfolgversprechende Ansätze für die Prävention. Im Zusammenhang mit der Entwicklung dissozialen Verhaltens haben sich bisher folgende Faktoren als protektiv erwiesen.

Zu den protektiven Faktoren auf der *Ebene des Individuums* zählen:

- eine ausreichende soziale Kompetenz, insbesondere eine ausreichende Empathiefähigkeit,
- ausreichende kognitive Kompetenzen (Intelligenz) zur Lösung von Alltagsproblemen⁶³,
- ein gutes Planungs- und Entscheidungsverhalten,

62 Garmezy (1987): Stress, competence, and development: Continuities in the study of schizophrenic adults, children vulnerable to psychopathology, and the search for stress-resistant children.

63 White et al.(1989): A prospective replication of the protective effects of IQ in subjects of high risk for delinquency.

- positive selbstbezogene Kognitionen sowie eine internale Kontrollüberzeugung,
- positive Bewältigungserfahrungen,
- ein einfaches Temperament, das den Umgang mit anderen und mit Alltagsproblemen erleichtert⁶⁴,
- eine robuste Neurobiologie⁶⁵
- sowie ein Glaube oder eine (spirituelle) Überzeugung von Sinnhaftigkeit und Struktur im Leben⁶⁶.

Auf der Ebene des sozialen Umfeldes finden sich:

- eine emotionale Bindung an eine zuverlässige Person⁶⁷ (bei Jugendlichen kann das auch eine Partnerschaft sein),
- ausreichende soziale Unterstützung durch normkonforme Personen,
- ein autoritativer (d.h. warmherziger und bestimmter) Erziehungsstil⁶⁸,
- eine angemessene Beaufsichtigung durch die Eltern⁶⁹,
- die vom Kind oder Jugendlichen erlebte Wertschätzung einer Begabung oder eines Hobbies⁷⁰,
- eine hinreichende materielle Versorgung sowie die positive Bindung an eine Lehrkraft und die Schule⁷¹.

64 Cowen, Wyman, Work & Parker (1990): The Rochester Child Resilience Project: Overview and summary of first year findings.

65 Raine, Venables & Williams (1995): High autonomic arousal and electrodermal orienting at age 15 years as protective factors against criminal behavior at age 29 years.

66 Baldwin, A.L., Baldwin, C. & Cole (1990): Stress-resistant families and stress-resistant children.

67 Jenkins & Smith (1990): Factors protecting children living in disharmonious homes: Maternal reports.

68 Baumrind (1991): The influence of parenting style on adolescent competence and substance use. 56-95; Lösel & Bliesener (1994): Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors.

69 Osofsky & Dewana (2000): Adaptive and maladaptive parenting: perspectives on risk and protective factors.

70 Cicchetti & Rogosch (1996): Equifinality and multifinality in developmental psychopathology.; Garmez (1985): Stress resistant children: The search for protective factors.

71 Radke-Yarrow & Brown (1993): Resilience and vulnerability in children of multiple-risk families; für einen Überblick: Bender & Lösel (1997): Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und der Bewältigung von Mißhandlung und Vernachlässigung; Bliesener (2008a): Resilienz in der Entwicklung antisozialen Verhaltens; Bliesener (2008b): Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen.

Ähnlich wie bei den Risikofaktoren scheinen auch hier bedeutsame Wechselwirkungen aufzutreten und bestimmte Kombinationen in ihrer protektiven Funktion effektiver zu sein als andere.⁷² Und ähnlich wie bei den Risikofaktoren entfalten wohl auch protektive Faktoren eventuell kumulative Wirkungen⁷³, deren Nachweis bisher allerdings nur selten gelungen ist.⁷⁴ Zudem können manche der genannten Faktoren, je nach Kombination mit anderen Merkmalen sowohl eine Schutz- als auch umgekehrt Risikofunktion haben⁷⁵ oder im Verlauf der Entwicklung ihre Funktion verlieren oder sogar ändern.⁷⁶ Die Analyse dieser Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Risiko- und Schutzfaktoren wird auch dadurch erschwert, dass sich die Qualität eines Merkmals je nach Geschlecht, Alter und möglicherweise auch der Lebensumstände eines Individuums ändern und sie sogar wechseln kann.⁷⁷ So kann sich die affektive Hemmung eines Kindes protektiv gegenüber einer Misshandlung durch die Eltern auswirken, in der Jugend jedoch einen Risikofaktor für eine Viktimisierung durch Gleichaltrige, insbesondere schulisches Bullying, darstellen.⁷⁸

2.2.3 Folgerungen für die Prävention von Aggression und Gewalt

Zunächst ist zu betonen, dass die beschriebenen Risikofaktoren in den unterschiedlichen Lebensbereichen, wenngleich sie für sich genommen die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung dissozialer Verhaltensmuster erhöhen können, nicht gänzlich vermieden werden können. Es hat sich zudem auch gezeigt, dass wohldefinierte

72 Criss et al. (2002): Family adversity, positive peer relationships, and children's externalizing behavior: a longitudinal perspective on risk and resilience.

73 Herrenkohl et al. (2003): Protective factors against serious violent behavior in adolescence: A prospective study of aggressive children.

74 Stattin et al. (1996): Personal resources as modifiers of the risk for future criminality: An analysis of protective factors in relation to 18-year-old boys.

75 Lösel & Bender (2006): Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung.

76 Stouthamer-Loeber et al. (1993): The double edge of protective and risk factors for delinquency: Interrelations and developmental patterns.

77 Ebd.

78 Cicchetti (1999): Entwicklungspsychopathologie: Historische Grundlagen, konzeptuelle und methodische Fragen, Implikationen für Prävention und Intervention.

Belastungen mit Risiken, insbesondere dann, wenn sie vom Individuum als Herausforderung erlebt werden, durchaus positive Effekte haben können und zu einer Kompetenzsteigerung führen können. Zudem können bei ausreichender Pufferung durch protektive Faktoren auch mittlere Risikobelastungen so bewältigt werden, dass keine negativen Effekte auf das Erleben und Verhalten des jungen Menschen resultieren. Insofern kann es nicht Ziel präventiver Maßnahmen sein, jegliches Risiko der Entwicklung im Kindes- und Jugendalter auszuräumen. Problematisch wirkt sich jedoch die kumulative Belastung durch Risikofaktoren besonders in mehreren Lebensbereichen ohne die hinreichende Abfederung durch protektive Faktoren aus.

Aus dem Modell der Risiko- und Schutzfaktoren lassen sich nun zwei verschiedene Strategien für die Prävention von dissozialem Verhalten ableiten, die allerdings durchaus miteinander kombinierbar sind:

1. Die Reduktion der Risiken bzw. Vermeidung der Kumulation von Risiken für die Entwicklung eines dissozialen Verhaltensmusters (z.B. Elterntrainings zur Förderung der Erziehungskompetenz; schulische Förderprogramme zur Vermeidung von Schulversagen; Reduktion von Tatgelegenheiten im öffentlichen Raum).
2. Die Stärkung der protektiven Faktoren für die Entwicklung eines dissozialen Verhaltensmusters (z.B. Empathietraining für Kinder und Jugendliche; Stärkung der Bindung an normkonforme Personen; Einbindung von devianten Peergruppen in beaufsichtigte, strukturierte Aktivitäten).

Das Angebot an Maßnahmen und Programmen zur Prävention und Intervention bei dissozialem Verhalten ist bereits auf nationaler Ebene kaum überschaubar (einen Überblick über ausgewählte nationale Präventionsprojekte geben z.B. *InfoDok* des BKA oder *PrävIS* der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention). Dabei reichen die Maßnahmen von der Entwicklung einer Broschüre bis zu komplexen Trainings- und Interventionsmaßnahmen. Dieser großen Zahl von Initiativen und Programmen

steht jedoch eine ebenso geringe Zahl an Evaluationen zur Wirksamkeitsprüfung gegenüber. Im günstigen Fall liegen allein systematische Daten zur Implementation der Maßnahmen, oft aber lediglich unsystematische Erfahrungsberichte und subjektive Bewertungen durch die Programmverantwortlichen vor.⁷⁹ Das hat auch damit zu tun, dass in Deutschland die Implementierung eines Präventionsprogramms im Vergleich zu den Gepflogenheiten im anglo-amerikanischen Raum noch vergleichsweise selten an den gesicherten Nachweis der Wirksamkeit des Programms geknüpft ist.⁸⁰

Zur groben Strukturierung der verschiedenen vorliegenden Ansätze kann zunächst unterscheiden werden, ob sich die Maßnahme an die Täter dissozialen Verhaltens, deren Opfer oder auf den für das dissoziale Verhalten relevanten Kontext (Örtlichkeiten, Objekte etc.) richtet. Weiter kann unterschieden werden, in welcher Phase der Entwicklung des abweichenden Verhaltens die Maßnahmen ansetzen.⁸¹ Wie viele andere Klassifikationen auch, ist diese Unterscheidung eher prototypisch zu sehen, da sich in der Praxis die Grenzen zwischen den einzelnen Formen durchaus verwischen können oder Maßnahmen von vornherein übergreifend konzipiert sein können:

Maßnahmen der *primären Prävention* versuchen, die Auftretenswahrscheinlichkeit dissozialen Verhaltens durch die Reduktion von Risiken oder Tatgelegenheiten bei Personen zu senken, die bisher nicht auffällig geworden sind.

Die *sekundäre Prävention* umfasst Maßnahmen, die durch Früherkennung und Frühbehandlung versuchen, die Dauer oder die

79 Vgl. Bliesener & Eilers (2006): Integration jugendlicher Spätaussiedler. Praxisempfehlungen und Hilfen zur Evaluation von Präventionsprogrammen; Rössner, Banzenberg & Coester (2002): Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention.

80 Kube (1999): Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis; Lösel (2004): Entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse.

81 Caplan (1964): Principles of preventive psychiatry; Schwind (2002): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen.

Manifestation eines bereits vorhandenen deviant-dissozialen Verhaltens zu reduzieren. Hierzu zählen Programme und Maßnahmen für besondere Risikogruppen oder auch für erstmals auffällige Personen.

Die *tertiäre Prävention* zielt schließlich darauf ab, die Folgeschäden des dissozialen Verhaltens insbesondere aber auch Rückfälle von Personen zu vermeiden, die bereits dissoziales Verhalten in erheblicher Weise (hinsichtlich Häufigkeit und/oder Schwere) gezeigt haben. Hierzu lassen sich dem entsprechend vor allem Maßnahmen der Straftäterbehandlung und Resozialisierung zählen.

► **Handlungsempfehlung 33**

2.3 Kinder- und Jugendhilfe und das Thema Prävention

Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein sozialpädagogisch geprägtes Arbeitsfeld. Ihr Ziel ist die Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien.

„Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§1 (1) des Kinder und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII). Und weiter heißt es:

„(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Das Jugendamt in seiner Gesamtverantwortung ist in Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe damit betraut, diese Ziele umzusetzen. Jugendhilfe schafft die Voraussetzungen, damit alle Kinder und Jugendlichen am sozialen, politischen und kulturellen Leben partizipieren können, sich als Subjekt im eigenen Leben erfahren können. Jugendhilfe hat die besondere Verantwortung, dies auch den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden zu erschließen, die mit unterschiedlichen Benachteiligungen leben müssen.⁸²

Im Achten Jugendbericht werden Prävention, Regionalisierung, Alltagsorientierung, Partizipation und Integration als Leitkategorien (Strukturmaximen) formuliert, nach denen sich die Arbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe ausrichten sollte.⁸³ Im Zusammenhang mit diesem Enquetebericht zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik gilt es zu beachten, dass die Prävention nur eine der benannten Strukturmaximen der Jugendhilfe darstellt.

Eine Übertragung eines umfassenden Präventionsparadigmas auf alle Bereiche der Jugendhilfe würde bedeuten, dass Kindheit und Jugend unter den Generalverdacht einer zunehmenden Gefährdung und defizitären Entwicklung gestellt wird, insgesamt als Risikofaktor gesehen wird. Diese Sichtweise beherrscht schon jetzt die Berichterstattung in den Medien; Kinder und Jugendliche werden eben als gesellschaftliche Risikogruppe oder als Bedrohung beschrieben und von vielen Erwachsenen so erlebt. Die früheren Begrifflichkeiten, wie „Kinder und Jugendliche als Zukunftsressource“, als „Gewinn für eine Gesellschaft“ rücken in den Hintergrund und werden höchstens im Kontext der Eliteförderung genannt.

Für das Präventionsparadigma typisch ist das Konzept des frühest möglichen Vorgriffs. Zur Abwehr der unterschiedlichen Gefähr-

82 Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), (1990): Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Bonn S.75

83 Ebd. S. 85

dungen versucht Prävention stets früh vorzugreifen, um Gefährdungen zu verhindern, bevor sie entstehen können. Diese Vorgriffsorientierung führt dazu, dass Kinder und Jugendliche immer mehr mit Problemen konfrontiert werden, bevor sie in ihrer Entwicklung davon betroffen sind. Nicht, was jemand tut, sondern was er tun könnte wird zum Maßstab der Präventionsanstrengungen.⁸⁴

Unter der Zielsetzung dieser Enquetekommission und im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gilt es beide Perspektiven in den Blick zu nehmen; die der notwendigen Prävention von delinquentem und kriminellem Verhalten auf der einen Seite und auf der anderen Seite, die Unterstützung der persönlichen, positiven Entwicklungspotentiale von jungen Menschen, die auch Abweichungen zulässt. Jugendhilfe unterstützt in diesem Sinne die Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden dabei, herauszufinden, welche Lebensperspektiven es für sie gibt, was attraktiv ist zu lernen – auch wenn die Ergebnisse dann anders ausfallen als die, der aktuellen Erwachsenennormalität. Denn diese „Normalität“ ist immer dem gesellschaftlichen Wandel unterworfen. Wir schmunzeln heute, wenn wir Texte aus den 1960er, 70er oder auch 90er Jahren zu den Gefährdungspotentialen z.B. von Tanzveranstaltungen, Comics, Rockmusik oder dem Internet in der Schule lesen. Sie waren damals aber Anlass ernster präventiver Anstrengungen.

Im Zusammenhang von Prävention sind Kindertagestätten, Jugendarbeit und Familienbildung weiterhin wichtige Jugendhilfefelder, die vor allem mit Blick auf die positiven Entwicklungspotentiale ihrer Adressaten agieren. Sie unterstützen die Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Eltern dabei, zu einem gelingenden Lebensentwurf zu kommen. Dabei werden gesellschaftlich durchaus präventive Wirkungen entfaltet, in dem z.B. die Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen Freiräume bietet, sie fördert; dies aber nicht unter dem Aspekt ihrer Gefährdung, sondern im Sinne einer positiven Entwicklung.

84 Sturzenhecker, B. (2004): Zur Kritik von Prävention aus Sicht der Jugendarbeit in Deutschland. In: Ostendorf, H. (Hrsg.) Effizienz von Kriminalprävention – Erfahrungen im Ostseeraum. Lübeck, S. 27ff

Der Präventionsbegriff, insbesondere der, der primären Prävention hat dabei ein „ (...) ’weites Herz’, das unterschiedlichste Inhalte in sich zu vereinen vermag und sich in verschiedenste Kategorien – und darüber vermittelt auch in Stellenpläne und Mittelzuweisungen – überführen lässt⁸⁵. Auch wenn die Beschreibungen primärer Prävention in weiten Teilen dem skizzierten ressourcenorientierten Ansatz gleichen, gilt es, diese feine, aber wichtige Differenzierung in der Grundausrichtung pädagogischer Arbeit im politischen wie im konzeptionellen Diskurs zu beachten.

2.4 Der Gender-Aspekt in der Präventionsarbeit

In den Jahren 1999 und 2000 beschloss das Bundeskabinett die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip der Bundesregierung und als eine Querschnittsaufgabe aller Ressorts zu definieren. Unmittelbar darauf wurde dieser Anspruch einer Politik, die konsequent dem Paradigma der Geschlechtergerechtigkeit folgt, vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auch verbindlich für die Kinder- und Jugendhilfe formuliert. Seither werden in allen Bundesländern die geltenden Richtlinien des Kinder- und Jugendplans zum Gender Mainstreaming umgesetzt.⁸⁶ Im Kinder- und Jugendförderungs-gesetz NRW heißt es unter § 4: „Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Dabei sollen sie die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen, zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau von Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen, die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen und unterschiedliche Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten als gleichberechtigt

85 Lindenberg, M./Ziegler, H. (2005): Prävention. In: Kessler, F./ Reutlinger, C. u.a. (Hrsg.) Handbuch Sozialraum. Wiesbaden, S. 614

86 Zum Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen siehe: http://www.lwl.org/lja-download/datei-download/LJA/jufloe/ljpl/1157018364_0/Ki-uJFoePl.pdf

anerkennen.“⁸⁷ Zudem werden in § 10 des Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit definiert unter denen explizit eine geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit als Anspruch formuliert wird, die insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dienen und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beitragen sollen.

Das Land hat damit eine Grundlage gelegt für eine erweiterte und ganzheitliche Herangehensweise bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden – und zwar sowohl im primären, als auch im sekundären und tertiären Präventionsbereich. Die Enquetekommission widmet sich dem Thema „Geschlecht und Jugenddelinquenz“ insbesondere auch im Hinblick auf den proportional exorbitant hohen Anteil an männlichen Jugendlichen im Vollzug. Im Vordergrund stand einerseits die Frage, wie die Landespolitik unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung letztlich die Präventionsarbeit verbessern kann. Andererseits liegt der Gender-Aspekt der Arbeit der Kommission nicht nur als Denkkonzept zu Grunde, sondern insbesondere als Methode im Sinne eines systematischen Vorgehens bei der Gestaltung politischer Prozesse. Das Thema Gender Mainstreaming stellt in der Landespolitik eine permanente Aufgabe dar, die durch Analyse, Planung, Umsetzung, Evaluation und Reorganisation gekennzeichnet ist.

Zur Aufarbeitung und Zuspitzung des Forschungsstandes beauftragte die Kommission eine Expertise zum Thema „Adoleszenz, Devianz und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Befunde und präventionspolitische Perspektiven“.⁸⁸

87 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) <http://www.mgffi.nrw.de/pdf/kinder-jugend/3ag-kjhg.pdf>

88 Bereswill, M. (2009): Expertise Adoleszenz, Devianz und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Befunde und präventionspolitische Perspektiven, für die Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen

Die Kommission geht davon aus, dass den Anforderungen an eine geschlechtergerechte – das heißt auf die Bedürfnisse von Jungen und Mädchen abgestimmten – Kinder- und Jugendhilfe, letztlich am besten gedient ist, wenn eine vollständige Integration von Geschlechterperspektiven in die bestehende Praxislandschaft erwirkt werden kann. Es geht also letztlich nicht darum neue Maßnahmen zu „erfinden“, sondern Präventionsangebote grundsätzlich daraufhin zu reflektieren, mit welchen impliziten und expliziten geschlechterbezogenen Annahmen sie verbunden sind.⁸⁹ Übergeordnetes Ziel sollte die Umsetzung des im Kinder- und Jugendhilfegesetz postulierten geschlechtersensiblen Hilfeansatzes sein, das nur dann erreicht werden kann, wenn Personen, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, eine entsprechende „Geschlechterkompetenz“ aufweisen. Die Aufgabe des Landesgesetzgebers sollte es an dieser Stelle sein, eine Sensibilisierung der genannten Berufsgruppe zu fördern, durch die Ansammlung von Basiswissen und der Etablierung von Fortbildungen, zunächst bei zentralen Akteuren und Multiplikatorinnen. Langfristig sollte diese Sensibilisierung alle in diesem Feld Tätigen erreichen können und als Basiswissen zur Verfügung stehen. Hinter diesem Bestreben steht die Erkenntnis, dass letztlich die Ausblendung der Geschlechterperspektive aus der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen einen zentralen Ansatzpunkt sozialen Lernens vernachlässigt. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit straffällig gewordenen oder marginalisierten Jugendlichen, für die Gewalt häufig eine Ressource unter anderem der Selbstvergewisserung darstellt, auf die Jungen und Männer im Rahmen gesellschaftlicher Konventionen mit weit größerer Selbstverständlichkeit zurück greifen dürfen als Mädchen und Frauen.⁹⁰ Langfristig gilt es gesellschaftlich tradierte Zementierungen und die Reproduktion von Geschlechterstereotypen aufzudecken und zu beseitigen, die einer Entwicklung hin zu einem gewaltfreien Leben im Wege stehen. Es ist wenig hilfreich, davon auszugehen, dass Gewalt ein Geschlecht hat. Allerdings müsste überprüft werden, ob abweichendes Verhalten im Einzelfall eng mit geschlechtsbezogenen Deutungs- und

89 Ebd.: S. 26.

90 Ebd.: 21.

Handlungsmustern verwoben und in unterschiedliche Lebenslagen von betroffenen Mädchen und Jungen eingebettet ist.⁹¹

Im Laufe der Kommissionsarbeit wurde deutlich, dass der bisherige Forschungsstand zum Thema „Geschlecht und Delinquenz“ noch grundlegende Lücken aufweist. Im historischen Rückblick zeigt sich, dass die Zuerkennung einer weiblichen Adoleszenz ein recht junges Forschungsfeld darstellt. Der tiefgreifende gesellschaftliche Wandel, der mit der Gleichstellung von Mann und Frau einhergeht, ist in seinen Auswirkungen auf Devianz und Geschlecht bislang noch nicht hinreichend untersucht worden.⁹² Die Kommission empfiehlt an diesem Punkt an der Schließung der Forschungslücken – in dieser noch recht jungen Disziplin – zu arbeiten, um damit mögliche Verbesserungen, durch eine geschlechterbewusste Kinder- und Jugendarbeit, einleiten zu können.

➤ Handlungsempfehlung 9

2.5 Qualifizierung von Fachpersonal

Das Fachpersonal in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Prävention und Intervention beeinflusst maßgeblich die Rahmenbedingungen für die Entwicklungschancen junger Menschen. Daher war es für die Enquetekommission von zentraler Bedeutung, die Qualifizierung des Fachpersonals besonders in den Blick zu nehmen. Die Kommission hat sich darauf verständigt, bei den Akteuren der Präventionsarbeit insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe, die Jugendstrafrechtspflege sowie in Ansätzen den Schulbereich zu beleuchten.

Wie nicht zuletzt einige spektakuläre Einzelfälle aus den letzten Jahren gezeigt haben, werden Krisensituationen, Auffälligkeiten des Sozialverhaltens und Frühindikatoren einer Fehlentwicklung bei jungen Menschen nicht immer durch rechtzeitige Hilfeangebote und Unterstützungsleistungen z.B. der Kinder- und Jugendhilfe, der

91 Ebd.: 14.

92 Ebd.: 30

(Förder)schulen sowie ggf. Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege aufgefangen. Neben vielen anderen Faktoren kann dies zu einem Teil auch auf erzieherisch-methodische Kompetenzmängel – u. A. auch bei professionellen Betreuer/-innen und Erziehenden – zurückgeführt werden. Zum zweiten kann eine unzureichende Kenntnis des Angebots, der Bandbreite und der Strukturen des gesamten vorhandenen Hilfesystems der Grund dafür sein, dass vorhandene Möglichkeiten nicht in ausreichender Weise aktiviert werden können. Die Kommission geht davon aus, dass eine diagnostische, aber auch präventive wie interventive Basiskompetenz ebenso wie eine hinreichende Kenntnis der unterschiedlichen sozialen Hilfesysteme im Bereich von (Förder-)schulen, Jugendhilfe, Jugendpsychiatrie und Jugendstrafrechtspflege eine unabdingbare Voraussetzung sowohl für den entwicklungsförderlichen Umgang mit akuten Krisen- und Konfliktsituationen, wie auch für die angemessene Aktivierung und Abstimmung weiterer Hilfesysteme ist. Hierzu sind bei allen Beteiligten in den verschiedenen Hilfesystemen inhaltliche, methodische und strukturelle Basiskenntnisse erforderlich, die schon in der grundständigen Ausbildung in den Fachschulen über die Fachhochschulen bis hin zu den universitären Ausbildungsstätten zu vermitteln sind.

In einer jüngst in Nordrhein-Westfalen durchgeführten Erzieherinnenbefragung⁹³ wurden die hohe Beanspruchung der Fachkräfte durch auffälliges, aggressives Verhalten von Kindern und Jugendlichen und ein hoher Bedarf an Interventionsmöglichkeiten aber auch ein Informationsdefizit über entsprechende Präventionsprogramme erneut deutlich. Auch von den Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe – den erzieherischen Hilfen – wird seit Jahren ein Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarf im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und entsprechender Handlungskompetenz in Krisensituationen angemahnt⁹⁴.

93 Hillenbrand, C., Vierbuchen, M.-C., (2009), Expertise Basisqualifikationen der in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und in der präventiven Arbeit Tätigen für die Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen, S.4

94 Beher, K. & Gragert, N. (2004): Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Tageseinrichtungen für Kinder, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendamt, Abschlussbericht – Band 1, München / Dortmund, 264

Für den Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) in Jugendanstalten, welcher in der Regel die größten Zeitanteile mit den jungen Inhaftierten verbringt und ganz wesentlich für die pädagogische Atmosphäre sowie die Gestaltung des Alltags auf den Abteilungen und Wohngruppen verantwortlich ist, belegen Erhebungen, dass nur ein geringer Prozentsatz der Mitarbeiter/-innen über eine genuin pädagogische Fachqualifizierung verfügt. Problematisiert wird ein geringer Anteil an Vermittlung von speziellem pädagogischem und psychologischem Fachwissen im Bereich der Ausbildung.⁹⁵ Bezug nehmend auf den im Jugendstrafvollzug grundlegenden Erziehungs- und Fördergedanken wird schon im Bericht der Werthebach-Kommission gefordert, dass das Personal im Jugendstrafvollzug für den Erziehungsvollzug geeignet und ausgebildet sein muss.⁹⁶ Dies wird nach Ansicht der Enquetekommission am ehesten dadurch erreicht, dass die Mitarbeiter/-innen des AVD Fachkompetenz im Bereich Erziehung, also Kenntnisse und Kompetenzen in Pädagogik, Psychologie, spezifischen Interventionen und Behandlungsformen wie auch spezifischer Diagnostik aufweisen und weiter entwickeln. Hier sind insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildung an der Justizvollzugsschule (JVS) Wuppertal sowie der Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Justizakademie Recklinghausen vorzunehmen. Ebenso sollten hier auch entsprechende Fortbildungsangebote der Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie in Anspruch genommen und bei der Einstellung von neuem Personal verstärkt der Fokus auf pädagogische Kompetenzen, ihren Nachweis und ihre Weiterentwicklung gelegt werden.

Insgesamt geht die Kommission davon aus, dass in allen Handlungsfeldern die Qualifizierung des Fachpersonals in den Bereichen Diagnose (z.B. Rücksprache halten mit Mitarbeiter/-innen in Insti-

95 Köhler, D., (2009): Expertise für die Enquetekommission „Prävention“ des Landtages Nordrhein Westfalen, Heidelberg

96 Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen, (2007): Ergebnis der Überprüfung des Jugend – und Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen, Bonn, S.34

tutionen der Erziehungshilfen, die den jungen Menschen zuvor betreut haben; pro-aktiver Einbezug der Bezugspersonen der jungen Menschen, die maßgeblich zur vollständigen Anamnese seiner Lebensbezüge beitragen können), Prävention (z.B. Planung und Durchführung kleiner Bildungs- und/oder Trainingseinheiten für junge Menschen zu relevanten Themen, wie Jugendkriminalität und ihre Folgen, Substanzmissbrauch und Therapie; Opfer- und Opferschäden, Aufgaben, Chancen und Risiken des Jugendalters, Zukunftschancen/Zukunftsangst; Bedeutung und Aufgaben der Mutter-/Vaterschaft; Möglichkeiten der Freizeitgestaltung etc.) und Intervention (u.a. Erlernen und Beherrschen von Inhalten wie Kommunikation und Umgang mit massiv auffälligen jungen Menschen, Umgang mit akuten Krisensituationen, Deeskalation von Konfliktsituationen; Planung, Durchführung und Reflektion von (Gruppen)-Angeboten sowie von erlebnispädagogischen und Sport-Angeboten im Jugendbildungs- und Freizeitbereich; Planung und Fortschreibung von Förderplänen in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachdiensten) bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden mit problematischen Verhaltensweisen dringend erforderlich ist.

Unerlässlich dabei ist eine – in der Ausbildung vermittelte und in der praktischen Qualifizierung mitgetragene – theoretische Fundierung der genannten Schwerpunkte, in der die Prämissen des in den Paragraphen 1 SGB VIII sowie 3 Jugendstrafvollzugsgesetz NRW formulierten Förderauftrags und der damit verbundenen Gestaltungsgrundsätze zugrunde liegen. Ebenso ist eine regelmäßige Supervision und Praxisbegleitung der Fachkräfte gerade für die Arbeit mit dissozialen und / oder psychisch gestörten jungen Menschen für eine fachlich qualifizierte Tätigkeit unverzichtbar.

➤ Handlungsempfehlungen 9 und 31

2.6 Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen nimmt bei allen Maßnahmen der sozialen und präventiven Arbeit zu Recht einen hohen Stellenwert ein. Die rechtlichen Regelungen des Datenschutzes sind in NRW für einzelne Bereiche (Gesundheitsamt, Jugendamt, Personen und freie Träger der Jugendhilfe, Personen und Träger der Gesundheitshilfe, etc.) unterschiedlich ausgestaltet und verschieden stark ausgeprägt⁹⁷. Zudem erscheint die Materie des Datenschutzes im Einzelfall sehr komplex und unübersichtlich. So ist bei der Beurteilung von Einzelfällen neben den handelnden Personen und Institutionen stets zwischen sozialrechtlichem und strafrechtlichem Datenschutz zu unterscheiden. Dies kann in der Praxis zu erheblichen Unsicherheiten im Umgang mit den Regelungen des Datenschutzes führen und einem erforderlichen, schnellen, effektiven, verbindlichen und vernetzten Handeln im Sinne der Betroffenen im Wege stehen, insbesondere dann, wenn die Einwilligungen der Rechtsgutträger für eine i. S. der Maßnahme erforderliche Datenweitergabe nicht vorliegen.

Um der Gefahr entgegen zu wirken, dass der Datenschutz sich in Einzelfällen als eine Barriere für erforderliche Maßnahmen sozialer und präventiver Arbeit erweist, die im Interesse der Betroffenen sind, sieht die Kommission die Notwendigkeit, datenschutzkonforme Vorschläge für landesgesetzliche Regelungen zu erarbeiten, die den verschiedenen Akteuren in unterschiedlichen Funktionen die Arbeit bezüglich der Datenschutzproblematik vereinfachen könnten und dabei die schutzwürdigen Belange der Betroffenen weitestgehend wahren.⁹⁸

► Handlungsempfehlung 35

97 Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) Broschüre Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. S.40 ff.

98 Im Folgenden wird eine Kurzexpertise von Prof. Dr. Christoph Gusy, Universität Bielefeld, zusammenfassend dargestellt. Der Sachverhalt lehnt sich in Übereinstimmung mit der Kommission im Wesentlichen an die Fachmeinung an, so dass wörtliche Zitate nicht sonderlich hervorgehoben werden.

2.7 Enquetekommission II „Chancen für Kinder“

Die Enquetekommission „Prävention“ konnte im Bereich der **primären Prävention** im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Enquetekommission „Chancen für Kinder“ aufbauen, die von März 2006 – Juni 2008 intensiv die Bedingungen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen untersucht hat. Diese Kommission hatte den Auftrag, notwendige Elemente einer verlässlichen Betreuungskette vom ersten Lebensjahr bis zum Ende der Sekundarstufe I darzustellen und Handlungsempfehlungen zu unterbreiten. Im Rahmen dieser Untersuchung hat die Kommission sowohl die strukturellen Rahmenbedingungen (u.a. Armut, Herkunft) für Erziehung, Bildung und Betreuung als auch die Prozesse der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen thematisiert und dabei die Sozialisationsräume Familie, Kindergarten, Schule und die Jugendarbeit besonders „unter die Lupe“ genommen. Sie hat die Bildungslandschaft in Nordrhein-Westfalen in all ihren Facetten, aber auch die staatlichen Möglichkeiten der Steuerung z.B. durch rechtliche Maßnahmen, durch Qualifizierung und Professionalisierung des Personals im Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsbereich dargestellt. Die Enquetekommission „Chancen für Kinder“ versuchte, die Frage zu beantworten, ob die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Erziehung, Bildung und Betreuung die Ergebnisse „produzieren“, die sich Politik, Gesellschaft und Wirtschaft von ihnen erhoffen und hat diese Frage in zwölf Handlungsfeldern unterschiedlich beantwortet.⁹⁹

Demgegenüber analysierte die Enquetekommission „Prävention“, ob der Staat und seine Institutionen sowie die Gesellschaft insgesamt, ihrer Verantwortung gerecht werden, abweichendes Verhalten und strafwürdiges Verhalten konsequent zu beachten und zu beantworten und ob die strukturellen Rahmenbedingungen und die Unterstützungssysteme so ausgestaltet sind, dass der Delin-

⁹⁹ Landtag Nordrhein-Westfalen, (2008): Chancen für Kinder – Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten für ein optimales Bildungs- und Betreuungsangebot für Kinder in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, S. 13

quenz von Kindern und Jugendlichen möglichst früh begegnet werden kann¹⁰⁰.

An dieser Stelle erleichterte die gute Arbeit der Enquetekommission „Chancen für Kinder“ die Analyse der Enquetekommission „Prävention“ in dem Sinne, dass sie sich bei der primären Prävention auf einige ausgewählte, zentrale Themen fokussieren und sich im Wesentlichen auf die Bereiche der sekundären und tertiären Prävention konzentrieren konnte.

100 Landtag Nordrhein-Westfalen (2008): Drucksache 14/6965 vom 10.06.2008. Einrichtung einer Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen. S. 2

3 Primäre Prävention

3.1. Definition/Einleitung

Nach Lüders¹⁰¹ zielt „Primäre Prävention“ auf die Allgemeinheit und die allgemeinen Entstehungsbedingungen von Kriminalität. Unter einer personen- und strukturorientierten Perspektive geht es hier um die Stärkung des Rechtsbewusstseins, der sozialen Kompetenzen, die Eröffnung von Lebenschancen und den Abbau von kriminalitätsverursachenden Strukturen (also z.B. Armut, psychosoziale Belastungen). In diesem Sinne gehören beispielsweise die Förderung der verschiedenen Sozialisationsinstanzen (vor allem Familie, Schule und Ausbildung), der Kampf gegen Armut und soziale Desintegration, ein ausreichendes kommunales Freizeitangebot, aber auch die Städte- und Verkehrsplanung, die Medien- und Gesundheitspolitik zum Bereich primärer Kriminalprävention. Im primären Bereich ist die Kinder- und Jugendhilfe fast mit allen ihren Angeboten präsent. Unterstellt wird dabei, dass sinnvolle Freizeitgestaltung, Stabilisierung und Stärkung der Persönlichkeit, Bildung und Ausbildung, Abbau von Vorurteilen, soziales Lernen, soziale Anerkennung, Eröffnung neuer Chancen, Förderung, Unterstützung, Hilfe und Entlastung u.ä. kriminalpräventiv wirken.

3.2 Frühe Hilfen

Frühe Hilfen¹⁰² beinhalten, fördernde und unterstützende Leistungen für Familien mit ganz jungen Kindern bereitzustellen und bedarfsgerecht anzubieten, bevor Entwicklungsverzögerungen und -störungen, Beeinträchtigungen und Gefährdungen

101 Lüders, C. (2000): Prävention und „Kinder stark machen“ – Zauberworte oder fachliche Prinzipien? In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) „Bevor es zu spät ist...“ Präventiver Kinder- und Jugendschutz in sozialen Brennpunkten. Fachtagung im Rahmen des Aktionsprogramms „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ 1999. Berlin, S. 15.

102 Dr. Erwin Jordan, „Frühe Hilfen im Spannungsfeld zwischen Leistung und Kontrolle“. Vortrag vor der Enquetekommission „Prävention“ am 03.04.2009

des Kindeswohls sich verfestigen können und zu dauerhaften Schädigungen und Beeinträchtigungen führen. Dabei wird mit zwei Strategien versucht, familiären und gesellschaftlichen Fehlentwicklungen zu begegnen:

1. Vermittlung direkter Hilfen für Eltern, denen aufgrund geringer Bewältigungsressourcen pragmatisch aus einer Not geholfen werden muss. Diese sind eher kurzfristig angelegt.
2. Realisierung prophylaktischer Arbeit, die die Entwicklung von Kindern besser begleitet und Fehlentwicklungen frühzeitig korrigiert. Diese ist eher langfristig angelegt.

Aufgrund der jahrelangen bundesweiten Diskussion um die Kindeswohlgefährdung ist in den Ländern eine Vielzahl von Projekten entstanden, die von Wohlfahrtsverbänden und Kirchen, Initiativen und Vereinen und Jugendämtern getragen werden. Sie alle verfolgen mit unterschiedlichen Angeboten die oben erwähnten Strategien, indem sie eine breite Angebotspalette zur Verfügung stellen, um Kindern und Eltern zu helfen.

Die Organisation der Frühen Hilfen gestaltet sich oftmals schwierig, da sie von der kommunalen Haushaltslage abhängig sind. Eine projektbezogene Finanzierung, befristete Arbeitsverhältnisse und die daraus resultierenden Planungsunsicherheiten bilden häufig die Rahmenbedingungen und gefährden damit die Kontinuität dieser Hilfen. Zunehmend wird auf den Einsatz ehrenamtlicher Helfer zurückgegriffen (HzE-Bericht 2008¹⁰³). Dabei ist in der Anfangsphase ein verbindlicher Kontakt von besonderer Bedeutung, da hier die Weichen für eine weiterführende Unterstützung gestellt werden.

103 Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.) HzE-Bericht 2008., LWL-Landesjugendamt Westfalen und Landesjugendamt Rheinland, S. 67: „Bezogen auf die Veränderungen in der Personalstruktur ist zu konstatieren, dass 2006 laut der amtlichen Daten ein im Vergleich zu den vorangegangenen Erhebungen erhöhter Anteil an nebenberuflich Beschäftigten im Arbeitsfeld festzustellen ist. Deren Anteil hat sich für die familienunterstützenden und -ergänzenden Leistungen zwischen 1998 und 2006 von 2,7% auf 11,7% erhöht. Zu konstatieren ist somit, dass Beschäftigungsverhältnisse jenseits von hauptberuflicher Voll- oder auch Teilzeitbeschäftigung in Nordrhein-Westfalen wie in anderen Bundesländern auch erheblich an Bedeutung gewonnen hat.“

Die Leistungen zur frühen Hilfe sind freiwillig. Viele Gemeinden, vor allem finanzschwache ländliche Gemeinden und Großstädte, können diese Arbeit nicht systematisieren und/oder Vernetzungsstrukturen schaffen. Es fehlt an finanzieller und personeller Ausstattung. Insgesamt wird lediglich unter 1%¹⁰⁴ der öffentlichen Ausgaben der Jugendhilfe in diesen Bereich investiert.

Damit Qualität und Erfolg der einzelnen Maßnahmen trotz hoher Motivation der einzelnen Anbieter und Akteure nicht dem Zufall überlassen bleiben, ist die Koordination der Angebote in Verbindung mit einer fortlaufenden Qualitätsdebatte erforderlich.

Eine erfolgreiche Arbeit der frühen Hilfen spart langfristig Kosten ein. Einige Kommunen haben die Nachhaltigkeit der frühen Hilfen für die individuell Betroffenen bereits nachgewiesen. Ist diese Nachhaltigkeit gegeben, können in der Konsequenz die frühen Hilfen den Haushalt für den Sozialetat der Kommunen entlasten.¹⁰⁵ Die Notwendigkeit früher Hilfen ist in Expertenkreisen unumstritten. Überlastete Eltern sind keine Ausnahme mehr. Unabhängig von ihrer sozialen Herkunft benötigen Eltern zunehmend Unterstützung, um Alltagsprobleme oder schwere familiäre Belastungen (Arbeitslosigkeit, Krankheiten, Schicksalsschläge) zu bewältigen. So kann in schwierigen Lebenssituationen eine gut organisierte frühe Hilfe für eine positive Entwicklung der Kinder ausschlaggebend sein.

Diese Hilfe muss als niederschwelliges Angebot im Sinne von primärer Prävention zur Verfügung stehen. Jugendämter verstehen sich zunehmend als Koordinatoren dieser Hilfen. Sie sind bestrebt, sich von der derzeitigen Wahrnehmung als „Familienkontrolleure“ hin zu Partnern von Kindern und Familien in schwierigen Zeiten zu entwickeln. Dabei lassen sie sich von der Erkenntnis leiten, dass

104 Bernhauser (2009): Caritas in NRW „Frühe Hilfen“, Ausgabe 3 / Juli 2009.

105 Die aufsuchende Elternarbeit ist seit Oktober 2006 dauerhafter Bestandteil des Dormagener Modells „Netzwerk für Familien“ (NeFF), einem Modellprojekt des LVR-Landesjugendamt Rheinland. Die Stadt Dormagen hat ihre Aktivitäten in diesem Bereich wissenschaftlich evaluieren lassen und kommt zu deutlichen Einsparungen.
– Wissenschaftliche Begleitung durch ISA Institut für soziale Arbeit e. V., Münster

die Stabilisierung der Kinder und die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz oberste Priorität haben. Die Zielsetzung dabei ist, teure Inobhutnahmen oder andere Interventionen möglichst zu verhindern.

Sozialraum Stadtteil und Stadt/Gemeinde

Die sozialen Unterschiede der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind teilweise recht groß. Auch wenn sie nur wenige Kilometer auseinander liegen, ist die soziale Struktur der Bevölkerung kaum vergleichbar. Langfristig besteht die Gefahr, dass sich diese strukturellen Unterschiede weiter manifestieren.

Deshalb ist es im Hinblick auf die frühe Förderung von Familien wichtig, die Angebote individuell sozialraumorientiert zu differenzieren. Der Fokus muss primär auf den Orten liegen, die mit größeren sozialen Verwerfungen leben. Für die frühen Hilfen bleibt festzuhalten, dass der Anteil Alleinerziehender, Hartz-IV-Empfänger/-innen und Arbeitsloser in den finanziell schwächeren Stadtteilen (und Städten) besonders hoch ist. Der Bedarf an Hilfen ist ebenfalls hoch, da hier Familien leben, die vielfältige Probleme, aber eher geringe Bewältigungsstrategien haben. Die hier lebenden Kinder müssen erhebliche Mehrfachbelastungen tragen. Ungünstige Rahmenbedingungen, unter denen sie aufwachsen, können späteres Fehlverhalten in der Gesellschaft begünstigen.

Beispiele aus der Praxis: Familienhebammen und Willkommensbesuche

Zur primären Prävention gehört besonders die aufsuchende Arbeit. Ein gutes Beispiel dafür sind Familienhebammen. Sie suchen in Kooperation mit Jugendämtern frühzeitig Kontakt zu Familien und finden so auch bei Eltern, die sonst schwer erreichbar sind, einen unkomplizierten Zugang. Als kompetente Ansprechpartnerinnen vor Ort können sie leichter Vertrauen aufbauen als Beschäftigte von Jugendämtern. Sie verfügen nicht über hoheitliche Befugnisse von Amts wegen. Als Partnerinnen und anerkannte Fachkräfte kommen sie so vor allen Dingen bei den Müttern gut an. Sie organisieren „Mütterfrühstücke“, machen Hausbesuche und helfen in allen Lebenslagen. Sie beraten bei der Kinderpflege oder bei hygienischen Fragen genauso, wie sie bei sozialen Fragen vermittelnd

eingreifen. Sie sind unabhängig und verfügen in der Regel über einen großen Erfahrungsschatz im Umgang mit (vor allem auch jungen) Müttern. Der frühe Kontakt, häufig schon vor der Geburt, ist ein geeigneter Weg einer vertrauensbildenden Maßnahme. So entsteht frühzeitig eine Beziehung zwischen den Eltern bzw. den Müttern und der Hebamme, die nicht von vornherein problembelastet bzw. problemorientiert ist. Darüber hinaus verfügen Familienhebammen im Allgemeinen über eine hohe soziale Kompetenz. So sind sie schnell in der Lage, Situationen und Personen angemessen einzuschätzen.

Die Qualifizierung einer Hebamme zur Familienhebamme kann durch eine gezielte Fortbildung realisiert werden. Diese umfasst auch Bereiche, in denen den Beteiligten Strategien zur Bewältigung von Überlastungssituationen vermittelt werden. Wenn die Familienhebamme in einer Situation nicht mehr helfen können, organisieren sie weitergehende Hilfe.

Angesichts ihres breiten Wirkungsspektrums und der vergleichsweise geringen Personalkosten ist eine Investition in einen bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems Familienhebammen offenkundig sinnvoll.

Ein weiteres gutes Beispiel für aufsuchende Arbeit und frühe Hilfen sind Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen. Die Willkommensbesuche können einen wichtigen Baustein im sozialen Frühwarnsystem bilden und werden bereits in vielen Städten und Gemeinden durchgeführt¹⁰⁶. Eine zentrale Herausforderung besteht hier darin, Zugang zu den Familien zu finden.

Familien mit Neugeborenen fühlen sich bei der Erziehung ihrer Kinder häufig auf sich allein gestellt, besonders wenn verwandtschaftliche oder nachbarschaftliche Unterstützung nicht gegeben ist. Sie brauchen frühzeitig Informationen und Zugangsmöglich-

¹⁰⁶ Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt dieses Hausbesuchsmodell durch ein Elternbegleitbuch nach Dormagener Modell, sodass zukünftig möglichst flächendeckend alle jungen Eltern in NRW frühzeitig über Hausbesuche erreicht werden sollen (MGFFI, 2006)

keiten zu den Leistungen der Gesundheits- und sozialen Hilfesysteme. Ferner benötigen sie eine soziale Infrastruktur und ein kooperierendes Netzwerk, um so früh wie möglich von passgenauen Hilfeangeboten profitieren zu können.

Säuglinge und Kleinkinder sind besonders verletzlich. Durch die genannten Maßnahmen besteht die Chance, die Entwicklung von Anfang an positiv zu beeinflussen. Ziel ist dabei, Familien- und Elternkompetenzen sowie eine gute Beziehung zwischen Eltern und Kind frühzeitig zu stärken. Es muss sich jedoch um Hilfen handeln, die Problemlagen und riskante Entwicklungen bei Kindern und Eltern frühzeitig wahrnehmen und die bedarfsgerecht angeboten werden können.

Belastete Familien mit Neugeborenen, die schwache Ressourcen und einen erhöhten Hilfebedarf aufweisen, erhalten über die Familienhebammen und Willkommensbesuche eine adäquate Unterstützung. Auf diese Weise ist es möglich, die Eltern von der Geburt bis zum Alter des Kindes von drei Jahren und sogar darüber hinaus zu begleiten und als „Auffangnetz“ zu fungieren. Die Eltern sollen auf diese Weise dazu ermutigt werden, sich in Krisen, die im Zusammenleben entstehen können, schneller professionelle Hilfe zu holen.

Allerdings wirft das Thema Datenschutz verschiedene Probleme auf, wann eine Hebamme das Jugendamt einschalten oder im Vertrauen gegebene Informationen der Eltern weiterreichen darf und an wen. Diesbezüglich bestehende Unsicherheiten müssen auch im Interesse der Beschäftigten beseitigt werden (vgl. Kapitel 2.6 Datenschutz).

Frühe Hilfen für Eltern mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr

Ein großer Teil der unter Dreijährigen bzw. ihrer Eltern kann über die Angebote in den Kindertagesstätten nicht erreicht werden.¹⁰⁷ Deswegen können frühe Hilfen nicht ausschließlich durch Kindertagesstätten realisiert werden.

107 Bundesamt für Statistik, Datenreport 2008, Kapitel 2: „Familien, Lebensformen und Kinder“

Das Konzept der Familienzentren¹⁰⁸ hat sich als positiver, niedrigschwelliger Anknüpfungspunkt für die Angebote der frühen Hilfen bewährt. Die Familienzentren müssen weiter ausgebaut werden.

Die bestehenden Angebote von frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen richten sich fast ausschließlich an Kinder ab dem dritten Lebensjahr. Insgesamt besuchen zwar 86% der Kinder ab dem dritten Lebensjahr eine Kita, doch der Anteil der Ganztagsbetreuung liegt lediglich bei knapp 22%¹⁰⁹. Dabei ist es besonders für Familien mit vielen Belastungen wichtig, die Option einer Ganztagsbetreuung zu haben.

Es besteht deutlicher Optimierungsbedarf, besonders für Eltern mit Kindern bis zu 3 Jahren. Da die Struktur der niederschweligen und unbürokratischen Unterstützungsangebote in den Städten sehr heterogen ist, ist es erforderlich, dass die frühen Hilfen dort angeboten werden, wo der Bedarf am größten ist, da die ersten Lebensjahre die wichtigsten zur weiteren Persönlichkeitsentwicklung sind (Oerter & Montada, 2002¹¹⁰). Unabhängig vom Geschlecht muss eine Gewaltprävention bereits in diesem Alter beginnen. Die Art der Bindungs- und Beziehungserfahrungen, die Jungen und Mädchen in dieser Zeit machen, kann die Weichen für spätere Verhaltensmuster in Konfliktsituationen stellen, da Jungen und Mädchen eine unterschiedliche Resonanz auf aggressives Verhalten erfahren.

Frühe Hilfen ohne finanzielle Belastungen für Familien

Es ist wichtig, dass frühe Hilfen für Familien weitestgehend kostenlos sind. Müsste beispielsweise der Einsatz einer Familienhebamme von der Familie bezahlt werden, hätte sie in den wenigsten Fällen die Chance, ihr unterstützendes Angebot durchführen zu können. Insbesondere Familien, die von Transferleistungen leben, haben oft Probleme, Kursgebühren oder Teilnehmerbeiträge zu zahlen. Die Angebote müssen gerade für bedürftige Familien leicht zugänglich sein.

108 www.familienzentrum.nrw.de

109 Bundesamt für Statistik, Datenreport 2008, Kapitel 2: „Familien, Lebensformen und Kinder“ (S. 40)

110 Oerter & Montada (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie

Inzwischen gibt es eine Vielzahl an positiven Erfahrungen¹¹¹, die zeigen, dass frühe Hilfen erfolgreich sind und durch sie die Wahrscheinlichkeit sinkt, dass Jugendämter und ihre Partner gefährdete Kinder aus den Augen verlieren oder sie gar nicht auf sie aufmerksam werden.

► Handlungsempfehlung 3

3.3 Pädagogische und soziale Aufgaben der Schule im Hinblick auf primäre Prävention von Jugenddelinquenz

Die Schule befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen ihrem Bildungsauftrag und einem Erziehungsauftrag und ist daneben ein wesentlicher Ort der Sozialisation für junge Menschen. Sie ist in diesem Sinne prädestiniert für Ansätze der primären Prävention, gleichzeitig kann sie solche Ansätze niemals allein erfolgreich verwirklichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Expertise in Auftrag gegeben, welche die vielfältigen erzieherischen und sozialen Aufgaben von Schulen herausarbeiten sollte¹¹². Deren Ergebnisse werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und lehnen sich im Wesentlichen an diese Expertise an, so dass teilweise wörtliche Zitate nicht sonderlich hervorgehoben werden.

3.3.1 Formen von Gewalt in und um Schulen

Die Schule hat keinen alleinigen Einfluss auf die soziale Entwicklung ihrer Schüler/-innen, sondern stellt *einen* Einflussfaktor neben der Familie, der Jugendhilfe, den Peergruppen, den Medien

111 Deutsches Jugendinstitut, Kurzevaluation von Programmen zu frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern 2006

112 Coelen & Hielscher (2009) Expertise Pädagogische und soziale Aufgaben der Schule im Hinblick auf primäre Prävention von Jugenddelinquenz im Auftrag der Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen.

sowie individuellen Persönlichkeitsmerkmalen und situativen und gesellschaftlichen Einflüssen dar. Gewalterfahrungen in Familien und Medien beeinflussen in erheblichem Maße das Gewaltverhalten von Schülern in der Institution Schule. Obwohl fast alle Schüler psychische Gewalt ausüben; werden ihre meisten Ausprägungen von den Schülern nicht als solche wahrgenommen. Jungen sind dabei häufiger Täter und Opfer von (vor allem physischer) Gewalt als Mädchen.

Gewalt an Schulen ist als ein „jugendtypisches Alltagsphänomen“ zu verstehen und als solches auch kein neues Problem an Schulen. Entgegen der öffentlichen Meinung ist die Schule kein akuter Brennpunkt exzessiver Gewalttaten (nur 2% aller Delikte werden an Schulen begangen; davon sind 4.300 Fälle von Körperverletzung). Vielmehr ist es eine kleine Anzahl von Problemschülerinnen und -schülern, deren Einzeltaten medienwirksam dargestellt werden und so ein verzerrtes Bild der tatsächlichen Situation widerspiegeln. Lediglich etwa ein Zwanzigstel aller Schüler/-innen fällt durch häufige Schlägereien auf. Die Problematik der psychischen Gewalt, die durch Lehrer ausgeübt wird, und die sehr wahrscheinlich das Gewaltverhalten von Schüler/-innen beeinflusst¹¹³ ist bislang zuwenig beleuchtet worden.

Die Schule hat ein doppeltes Interesse an effektiven Projekten zur primären Prävention von Jugenddelinquenz: Erstens muss sie jedem einzelnen (auch verhaltensauffälligen) Schüler gerecht werden. Zweitens stören verhaltensauffällige Schüler den Schulbetrieb für andere Beteiligte. Eine effektive Präventionsarbeit erreicht frühzeitig verhaltensauffällige Schüler und kann so einen geregelten Schulalltag unterstützen.

Primäre Präventionsansätze können helfen, die Schüler/-innen – vor allem in Bezug auf psychische Gewalt – zu sensibilisieren und zu einer reflektierten Wahrnehmung anregen. Dabei ist vor allem die interpersonale Dimension von primärer Prävention relevant, konkretisiert in

113 Fuchs et al. (2009): Gewalt an Schulen 1994-1999-2004. Wiesbaden.

- Gewaltlosigkeit als Erziehungsstil und -ziel,
- Praxis gewaltfreier Austragung von Konflikten (Vorbildfunktion),
- Möglichkeiten zur Mitbestimmung an schulischen Angelegenheiten,
- Thematisierung von Gewalt im – möglichst schülerorientierten – Unterricht,
- außerunterrichtliche Angebote
- Kooperationen von Sozialisationsinstanzen.

3.3.2 Erzieherische und soziale Aufgaben der Schule

Gewalt von Schüler/-innen kann durch eine entsprechende Schulentwicklung eingegrenzt werden. Das schulische Personal (Lehrer/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen und -psychologen, weiteres pädagogisch tätiges Personal in Ganztagschulen wie auch in der Schulbetreuung) hat diesbezüglich viele Aufgaben.

Lehrer/-innen

Die Aufgaben von Lehrer/-innen an öffentlichen Schulen in NRW ergeben sich aus dem Landesschulgesetz und werden in Erlassen und Verordnungen des Kultusministeriums konkretisiert bzw. den aktuellen Erfordernissen angepasst. Neben den unterrichtlichen Aufgaben ist der Umfang außerunterrichtlicher Aufgaben von Lehrern groß und vielfältig, insgesamt nehmen sie einen größeren Zeitanteil ein als der Unterricht selbst. Die meisten Aufgaben sind an den Unterricht gekoppelte Verwaltungstätigkeiten (Zeugnisse, Korrekturen etc.). Hinzu kommt z.B. die Betreuung besonderer Lernleistungen, Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten, Lernkooperationen und Schulentwicklung, die einen – zumindest indirekten – Bezug zu präventiver Arbeit darstellen.

Die Beratungstätigkeit ist eine der zentralen Aufgaben von Lehrer/-innen. Sie stellt oft einen ersten Präventionsansatz dar, da die Lehrerin/der Lehrer als Vorbild Einfluss auf die Schüler/-in ausüben kann. Darüber hinaus sind Lehrer/-innen verpflichtet, Eltern zu informieren. Elternsprechtage bieten Potential zur Früherkennung

und Bearbeitung von Schülerproblemen, da sich durch die Beratung von Eltern die Lebensbereiche Schule und Elternhaus austauschen können.

Oftmals besteht eine Kluft zwischen verschiedenen (Rollen-) Erwartungen von Eltern und Lehrern, und es fehlt häufig die Zeit für intensive Gespräche. Lehrer/-innen sollen einer großen Zahl von Rollenerwartungen gerecht werden, die auf Bundes- und Landesebene von Politik, Medien und verschiedenen Interessengruppen formuliert werden und selten übereinstimmen. Daneben steht der Lehrer vor Ort zusätzlich den lokalen Rollenerwartungen von Schüler/-innen, Eltern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten sowie Vertretern der kommunalen Öffentlichkeit gegenüber. Vor allem Erziehung, Beratung, Diagnose und Beurteilung sind als Aufgaben mit primärer Prävention verknüpft.

Mit dem neuen Lehrerausbildungsgesetz NRW wird der Fokus der Ausbildung verstärkt auf Diagnostik und individuelle Förderung gelegt. Für die Präventionsarbeit spielen vor allem diagnostische Kompetenzen eine wesentliche Rolle, da somit Problemen frühzeitig und dadurch oft niederschwellig begegnet werden kann.

Herauszustellen ist die Funktion der Beratungslehrer/-innen, die durch den Runderlass Beratungstätigkeit von Lehrer/-innen in der Schule (BASS 12-21 Nr. 4) aus dem Jahr 1997 geregelt wird. Beratungslehrer/-innen haben u.a. den Auftrag, verhaltensauffällige Schüler/-innen und ihre Eltern zu beraten, auch im Hinblick auf präventive Maßnahmen. Durch ihre Weiterbildung verfügen sie in diesem Feld über größere Kompetenzen als durchschnittliche Lehrer/-innen, und sie bieten sich als Kooperationspartner für Projekte an. Kontakte zu außerschulischen Einrichtungen sind ebenfalls gesetzlich verankert. Hier bietet sich ein (ggf. mit Schulsozialarbeitern abgestimmter) Ausbau der Befugnisse an.

Weiteres pädagogisch tätiges Personal in Ganztagschulen und in der Betreuung

Für die Prävention im Kindes- und Jugendalter hat Ganztagsbildung eine besondere Bedeutung. Das Konzept der Ganztagsbildung schafft durch seinen ganzheitlichen Vernetzungsansatz neue

Perspektiven für die (Gewalt-)Prävention. Ein Erfolg ist dabei an folgende Voraussetzungen geknüpft: Investition in Bildung und Erziehung, an eine wachsende Qualität und Professionalität in Schule und Jugendhilfe und an qualifizierte institutionelle Kooperationsstrukturen. Jedoch ist anzumerken, dass – bisher – der nicht-unterrichtende Teil des pädagogisch tätigen Personals formal deutlich niedriger qualifiziert und zumeist teilzeitbeschäftigt ist.

Schulsozialarbeiter/-innen

Schulsozialarbeit verbindet zwei für Schüler/-innen wichtige Institutionen: die Jugendhilfe und die Schule. Im Sinne einer Kompensation von Benachteiligungen ist Jugendsozialarbeit als Unterstützung für Schüler/-innen vor Ort zu verstehen. Als eine Aufgabe wird explizit die präventive Arbeit genannt.

Der Runderlass Schulsozialarbeit trägt dem wachsenden Bedarf nach sozialpädagogischen Maßnahmen innerhalb der Schule Rechnung, da der Bildungs- und Erziehungsauftrag nicht von Lehrern allein bewältigt werden kann. Schulsozialarbeiter sind für die Koordinierung der Kooperationen der verschiedenen Berufsgruppen zuständig, hier bietet sich ggf. eine konkretere Vernetzung mit den Beratungslehrern an.

Die theoretische Verortung von Schulsozialarbeit ist nicht abgeschlossen und unterscheidet sich bundesweit sehr stark. Für die konkrete Arbeit ergeben sich daraus teilweise große Unterschiede, je nachdem ob die Schulsozialarbeit intervenieren soll oder als präventiver Auftrag verstanden wird und abhängig davon, wer die Trägerschaft innehat.

Übergang zwischen Schule und Ausbildung

Besondere Aufmerksamkeit bedarf der Übergang von der Schule in den Beruf, da er eine kritische Phase im Leben der Schüler/-innen darstellt. Diesem Umstand wird mit den „Koordinatoren für Studien- und Berufsorientierung“ und der Vernetzung von Schule und Wirtschaft vor allem auf lokaler Ebene Rechnung getragen. Die Kooperation der Beteiligten ist in Hinsicht auf

Zuständigkeiten und Fördermaßnahmen gesetzlich geregelt, was die Arbeitsabläufe erleichtert und die Effizienz und Effektivität erhöht. Positiv zu sehen ist dabei allem eine langfristig angelegte und reflektierte Kooperation.

3.3.3 Möglichkeiten des Umgangs mit verhaltensauffälligen Jugendlichen

In einzelnen Fällen kann auf verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche in besonderem Maße erzieherisch oder maßregelnd eingewirkt¹¹⁴ werden. Jedoch ist anzumerken, dass alle in der Schule Tätigen mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind.

Schulpsychologische und soziale Dienste können bei verhaltensauffälligen Schülern hinzugezogen werden oder die Unterstützung des Jugendgerichtes in Anspruch genommen werden. Im § 53 SchulG NRW Abs. 1 wird festgelegt, dass die Einwirkungen und Maßnahmen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie dem Schutz von Personen und Sachen dienen. Die Anwendung kann nach einer Pflichtverletzung durch Schüler erfolgen, wobei die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden muss. Weitere Ordnungsmaßnahmen dürfen nur angewendet werden, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schüler/-innen sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jedem Einzelnen zuzurechnen ist. Darüber hinaus sollen die Eltern bei wiederholtem Fehlverhalten schriftlich informiert werden, um eine Unterstützung der erzieherischen Einwirkung durch das Elternhaus zu erreichen.

114 „Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen.“
§53 SchulG NRW, Absatz 2

Bei häufigem Fehlverhalten durch einen oder mehrere Schüler/-innen soll „... den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.“¹¹⁵

Aus präventiver Sicht sind vor allem die erzieherischen Einwirkungen interessant, die das Schulgesetz bietet. Diese betonen erneut die Rolle der Lehrerin/des Lehrers als Berater/-in für Schüler/-innen und Eltern. Das Gesetz unterstützt auch Kooperationsstrukturen, indem Schulsozialarbeiter/-innen – und bei Bedarf Schulpsychologen – explizit als beratende Instanzen für den Entscheidungsprozess benannt werden.

Schulpsychologen

Bei erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen bietet sich der Einbezug von Schulpsychologen an, deren Aufgaben per Erlass geregelt sind. Dieser wird allerdings recht unterschiedlich ausgelegt. Schulpsychologen haben den Auftrag, Schüler/-innen, Lehrer/-innen und Eltern zu unterstützen. Ähnlich wie bei den Schulsozialarbeiter/-innen lassen sich als Hauptaufgaben Beratung und Kooperation nennen, erweitert um die Bereiche des Fortbildens von Lehrkräften, Schulleitungen und weiterem pädagogischem Personal sowie die Krisenintervention. Die Angebote richten sich nach dem Bedarf der Schulen. Außerdem werden Fördermaßnahmen für Lese-, Rechen- und Schreibschwäche besonders betont. Die Kooperation bezieht sich hauptsächlich auf außerschulische Beratungsdienste, wo eine stärkere Vernetzung sinnvoll ist.

115 Absatz 3 führt sieben zulässige Ordnungsmaßnahmen auf:

1. der schriftliche Verweis
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
4. die Androhung der Entlassung von der Schule
5. die Entlassung von der Schule
6. die Androhung oder Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde“

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die allgemeinen Sozialen Dienste und Bezirkssozialdienste in NRW (ASD) sind Teilbereiche der kommunalen Jugendämter und sollen die psychosoziale Grundversorgung der Bürger gewährleisten. ASD und Schule arbeiten mit den gleichen Adressaten, allerdings mit unterschiedlichen Arbeitsaufträgen und dementsprechend verschiedenen Interessen und Handlungsweisen. Kooperationen werden vor allem durch Zeitmangel (z.B. bei möglicher Teilnahme von Lehrern an Hilfeplangesprächen) und unterschiedliche Zuständigkeitsgebiete erschwert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Situation an deutschen Schulen keineswegs so gewaltbetont ist, wie einige Medienformate dies darstellen. Schulen haben aber, besonders im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften und dem weiteren Personal und der Kooperation verschiedener Akteure, einige Möglichkeiten, um Jugenddelinquenz einzugrenzen.

► Handlungsempfehlungen 5 und 6

3.4 Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich

Während Bildung zumeist spontan mit Schule assoziiert wird, werden in der Bildungsforschung in zunehmendem Maße non-formelle und informelle Lernformen als bedeutsam erkannt.¹¹⁶ Als außerschulische non-formelle und informelle Bildungsbereiche werden Handlungsfelder und deren Einrichtungen verstanden, die eine freiwillige Teilnahme für Kinder und Jugendliche ermöglichen (Kinder- und Jugendarbeit). In der Jugendsozialarbeit (Werkstätten, Schulverweigerungsprogramme) werden auch qualifizierende Zertifizierungen angestrebt, wobei sich die Inhalte vom curricular

¹¹⁶ Schmidt (2009): Expertise „Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich“ für die Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen.

angelegten Unterricht der Schule weitgehend unterscheiden.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Konzepte der non-formellen und informellen Bildungseinrichtungen kurz dargestellt und im Hinblick auf ihre präventiven Leistungen eingeschätzt werden. Zur Beurteilung, inwiefern die Einrichtungen tatsächlich kriminalitätspräventiv wirken, wird auf hinzugezogene empirische Erkenntnisse zurückgegriffen.

Prävention ist nicht der Auftrag von Jugendarbeit, sie kann aber Gewaltthemen in entsprechende Bildungskonzepte integrieren und vermitteln. Dabei unterstellt sie Kindern und Jugendlichen positive Entwicklungspotentiale und unterstützt ihre Suche nach Selbstentfaltung und demokratischer Partizipation. Sie orientiert sich weniger an den zugeschriebenen Gefährdungspotentialen und persönlichen Defiziten.

Verbandliche Kinder- und Jugendarbeit

Charakteristisch sind nach Thole (2000¹¹⁷, S. 124; vgl. Merchel 2008¹¹⁸) folgende Merkmale:

- „die Freiwilligkeit der Teilnahme und der Mitarbeit,
- die Milieunähe, Traditions- und Wertegebundenheit,
- Prinzip der Selbstorganisation und Mitbestimmung auf allen Ebenen,
- die Ehrenamtlichkeit,
- die vereinsmäßigen Organisationsstrukturen,
- die Reklamation eines jugendpolitischen Mandats,
- die Finanzierung über öffentliche Zuschüsse, über Mitgliederbeiträge und Spenden und über Zuschüsse der Erwachsenenorganisationen,
- die Initiierung eines freizeitorientierten, Bildungsaspekte integrierenden Sozialisationsfeldes und
- die Priorisierung der Gleichaltrigengruppen als Kern verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit“.

117 Thole (2000): Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung. Weinheim.

118 Vgl. auch Merchel (2008): Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim.

Jugendverbände sind weitestgehend ehrenamtlich organisiert. Lediglich in Geschäftsstellen sind hauptamtlich Tätige vorzufinden. Vorstände und Gruppenleiter/innen sind überwiegend im Ehrenamt tätig und daher auch nur in seltenen Fällen professionelle (Sozial)Pädagogen. Beispielhafte Akteure sind: Parteien, Kirchen und Gewerkschaften, Rettungsorganisationen, Pfadfinder oder kulturelle Verbände, aber auch Organisationen wie die Arbeitsgemeinschaft deutscher Junggärtner oder der Bund der Deutschen Landjugend (vgl. Heitkötter et al. 2007a, Thole 1995¹¹⁹, nach Schmidt, 2009, S. 15¹²⁰). Die Kinder- und Jugendverbandsarbeit hat als Ziel, Kindern und Jugendlichen ein möglichst breites Spektrum an Lebensentwürfen zu ermöglichen, welche die Teilnehmer/-innen durch kommunikative und interaktive Kompetenzen selbst entwerfen und verwirklichen können. Empirische Erkenntnisse zeigen, dass gerade Kinder und Jugendliche aus bildungsfernen, sozial belasteten Milieus weniger vom Engagement in der Verbandsarbeit profitieren können, da in den Verbänden eher sozial gut integrierte Kinder und Jugendliche anzutreffen sind.

Jugendsportverbände

Obwohl eigentlich Bestandteil der Kinder- und Jugendverbandsarbeit werden die Jugendsportverbände als Organisationsstruktur der Sportvereine (Sportjugend NRW) auf Grund ihrer öffentlichen Bedeutung und Organisationsstruktur hier gesondert betrachtet. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen geschieht im Anschluss an die Vereinsstruktur der Erwachsenen und stellt primär eine Nachwuchsförderung für die

119 Heitkötter et al. (2007a): Unterstützende Rahmenbedingungen gewaltpräventiver Strategien. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. S. 248-278. München.

Thole (1995): Kinder- und Jugendarbeit: Freizeitzentren, Jugendbildungsstätten, Aktions- und Erholungsräume. In: Krüger & Rauschenbach (Hrsg.): Einführung in die Arbeitsfelder des Bildungs- und Sozialwesens. Opladen

120 Schmidt (2009): Expertise „Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich“.

einzelnen Sportarten dar. Zwei in der Expertise zitierte Studien¹²¹ kamen zu dem Ergebnis, dass eine generelle delinquenzpräventive Leistung von den Sportverbänden nicht erbracht wird bzw. dass Sportengagement keinen Einfluss auf das Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen hat. Allerdings binden die Sportvereine in großem Maß Kinder und Jugendliche (vor allem Jungen) aus benachteiligten Milieus und können bei einer entsprechenden Ausrichtung wichtige Integrationsimpulse setzen, die präventive Wirkung entfalten können¹²².

Offene Kinder- und Jugendarbeit

Unter Offener Kinder- und Jugendarbeit werden die (sozial)pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Jugendzentren (Offene Türen, Häuser der Jugend) und die mobilen und aufsuchenden Angebote verstanden.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit kann durch folgende Leitlinien charakterisiert werden (vgl. Thole 2000¹²³):

- Freiwilligkeit: die Teilnahme an der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich freiwillig.
- Dezentralität (aufsuchende Arbeit an verschiedenen Treffpunkten)
- Partizipation: Kinder und Jugendliche können in diesem Handlungsfeld sich selbst organisieren und mitbestimmen und erlernen dadurch einen diskursiven Umgang untereinander sowie mit den erwachsenen Mitarbeiter/-innen. Über ein Erlernen der Mitbestimmungsmöglichkeiten hinaus fühlen sie sich auch ermächtigt, mit zu bestimmen.
- Integration: Offene Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe, unterschiedliche Personen in ihre Institutionen zu integrieren.
- Lebenswelt- und Alltagsorientierung: Ansatz der Arbeit am Alltag und an der Lebenswelt der Besucher/innen

121 Brettschneider/&51

Kleine (2002), Hofmann (2008)

122 Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen (Hrsg.)
Bewegung und Sport in der Kinder- und Jugendarbeit, Tagungsdokumentation,
Braunschweig 2008

123 Thole (2000): Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung. Weinheim.

- Gruppenorientierung: Soziales Lernen in der Gruppe
- Lebensbewältigungskompetenz: Unterstützung in der Entwicklung zum eigenständigen, reflexiven Individuum mit hohem Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein
- Sozialraumorientierung: Einbezug und Berücksichtigung des Sozialraums der Besucher/-innen in die tägliche Arbeit.

Im Mittelpunkt der Offenen Kinder- und Jugendarbeit steht die Befähigung der Adressaten/innen, eigene Lebensentwürfe zu entwickeln und diese durch die Mittel der Kommunikation und Interaktion, die im Handlungsfeld durch Partizipation, Lebensweltbezug und Raumaneignung erlangt werden können, zu verwirklichen. Besucher/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit stammen überproportional aus unteren sozialen Schichten bzw. sozial benachteiligten und bildungsfernen Milieus und haben häufig einen Migrationshintergrund (vgl. Metzger 2009¹²⁴, Jugendwerk der Deutschen Shell 2000¹²⁵, Rauschenbach et al. 2000¹²⁶, Klöver/Straus 2005a¹²⁷, 2005b¹²⁸, Liebig 2006¹²⁹, Pfeiffer et al. 2008a¹³⁰, 2008b¹³¹). Die große Chance der Kinder- und Jugendförderung ist es, durch konsequentes, authentisches,

124 Metzger (2009): Lebensqualität von Jugendlichen im Jugendtreff. In: Neue Praxis, Jg. 39 (1): 77-83.

125 Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.) (2000) Jugend 2000. Band 1. Opladen

126 Rauschenbach et al. (2000): Dortmunder Jugendarbeitsstudie 2000. Evaluation der Kinder- und Jugendarbeit in Dortmund. Grundlagen und Befunde. 1. Fassung für den Kinder- und Jugendausschuss. Unveröffentlichter Abschlussbericht Universität Dortmund.

127 Klöver & Straus (2005a): Zwischen Heimat, offenem Lernort, Konfliktstätte und Kanakentreff. Jugendfreizeitstätten aus der Perspektive von NutzerInnen und NichtnutzerInnen. In Kohlhoff (Hrsg.) Entwicklung der offenen Jugendarbeit in Wolfsburg. S. 141-154. Wiesbaden.

128 Klöver & Straus (2005b): Wie attraktiv und partizipativ sind Münchens Freizeitstätten? Zusammenfassende Ergebnisse einer (etwas anderen) Evaluationsstudie. München.

129 Liebig (2006): Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Befunde der dritten Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2004 für Nordrhein-Westfalen. http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/1462/expertise_entwicklungslinien.pdf (13.08.2008)

130 Pfeiffer et al. (2008a): Sind Freizeitzentren eigenständige Verstärkungsfaktoren für Jugendgewalt? In Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe. Jg. 19 (3): 258-268.

131 Pfeiffer et al. (2008b): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. Hannover.

empathisches und verlässliches Verhalten der sozialpädagogischen Fachkräfte vertrauensvolle, belastbare Beziehungen zu entwickeln, die oft für Kinder und Jugendliche in den Jugendhäusern außerhalb ihrer bisherigen Erfahrungswelt liegen. Zusammenfassend stellt sich die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Bezug auf Delinquenzprävention als ein vielversprechender sozialpädagogischer Arbeitsansatz dar, da sich einerseits in den Einrichtungen die potentielle Klientel findet, andererseits deuten einige empirische Erkenntnisse (s.o.) auf eine positive präventive Wirkung hin.

Mehr denn je wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit sozialräumlich ausgerichtet. Mobile und aufsuchende Angebote auf Spielplätzen, Skateboardanlagen, in Cliquentreffs, an informellen Treffs etc. sind Teil des Angebotspektrums der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. In nicht eindeutiger Abgrenzung dazu bewegen sich Streetworker mehr in marginalisierten Szenen (Droge, Prostitutionsmilieu, Hooligans) und werden eher der Jugendsozialarbeit zugeordnet.

Jugendbildungsstätten, Jugendkunst- und Musikschulen

Jugendbildungsstätten, Jugendkunst- und Musikschulen beinhalten ein kulturelles Angebotsprofil. Im Unterschied zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder verbandlichen Jugendarbeit sind sie durch eine stark formalisierte Teilnahme der Klientel gekennzeichnet, bei der eine kontinuierliche Frequentierung der Angebote notwendig ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass hier eine ähnliche Klientel anzutreffen ist, wie in den eingangs beschriebenen Jugendverbänden. Auch Angebote der politischen Jugendbildung sind nicht explizit gewaltpräventiv ausgerichtet. Insofern ist insgesamt eher von einer geringeren Präventionswirkung auszugehen.

Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit flankiert den Übergang von der Schule in den Beruf, um ein reibungsloses Hineinwachsen der Jugendlichen in moderne Gesellschaften und damit inkludiert eine Übernahme der gesellschaftlichen Normen zu ermöglichen¹³².

132 Galuske (2001): Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe. In Otto & Thiersch (Hrsg.) Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik. Neuwied

Das Handlungsfeld umschließt u. a. die Tätigkeitsbereiche der Jugendberufshilfe i.S. von Beratung, des Jugendwohnens, der Jugendwerkstätten sowie der Schulsozialarbeit (vgl. Fülbier/Münchmeier 2002¹³³). Jugendberufshilfe zielt auf die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Integration dieser Jugendlichen, um ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Seit einigen Jahren gibt es vermehrt auch Projekte für Schulumüde oder Schulverweigerer. In Projekten für Schulverweigerer/innen findet sowohl Unterricht als auch Praxis in Werkstätten statt. Als dritte Komponente wird eine sozialpädagogische Betreuung und Förderung angeboten. Insgesamt kann in diesem Bereich dann von einer präventiven Wirkung ausgegangen werden, wenn durch die Maßnahmen eine Integration gelingt.

Bei der Betrachtung der Präventionswirkung der einzelnen non-formellen und informellen Bildungsbereiche ist immer zu hinterfragen, inwieweit durch die jeweiligen Angebote die Kinder und Jugendlichen erreicht werden, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, deviantes Verhalten zu entwickeln. Erfolgversprechend scheinen nach der derzeitigen Forschungslage insbesondere die Handlungsfelder der Jugendsozialarbeit und der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zu sein, bezüglich der präventiven Wirkungen von Sportvereinen ist die Erkenntnislage uneindeutig.

➤ Handlungsempfehlung 4

3.5 Kommunale Steuerung – Vernetzung der Präventionsarbeit

Familie als Institution wird von den zum Teil widersprüchlichen gesellschaftlichen Entwicklungen stark beeinflusst. Gelingende Erziehung kann daher immer nur als Wechselspiel von öffentlicher und privater Verantwortung betrachtet werden¹³⁴. Die staatliche Gemeinschaft steht

133 Fülbier & Münchmeier (Hrsg.) (2002): Handbuch Jugendsozialarbeit. Münster

134 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2006): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe in Deutschland; BT-Drucksache 15/60014, Berlin

dabei in der Verantwortung, verlässliche Rahmenbedingungen für Familien zu schaffen und Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken¹³⁵.

Es gibt vielfältige Unterstützungsmaßnahmen und Projekte der Präventionsarbeit in Nordrhein-Westfalen. Die Probleme, die sich dabei in der Praxis ergeben, verhindern bzw. behindern allerdings eine optimale Zielerreichung. Die Bedarfslage der Kinder, Jugendlichen und Familien, die Anforderungen und Problemlagen ihrer jeweiligen Lebenswelt finden nicht immer die adäquate Entsprechung in den öffentlichen Institutionen der Förderung, Unterstützung, Hilfe und Intervention. Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz haben eine je eigene Organisationsstruktur, Handlungsabläufe und -kulturen. Vielfach ist der Jugendhilfe z.B. nichts von den Aktivitäten und Schwierigkeiten in den Schulen bekannt und umgekehrt. Diese beiden Systeme handeln noch zu oft nebeneinander, anstatt sich zu ergänzen und ihre Aktivitäten aufbauend zu gestalten.

Die Vielfalt der Lebenslagen der Menschen und die ausdifferenzierten Angebote und Formen sozialer Arbeit machen Netzwerkorganisationen notwendig. Netzwerke führen Vielfalt zusammen, bündeln und nutzen die sich ergebenden Möglichkeiten für praxisnahe und bedarfsgerechte Angebote. Die Problematik von Netzwerken liegt jedoch darin, dass von ihrer Struktur her die Tendenz besteht, sich zu verselbständigen und die ursprüngliche Zielidee „aus den Augen“ verloren wird. Die Steuerung des Jugendamtes, hier vor allem das Instrument der Jugendhilfeplanung, muss versuchen, diese beiden auseinander strebenden Entwicklungen auszugleichen und zusammenzuführen. Das bedeutet den Ausgleich zu finden, zwischen innovativer Vielfalt und Lebendigkeit auf der einen Seite und der Ausrichtung an Planungsvorgaben und Planungsüberlegungen der Kommune auf der anderen Seite. Das Spannungsfeld zwischen der Gesamtverantwortung des Jugendamtes und der Autonomie der freien Träger muss dabei immer konstruktiv einbezogen werden¹³⁶.

135 Deutsches Jugendinstitut München: Stellungnahme Anhörung der Kinderkommission im Deutschen Bundestag am 02.03.2009; Kommissions-Drucksache 16/24e

136 Gilles, C. (2009): NeFF- Netzwerk Frühe Förderung. Lösungsansatz für ein Strukturproblem der Jugendhilfe. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): KINDERarmut + KinderARMUT. Lebenssituationen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Familien in Deutschland. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Berlin, S. 73 – 86

Ähnliches gilt zwischen Polizei oder Justiz und der kommunalen Jugendhilfe. Dies setzt sich fort über das Nichtwissen der Arbeit der Beteiligten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit und der Bildungseinrichtungen außerhalb der Schule. Einrichtungen des Gesundheitswesens sind ebenfalls oft nicht eingebunden.

Vielorts werden die behördlichen Förder- und Hilfsmöglichkeiten zu wenig abgestimmt und kümmern sich nicht ganzheitlich um die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen. Beispielsweise stellt die wechselnde Zuständigkeit beim Erreichen der Volljährigkeit im Hinblick auf eine kontinuierliche und verlässliche Betreuung oft ein Problem dar. Oft arbeiten Steuerungsnetzwerke mit ähnlichen Aufgabenstellungen parallel (z.B. psychosoziale Arbeitsgemeinschaft, Gesundheitskonferenz, Bildungskonferenz, Lokales Bündnis für Familien, Präventionsrat) und können die Steuerung von ganzheitlichen Prozessen behindern. Unterschiedliche Kostenträgerschaften (Jugendamt, Sozialhilfe, Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Landesjustizkasse) können wegen der strukturellen, personellen und finanziellen Grenzen dazu führen, dass es zu „Fallverschiebungen“ kommt, die den nachhaltigen notwendigen Förderbedarf unterlaufen.

Bei begrenzten Ressourcen und erhöhten Bedarfen stellt sich deshalb die Frage der Optimierungsmöglichkeiten durch Vernetzung der Angebote und Strukturen. Dabei greift die Erkenntnis, dass das Entstehen von Gewalt und Kriminalität häufig einen örtlichen Bezug und örtliche Ursachen hat.¹³⁷ Das legt nahe, dass Ursachen und begünstigende Faktoren von Gewalt und Kriminalität auch dort angegangen werden, wo sie entstehen, nämlich im Sozialraum. Der gesamtgesellschaftliche Anspruch an Prävention kann vorrangig nur durch eine erfolgreiche lokale und regionale Arbeit erfüllt werden.¹³⁸

137 Holger Spieckermann: Vortrag vor der Enquetekommission „Prävention“ am 24.04.2009

138 Ebd.

Am 29. Mai 2009 führte die Enquetekommission im Landtag Nordrhein-Westfalen eine Anhörung zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Vernetzung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“¹³⁹ durch. In deren Verlauf wurde deutlich, dass im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Enquetekommission die beste Kriminalprävention glückliche, gesunde und selbstbewusste Kinder sind. Ziel der kommunalen Aktivitäten muss dabei sein, die bestehenden und bewährten Unterstützungssysteme insbesondere im Bereich des Gesundheitswesens, der Jugendhilfe, des Bildungssystems, der Sozialleistungsträger, der Justiz, der Polizei und der Ordnungsbehörden sowie der eigenständigen Vereine – flächendeckend in einer Vernetzungsstruktur weiter zu entwickeln. Dies ist Voraussetzung für eine gelingende und erfolgreiche Präventionsarbeit. Alle Aktivitäten sollten nicht defizitorientiert, sondern ressourcenorientiert gestaltet werden. Hilfe zur Selbsthilfe ist ein wichtiger Grundsatz und darf nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass bei Erfolg einer Maßnahme die finanzielle und personelle Förderung wegfällt.¹⁴⁰ Durch Vernetzungsaktivitäten sollen die Fälle der Unterstützungsangebote transparenter und effektiver gemacht werden. Zutreffender wird das Thema „Vernetzung“ dadurch charakterisiert, wenn von „Verantwortungsübernahme“ und „zuverlässiger nachhaltiger Zusammenarbeit“ gesprochen wird¹⁴¹.

Prävention ist eine kommunale Querschnittsaufgabe¹⁴². Sie wird als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe angesehen. Als Querschnittsaufgabe unterliegt die Prävention einer sehr großen Steuerungskomplexität, die ressort- und behördenübergreifende Ansätze mit aktiver Bürgerbeteiligung einschließlich Vereins- und Verbändestrukturen erfassen muss. Das erfordert kooperative, verlässliche und partnerschaftliche Formen der Zusammenarbeit. Prävention auf kommunaler Ebene muss sich effizient strukturieren. Deshalb sind klare Arbeitsstrukturen mit einer klaren Aufgaben- und Verantwortungszuordnung angebracht. Wichtig erscheint die klare

139 Landtag Nordrhein-Westfalen(2009): Kommissionsprotokoll EKPr 14/9

140 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Kommissionsprotokoll EKPr 14/ 9 S. 7

141 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Kommissionsprotokoll EKPr 14/ 9 S. 4

142 Holger Spieckermann: Vortrag vor der Enquetekommission „Prävention“ am 24.04.2009

Festlegung auf die Koordination. Dafür wäre eine eindeutige Willenserklärung der politischen Gremien förderlich. Präventionsarbeit der Kommunen ist auf die komplementäre und koordinierende Unterstützung des Landes und seiner Oberbehörden angewiesen. Die Bereiche Schule, Polizei und Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen handeln über ihre Bediensteten im kommunalen Raum und erfüllen damit lokale präventive Aufgaben. Vor Ort zielgerichtete präventive Wirkung zu entfalten, setzt koordiniertes Handeln von Land und Kommune voraus. Daher ist das gemeinsame Handeln in komplementärer und koordinierter Form angebracht.

Im Verlaufe der Anhörung kristallisierten sich als Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit heraus, dass alle Beteiligten

- auf Augenhöhe miteinander umgehen,
- sich gegenseitig wertschätzen,
- bereit sind, in einem Dialog Grenzen zu überwinden,
- bereit sind, sich selbst zu begeistern und andere dabei einzubeziehen,
- bereit sind, eigenes Tun auch kritisch zu hinterfragen,
- bereit sind, sich gegenseitig zu unterstützen.

Notwendig sind gesteuerte Netzwerke, in denen koordiniert und partnerschaftlich zusammengearbeitet wird. Auf der Basis gemeinsamer Ziele sollen unnötige Konkurrenzen vermieden und neue Angebote und Maßnahmen entwickelt und realisiert werden. Ein solches Netzwerk umfasst mehr, als dass man sich kennt und miteinander spricht. Netzwerkarbeit braucht eine Steuerung bzw. Verantwortungsübernahme für die gemeinsame Arbeit, um die Kooperation nachhaltig zu sichern und die gemeinsamen Zielsetzungen zu gewährleisten.¹⁴³

143 Gilles, C. (2009): NeFF- Netzwerk Frühe Förderung. Lösungsansatz für ein Strukturproblem der Jugendhilfe. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): KINDERarmut + KinderARMUT. Lebenssituationen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Familien in Deutschland. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Berlin, S. 73 – 86

Der Erfolg einer Vernetzungsstruktur ist auch abhängig davon, dass klar von den Beteiligten formuliert wird, wen und was man vernetzen will. Vieles hängt von einzelnen engagierten, begeisterten und motivierten Menschen ab. Deshalb muss von Anfang an verbindlich geregelt sein, dass das Vernetzungsgremium eine steuernde Funktion im Bereich der Prävention erfüllt. Dabei ist einvernehmlich zu entscheiden, wer die Federführung zu übernehmen hat. Es empfiehlt sich dabei, diese Koordinationsfunktion dem kommunalen Jugendamt im Rahmen seiner Planungs- und Steuerungsverantwortung zu übertragen¹⁴⁴. Jugendhilfe ist eine klassische Querschnittsangelegenheit. Sie soll sich in alle Angelegenheiten einmischen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Eine sachgerechte und ergebnisorientierte Kooperation braucht Klarheit und eine klare Struktur. Voraussetzung für die Übernahme der Koordinationsfunktion ist, dass diese Gremien bzw. Person allgemein anerkannt und akzeptiert wird. Alle Beteiligten sollten bereit sein, sich in die Pflicht nehmen zu lassen, sich abzustimmen und zu verständigen, statt nebeneinander zu agieren.

➤ Handlungsempfehlung 11

3.6 Medien

Medien in ihren vielfältigen Erscheinungsformen sind aus der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Neben den Printmedien (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften usw.), Hörfunk und Fernsehen haben heute die sogenannten „neuen“ Medien mit ihren zahlreichen Anwendungsmöglichkeiten eine zentrale Bedeutung. Dabei wird nicht außer Acht gelassen, dass der selbst bestimmte Umgang mit Medien als neue Schlüsselkompetenz angesehen werden kann und die Erarbeitung von Strategien zu deren Förderung eine besondere Herausforderung der Gesellschaft darstellt.

144 Siehe dazu die Ergebnisse des Modellprojektes NeFF – Netzwerk Frühe Förderung. LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) Evaluation des Modellvorhabens „Netzwerk Frühe Förderung – NeFF“. Köln 2009 und der Bertelsmannstiftung (Hrsg.) Kommunale Netzwerke für Kinder“ Gütersloh 2008, S. 26ff.

Während der alltägliche Umgang junger Menschen mit Fernseher, Computer, MP3-Player und Handy Teil des Selbstverständnisses unserer Informationsgesellschaft ist, bei der Unterhaltung und Spaß im Vordergrund stehen, rücken eventuelle Risiken der Mediennutzung insbesondere dann in den Blickpunkt des öffentlichen Interesses, wenn aktuelle Veröffentlichungen besorgniserregende Zahlen publizieren, wie beispielsweise zuletzt zur Computerspielabhängigkeit¹⁴⁵ oder zu Verstößen gegen den Jugendschutz im Internet¹⁴⁶.

3.6.1 Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen

Im Folgenden soll ein Einblick in die aktuelle Situation in Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen gegeben werden.

Bereits seit 1998 untersucht der Medienpädagogische Forschungsverbund Südwest (mpfs) in seiner so genannten JIM-Studie¹⁴⁷ jährlich das Medienverhalten der 12- bis 19-Jährigen und veröffentlicht bundesweite repräsentative Daten. Die Gruppe der 6- bis 13-Jährigen wird seit 1999 in der so genannten KIM-Studie¹⁴⁸ erfasst.

Erstmals in der Geschichte der JIM-Studie zeigt sich (mpfs 2008), dass die 12- bis 19-Jährigen eher einen eigenen Computer zur Verfügung haben als einen eigenen Fernseher. Mit 97 % nutzen nahezu alle Jugendlichen das Internet (62 % von ihnen täglich). Mehr als der Hälfte der Jugendlichen steht dafür ein eigener Internetzugang

145 Rehbein, Kleimann & Mößle (2009): Computerspielabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter: Empirische Befunde zu Ursachen, Diagnostik und Komorbiditäten unter besonderer Berücksichtigung spielimmanenter Anhängigkeitsmerkmale (KFN-Forschungsbericht Nr. 108)

146 Glaser, Günter, Schindler & Steinle (2009): Jugendschutz.net – Jugendschutz im Internet Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen Bericht 2008

147 mpfs Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2008): JIM 2008: Jugend, Information (Multi)Media, Basisstudie zum Medienumgang 12-19-Jähriger in Deutschland 2008

148 mpfs Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2008): KIM 2008: Kinder, und Medien-Computer und Internet, Basisstudie zum Medienumgang 6-13-Jähriger in Deutschland 2008

zur Verfügung. Nach eigener Schätzung der Jugendlichen liegt die durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer bei zwei Stunden, wobei Unterschiede sowohl nach Altersgruppen (die 12- bis 13-Jährigen haben eine deutlich geringere Nutzungsintensität als ältere Jugendliche), als auch dem formalen Bildungsstand (geringste Nutzungsintensität bei Gymnasiasten) zu verzeichnen sind.

Dabei werden verschiedene Kommunikationsanwendungen genutzt. 73% der Jugendlichen nutzen mehrmals wöchentlich Instant Messenger, 57% bewegen sich in sogenannten Online-Communities, 49% kommunizieren per E-Mail und 29% chatten. Auch drei Viertel der Kinder zwischen 6 und 13 Jahren nutzen laut KIM-Studie zumindest selten einen Computer. Zwei Drittel der Nutzer gehen regelmäßig ins Internet. Sie nutzen dieses als Informationsquelle und mit zunehmendem Alter als Kommunikationsmöglichkeit.

3.6.2 Problematisches Medienverhalten

Die vielfältigen Inhalte und Nutzungsmöglichkeiten des Internets bieten zahlreichen problematischen Botschaften eine Plattform. Pornographische und (sexuelle) Gewalt verherrlichende Darstellungen sowie Seiten mit extremistischen Inhalten können hier nur beispielhaft genannt werden. Diverse Foren konfrontieren die jugendlichen Nutzer oft unkontrolliert mit selbst zerstörerischem oder selbst verletzendem Verhalten bis hin zum Suizid. Computerspiele, die indiziert oder ohne Freigabe für Jugendliche als kostenlose Demoverionen im Internet erhältlich sind oder dort unproblematisch erworben werden können, aber auch Online-computerspiele sind weit verbreitet und haben insbesondere bei den männlichen Nutzern einen hohen Stellenwert.

Mögliche Konsequenzen einer oft unreflektierten Preisgabe persönlicher Daten bis hin zu Fällen von „Cyber Mobbing“ (über Medien verbreitetes Beleidigen, Belästigen oder Bedrohen) sind ein weiterer, insbesondere im Zusammenhang mit „Online-Communities“ und Chaträumen, zu nennender Aspekt.

Aus der Studie „Heranwachsen im Social Web“ der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen¹⁴⁹ geht hervor, dass fast alle jugendlichen Nutzer zu irgendeinem Zeitpunkt zumindest indirekt Erfahrungen mit einer Form von „Cyber Mobbing“ machen. In Verbindung mit der Ausweitung der Handynutzung sind weitere Phänomene verbunden, wie das so genannte „Happy Slapping“¹⁵⁰ oder die so genannten „Snuff Videos“¹⁵¹.

3.6.3 Jugendschutz

Die Enquetekommission hat am 21.08.2009 zur Vertiefung der Problematik eine öffentliche Anhörung zum Thema „Medien als potentieller Risikofaktor für Kinder- und Jugenddelinquenz – was ist zu tun?“¹⁵² durchgeführt. Die Bedeutung gewalthaltiger Medien als möglicher Risikofaktor wurde bereits im Kapitel „Theoretische Grundlagen“ dargestellt. An dieser Stelle soll es um den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor möglichen Auswirkungen problematischer Medieninhalte gehen. Neben repressiven Maßnahmen in Form von gesetzlichen Beschränkungen oder Verboten kommt vor allem der Stärkung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen eine entscheidende Bedeutung zu.

Gesetzliche Regelungen bestehen auf Bundesebene im Jugendschutzgesetz und im Strafgesetzbuch sowie auf Landesebene im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag. Die Einhaltung der Bestimmungen wird in Nordrhein-Westfalen durch die örtlichen Ordnungsbehörden überwacht, teilweise sind auch die Jugendämter involviert. Für den Bereich des privaten Rundfunks und des Internets ist die Landesanstalt für Medien (LfM) NRW zuständig. Die LfM arbeitet dabei eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusam-

149 Schmidt, Paus-Hasebrink & Hasebrink (2009): Heranwachsen mit dem Social Web: Zur Rolle von Web 2.0-Angeboten im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen

150 englisch: „fröhliches Schlagen“, grundloser Angriff auf eine in der Regel fremde Person, wobei der Angriff gefilmt wird, i.d.R. mit dem Ziel der Veröffentlichung

151 englisch von „to snuff out“: „jemanden auslöschen“, Aufnahmen von realen oder täuschend echten Folter- oder Tötungsszenen, die per Internet und/ oder Handy verbreitet werden

152 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Kommissionsprotokoll EKPr14/10

men. Sie wird unterstützt von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Gefördert wird die landesweite Umsetzung des Jugendschutzes durch die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS), Landesstelle Nordrhein-Westfalen.

Nach Einschätzung der Experten sollte der Fokus weniger auf den altersgekennzeichneten oder indizierten Filmen und Spielen liegen, für die bereits eine hinreichende gesetzliche Handhabe besteht. Vielmehr besteht Handlungsbedarf bezüglich problematischer Inhalte in Form der bereits erwähnten „Snuff-Videos“ oder auch selbst produzierter Bilder oder Videos („Happy Slapping“), deren Verbreitung derzeit nicht effektiv verhindert werden kann. Auch der Einsatz technischer Mittel verspricht in diesem Bereich bisher wenig Erfolg, da Filterprogramme o.ä. nicht die Weiterverbreitung in Communities, per E-Mail oder per Handy unterbinden können.¹⁵³

Mittlerweile hat der Bundesgerichtshof auch für den diffizilen Bereich der privaten Weiterveräußerung jugendgefährdender Inhalte über Internetauktionshäuser und Online-Tauschbörsen Kriterien aufgestellt, nach denen der Betreiber bei einem entsprechenden Hinweis das jeweilige Angebot sperren und auch einen erneuten Verkauf verhindern muss.¹⁵⁴

Im Zusammenhang mit Jugendschutz im Internet ist anzumerken, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen die bundesweiten Bestrebungen zur Ausweitung der Alterskennzeichnung für Computerspiele durch die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) auf den Bereich der Onlinecomputerspiele ausdrücklich unterstützt.¹⁵⁵

Die Durchsetzbarkeit des Jugendmedienschutzes wird von den Experten in der Anhörung uneinheitlich eingeschätzt. Unter anderem wurde auf ein Vollzugsdefizit insbesondere im Bereich der Darstellungs- und Abgabedelikte (z.B. bei der Versendung

153 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2705, S. 2

154 BGH-Urteil vom 12.07.2007, Az.: I ZR 18/04

155 In diesem Sinne Andreas Krautscheid, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der Eröffnung des „gamescom congress“ 2009 in Köln

pornographischer, gewaltverherrlichender oder volksverhetzender Inhalte von Handy zu Handy) und bei Verletzungen des Kunsturhebergesetzes (z.B. beim unbefugten Verbreiten der Abbildung von Personen) verwiesen.¹⁵⁶

Eine nicht repräsentative Umfrage der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz – AJS, Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V. bei allen 432 nordrhein-westfälischen Kommunen zu Kontrollen der Einhaltung jugendschützender Vorschriften durch die Behörden ergab ein differenziertes Bild, wobei Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Regionen deutlich wurden.

Als Lösungsansatz empfahl der Vertreter der AJS in der Anhörung einen gemeinsamen Runderlass der thematisch zuständigen Ministerien zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung. Ein Bußgeldkatalog könnte eine weitere Option sein. Insgesamt sollte die Zusammenarbeit aller Akteure durch die Erstellung gemeinsamer lokaler Richtlinien vereinfacht werden. Durchgeführte Jugendschutzkontrollen sollten pädagogisch nachbereitet werden. Testkäufe mit ausgewählten Jugendlichen werden ebenso als ein probates Mittel eingeschätzt.¹⁵⁷

3.6.4 Förderung von Medienkompetenz

Gesetzliche Verbote oder technische Zugangsbeschränkungen können nicht verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit zumindest ungeeigneten Inhalten konfrontiert werden. Deshalb müssen Kinder und Jugendliche dazu befähigt werden, selbst bestimmt mit Medien umzugehen und sich mit deren Inhalten kritisch auseinanderzusetzen. Im Gegenzug müssen aber auch die Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen in die Lage versetzt werden, ein entsprechendes Problembewusstsein zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg durch die digitale Welt begleiten zu können und Ansprechpartner „auf Augenhöhe“ zu sein.

156 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2705, S. 2

157 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2705, S. 4,5

In der öffentlichen Wahrnehmung verfügen Kinder und Jugendliche über eine hohe Medienkompetenz. Allerdings ist dieser Eindruck insofern zu hinterfragen, als oft das technische Verständnis als Maßstab zugrunde gelegt wird.

In Nordrhein-Westfalen hat die Landesanstalt für Medien (LfM) den gesetzlichen Auftrag, Medienkompetenz landesweit zu fördern, Medienerziehung zu unterstützen sowie zu selbstverantwortlichem Umgang und gleichberechtigter Teilhabe an Medienkommunikation beizutragen. Im Hinblick auf die Medienkompetenz von Eltern/Familie geht die LfM von heterogenen Kenntnisständen bzw. einem sehr ungleichen Problembewusstsein aus¹⁵⁸. Insbesondere die Erreichbarkeit von Eltern/Familien, die für die Thematik weniger sensibilisiert sind, stellt eine besondere Herausforderung dar.

Für die frühkindliche Bildung sind in der Bildungsvereinbarung Nordrhein-Westfalen Medien als ein Bildungsbereich aufgeführt. In einer neuen Bildungsvereinbarung soll dieser Bereich weiter herausgearbeitet werden. Den Kindertageseinrichtungen bescheinigt die LfM-Studie „Die Förderung von Medienkompetenz im Kindergarten“ seit 10 Jahren ein gleichbleibend niedriges Niveau im Hinblick auf die Einstellung der Erzieher zur Medienkompetenzförderung sowie die Umsetzung entsprechender Projekte.¹⁵⁹ Deshalb wird eine verbindliche Verankerung des Themas in der Ausbildung der Erzieher/-innen empfohlen.¹⁶⁰

Für die Schulen ist die Vermittlung der Medienkompetenz in § 2 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen im Bildungsauftrag festgeschrieben. In der Anhörung wurde unter den Experten die Option diskutiert, Medienkompetenz als eigenständiges Unterrichtsfach zu etablieren.

158 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2696, S. 19

159 Six, U. & Gimmler R. (2007): Förderung von Medienkompetenz im Kindergarten: Eine empirische Studie zu Bedingungen und Handlungsformen der Medienerziehung

160 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2696, S. 19

Zusammenfassend stellt die Enquetekommission „Prävention“ fest, dass die konsequente Durchsetzung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen und in Balance dazu die Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz alternativlos sind. Ergänzend wird auf den einstimmigen Beschluss des 2. Jugendlandtags vom 30.06.2009 zum Thema „Initiative gegen Gewalt, Drogen, Cyber-Mobbing und Killerspiele“ hingewiesen, in welchem die jugendlichen Teilnehmer selbst Forderungen nach mehr Medienkompetenz formuliert haben.¹⁶¹

➤ **Handlungsempfehlungen 7 und 8**

161 Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Information 14/1017

4 Sekundäre Prävention

4.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der von der Kommission gewählten Klassifizierung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen geht es im Folgenden um den Bereich der sekundären Prävention, d.h. Maßnahmen und Interventionen, die bereits aufgetretene psychosoziale Probleme und Problemverhaltensweisen in ihrer Ausprägung und ihrem Schweregrad mildern oder gänzlich aufzuheben versuchen.

Dabei handelt es sich um Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die in ihrer Ausrichtung geeignet erscheinen, sekundärpräventiv im Sinne der Präventionsdefinition sowie der Zielgruppe dissozial sich verhaltender junger Menschen zu wirken.

Das Jugendalter stellt aufgrund seiner vielfältigen, zu bewältigenden Entwicklungsaufgaben eine kritische Lebensphase dar. Charakteristisch für dieses Alter ist, dass eine Vielzahl biologischer, psychischer und sozialer Veränderungen die psychosoziale Entwicklung junger Menschen befördern, aber auch gefährden kann¹⁶². Je nach den vorliegenden Risikofaktoren kann es in der Entwicklung eines Jugendlichen zu krisenhaften Zuspitzungen kommen, beispielsweise in Form von Alkohol-, Drogenkonsum oder delinquentem Verhalten (vgl. dazu Kap. 2 dieses Berichts).

Im Folgenden werden ausgewählte Institutionen, Träger und Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe vorgestellt und erläutert, die nach Auffassung der Kommission prinzipiell dazu geeignet erscheinen, eine wirksame sekundäre Prävention bei regelmäßigen und wiederkehrenden Formen aggressiven, gewalttätigen, delinquenten und straffälligen, insgesamt dissozialen, andere Menschen und ggf. auch sich selbst schädigenden Verhaltens zu leisten. Dabei wird auch näher auf die hier bedeutsame Frage der

162 Vgl. zusammenfassend Fend (2005): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Wiesbaden.

Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege eingegangen. Ebenso wird die vielfach in diesem Kontext vernachlässigte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie näher beleuchtet, wie auch einige wissenschaftliche Befunde zu Erfolgen und Misserfolgen von Maßnahmen im sekundären Präventionsbereich dargestellt werden.

Die Beschreibung dieser Handlungsbereiche ist verbunden mit Hinweisen auf mögliche konzeptionelle, strukturelle und / oder organisatorische „Herausforderungen“ bzw. Optimierungsmöglichkeiten, auf die in den Handlungsempfehlungen ausdrücklich Bezug genommen wird.

4.2 Zur Kooperation von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege

Sozialarbeit und Sozialpädagogik, auch gemeinsam als „Soziale Arbeit“ bezeichnet, sind Formen direkter oder indirekter personenbezogener Dienstleistungen. Sie begleiten, beraten und unterstützen Personen, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, versuchen aber auch, soziale Situationen bzw. soziale Bedingungen des Lebens und Aufwachsens zu verändern.¹⁶³ Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein ausdifferenziertes Teilsystem innerhalb der Sozialen Arbeit. Es handelt sich um ein im Kern sozialpädagogisch geprägtes Arbeitsfeld, dessen Richtziel ist die Unterstützung von jungen Menschen durch Entlastung und Verbesserung ihrer Sozialisationsbedingungen. Soziale Arbeit und Sozialpädagogik reagieren dabei auf drei Sachverhalte:

1. Auf die „Entwicklungstatsache“, d.h. die vielschichtiger und komplexer werdenden Herausforderungen des Aufwachsens jenseits von Familie und Schule,
2. auf soziale Probleme, alte und neue Ungleichheiten und die damit verbundenen Problemstellungen der sozialen Integration sowie

163 Rauschenbach, T. & Züchner, I. (2007): Sozialarbeit / Sozialpädagogik. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): Fachlexikon der sozialen Arbeit. Baden-Baden, 834 – 837.

3. auf die sozialen Risiken der individuellen Lebensführung und der alltäglichen Lebensbewältigung.¹⁶⁴

Für die Jugendhilfe ist jedoch weniger die formelle Straffälligkeit als solche der entscheidende Ansatzpunkt für Maßnahmen, sondern die (unter Umständen hierin aufscheinende) reale Lebens- und Verhaltensproblematik und Bedürfnislage junger Menschen.¹⁶⁵ Interventionen der Jugendstrafrechtspflege erfolgen dagegen aus Anlass einer registrierten Straftat strafmündiger junger Menschen. Entschieden wird auf der Grundlage der ermittelten Straftatbestände, der Stellungnahme der Jugendgerichtshilfe (JGH, nach § 52 SGB VIII / SGB VIII i.V. mit § 38 JGG), ggf. weiterer gutachterlicher Stellungnahmen und höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Den rechtlichen Rahmen für die Aufgaben und Angebote der Jugendhilfe in der Arbeit mit formell als straffällig registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden bilden der § 52 SGB VIII (Mitwirkung im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz) und der § 38 JGG (Jugendgerichtshilfe). Interventionen der Jugendhilfe zielen primär auf eine Verbesserung der Erziehungsfähigkeit mit dem Ziel der Selbständigkeit bei Akzeptanz des gesellschaftlichen Regelwerks (Rechte und Pflichten), basieren auf einer sozialpädagogischen und psychologischen Diagnostik bzw. Förderbedarfsfeststellung und sind in der Regel vom Prinzip des Angebotscharakters sowie der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme geprägt. Die Jugendgerichtshilfe arbeitet an der Schnittstelle von Jugendhilfe und (Jugend-)Strafrecht. Gerade im Kontext der aus Anlass eines Strafverfahrens durchgeführten „erzieherischen“ Hilfen stehen die Leitprinzipien der Jugendhilfe („Freiwilligkeit der Maßnahmeteilnahme“, „Sozialanwaltschaft“) den reglementierenden Anordnungen und dem eingreifenden Charakter der strafrechtlichen Maßnahmen diametral gegenüber. Für die pädagogische Begleitung der straffällig gewordenen

164 Boch, B. & Seelmeyer, U. (2001): Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit / Sozialpädagogik. Neuwied – Kriftel, 985 – 1000.

165 Treneck, T., SGB VIII-Online Handbuch

jungen Menschen trägt die Jugendhilfe insofern eine große Verantwortung, insbesondere bei der Auswahl geeigneter ambulanten Jugendhilfeleistungen¹⁶⁶.

Verfahren und Sanktionen der Strafjustiz stehen zwar unter dem Primat der erzieherischen Gestaltung, widersprechen jedoch in ihrer Grundstruktur den o.g. Kriterien des Angebotscharakters und der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme. Dieses letztlich unauflösbare Spannungsverhältnis ist seit langem schon Gegenstand der Fachdiskussion¹⁶⁷ und führte zu einer teilweise pragmatischen Selbstbeschränkung der Jugendgerichtshilfe auf die Vorlage von JGH-Berichten, die Unterbreitung von Sanktionsvorschlägen sowie die selektive Wahrnehmung von Gerichtsterminen¹⁶⁸. Auch jüngere Untersuchungen zeigen trotz gewachsener prinzipieller Bedeutung von Beratung und Begleitung junger Straffälliger immer noch ein Festhalten eines Teils der JGH-Mitarbeiterschaft an der traditionellen gerichtswegorientierten Arbeitsweise (Terminwahrnehmung, „Erforschung der Persönlichkeit“, Erarbeitung von Stellungnahmen).¹⁶⁹ Der persönliche Kontakt mit den Jugendlichen beschränkt sich häufig auf ein einmaliges Gespräch, die Qualität der JGH-Stellungnahmen wird als „nicht selten lapidar, pädagogisch nichts sagend, unausgewogen und stigmatisierend, diagnostisch wertlos und nicht selten kompetenzanmaßend“ bezeichnet.¹⁷⁰

Die Jugendgerichtshilfe hat als Teil der Jugendhilfe grundsätzlich einen eigenständigen und justizunabhängigen sozialpädagogischen Auftrag der Entwicklungsförderung junger Menschen. Sie ist zwar zur Zusammenarbeit mit der Jugendstrafjustiz verpflichtet, nimmt aber zumindest normativ die Position eines gleichberechtigten Kooperationspartners wahr und ist in diesem Sinne auch kein Appendix der Justiz. Bezüglich der in diesem Abschnitt angesprochenen

166 Müller & Trenczek, T. (2001), S. 864f

167 Vgl. z.B. den Dritten Jugendbericht der Bundesregierung 1972, BT-Drucksache VI/3170, 66)

168 Müller & Trenczek, T.(2001), S. 864

169 Trenczek, T. (1999): Was tut die Jugendhilfe im Strafverfahren? In: DVJJ-Journal 10, S. 375 – 389.

170 Müller & Trenczek, T. (2001), S. 866 m. weiteren Nennungen

Aufgaben einer wirksamen sekundären Prävention ist die Praxis inhaltlich und organisatorisch-institutionell daraufhin zu befragen, wie und in welchem Umfang der eigenständige sozialpädagogische Auftrag der Entwicklungsförderung im JGH-Handeln seinen regelmäßigen Niederschlag findet. Ebenso ist Umsetzung dieses Auftrages in der praktischen Organisation der Jugendgerichtshilfe dahingehend neu zu befragen, inwieweit sie eine Verwirklichung des Begleitungs- und Förderauftrages überhaupt umsetzen kann. Im Hinblick auf die häufig lebensweltbedingten Entstehungs- und Aufrechterhaltungsfaktoren dissozialen Verhaltens ist über die Verbindung des Prinzips der Sozialraumorientierung mit dem der Spezialisierung im Form von dezentralen Jugendhilfestationen und ähnlichen Organisationsformen nachzudenken. Hier könnten für JGH-Aufgaben spezialisierte Mitarbeiter/-innen innerhalb eines Jugendhilfe-Fachteams stadtteilorientiert eine fachkompetente Wahrnehmung ihrer Aufgaben leisten. Diese Vorgehensweise unterstützt sie auch dahingehend, den spezifischen Anforderungen an rechtliche und kriminologische Qualifikationen sowie die kommunikativen Anforderungen in der Kooperation mit Polizei und Justiz angemessen gerecht zu werden¹⁷¹.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Finanzierung der fallbezogenen Maßnahmen im Spannungsfeld von Justiz und Jugendhilfe. Die Jugendhilfe ist insbesondere für die Durchführung derjenigen Maßnahmen bedeutsam, die nicht durch die Justiz verantwortet werden, sondern ein Angebot der Jugendhilfe sind. Denn die Justiz hält derartige Maßnahmen nicht vor. Sie ist bei der Umsetzung von Sanktionen weitgehend auf „die Mitwirkung anderer Stellen, insbesondere auf entsprechende Angebote und Leistungen der Jugendhilfe, angewiesen.“¹⁷² Seit Jahren ist allerdings die Finanzierung von Maßnahmen eine hochstrittige und bisher nicht zur Zufriedenheit geklärte Frage zwischen Jugendhilfe und Justiz und belastet die Zusammenarbeit. In der öffentlichen Anhörung der Enquetekommission zum Thema „Neue Wege der Resozialisierung straffällig

171 Ebd.: S. 870

172 Vgl. Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz des DIJuF Jugendhilfe und Jugendgerichtsbarkeit: Die Unterschiede als Chance verstehen!, S. 2

gewordener Jugendlicher und Heranwachsender¹⁷³ wurde dazu ausgeführt, dass in der Praxis immer wieder von Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsorgane mit den Jugendhilfeträgern berichtet wird: „Die Schwierigkeiten resultieren zum einen daraus, dass die Jugendgerichtshilfe nicht zur Mitwirkung im Jugendstrafverfahren verpflichtet ist, so dass sie über ihre Mitwirkung ressourcenwährend frei entscheiden kann, zum anderen daraus, dass die Jugendgerichtshilfe rechtlich nicht zur Durchführung der von den Jugendgerichten für richtig gehaltenen ambulanten Maßnahmen verpflichtet ist (§ 36a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).“¹⁷⁴

§ 36a SGB VIII wurde im Jahr 2005 eingeführt und regelt die Steuerungsverantwortung für die Anordnung der Maßnahmen der Jugendhilfe. Demnach trägt die Jugendhilfe nur noch die Kosten für Maßnahmen, die sie auf der Grundlage eines entsprechenden Hilfeplans durchführt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme einer Hilfe verpflichtet werden. Weil die Jugendhilfe von den Kommunen organisiert und finanziert wird, lässt sich künftig eine diesbezüglich dringend notwendige Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Jugendjustiz nur dann erreichen, wenn zwischen Justiz und Kommunen verbindliche Vereinbarungen über die Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren und die Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben getroffen werden.¹⁷⁵ Zumindest theoretisch verbindet alle Beteiligten das gemeinsame Ziel der Verhinderung von weiteren Straftaten und der Aufbau bzw. die Stabilisierung von delinquenzpräventiven Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensmustern junger Menschen aus Anlass einer Straftatbegehung. Sie sind damit aufgefordert, zu kooperieren, das jeweilige Handeln aufeinander abzustimmen und auch entsprechende Kostenvereinbarungen zu treffen.

➤ Handlungsempfehlungen 12 und 14

173 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Kommissionsprotokoll 14/11

174 Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Stellungnahme 14/2828, S. 4

175 Vgl. auch ebd.

4.3 Das Leistungsangebot der Jugendhilfe für gefährdete und straffällige Jugendliche

Im Rahmen sekundärpräventiver Hilfen und Angebote für junge Menschen mit dissozialen und straffälligen Verhaltensweisen werden vor allem die hier infrage stehenden Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35a SGB VIII näher beleuchtet.

Das örtliche Jugendamt kann die notwendigen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär anbieten. Bedarfsfeststellung, Art und Umfang der Hilfen, notwendige Leistungen sowie die regelmäßige Überprüfung der Leistungseignung werden im Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII in Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten sowie dem jungen Menschen festgelegt. Durchgeführt werden die Hilfen fast ausschließlich von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe. Die sozialpädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe sind für „besonders schwierige Jugendliche“ vorstrafrechtliche Interventionsinstrumente als auch für junge Straffällige eine Alternative zu traditionellen insbesondere freiheitsentziehenden Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes. Für sie gilt durchgängig die Zielsetzung der Befähigung zu einem Leben in Freiheit und ohne Straftaten sowie einer entsprechenden Entwicklungsförderung.

► Handlungsempfehlung 12

4.3.1 Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen nach JGG

Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen wurden als sogenannte Neue Ambulante Maßnahmen 1990 in das Jugendgerichtsgesetz (JGG) aufgenommen. Sie sind den Erziehungsmaßregeln nach § 9 ff. JGG zugeordnet. Diese werden aus Anlass einer Straftat eines Jugendlichen angeordnet (§ 5 JGG Abs. 1) und sollen die Lebensführung des Jugendlichen erzieherisch wirksam beeinflussen. Sie stellen damit keine „Strafe“ im eigentlichen Sinne dar, sondern sollen allein eine erzieherische Funktion haben. Der § 10 JGG ermöglicht dem Jugendrichter Weisungen zu erteilen. Diese sind

nach § 10 JGG Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Eine Weisungserteilung ist nur zulässig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Erziehungsmaßregeln erfüllt sind. Sie darf keinen Strafzweck verfolgen. Davon unberührt ist, wenn sie vom Jugendlichen als „Strafe“ empfunden wird. Die Weisung muss klar und bestimmt sein, eine bestimmte Laufzeit haben (§ 11 JGG: sie darf zwei Jahre nicht überschreiten) und muss hinsichtlich ihrer Durchführung überprüfbar sein. Die Weisung darf in ihrem Inhalt nicht einer anderen Rechtsfolge entsprechen, da sonst die gesetzgeberische Differenzierung zwischen den verschiedenen Sanktionsformen umgangen werden könnte. Zudem darf sie nicht in uneingeschränkt gewährleistete Grundrechte eingreifen. Die Durchführung dieser Weisungen erfolgt weitgehend durch die Jugendhilfe. Einige der im JGG benannten Weisungen können durchaus verschiedenen Hilfen zur Erziehung des SGB VIII gegenüber gestellt werden, wie z.B. die Betreuung durch einen Betreuungshelfer (Betreuungsweisung), Erziehungsbeistand (entspr. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG und § 30 SGB VIII) und der Soziale Trainingskurs bzw. die Soziale Gruppenarbeit (entspr. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG und § 29 SGB VIII). Hierunter fallen auch Formen des Antiaggressionsstraining bzw. Coolnesstrainings.

Hinzu kommen unter anderem

- die sozialpädagogisch betreute Arbeitsweisung (entspr. § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG)
- der Täter-Opfer-Ausgleich (entspr. § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG) (siehe Kapitel 6.2.2) sowie
- die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII).

Erziehungsbeistand, Betreuung durch einen Betreuungshelfer

Erziehungsbeistandschaft ist eine klassische Form der ambulanten Hilfen zur Erziehung. Sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte begleiten den jungen Menschen über eine längere Zeit und bieten damit Unterstützung bei der Bewältigung von so genannten Entwicklungsproblemen. Bedeutsam als Stabilisierungshilfe ist hier auch die Einbeziehung des sozialen Umfelds. Jedoch geht es

im Kern um die Unterstützung der betreffenden Jugendlichen. In der Praxis wird die Erziehungsbeistandschaft eher für jüngere Kinder und Jugendliche eingerichtet. Die Hilfe selbst ist längerfristig (1-3 Jahre) angelegt.¹⁷⁶ Der HzE-Bericht 2009 weist für das Jahr 2007 eine Anzahl von 4.434 Erziehungsbeistandschaften für NRW auf. Der Anteil dieser Hilfe an den ambulanten Hilfen insgesamt beträgt 13,2%. Die Inanspruchnahmequote beträgt 11,4 Hilfen pro 10.000 der unter 21-Jährigen. Das heißt, nach der vor allem familienorientierten Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH) und den ambulanten familienorientierten Hilfen nach § 27 Abs. 2 ist die Erziehungsbeistandschaft die drittgrößte Hilfe im ambulanten Leistungsspektrum der Jugendhilfe. Das JGG sieht im § 12 Nr. 1 die Möglichkeit der Auferlegung einer Erziehungsbeistandschaft als Erziehungsmaßregel. Diese Anordnungsmöglichkeit ist nach Münder¹⁷⁷ entbehrlich, da mit der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes die Maßnahme „Betreuungshelfer“ insbesondere für straffällige Jugendliche eingeführt wurde (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG). Wesentliche inhaltliche Unterschiede zwischen Erziehungsbeistandschaft und Betreuungshelfer gibt es nicht. Ein unterscheidendes Kriterium ist die Freiwilligkeit bei der Erziehungsbeistandschaft, die bei einer vom Jugendgericht auferlegten Betreuungsweisung nicht gegeben ist: „Die Betreuungsweisung nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 JGG ist als **Sanktion** (*Hervorhebung durch den Autor*) bei wiederholter Begehung von Straftaten als Alternative zu freiheitsentziehenden Sanktionen, Arrest und Jugendstrafe, angedacht. Sie kann auch als vorläufige Maßnahme, insbesondere zur Vermeidung von Untersuchungshaft (§71 Abs. 1 §72 Abs. 1 JGG) angeordnet werden.“¹⁷⁸

Als Betreuungshelfer kommen einerseits ehrenamtlich Tätige in Betracht. Hier wird am ehesten die Chance gesehen, eine unbelastete zwischenmenschliche Beziehung einzugehen und zu nutzen, wengleich sich hier die Frage einer entsprechenden Basisqualifizierung sowie fachlichen Begleitung dieser Ehrenamtlichen stellt.

176 Vgl. Münder J. u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, S. 423

177 Ebd.

178 Ebd., S. 425

Auch Mitarbeiter/-innen freier Träger, die nicht mit dem sanktionierenden Justizsystem in Verbindung gebracht werden, dürften einen guten Zugang zu den jungen Straftätern haben. Bedenken werden hingegen vorgetragen gegenüber der Praxis, zumindest bei älteren, über 16-jährigen Verurteilten auf Mitarbeiter/-innen der Bewährungshilfe zurückzugreifen. Hier könne der Beschuldigte zumindest in die Nähe von zu Jugendstrafe Verurteilten gerückt werden. Zudem könne der Bewährungshelfer mit der damit gebotenen Differenzierung seiner Tätigkeit bei ohnehin hohen Fallzahlen überfordert werden.¹⁷⁹

Soziale Gruppenarbeit und Sozialer Trainingskurs

Soziale Gruppenarbeit wird als ein ambulantes Angebot der Jugendhilfe gem. § 29 SGB VIII zum sozialen Lernen in Gruppen vorgehalten und ist sowohl für jüngere Kinder als auch für ältere Jugendliche angelegt. Die Inanspruchnahme beruht im Rahmen des SGB VIII auf Freiwilligkeit. In Abgrenzung dazu handelt es sich bei den Sozialen Trainingskursen nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 um gruppenpädagogische Angebote für straffällige Jugendliche, zu deren Teilnahme der Jugendliche verpflichtet ist, entweder durch eine jugendrichterliche Weisung oder im Rahmen der Diversion durch eine Entscheidung des Jugendstaatsanwalts. Als Rechtsfolge nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG soll die Teilnahme nur strafrechtlich und sozial mehrfach belasteten Jugendlichen und Heranwachsenden auferlegt werden, aber nicht solchen, deren Straftaten bagatellartig und/oder vermutlich episodenhaft sind.

Der Soziale Trainingskurs stellt prinzipiell eine pädagogische Alternative zu nicht angeleiteter gemeinnütziger Arbeit und freiheitsentziehenden Maßnahmen wie Jugendarrest dar. Zentrale Methodik ist die Gruppenarbeit. Diese beinhaltet informierende, problemanalysierende, -mindernde bzw. -lösende sowie handlungs- und erlebnisorientierte Elemente. Die Gruppenaktivitäten und -gespräche werden ausgehend von der jeweiligen Gruppensituation und den aktuellen Bedürfnissen und Problemlagen der teilnehmenden jungen Menschen gestaltet.

¹⁷⁹ Vgl. Eisenberg (2009) 155f.

Ergänzend zur Gruppenarbeit können Einzelbetreuungen und mehrtägige Unternehmungen durchgeführt werden. Sofern individuelle Problemlagen des/der Jugendlichen bzw. Heranwachsenden es erfordern, findet eine persönliche Betreuung statt. Hierzu gehören z.B. die Begleitung und Unterstützung bei Kontakten mit Behörden, Einleitung von weitergehenden Hilfen, Elterngespräche und Einzelgespräche. Diese Hilfeform dient auch der Verstärkung und Umsetzung von Lernerfahrungen im Gruppenprozess.

Neben der schon weiter oben angesprochenen Problematik einer zeitnahen Vorhaltung und Finanzierung solcher Kurse stellt die im Einzelfall fachlich gebotene, häufig an praktischen Realisierungsmöglichkeiten scheiternde Überleitung von Teilnehmer/-innen an Sozialen Trainingskursen nach § 10 JGG in Angebote der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII ein großes Problem dar. Gerade bei denjenigen jungen Straffälligen, deren Lebenssituation sich im Rahmen der sozialpädagogischen Diagnosestellung sowie der Maßnahmeteilnahme als mehrfach problembelastet und förderbedürftig zeigt, wäre eine Verzahnung der Hilfen sowie die Stabilisierung möglicher Lernerfolge und Verhaltensänderungen in einer sich meist wenig zum Positiven ändernden sozialen Umgebung dringend erforderlich, ist jedoch in der Praxis eher die Ausnahme denn die Regel.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Bei der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII handelt es sich um ein zeit- und personalintensives Angebot vor allem für einzelne Jugendliche, die sich anderen Hilfeangeboten entziehen bzw. sich in besonders gefährdeten Lebenssituationen befinden. „Gerade mehrfach benachteiligte und auch strafrechtlich auffällige junge Menschen können mit dieser intensiven Hilfe wieder in das Regelangebot der Jugendhilfe einbezogen werden“¹⁸⁰ bzw. mit dieser Maßnahme kann die intensive Begleitung in eine selbständige Lebensführung installiert werden.

➤ Handlungsempfehlung 13

180 Vgl. Münder; J. (2006), S. 448

4.3.2 Stationäre Maßnahmen

Im Rahmen der Jugendhilfe sind stationäre Maßnahmen als Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses gem. § 27 ff SGB VIII definiert und werden als zeitlich befristete oder auf Dauer angelegte Interventionen durchgeführt. Unterbringungsformen sind gem. § 34 SGB VIII Wohngruppen bzw. Außenwohngruppen. Dazu gehören weiterhin das Betreute Wohnen und die Erziehungsstellen.

Das Jugendgericht kann einen jugendlichen Straftäter im Rahmen einer Erziehungsmaßregel gem. § 12 Nr. 2 JGG verpflichten, stationäre Hilfen zur Erziehung im Sinne des § 27 ff SGB VIII in Anspruch zu nehmen. Diese Anordnung darf nur unter den Voraussetzungen des SGB VIII (z.B. Erziehungsdefizit) erfolgen und bedarf der Herbeiführung eines Einvernehmens des Jugendrichters mit dem Jugendamt. Die Hilfe endet in der Regel mit Eintritt der Volljährigkeit oder durch Aufhebung.

Weiterhin besteht im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 JGG und zur Vermeidung von Untersuchungshaft nach § 72 Abs. 4 JGG die Möglichkeit der Anordnung einer einstweiligen Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die ambulanten und stationären Maßnahmen sowohl von öffentlichen als auch von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe angeboten werden. Diese Trägervielfalt ist eine Besonderheit der Jugendhilfe (§ 3 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe). Ihr Verhältnis zueinander und die Zusammenarbeit werden im § 4 SGB VIII (Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe) geregelt. Das Stichwort Subsidiarität wird heute nicht mehr im Sinne einer ausschließlichen Vorrangigkeit der freien Träger benutzt, sondern es geht mehr um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller, mit dem Ziel, plurale Angebotsstrukturen zu schaffen.¹⁸¹ Hier ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Wartezeiten auf die Bereitstellung gerade ambulanter Maßnahmen durchaus erheblich differieren und in der Regel als

181 Vgl. Mündler J. (2006): S. 125-134

zu lang erscheinen, um noch einen Bezug zwischen Straftat und Sanktion herstellen zu können. Zu zählen sind hier sowohl die Zeiträume zwischen Straftatbegehung und Urteil bzw. Erteilung der Weisung einerseits, andererseits zwischen Weisungserteilung und Beginn der jeweiligen Maßnahme. Hier werden Wartezeiten bis zu 12 Monaten berichtet.

► Handlungsempfehlungen 12 und 13

4.4 Hilfe für junge Volljährige

Grundlagen

Die Volljährigkeit, d.h. der Zeitpunkt, wann ein Jugendlicher die Rechte und Pflichten eines erwachsenen Bürgers erhält, ist im § 2 BGB geregelt. Mit dem 1. Januar 1975 wurde die Volljährigkeit vom 21. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Strafrechtlich wird eine Person zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr als Heranwachsende (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz) behandelt, auf die entweder das Erwachsenenstrafrecht oder bei Vorliegen besonderer Einschränkungen in Reife und Lebensbiografie das Jugendstrafrecht angewandt werden kann (§ 105 JGG).

Im Kinder- und Jugendhilferecht gilt als „junger Volljähriger“, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Unter „Hilfen für junge Volljährige“ werden Betreuungsangebote für junge Erwachsene verstanden, die die Volljährigkeit erreicht haben. Sie werden nach § 41 SGB VIII auf eigenen Antrag des jungen Menschen gewährt und sollen die Persönlichkeitsentwicklung unterstützen und eine eigenverantwortliche Lebensführung ermöglichen. Grundsätzlich sind die Hilfeangebote die gleichen, die auch Minderjährigen bzw. ihren Familien zur Verfügung stehen. Diese Form der Unterstützung gilt in erster Linie für junge Volljährige, die schon vor ihrem 18. Geburtstag im Rahmen der Jugendhilfe unterstützt wurden. Sie soll verhindern, dass mit der Volljährigkeit diese Unterstützung abrupt abbricht und die bis dahin erreichten Fortschritte gefährdet werden. Es ist rechtlich auch möglich, dass junge Volljährige erstmals Jugendhilfe erhalten, solange sie unter 21 Jahre alt sind (§ 41 Abs. 1 S. 2).

Eine Gewährung von Jugendhilfe über das 21. Lebensjahr ist in der Regel nur als Fortsetzung bestehender Hilfen möglich (maximal bis zum 27. Lebensjahr). Die Leistungen können beim örtlich zuständigen Jugendamt beantragt werden.

Mithilfe der Bestimmungen des § 41 SGB VIII sollen Benachteiligungen in der Biografie der jungen Menschen annähernd ausgeglichen und tragfähige Grundlagen für die spätere persönliche wie auch wirtschaftliche Selbstständigkeit geschaffen werden. Ein gelingender Start ins Berufsleben setzt mehr denn je eine gute schulische Ausbildung und einen stabilen, den jungen Menschen stützenden, sozialen Hintergrund voraus. Benachteiligte Jugendliche haben dabei weitaus schlechtere Startchancen bei Eintritt in die Volljährigkeit als andere. Sie müssen heute mit vielfältigen persönlichen und sozialen Unsicherheiten umgehen und finden oftmals in ihrer Herkunftsfamilie nicht den Rückhalt, den sie für ein gelingendes Aufwachsen benötigen. Die Jugendhilfeleistung „Hilfe für junge Volljährige“ setzt nicht voraus, dass Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung voll ausgeglichen werden können. Jugendhilfe für junge Volljährige kann auch dann angezeigt sein, wenn bei einer realistischen, sorgfältigen Einschätzung zu erwarten ist, dass die Persönlichkeitsentwicklung und die eigenverantwortliche Lebensführung in einem absehbaren Zeitraum zumindest erkennbar gefördert werden können. Die absolute Obergrenze, über die hinaus Jugendhilfe keinesfalls weiter gewährt werden kann, ist das Ende des 27. Lebensjahres.

Die Ausgestaltung der Hilfen

Hinsichtlich ihrer Ausgestaltung orientieren sich die Hilfen für junge Volljährige an den „Hilfen zur Erziehung“, soweit sie für junge Erwachsene angemessen sind, wobei als Zielsetzung die Sicherstellung einer „eigenverantwortlichen Lebensführung“ im Vordergrund steht. Es kommen also insbesondere in Frage:

- Beratung im Sinne der Jugend-, Familien- und Erziehungsberatung (vgl. § 28 SGB VIII),
- soziale Gruppenarbeit (vgl. § 29 SGB VIII),
- Erziehungsbeistandschaft oder Betreuungshilfe (vgl. § 30 SGB VIII),

- eine zeitlich begrenzte Fortsetzung (Abschluss, Nachbetreuung) einer außerfamiliären Unterbringung (vgl. § 33 Vollzeitpflege, § 34 Heimerziehung und sonstiges betreutes Wohnen)
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (vgl. § 35 SGB VIII) sowie
- Eingliederungshilfe (im wesentlichen Abschluss, Nachbetreuung) bei seelischer Behinderung (vgl. § 35a SGB VIII).

Seit Mitte der 1980-er Jahre werden mehr junge Volljährige verzeichnet, die aufgrund ihrer problematischen Lebensgeschichte an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden, ohne die notwendige Unterstützung zu bekommen. Dazu gehören insbesondere junge volljährige Haftentlassene ohne Schulabschluss oder berufliche (Teil-)Qualifikation, straffällige Heranwachsende ohne soziale Unterstützung und mit nur geringen Aussichten auf eine legale Erwerbstätigkeit, junge Arrestierte ohne schulische und berufliche Perspektiven sowie in schwierigen Lebenslagen (z.B. minderjährige junge Mütter). Weil Erziehung Zeit braucht, hat der Gesetzgeber im SGB VIII bewusst auch die besondere Situation der jungen Volljährigen in den Blick genommen. In der Erziehungshilfe haben sie einen besonderen Anspruch auf Unterstützung über das 18. Lebensjahr hinaus. Damit wird der Veränderung der Jugendphase in einer immer komplexeren Lebenswirklichkeit Rechnung getragen: „Die Jugendphase ist nicht nur zeitlich ausgedehnt, sondern sie verliert mit der Entgrenzung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenenwelt zunehmend ihren Schon- und Schutzraum.“¹⁸²

Stellenwert der Hilfen für junge Volljährige

Die Jugendhilfepraxis sieht sich vermehrt Anforderungskatalogen ausgesetzt, die eine Gewährung bestimmter Hilfen erschweren. So standen in den letzten Jahren Themen wie die Betreuung von Kindern, insbesondere der unter Dreijährigen, die Einrichtung von Frühwarnsystemen im Rahmen des Kinderschutzes, die frühe Förderung von Kindern und andere Initiativen erfreulicherweise im vorrangigen Interesse der Politik. Kehrseite dieser Entwicklungen

182 Fehrenbacher, R. (2009): Vom Verschwinden des Jugendalters in Knab, E. Fehrenbacher, R. (Hrsg.) Die vernachlässigten Hoffnungsträger; Lambertus

war und ist, dass die finanziellen Möglichkeiten der Kommunen aufgrund neuer Pflichten absorbiert wurden. Dies birgt die Gefahr der massiven Benachteiligung junger Volljähriger. Auch die verschärften Maßnahmen in Zusammenhang mit § 8a SGB VIII¹⁸³ haben dazu beigetragen. Besonders schwierig sieht die Situation für Heranwachsende aus, die nicht auf das Familiensystem als Stützfaktor zurückgreifen können. Sie sind für eine gelingende Sozialisation in der Regel darauf angewiesen, dass ihnen über das 18. Lebensjahr hinaus Erziehungshilfen gewährt werden. Bei diesen jungen Menschen werden oft „kumulative Risiken“ wirksam, z. B. Schulprobleme, abweichende Peergruppen, problematischer Selbstwert, abweichende Werte und Einstellungen, Probleme in Arbeit und Beruf usw.¹⁸⁴ Sie müssen persönlich einen Antrag auf Weitergewährung der Hilfe zur Erziehung stellen und ihre individuelle Situation darlegen. Dies ist eine sehr belastende Situation angesichts häufig unzureichender bzw. nicht vorhandener Kenntnisse hinsichtlich des behördlichen Procederes wie auch der Abfassung entsprechender Anträge. Zur Unsicherheit in ihrer persönlichen, schulischen und/oder beruflichen Perspektive tritt nun die Unsicherheit, ob die Einschätzung und Bewilligung des Kostenträgers dem individuellen Hilfebedarf entspricht und ob überhaupt Hilfe gewährt wird.¹⁸⁵

Anwendungspraxis

Der § 41 SGB VIII wird in den einzelnen Bundesländern, und dort von den einzelnen Kommunen, sehr unterschiedlich ausgelegt und angewendet. Es gibt Kommunen und Jugendämter, die ihrem Auftrag entsprechen und Jugendlichen weit über das 18. Lebensjahr hinaus die begleitende Hilfe gewährleisten, die sie benötigen. In der Praxis zeigt sich aber oft das Diktat der Kassen und Budgets sowie organisatorische und institutionelle Vorgaben, welche ein Abschieben in andere Hilfesysteme begünstigt, obwohl, wie es im Gesetz heißt, „die eigenverantwortliche Lebensführung noch längst nicht erreicht ist“. Unter Umständen kommt es auch zu einem konkurrierenden Leistungsrückzug (z.B. Hartz IV versus

183 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

184 Bliesener, T.: Vortrag in der Enquetekommission „Prävention“, Januar 2009

185 Vgl. Stand.Punkt der Caritas, Infobroschüre August 2007

Jugendhilfe) zuungunsten der betroffenen jungen Volljährigen, die zwischen den Stühlen sitzen und weder die Selbstorganisationsfähigkeit noch Argumentationskraft haben, ihr Recht einzufordern. Gerade in der mangelnden Kooperation unterschiedlicher Hilfesysteme an der Bruchstelle „Volljährigkeit“ wird das Ausgeliefertsein der jungen Erwachsenen oft deutlich. Schrapper bringt dies in seiner Untersuchung „Was tun mit den ganz Schwierigen?“ auf den Punkt: „Gerade dann, wenn gelingende Kooperation besonders gebraucht würde, funktioniert sie am wenigsten.“¹⁸⁶ Zudem gibt es Hinweise darauf, dass z. B. eine fehlende Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen inzwischen schneller als Grund für den Abbruch einer Maßnahme genommen wird, „ohne dass dessen temporäre psychosoziale Situation dabei genügend berücksichtigt wird.“¹⁸⁷ Dabei handelt es sich bei den Hilfesuchenden in der Regel um Menschen, deren Lebensbiografie mehrfache krisenhafte Brüche aufweist. Schwierig gestaltet sich nach Erfahrungen der Praxis zudem und besonders die grundsätzlich mögliche Neugewährung von Hilfe ohne vorherige Jugendhilfemaßnahme. Dies ist z. B. für haftentlassene junge Erwachsene, die oft gänzlich auf freiwillige und spendengestützte Hilfen angewiesen sind, problematisch. So fordert der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang, aufgrund nicht ausreichender Aktivitäten bei Justiz und Arbeitsverwaltung die Jugendhilfe mit zusätzlichen Anforderungen im Hinblick auf § 41 SGB VIII konfrontiert wird.¹⁸⁸ Eine solchermaßen restriktive Jugendhilfepraxis begünstigt jene Perspektivlosigkeit, die in der Shell-Studie als ein signifikantes Lebensgefühl marginalisierter Jugendlicher und junger Erwachsener beschrieben wird¹⁸⁹. Besonders trifft diese Stigmatisierung und Chancenlosigkeit junge Menschen, die dazu noch in besonders benachteiligten Wohngebieten leben und/oder

186 Henkel, J, Schnapka M., Schrapper, C. (Hrsg) Was tun mit schwierigen Kindern?; Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe; Votum Verlag; S. 234

187 Hiller, S.: Junge Menschen stehen im Mittelpunkt, nicht der Kostendruck!; unveröffentlichtes Manuskript für Caritasjahrbuch 2010

188 Deutscher Verein: Die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in gemeinsamer Verantwortung öffentlicher und freier Träger – Empfehlungen 2003

189 Hurrelmann, K., Albert, M. (2006): Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie, Frankfurt am Main

aus Migrantenfamilien stammen. So gelten nach Ansicht der Praxis die folgenden beiden allgemeinen Kommentare zum HzE-Bericht 2009 auch für die Gruppe der jungen Volljährigen:

- Ökonomisch prekäre Lebenslagen belasten familiäre Systeme, was dazu führt, dass 59% der Familien, denen eine Hilfe zur Erziehung gewährt wird zugleich Empfänger von Transferleistungen sind.¹⁹⁰
- Bei etwa einem Drittel der Jugendlichen, die sich in Hilfen zur Erziehung befinden, ist mindestens ein Elternteil nicht in Deutschland geboren.¹⁹¹

Demgegenüber ist nach Ansicht der Enquetekommission „Prävention“ Folgendes festzustellen:

Die öffentliche Hand ist Treuhänder für die Angleichung der Biografie benachteiligter junger Erwachsener an die Normalbiografie unbelasteter, in familiärer Geborgenheit aufwachsender Jugendlicher. Junge Erwachsene haben im § 41 SGB VIII zumindest dem Grunde nach ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Hilfe, dem im begründeten Einzelfall auch nachzukommen ist. Die Jugendhilfe ist gemäß SGB VIII vorrangig vor anderen Sozialleistungen aus dem SGB II oder SGB VII zu gewähren.

Die Kommission stellt auch fest, dass Jugendhilfe, die über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt wird, die protektiven Faktoren für eine künftige legale und gelingende Lebensgestaltung der jungen Menschen stärkt. Gerade auch den jungen Volljährigen, die sich nicht nur am Rande der Gesellschaft fühlen, sondern es auch sind, sollte das Gefühl der Zugehörigkeit vermittelt werden, sie sind zu integrieren und nicht – etwa durch repressive Maßnahmen – weiter auszuschließen und auszugrenzen¹⁹².

➤ Handlungsempfehlungen 30 und 34

190 LVR/LWL (Hrsg.): HzE-Bericht 2009 – Erste Ergebnisse; Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, TU Dortmund – Kapitel 1 Hilfen zur Erziehung im Überblick 191 Ebd.

192 Vgl. auch den Appell des 14. Deutschen Präventionstages, Hannover, Juli 2009

4.5 Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Die Versorgung psychisch erkrankter junger Menschen ist eine gemeinsame Aufgabenstellung von Jugendhilfe und Psychiatrie. Beide haben einen öffentlichen Versorgungsauftrag hinsichtlich einer Aufgabenstellung, die nur gemeinsam bewältigt werden kann¹⁹³.

Die Zunahme des Klientels¹⁹⁴ in der Kinder- und Jugendpsychiatrie führt zusammen mit einer Verkürzung der Aufenthaltszeiten zu einem erhöhten Bedarf an qualifizierten Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der Jugendhilfe. Nach einer Analyse der Basisdokumentation der stationär behandelten Kinder und Jugendlichen der Universitätsklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Würzburg¹⁹⁵ fand sich bei 23% im Anschluss eine Hilfe nach dem Maßnahmenkatalog des SGB VIII, bei weiteren 24% wurde durch die behandelnden Ärzte eine solche Hilfe als indiziert angesehen.

Die hohe Schnittmenge an psychisch und mehrfach belasteten Kindern und Jugendlichen in stationären Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfordert zwingend eine enge Kooperation zwischen Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Gleichzeitig konfrontieren scheiternde Verläufe mit Serien von Abbrüchen und Weitervermittlungen beide Systeme permanent mit ihren Grenzen. Die Kooperationsbedürftigkeit liegt dabei auf beiden Seiten. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie kann große Teile ihres Klientel nicht fachgerecht versorgen ohne geeignete begleitende oder sich anschließende Jugendhilfemaßnahmen, wie umgekehrt

193 Vgl. du Bois, R. & Ide-Schwarz, H. (2001): Psychiatrie und Jugendhilfe. In: Otto, H.-U. & Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit / Sozialpädagogik. Neuwied – Kriftel 2001, 1424 – 1433, hier: 1424.

194 Im Folgenden wird ein Diskussionspapier des Bundesverbandes katholischer Einrichtungen (BVKE) zusammenfassend dargestellt, da es sich in Übereinstimmung mit der Kommission im Wesentlichen an die Fachmeinung anlehnt, werden wörtliche Zitate nicht sonderlich hervorgehoben.

195 Beck, N., Warnke, A. (2009): Jugendhilfebedarf nach stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 37 (1), 57-67

vielen psychiatrisch hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen in der Erziehungshilfe nicht ohne solche Hilfen eine positive Entwicklung ermöglicht werden kann. Dies gilt, ohne dass bisher verlässliche wissenschaftliche Daten dazu vorliegen, auch für das Verhältnis von Jugendpsychiatrie und Jugendstrafjustiz, hier insbesondere im Hinblick auf die stationären Sanktionsformen des Jugendarrests bzw. Jugendstrafvollzugs. Ebenso ist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der abgestimmten Förderung hinsichtlich der schulischen Erziehungshilfe hinzuweisen. Im Kern geht es um die Kooperation und entsprechend abgestimmten Hilfen zwischen den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „Sozial-emotionale Entwicklung“ bzw. dem Förderschwerpunkt „Lernen“, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Psychiatrie. Die im Fokus stehenden Störungen des Sozialverhaltens sind einerseits Problemstellungen, die generell zunächst in einem pädagogischen Kontext zu bearbeiten sind. Kinder- und Jugendpsychiatrie kann hier wie auch im Bereich der Jugendstraffälligenhilfe unterstützende Hilfen anbieten, jedoch die alltägliche pädagogische Arbeit keineswegs ersetzen. Kinder- und jugendpsychiatrische Behandlungen im (teil-)stationären Setting der Psychiatrie können, bei realistischen Zielsetzungen, durchaus wertvolle Hilfen liefern. Eine Fokusbehandlung mit zeitlich abgestimmter und klarer Begrenzung kann durch eine zeitweise Herausnahme aus dem Milieu dazu beitragen, für die Beteiligten voneinander Abstand zu gewinnen und sich wieder neu aufeinander einlassen zu können. In einzelnen Fällen kann eine zusätzliche und zeitlich begrenzte medikamentöse Behandlung vor allem bei aggressiv-impulsiven Verhaltensweisen und Erregungszuständen diese etwas dämpfen und zu einer entwicklungsförderlichen Entspannung der Situation beitragen und einen psychotherapeutischen Zugang ermöglichen. Schließlich erscheint eine jugendpsychiatrische Behandlung zusätzlich zu den pädagogischen Hilfen dann sinnvoll, wenn zu den Störungen des Sozialverhaltens als Ursachen, Folgen oder Begleitsymptomatik erhebliche emotionale Probleme im Sinne neurotischer Konflikte hinzutreten. „Indikationsstellungen“ solcher Zusammenarbeit sind neben den Störungen des Sozialverhaltens im gegebenen Zusammenhang ebenso die Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, Borderline- und andere Persönlich-

keitsstörungen, selbstverletzendes Verhalten wie auch Abhängigkeitserkrankungen und Substanzmissbrauch¹⁹⁶. Sofern es um die stationäre Unterbringung geht, erweist sich die Schnittstelle „Entlassung aus der Klinik – Beginn der Erziehungshilfe – Heimaufnahme“ durch immer wieder entstehende zeitliche Verzögerungen als neuralgischer Punkt. Dadurch gehen nicht selten erste Behandlungserfolge der psychiatrischen Akutbehandlung (emotionale Entlastung, Gruppenfähigkeit, Mitarbeit in verhaltenstherapeutischen Programmen) wieder verloren. An dieser Stelle besteht deutlicher Optimierungsbedarf unter Einbeziehung und in Verantwortung der Jugendämter. Ebenso wird für den Bereich der schulischen Erziehungshilfe mit ihrer hohen Konzentration an jungen Menschen mit psychiatrischem und psychotherapeutischem Bedarf der Mangel an festen Kooperationsstrukturen mit diesen Förderschulen beklagt. Bisher sind solche Strukturen nicht systematisch und flächendeckend aufgebaut, nicht zuletzt auf dem Hintergrund fehlender finanzieller Ressourcen. Hingewiesen wird jedoch auf erste gute Erfahrungen mit gemeinsamen Sprechstunden von Schule und Jugendpsychiatrie, welche einerseits die Kooperation der beteiligten Professionen befördern, andererseits Zugangshemmnisse reduzieren können und drittens die interdisziplinäre Abklärung der Hilfebedarfe sowie die Festlegung der gemeinsamen Beiträge zur Deckung desselben erleichtern.¹⁹⁷ Dringend erforderlich wären solche Kooperationsstrukturen auch im Kooperationszusammenhang von Jugendstrafrechtspflege, Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie.

➤ Handlungsempfehlung 10

196 Vgl. dazu Günter, M. (2010): Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie. In: Ahrbeck, B. & Willmann, M. (Hrsg.): Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Stuttgart, S. 46 – 56. Hier: 47ff.; weiterführend du Bois & Ide-Schwarz 2001, S. 1429; zu gelingenden Kooperationen am Beispiel des Substanzmissbrauchs vgl. Kirsch, U. & Möller, P. (2007): Sucht: Kooperation und als Voraussetzung einer qualifizierten Versorgung junger Suchtkranke. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Damit sich Kompetenzen ergänzen. Arbeitshilfe für die Kooperation der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland. Köln, S. 64 – 82, hier: S. 73

197 Günter (2010), S. 55

4.6 Wissenschaftliche Befunde zu Erfolg und Misserfolg der Jugendhilfe bei straffälliger Klientel – die EVAS-Studie¹⁹⁸

Um Aussagen zu Erfolg und Misserfolg von Hilfen zur Erziehung zu treffen, kann mittlerweile auf ca. 70 Wirkungsstudien im deutschsprachigen Raum zurückgegriffen werden. Einige dieser Studien befassen sich explizit mit straffälliger Klientel. In diesem Zusammenhang ist die sog. EVAS-Studie – Evaluation erzieherischer Hilfen – von besonderem Interesse, da hier bundesweit und in einigen EU-Nachbarländern über 28.000 Jugendhilfemaßnahmen evaluiert wurden. Darunter finden sich auch über 3.000 abgeschlossene Jugendhilfen für Jugendliche, die vor Hilfebeginn mindestens eine polizeilich ermittelte Straftat begangen haben. Neben dieser Studie werden auch Evaluationen herangezogen, die einzelne Einrichtungen bzw. Gruppen, die mit straffälliger Klientel arbeiten, intensiv untersuchten.

Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis

Immerhin 44 % der Jugendlichen, die eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, waren im Vorfeld straffällig. Diese Klientel nimmt zu über 90 % eine stationäre Hilfe in Anspruch, darunter überwiegend Heimerziehung, seltener geschlossene Unterbringung. Damit gehört es für die stationäre Kinder- und Jugendhilfe zum „Tagesgeschäft“, mit straffälliger Klientel zusammenarbeiten.

Straffällige Klientel – eine Hochrisikogruppe

In der Gruppe der Straffälligen ist männliche Klientel mit 75 % überrepräsentiert. In der Gruppe der Nicht-Straffälligen ist männliche Klientel mit 43 % unterrepräsentiert. Es liegt damit ein deutlicher Zusammenhang zwischen Geschlecht und Straffälligkeit vor.

In Bezug auf die Erfolgswahrscheinlichkeit von Jugendhilfe existiert für straffällige Klientel eine Reihe von Risikofaktoren zu Beginn der Jugendhilfe: So liegen in der Regel ausgeprägte Jugend-

198 Ein Beitrag von Prof. Dr. Michael Macsenaere, IKJ Mainz

hilfekarrieren und damit eine Vielzahl gescheiterter Hilfen vor, der Schweregrad der Störungen ist gravierend erhöht bei gleichzeitig weitunterdurchschnittlicher Resilienz. Betrachtet man isoliert die Ausgangslage, so stellt straffällige Klientel für die Jugendhilfe eine Hochrisikogruppe mit reduzierter Erfolgswahrscheinlichkeit dar. Die kritische Ausgangslage spiegelt sich im Hilfeverlauf, wo überproportional viele Hilfen vorzeitig oder unplanmäßig beendet werden, viele davon schon im ersten Halbjahr. Auf der anderen Seite gelingt es der Jugendhilfe, die Mehrzahl der straffälligen Jugendlichen für eine aktive Kooperation zu gewinnen. Interessanterweise sind in den Hilfen mit einer Helpedauer von mehr als 6 Monaten diese Kooperationswerte über die Gesamtdauer der Hilfe stetig ansteigend. Ein Indiz dafür, dass Jugendhilfe bei dieser Klientel nicht in 6 Monaten erfolgreich sein kann, sondern Zeit zur Entfaltung der Wirkungen benötigt.

Effektivität

Trotz der problematischen Ausgangslage ist die Erfolgsquote von straffälliger Klientel bei knapp 65 % angesiedelt. Dies entspricht dem Jugendhildedurchschnitt. Nicht nur hinsichtlich der Erfolgsquote, sondern auch hinsichtlich der Effektstärke gelingt es den in Anspruch genommenen Jugendhilfen, das jugendhilfetypische Niveau zu erreichen. Demnach schafft es Jugendhilfe, bei straffälliger Klientel in vergleichbarem Maße erfolgreich zu sein, wie bei nicht straffälliger Klientel. Ein weiteres Indiz für das Gelingen ist die Frage, in wie oft Anschlusshilfen nötig werden? Bei straffälliger Klientel ist dieser Prozentsatz von 43 % auf 37 % reduziert.

Trotz der ermutigenden Effektivitätswerte muss berücksichtigt werden, dass bei straffälliger Klientel ein hoher Zusammenhang zwischen der Helpedauer und der erreichten Effektivität besteht. In den ersten 12 Monaten der Hilfe sind nur geringere Effektstärken zu verzeichnen, die aber über den weiteren Verlauf der Hilfe sukzessive ansteigen. So sind die Effektstärken bei Hilfen mit einer Dauer über 3 Jahre im Vergleich zu den einjährigen Hilfen um ein Vielfaches erhöht.

Nachhaltigkeit

Für die Nachhaltigkeit von Hilfen stellt die Rückfallquote ein Kriterium unter mehreren relevanten Kriterien dar. In Bezug auf den Jugendstrafvollzug wird international von einer ca. 80-%igen Rückfallquote berichtet¹⁹⁹. Jehle, Heinz und Sutter (2003) berichten von einer Rückfallquote von 78 % im Nachgang zu einer verbüßten Jugendstrafe. 45 % kehrten gar in den Strafvollzug zurück. Damit weise der Jugendstrafvollzug die höchste Rückfallquote aller Sanktionsformen nach dem Jugendgerichtsgesetz auf.

In Bezug auf die Jugendhilfe stellte Bürger²⁰⁰ 5 Jahre nach Heimerziehung bei 59 % gerichtliche Sanktionen fest. Eine vom Landeswohlfahrtsverband Baden (2000) in Auftrag gegebene Untersuchung von ehemaliger Heimklientel, deren Hilfen z. T. bis in die 70er Jahre zurückreichten, zeigt sich, dass insgesamt 34 % der ehemaligen Heimbewohner nach der Entlassung aus dem Heim mit einer Freiheitsstrafe belangt wurden (28 % mit Bewährung, 6 % ohne Bewährung). Die heutige Situation der Ehemaligen stellt sich allerdings sowohl objektiv als auch aus Sicht der Betroffenen als weitgehend positiv dar. Der Großteil der Befragten verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist überwiegend voll erwerbstätig. Die meisten der ehemaligen Heimbewohner sind sozial integriert und mit ihrem Leben zufrieden. Rückblickend werden der Heimaufenthalt, das dortige pädagogisch-therapeutische Angebot und die Interaktionspartner überwiegend als positiv angesehen und zum Großteil wird der Einrichtung ein wichtiger Anteil an der persönlichen Entwicklung zugesprochen.

Die Jugendhilfe-Effekte-Studie konnte mit einer Katamnese zeigen, dass die Effekte, die während einer Hilfe erreicht wurden, in der Regel im Zeitraum nach der Hilfe gehalten werden können. Dies gilt insbesondere für die Effekte beim jungen Menschen und nur eingeschränkt für die das familiäre Umfeld betreffenden Effekte.

199 Junger-Tas, J. & Dünkel, F. (2009): Reforming Juvenile Justice. Heidelberg.

200 Bürger, U. (1990): Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen. Pffaffenweiler: Centaurus-Verlagsgesellschaft.

Insgesamt scheint die Legalbewährung nach Jugendhilfe gegenüber Jugendstrafvollzug besser zu gelingen.

Effizienz

Mittlerweile liegen erste Kosten-Nutzen-Analysen (KNA) für Heimerziehung vor, um die langfristige volkswirtschaftlichen Effizienz dieser Hilfen zu bestimmen. Nach Roos²⁰¹ entstehen bei einer durchschnittlichen Heimerziehung über zweieinhalb Jahre Gesamtkosten in Höhe von ca. 120.000 Euro. Um den Nutzenaspekt in Bezug auf Bildung, Arbeitslosigkeit und Erwerbstätigkeit, auf das Gesundheitswesen und in Bezug auf Delinquenz ökonomisch auf die nächsten 40 Jahre hin abzubilden, wurden nach dem in der Volkswirtschaft üblichen Vorgehen Prognosemodelle entwickelt. Diese führten zu volkswirtschaftlichen Nutzeneffekten von insgesamt 355.000 Euro. Das bedeutet eine Kosten-Nutzen-Relation von 1:3: Ein Euro heute in Heimerziehung investiert rechnet sich langfristig und führt zu drei Euro Nutzeneffekten. Dieser Effekt ist bei weiblicher Klientel noch etwas deutlicher ausgeprägt. Eine aktuelle Untersuchung²⁰² konnte diese Ergebnisse für die Heimerziehung replizieren. Darüber hinaus zeigt sie, dass Spezialgruppen, die mit straffälliger Klientel arbeiten und sie intensivpädagogisch betreuen, die beschriebene Kosten-Nutzen-Relation sogar noch überbieten: Trotz schwieriger Ausgangslagen und erhöhter Kosten können hier aufgrund überdurchschnittlicher Effektstärken auch erhöhte Effizienzwerte erreicht werden.

Wirkfaktoren

Wie die aktuelle Wirkungsforschung zeigt, liegen den Erfolgen wie auch den Misserfolgen von Jugendhilfe eine Reihe von empirisch abgesicherten Wirkfaktoren zugrunde. Als fördernde (aber auch hemmende) Wirkfaktoren haben sie auch für straffällige Klientel

201 Roos, K. (2005): Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen. In: F. Petermann (Hrsg.): Studien zur Jugend- und Familienforschung. Band 23. Frankfurt: Lang.

202 Schmidt, M., K. Schneider, E. Hohm, A. Pickartz, M. Macsenaere, F. Petermann, P. Florsdorf, H. Hölzl, E. Knab (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.), W. Kohlhammer, Stuttgart

ihre Gültigkeit. Sie betreffen die Ausgangslagen der Hilfen, die Arbeit der Jugendämter (Vermeidung von Jugendhelfekarrieren, Sozialpädagogische Diagnostik, Indikation und Ressourcenorientierung) und der Leistungserbringer (Mitarbeiterqualifikation, Kooperation, Intensivpädagogik und Hilfedauer). Im Einzelnen sind dies:

- *Ausgangslage:* Die Erfolgsaussichten sind positiv, wenn es gelingt, möglichst frühzeitig auf einen Hilfebedarf zu reagieren. Mit zunehmendem Alter und einer ausgeprägteren, verfestigten Symptomatik wird die Wahrscheinlichkeit eines positiven Abschneidens hingegen reduziert. (EVAS, JES)
- *Vermeidung von Jugendhelfekarrieren:* Je mehr Hilfen in Anspruch genommen wurden, desto höher ist die „Änderungsresistenz“ des jungen Menschen, d.h. desto geringer ist die zu erwartende Effektivität. Es gilt daher, die durchaus nicht unüblichen Jugendhelfekarrieren zu vermeiden, indem frühzeitig eine adäquate Hilfe gewährt wird (s.o.). (JES, EVAS, EST!²⁰³)
- *Sozialpädagogische Diagnostik:* In Hinblick auf die Arbeit im Jugendamt erweist sich eine systematisierte sozialpädagogische Diagnostik als sinnvoll, wie sie z.B. mit den bayerischen Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen vorliegt. Das Nutzen einer einheitlichen Fachsprache ist zudem eine Grundlage zunehmender Transparenz. (EST!).
- *Indikation:* Eine zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist die sogenannte Zuweisungsqualität, also die Kunst, eine geeignete bzw. indizierte Hilfe auszuwählen. Effektstudien (EVAS, EST!, JES) zeigen, dass es den ASD-Fachkräften in immerhin der Hälfte der Fälle gelingt, die am ehesten geeignete Hilfe zu wählen. Dem stehen aber auch ca. 30 % der Fälle gegenüber, bei denen eine nicht geeignete Hilfe gewählt wird – z. T. auch aus Kostengründen. Hier besteht in den nächsten Jahren noch Qualitätsentwicklungsbedarf, um das inzwischen vorliegende Wissen für die Praxis der Jugendämter nutzbar zu machen. Ein erfolgversprechender Weg sind die o.g. Diagnose-Tabellen, die zu einer verbesserten Indikation beitragen.

203 Macsenaere, M., Paries, G. & Arnold, J. (2009): EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – Abschlussbericht. München: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

- *Ressourcenorientierung*: Eine stärkere Ressourcenorientierung im Jugendamt und in den Einrichtungen begünstigt die Effektivität wie auch die Nachhaltigkeit der erreichten Effekte. Die Hilfen, bei denen zumindest ein Hilfeplanziel die Förderung einer Ressource anstrebt, erreichen stärkere Effekte als Hilfen mit rein defizitorientierten Zielen. (EVAS)
- *Mitarbeiterqualifikation*: Wird hier ein Minimalstandard unterschritten, steigt die Wahrscheinlichkeit für z. T. drastische Misserfolge an. (KHG, OAG²⁰⁴)
- *Kooperation*: Als zentraler Wirkfaktor pädagogischer Arbeit zeigt sich die Kooperation von Eltern und/oder jungem Menschen. Gelingt diese aktive Mitarbeit im Rahmen der Hilfe, verbessert sich die Aussicht auf Erfolg erheblich – unterbleibt sie, ist ein Misserfolg der Hilfe hochwahrscheinlich. Eine notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung ist die Partizipation von Eltern und jungem Menschen, die jedoch um das stetige Bemühen ergänzt werden muss, eine gelingende Hilfe zur Selbsthilfe zu schaffen. (JES, EVAS) In der Arbeit mit straffälliger Klientel werden über die gesamte Helfedauer sukzessive ansteigende Kooperationswerte erreicht. (EVAS)
- *Intensiv-Pädagogische Hilfen*: In mehreren Studien haben sich intensiv-pädagogische Interventionen, die in einem 24-Stunden-Setting ein breites ressourcenpädagogisches, heilpädagogisches und psychotherapeutisches Methodenspektrum nutzen, als besonders wirksam erwiesen. Dieser Befund gilt auch für straffällige Klientel, die schon auf eine Vielzahl gescheiterter Hilfen zurückblicken kann.
- *Hilfedauer*: Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen Helfedauer und Effektivität: Je länger die Hilfe, desto erfolgreicher. (EVAS, JES). Dieser Zusammenhang ist bei der Arbeit mit straffälliger Klientel von besonderer Relevanz (EVAS).

204 Evaluation der Otmar-Alt-Gruppe – ein Modellprojekt zur Evaluation und Qualitätsentwicklung eines stationären Erziehungshilfekonzepts zur pädagogisch-therapeutischen Betreuung sexuell auffällig gewordener Jugendlicher

5. Tertiäre Prävention

5.1 Besonderheiten der Jugendstrafrechtspflege

Hat ein Jugendlicher das 14. Lebensjahr vollendet, tritt im Sinne des Gesetzes Strafmündigkeit ein. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Fehlverhalten, wenn es einen Straftatbestand verwirklicht, jetzt mit den Mitteln des Jugendstrafrechts geahndet werden kann. Die Besonderheit im Unterschied zum Erwachsenen liegt darin, dass bei einem Täter im Alter von 14 – 18 Jahren das Jugendstrafverfahren mit seinen besonderen Rechtsfolgen Anwendung findet. Eine Sonderstellung nimmt der Heranwachsende ein, der zum Zeitpunkt der Tatbegehung zwischen 18 und 21 Jahren alt war. Prozessual finden auch hier immer die Regelungen des Jugendstrafverfahrens Anwendung, hinsichtlich der Folgen der Straftat ist zu differenzieren. Hier wird er nur dann einem Jugendlichen gleichgestellt, wenn er in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung diesem gleichstand oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt.

Im Jugendstrafverfahren soll insbesondere mit erzieherischen Mitteln auf den Jugendlichen oder Heranwachsenden eingewirkt werden. Dabei ist das primäre Ziel nicht die Strafvergeltung, sondern die Befähigung des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einem straffreien Lebenswandel.

Im Unterschied zum „normalen“ Strafverfahren ist für das Jugendstrafverfahren grundsätzlich das Amtsgericht am Wohnort des jugendlichen Angeklagten zuständig, um diesen durch die Verfahrensdurchführung möglichst wenig zu belasten. Grundsätzlich entscheidet ein Jugendrichter, bei schwereren Delikten das Jugenderschöffengericht, welchem neben dem Jugendrichter noch zwei Laienrichter, sogenannte Schöffen, angehören. Nur ausnahmsweise – in besonders schweren Fällen – ist die Strafkammer des örtlichen Landgerichtes bereits in erster Instanz zuständig. Weitere Beteiligte am Jugendstrafverfahren sind die Staatsanwaltschaft mit ihrer besonderen Abteilung der Jugendstaatsanwälte sowie der Vertei-

diger. Eine besondere Bedeutung hat die Jugendgerichtshilfe, die das Gericht bei der Entscheidung, ob der junge Täter die erforderliche Reife besitzt und schuldig im Sinne des Gesetzes ist, unterstützt und ebenso ein Mitspracherecht beim Festlegen einer angemessenen Bestrafung hat. Die Jugendgerichtshilfe nimmt an der Verhandlung teil, erstattet dort Bericht und macht am Ende der Verhandlung einen Vorschlag, wie die Tat geahndet werden sollte. Ihre Informationen bezieht die Jugendgerichtshilfe unter anderem aus dem im Vorfeld der Verhandlung mit dem Jugendlichen stattfindenden Gespräch, bei welchem insbesondere auch die persönlichen Verhältnisse zur Sprache kommen. Immer am Verfahren beteiligt sind bei Minderjährigen auch die Erziehungsberechtigten. Eine weitere Besonderheit im Verfahren ist, dass die Verhandlung grundsätzlich nicht öffentlich stattfindet.

Die Strafbarkeit von Jugendlichen bestimmt sich grundsätzlich zwar auch nach dem Strafgesetzbuch, jedoch sind dessen Strafrahmen aufgehoben und an ihre Stelle tritt das abgestufte System von Reaktionsmöglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Dieses ermöglicht zunächst eine Einstellung des Verfahrens, die sogenannte Diversion, auf deren Voraussetzungen und Bedingungen im Kapitel 5.2 näher eingegangen wird. Kommt es zu einer Verurteilung, können in einer ersten Sanktionsstufe sogenannte Erziehungsmaßregeln in Form von Auflagen oder Weisungen verhängt werden.

Als zweite Stufe kommen die sogenannten Zuchtmittel zur Anwendung, zu denen Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest (siehe Kapitel 5.3) gehören. Als dritte und letzte Stufe kommt die Verhängung einer Jugendstrafe in Betracht. Auch hier sieht das Gesetz noch einmal Abstufungen vor, so ist eine Aussetzung der Verhängung für die Dauer einer Bewährungszeit möglich oder die Jugendstrafe kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in der Regel in Jugendstrafanstalten (siehe Kapitel 5.4). Der maximale Strafrahmen der Jugendstrafe ist auf zehn Jahre begrenzt.

5.2 Diversion im Jugendstrafverfahren

Die Diversion ersetzt im Jugendstrafverfahren die förmliche Sanktionierung. Die Jugendstaatsanwaltschaft als Herrin des Vorverfahrens entscheidet über diese „vor-“ oder „außergerichtliche Erledigung“.²⁰⁵ Das Jugendgerichtsgesetz sieht speziell in den §§ 45, 47 JGG sog. Verfahrenseinstellungsmöglichkeiten im Rahmen der Diversion für jugendliche Straftäter vor.

Mit der Diversion im Strafverfahren werden vor allem drei Ziele verfolgt²⁰⁶:

1. Vermeidung einer unnötigen Belastung/Stigmatisierung des Beschuldigten
2. Vorrang von außerstrafjustiziellen erzieherischen Einwirkungen / Humanisierung des Strafrechts unter Vermeidung unnötiger sozialer Kontrolle
3. Entlastung der Strafjustiz

Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgend, hat die sanktionslose Einstellung Vorrang vor den sanktionsbeschwerten Einstellungen. Die Diversion setzt in der Regel voraus, dass die oder der Beschuldigte erstmalig strafrechtlich auffällig geworden ist oder im Falle einer weiteren Straftat ein Delikt in Betracht steht, das entweder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut oder auf die Art der Tatbegehung mit der ersten Straftat nicht vergleichbar ist oder in erheblichem zeitlichen Abstand zu der ersten Tat steht oder mehrere Straftaten geringerer Bedeutung oder mit geringem Schaden den Tatvorwurf bilden.

205 Böhm (1996): Einführung in das Jugendstrafrecht, 3. Auflage, § 13, 3.

206 Ostendorf (2004): Das Jugendstrafverfahren, 3. Auflage, Kapitel IV, Rn. 1.

5.2.1 Formen der Diversion

1. Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren gem. §§ 45 Abs. 1 JGG, 153 StPO

Die Diversion gem. § 45 Abs. 1 JGG ist sinnvoll, wenn es um jugendtypische Verfehlungen mit geringem Schuldgehalt geht, weil bereits die Tatentdeckung, die Vernehmung durch die Polizei, die Aussprache mit den Eltern und die Tatsache, dass ein Ermittlungsverfahren geführt wird, hinreichend auf den Jugendlichen einwirkt.

2. Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt im Vorverfahren mit Rücksicht auf andere erzieherische Maßnahmen gem. § 45 Abs. 2 JGG

Beim Absehen von der Verfolgung mit Rücksicht auf eine erzieherische Maßnahme gem. § 45 Abs. 2 JGG reicht es aus, dass die erzieherische Maßnahme eingeleitet worden ist. Erzieherische Maßnahmen können beispielsweise Sanktionen der Eltern, Sanktionen der Schule, Maßnahmen der Jugendhilfe wie Familienhelfer, Einzelhelfer, betreutes Jugendwohnen usw., Auseinandersetzung mit dem strafbaren Verhalten in Gesprächen mit dem Jugendsozialarbeiter der Polizei, dem Jugendgerichtshelfer, dem Jugendstaatsanwalt, ggf. dem Verteidiger, Teilnahme an Gesprächskreisen oder Seminaren, Jugendberatung sowie Therapie sein.

3. Absehen von der Verfolgung mit Rücksicht auf eine vom Staatsanwalt angeregte ambulante jugendrichterliche Maßnahme: formloses jugendrichterliches Erziehungsverfahren gem. § 45 Abs. 3 JGG

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 JGG kommt nur in Betracht, wenn wegen der besonderen Intensität der Tat oder einer schon für bedenklich erachteten häufigen Straffälligkeit die zuvor genannten Maßnahmen als nicht mehr ausreichend erscheinen. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 3 JGG ist ein Geständnis, da die Schuld des Täters möglichst feststehen soll. Es soll gesichert sein, dass die Maßnahmen vom jungen Beschuldigten als Reaktion auf das von ihm eingestandene strafbare Tun verstanden werden. Hierbei muss insbesondere auf die Beweggründe geachtet werden. Der junge Beschuldigte darf sich nicht zu einem richtigen oder falschen Geständnis gezwungen sehen, um das Risiko eines Schuld-

spruchs in der Hauptverhandlung zu vermeiden. Als Maßnahmen kommen nur die in § 45 Abs. 3 JGG genannten in Betracht, wie z. B. das Erbringen von Arbeitsleistungen, Bemühen um einen Täter-Opfer-Ausgleich.

4. Einstellung durch den Jugendrichter gem. § 47 JGG

Eine Einstellung gem. § 47 JGG durch den Jugendrichter kommt erst nach Erhebung der Anklage in Betracht. Sie ist nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 JGG zulässig. Um sicherzustellen, dass die erzieherischen Maßnahmen durchgeführt werden bzw. der junge Beschuldigte die Weisungen erfüllt, wird das Verfahren in der Regel nur vorläufig eingestellt und setzt eine Frist von höchstens 6 Monaten, innerhalb derer der Beschuldigte den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Verstreicht die Frist fruchtlos, wird das Verfahren fortgesetzt.

Diversion in der Praxis

In der Praxis wird von der Diversion zunehmend, wenn auch regional sehr unterschiedlich, Gebrauch gemacht. Zur besseren Nutzung und zur Vereinheitlichung haben die meisten Landesjustizverwaltungen, so auch Nordrhein-Westfalen, sogenannte Diversionsrichtlinien erlassen.²⁰⁷

Die Polizei ist im Regelfall die erste staatliche Stelle, die Kenntnis von einer Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden erhält. Ihr kommt deshalb zur Vorbereitung einer staatsanwaltlichen Entscheidung gemäß § 45 JGG eine besondere Rolle zu. Sie ermittelt sämtliche hierfür wesentlichen Umstände. Hat die Polizei bei ihren Ermittlungen Kontakt zu dem beschuldigten Jugendlichen oder Heranwachsenden, hat sie erzieherische Aspekte zu beachten. Sie unterrichtet umgehend das zuständige Jugendamt über die Straftat des Jugendlichen oder Heranwachsenden und regt darüber hinaus ggf. notwendige Erziehungsmaßnahmen an. Ist das Jugendamt nicht bereits von der Polizei

207 In Nordrhein-Westfalen sind dies die Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren vom 13. Juli 2004 (JMBl. NRW, S. 190).

unterrichtet worden, so hört die Staatsanwaltschaft das Jugendamt an, wenn dies zur Durchführung der Diversion erforderlich erscheint. Das Jugendamt berichtet der Staatsanwaltschaft möglichst kurzfristig a) über bereits erfolgte oder eingeleitete erzieherische Maßnahmen und b) unter Darstellung der Persönlichkeit und Tatumstände, ob ohne weitere erzieherische Maßnahmen von einer Verfolgung abgesehen werden kann oder ob als Voraussetzung für ein Absehen von der Verfolgung weitere und ggf. welche erzieherischen Maßnahmen vorgeschlagen werden oder aus welchen Gründen eine Diversion nicht empfohlen werden kann. Gibt das Jugendamt innerhalb einer ihm gesetzten Frist eine Stellungnahme nicht ab, wird unterstellt, dass es gegen die Erledigung des Verfahrens durch Diversion Bedenken trägt. Die Staatsanwaltschaft sieht von der Verfolgung ab und stellt das Verfahren ohne Zustimmung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 2 JGG ein, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und weder eine Beteiligung des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG noch die Durchführung eines förmlichen Verfahrens erforderlich ist. Als erzieherische Maßnahmen gelten auch die durch das Jugendamt veranlassten Reaktionen sowie jede pädagogische Einwirkung anderer öffentlicher oder nicht öffentlicher Stellen. Bei erzieherischen Reaktionen unmittelbar nach der Tat aus dem sozialen Umfeld des Beschuldigten ist zu prüfen, ob sie geeignet sind, seine Einsicht in das begangene Unrecht zu fördern und sein künftiges Verhalten hierdurch zu beeinflussen.

5.2.2 Täter-Opfer-Ausgleich

Aus der Perspektive des an Spezialprävention orientierten Jugendstrafrechts wird im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eine große Chance der erzieherischen Rückfallvermeidung gesehen. Der Täter-Opfer-Ausgleich bezweckt zum einen für den Geschädigten die Regulierung des materiellen Schadens, zum anderen aber auch den Abbau von Ängsten und seelischen Belastungen. Das Vertrauen des Geschädigten in das Funktionieren der Rechtsord-

nung soll wiederhergestellt und gestärkt werden.²⁰⁸ Der Täter soll durch die Wiedergutmachung soziale Anerkennung kennenlernen und die Erfahrung der positiven Wirkung des eigenen Verhaltens machen. Der Täter-Opfer-Ausgleich verfolgt das Ziel des konstruktiven Sanktionierens. Die Bedeutung der Normen wird dem Täter durch die Verurteilung seiner Tat mit gleichzeitiger Integration bewusst gemacht. Zudem wird das Erlernen von Regeln durch die Einbeziehung des Opfers gefördert, der Täter kann seine Tat nicht neutralisieren, sondern wird mit dem geschädigten Menschen konfrontiert, sieht, was er erlitten hat und muss sich mit der Tat auseinandersetzen.

In einer Reihe von Fällen, die zum Täter-Opfer-Ausgleich gelangen, ist neben ideeller auch materielle Wiedergutmachung notwendig. Aus diesem Grund gibt es in einigen Bundesländern²⁰⁹ im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleiches für den Täter die Möglichkeit den zivilrechtlichen Schaden des Opfers durch Arbeitsleistungen wieder gut zu machen. Da viele Jugendliche und Heranwachsende nicht über eigenes oder nur unzureichendes Einkommen verfügen, wurde für diesen Personenkreis eine Möglichkeit geschaffen, auch im Interesse der Opfer, an finanzielle Mittel zur Wiedergutmachung zu gelangen. Durch Freizeitarbeit, die entlohnt werden, entsteht für die Verursacher von Verletzungen und Sachschäden die Möglichkeit einer aktiven Form der Wiedergutmachung, da das erarbeitete Geld den Geschädigten zugute kommt.

Grundsätzlich kann ein Täter-Opfer-Ausgleich nur stattfinden, wenn der Täter und das Opfer zustimmen und der Einsatz als sinnvoll angesehen wird.

Das Verfahren ist in folgende Abschnitte untergliedert:²¹⁰

208 BT-Dr. 11/5829, S. 17.

209 z. B. der Opferfonds und Schadensfonds des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes Berlin; der Arbeitsfonds des Täter-Opfer-Ausgleiches Bremen.

210 Vgl. Ostendorf (2004): Das Jugendstrafverfahren, 3. Auflage, V., Rn. 70.

1. Kontaktaufnahme

Vor einer Anklageerhebung prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt werden kann. Jeder Jugendstaatsanwalt muss selbständig prüfen, ob eine derartige Verfahrenserledigung in Betracht kommt. Ist der jugendliche Täter oder das Opfer anwaltlich vertreten, informiert die Staatsanwaltschaft über die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleiches. Der Staatsanwalt schaltet eine Täter-Opfer-Ausgleichsstelle ein und übersendet ihr die notwendigen Informationen. Täter-Opfer-Ausgleichsstellen sind die Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger. In der täglichen Praxis erfolgt der Vorschlag eines TOA recht häufig bereits durch die Beamten der Polizei.

2. Vorgespräche

In der Regel finden getrennte Vorgespräche statt. Im Vorgespräch erhalten die Beteiligten ausführliche Informationen zum Täter-Opfer-Verfahren (Freiwilligkeit der Teilnahme); Alternativen zum TOA (Möglichkeiten einer Zivilklage); Gespräch über den Tatablauf, Ursachen und Folgen der Straftat; zur Vorbereitung eines möglichen Ausgleichsgespräches (Erwartungen, Besorgnisse hinsichtlich einer Konfrontation); Vorstellungen zu möglichen Wiedergutmachungen. Gegebenenfalls werden verbindliche Absprachen getroffen oder eine andere Beratungsstelle, wie die Opferberatung oder ein Anwalt hinzugezogen.

3. Ausgleichsgespräch

Im Ausgleichsgespräch selbst werden zunächst die Gesprächsvoraussetzungen geklärt (Regeln des Gesprächs). Dann schildern Opfer und Täter ihre Sicht des Konfliktes und es kommt zu einer Tatauseinandersetzung und emotionalen Tataufarbeitung. Lösungsmöglichkeiten werden gesammelt und verhandelt. Eine verbindliche Vereinbarung zur Wiedergutmachung wird getroffen. Unter Umständen wird ein Ausgleichsfonds eingeschaltet, mit dem dem Täter ein Darlehen zur Verfügung gestellt wird. Die Rückzahlung kann auch in Form gemeinnütziger Arbeit organisiert werden.

4. Unterzeichnung der Vereinbarung

Die Wiedergutmachungsvereinbarung wird ausformuliert und in rechtlich abgesicherter Form aufgesetzt und unterzeichnet.

5. Einhaltung der Vereinbarung

Die Ausgleichsstelle überprüft die Einhaltung der Vereinbarung.

6. Abschlussbericht der Ausgleichsstelle

Nach Beendigung des Verfahrens werden die beteiligten Stellen über das Ergebnis des Täter-Opfer-Ausgleichs informiert. Bei Erfolg, wofür auch ein Bemühen ausreichen kann, erfolgt die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 Abs. 2 JGG.

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

Die Bereitschaft einen Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen, ist in der Praxis relativ hoch. Nur etwa 1/3 der Geschädigten lehnen ihn ab. Die Staatsanwaltschaften halten sich bei der Zuweisung jedoch eher zurück. Es existieren keine behördenübergreifenden Richtlinien. Obwohl bei rund 1/5 aller Straftaten die Konfliktschlichtung anhand des Täter-Opfer-Modells durchaus in Frage kommt, wird in höchstens 2% der Fälle ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt. Untersuchungen zeigen, dass der Täter-Opfer-Ausgleich insgesamt eine Reduzierung der Rückfallquote erreicht. Allerdings fehlen Untersuchungen, die nach Tat- und Persönlichkeitsmerkmale differenzieren. Ferner hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Konfliktschlichtung durch qualifizierte Vermittler mehr Erfolg erzielt.

➤ Handlungsempfehlung 26

5.3 Jugendarrest²¹¹

5.3.1 Allgemeines zum Jugendarrest

Der Jugendarrest ist rechtlich in den §§ 13 bis 16 des Jugendgerichtsgesetzes geregelt und ist hier den Zuchtmitteln zuzuordnen – neben der Verwarnung und den Auflagen. Im § 90 JGG ist das Ziel des Jugendarrests festgelegt. Es geht um die „Weckung des Ehrgefühls“ aber auch um eine erzieherische Gestaltung des Jugendarrests. Jugendarrest soll bei den jungen Menschen einen heilsamen Schock, einen Denkkettel hervorrufen, der noch vor dem Jugendvollzug so etwas wie eine „rote Karte“ darstellen soll. Grundsätzlich ist der Jugendarrest an dem Ziel des Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtet. Es gibt bisher kein eigenständiges Gesetz zum Jugendarrestvollzug. Die Jugendarrestvollzugsordnung aus dem Jahre 1976 regelt die verschiedenen Abläufe innerhalb der Jugendarrestanstalten.

Am 27.07.09 Mindeststandards wurden zum Jugendarrest von der Fachkommission Jugendarrest der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V. (DVJJ) verabschiedet. Für den Jugendarrest gelten des Weiteren die Prämissen des SGB VIII – des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – und die nationalen und internationalen Konventionen. Der Jugendarrest wird in Jugendarrestanstalten (JAA) oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltungen vollzogen.

Arrestformen

Der Jugendarrest kann als Freizeit-, Kurz- und Dauerarrest vollzogen werden. Als **Freizeitarrest** wird er als Wochenendarrest vollzogen d.h. von Samstagmorgen bis Montagmorgen, maximal können zwei Freizeitarreste á 48 Stunden vollzogen werden. Wenn dieser zusammenhängend vollzogen wird, bezeichnet man ihn als **Kurzarrest**, der maximal vier Tagen dauern kann. Am Häufigsten

211 Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf einem Referat von Dipl. Reha. Päd. Anne Bihs, Uni Köln, vor der Enquetekommission „Prävention“ am 2.10.2009

wird der **Dauerarrest** vollzogen, der zwischen einer und maximal vier Wochen dauern kann.

Eine weitere Form des Jugendarrestes ist der sog. Ungehorsamsarrest, wegen nicht befolgter Weisungen und Auflagen.

Klientel des Jugendarrests

Die Klientel des Jugendarrestes ist in der Regel mit erheblichen Sozialisationsdefiziten in Schule, Familie und anderen Problematiken belastet. Bis zu 70% der Arrestanten sind strafrechtlich vorbelastet. Viele von ihnen haben bereits eine Haftstrafe verbüßt, einige auch bereits eine Jugend- oder Freiheitsstrafe. Im Jugendarrest herrscht in Bezug auf Lernausgangslagen der jungen Arrestanten eine größere Heterogenität der Klientel als im Jugendvollzug – wo ja meist von defizitären Situationen ausgegangen werden kann. Im Arrest ist neben dem oben genannten größeren Teil von jungen Menschen aus schwierigsten Lebenslagen ein kleinerer Anteil von Arrestanten, der zum ersten Mal mit diesem Sanktionsinstrument in Berührung kommt, schulisch teilweise über die mittlere Reife, in ganz wenigen Fällen sogar über die gymnasiale Oberstufe verfügt oder sich darin befindet. Diese Heterogenität muss die Praxis im Jugendarrest entsprechend pädagogisch bewältigen.

Risiken des Jugendarrests

Der Jugendarrest dauert maximal vier Wochen. Das ist eine sehr kurze Zeit, um überhaupt eine Förderung im Jugendarrest aufzubauen und durchzuführen. Ein weiteres Problem sind die oft zu großen Zeiträume zwischen Straftatbegehung, Verhandlung und Arrestvollzug. Hier gibt es Untersuchungen²¹², die von bis zu 13 Monaten zwischen der letzten Straftat bis zum Arrestvollzug sprechen. Insbesondere der Zeitraum zwischen Straftatbegehung und Verhandlung ist oft sehr groß, so dass einige Arrestanten ihren Arrest nicht mehr mit der Anlasstat in Verbindung bringen können. Das läuft dem ursprünglichen Zweck, eine „rote Karte“ zu zeigen, jedoch entgegen.

212 Ebd.

Problematisch ist auch, dass die postulierte Schockwirkung des Arrestes nach 10 Tagen häufig einem Gewöhnungseffekt weicht und zuweilen der Arrestaufenthalt sogar heroisiert wird²¹³. Eine grundlegende Einstellungsänderung der jungen Arrestanten hinsichtlich Recht und Gesetz bewirkt der Arrest dann jedoch nicht.²¹⁴

Die Enquetekommission „Prävention“ würdigt und anerkennt ausdrücklich die verdienstvolle Arbeit, die derzeit in den Jugendarrestanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen von den beteiligten Mitarbeiter/-innen geleistet wird. Gleichwohl weist der Jugendarrest in einigen Punkten der inhaltlichen und pädagogischen Ausgestaltung Defizite auf. So verfügt zwar jede Arrestanstalt in Nordrhein-Westfalen seit 2003 über eine Sozialarbeiterstelle für die Betreuung der Arrestanten, die inhaltliche Ausgestaltung der Betreuung hängt jedoch häufig vom persönlichen Engagement der einzelnen Mitarbeiter/-innen ab. Die Leer- und Einschlusszeiten sollten allerdings generell so niedrig wie möglich gehalten werden. Auf ganztägige Einschlusszeiten sollte ganz verzichtet werden.

Der § 3 Abs. 1 Jugendarrestvollzugsordnung sieht vor, dass das Personal des Jugendarrests über erzieherische Qualifikationen verfügen soll. Unter dieser Norm ist die Praxis kritisch zu bewerten, dass im Jugendarrest Personal aus dem Erwachsenenvollzug eingesetzt wird²¹⁵.

5.3.2 Jugendarrest in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen gibt es insgesamt sechs Arrestanstalten und noch zahlreiche weitere kleinere Freizeitarresträume, die bei den Gerichten vor Ort angesiedelt sind und im Rahmen des Berichts nicht gesondert aufgeführt werden. Bottrop, Düsseldorf, Lünen und Remscheid vollziehen Arrest an männlichen Arrestanten. Insgesamt gibt es dort 232 Plätze (zusammen mit Essen, wo der Frei-

213 Ebd.

214 Ebd.

215 Stellungnahme DVJJ Fachkommission Jugendarrest / Stationäres soziales Training: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug

zeitarrest durchgeführt wird). In Wetter wird Arrest an weiblichen Arrestantinnen vollzogen, dort werden 22 Plätze vorgehalten. Zum 31.07.2009 befanden sich insgesamt 168 Personen (144 männliche und 24 weibliche) im Arrest. Vom 01.01. – 31.07.2009 waren 4.835 Arrestanten untergebracht, davon 3.056 im Dauer-, 437 im Kurz- und 1.332 im Freizeitarrrest.

Die Entwicklung der Arrestierungszahlen in NRW der letzten 5 Jahre zeigt die folgende Tabelle:

Tabelle 1: Entwicklung der Arrestierungszahlen in NRW

Jahr	Arrestierungen
2004	6.095
2005	6.869
2006	8.603
2007	8.333
2008	8.057

Über Rückfallzahlen nach Jugendarrest in NRW liegt kein aktuelles Datenmaterial vor, nur die allgemeine Rückfallstatistik aus dem Jahre 2003²¹⁶, die eine Rückfallquote nach Arrestverbüßung von 70% benennt. Auffallend dabei war, dass 25% der rückfälligen Arrestanten abermals Arrest erhielten oder im Jugendvollzug bzw. im Erwachsenenvollzug eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten.

5.3.3 Pädagogische Konzeption

Die pädagogische Arbeit im Jugendarrest ist durch einen begrenzten Zeitraum der Einflussnahme gekennzeichnet. Eine kurzzeitpädagogische Konzeption gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht – es wird lediglich mit einem Punktesystem gearbeitet. Bei diesem Punktesystem geht es darum, gutes Verhalten zu belohnen bzw. Vergünstigungen zu entziehen. Es ist eine erste Maßnahme, um

216 Jehle, H. & Sutterer (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen.

die jungen Arrestanten überhaupt einmal zu strukturieren, aber es ist kein pädagogisches Konzept, das auf die Förderung bzw. die Verselbstständigung der jungen Menschen hin arbeitet.

Auch gilt es, sowohl die innere als auch die äußere räumliche Situation in den Arrestanstalten in NRW zu optimieren. So ist insbesondere das Angebot an geeigneten Gruppenräumen zahlenmäßig und qualitativ zu verbessern.

Beispiele für studentische Arrestprojekte

In den Arrestanstalten Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter werden seit zwei Jahren studentische Arrestprojekte durchgeführt. Es finden regelmäßige Treffen statt, um die Arbeit vor Ort zu reflektieren. Wichtig für diese Arbeit sind zum einen engagierte Studierende aber auch ein entsprechendes Engagement der Mitarbeiter in den Jugendarrestanstalten selber (Vollzugsleiter, AVD). Es gibt aus allen Bereichen sehr positives Feedback über die studentischen Projekte, vor allen Dingen auch von den Arrestantinnen und Arrestanten.

Diese Projekte sind jedoch nur einzelne Puzzleteile bzw. bruchstückhafte Elemente der pädagogischen Arbeit und können ein konzeptionelles pädagogisches Curriculum nicht ersetzen.

5.3.4 Besondere Situation im Mädchenarrest in Nordrhein-Westfalen

Die Jugendarrestanstalt Wetter ist die einzige Mädchenarrestanstalt in Nordrhein-Westfalen. Sie verfügt insgesamt über 22 Plätze. Die Durchschnittsbelegung liegt bei ca. 23-24 Arrestantinnen, die Maximalbelegung umfasst 30 Arrestantinnen.

Baulich ist die JAA an das Amtsgericht Wetter angegliedert. Dies führt dazu, dass die Räumlichkeiten der Arrestanstalt stark beengt sind. So gibt es nur einen Gruppenraum, der ca. für eine Gruppengröße von 10 Arrestantinnen geeignet ist. Dieser Raum ist mit PC-Arbeitsplätzen ausgestattet. Bei Unterbelegung kann auch eine

Viererkzelle als Gruppenraum genutzt werden. Eine Erweiterung der Anstalt auf 32-34 Plätze ist in Bau. Die Mädchen sind überwiegend in Zweier-, Dreier- und Viererkzellen untergebracht.

Die Zahl der vollstreckten Arreste in Wetter ist in den letzten Jahren stark angestiegen: Von 700 vollstreckten Arresten 1999 bis 1100 vollstreckten Arresten im Jahre 2007. Mehr als 50% der Arreste sind Ungehorsamsarreste. Ein Großteil der Arrestantinnen hat zuvor Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen. Über Art und Umfang liegen allerdings keine Daten vor. Ein Teil der Mädchen kommt aus der Prostitution. Auch hierzu liegen keine Daten vor. Viele der Mädchen sind bereits Mutter oder schwanger. Allerdings ist die Schwangerschaft dem Gericht oft nicht bekannt. Liegt eine Stillbescheinigung vor, kann die Arrestvollstreckung bis 6 Monate aufgeschoben werden (dies führt teilweise zu Verjährungen). Zu den genannten Punkten sind leider keine belastbaren Zahlen vorhanden, aus der Erfahrung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich die Mädchen in Wetter zum Großteil in prekären Lebenslagen befinden, selbst Opfer von Gewalt und Missbrauch sind, über geringe bis keine Schul- und Berufsbildung verfügen und oft alleinerziehend und damit überfordert sind. Es macht von daher den Eindruck, dass die Kriminalität für die arretierten Mädchen das geringste Problem darstellt.

Problematisch gestaltet sich in Wetter die personelle Situation: Die Anstalt verfügt über nur eine Sozialarbeiterstelle, so dass der Tagesablauf und die Alltagsgestaltung überwiegend von den engagierten Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) übernommen werden müssen. Die fachliche Beratung und Unterstützung der jungen Frauen in den zumeist besonders schwierigen Lebenslagen und der professionelle Umgang damit verlangt jedoch eine speziell kurzzeitpädagogische und genderspezifische Qualifikation.

5.3.5 Herausforderungen des Jugendarrestes

Der Jugendarrest ist eine Sanktionsform, die, wenn sie positive erzieherische Wirkung entfalten soll, an die Mitarbeiter/-innen

hohe Anforderungen stellt. Durch die Form der Unterbringung, durch eine sozialpädagogische Diagnostik, durch ein intensives und erzieherisch gestaltetes Förderprogramm wie auch durch fallabhängige Nachsorgemaßnahmen sollen die Jugendlichen und Heranwachsenden von der Begehung weiterer Straftaten abgehalten werden.

Um der besonderen Aufgabenstellung der Jugend- und Kurzzeitpädagogik gerecht zu werden, wird eine speziell auf Arrest ausgerichtete Ausbildung benötigt. Eine Qualifizierung ist auch für die Mitarbeiter/-innen im stationären sozialen Training erforderlich. Sie müssen für die erzieherische Arbeit mit jungen Menschen nachweislich besonders geeignet sein. Da keine allgemeine Mitwirkungspflicht am Ziel des stationären sozialen Trainings besteht, müssen die Betroffenen beispielsweise zur Mitwirkung motiviert werden.

Eine inhaltliche Verortung des Jugendarrestes sollte durch eine Annäherung an die Jugendhilfe und Jugendbildungsstätten vorgenommen werden. Die Vernetzung von Arrestanstalten mit Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe und auch der Jugendpsychiatrien in NRW ermöglicht zudem einen disziplinübergreifenden Erfahrungsaustausch und unterstützt die Koordination von Hilfen.

➤ **Handlungsempfehlungen 24, 25 und 31**

5.4 Jugendstrafvollzug

5.4.1 Rechtsgrundlagen des Jugendstrafvollzuges

Der § 17 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) benennt mit der Jugendstrafe die eingriffsintensivste Sanktion des JGG. Sie wird verhängt, wenn „wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.“ (§ 17 Abs. 2 JGG).

Vor Inkrafttreten der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder im

Jahre 2007 wurde der Jugendstrafvollzug im gesamten Bundesgebiet lediglich durch die „Bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften für den Jugendvollzug“ (VVJug) geregelt. Es gab mehrere Anläufe, diesen in der Fachwelt höchst umstrittenen Zustand durch die Vorlage eines bundeseinheitlichen Jugendstrafvollzugsgesetzes zu beenden, die jedoch alle scheiterten. Erst mit seinem Urteil vom 31.5.2006 zwang das Bundesverfassungsgericht den Bundesgesetzgeber zur verbindlichen Vorlage und Verabschiedung eines Jugendstrafvollzugsgesetzes bis zum 1.1.2008. In der Zwischenzeit wurde im Rahmen der Föderalismusreform der Strafvollzug und damit auch der Jugendstrafvollzug zur Ländersache erklärt. Seit dem 20. November 2007 ist der Vollzug der Jugendstrafe in Nordrhein-Westfalen durch das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW (JStrVollzG NRW) geregelt. Das Ziel der jugendstrafvollzuglichen Bemühungen wird in § 2 beschrieben:

§ 2 JStrVollzG NRW

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe dient dem Ziel, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Strafe zu führen.

(2) Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten ist bei der Gestaltung des Vollzuges zu gewährleisten.

Der Vollzug der Jugendstrafe ist dem Gesetz nach eindeutig am Erziehungsgedanken auszurichten und korrespondiert mit § 2 JGG.

§ 3 JStVollzG NRW

(1) Der Vollzug der Jugendstrafe ist erzieherisch zu gestalten. Zur Erreichung des Vollzugszieles sind bei allen Gefangenen die Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer zu wecken und zu fördern.

(2) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Hierbei sind die Belange von Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu beachten. Schädlichen

Folgen des Freiheitsentzuges wird entgegengewirkt. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Die Intentionen des Jugendstrafrechts werden vielfach mit dem Begriff des „Erziehungsstrafrechts“ umschrieben. Dies bezeichnet den Vorrang der Erziehung bzw. Nach- oder Umerziehung jugendlicher Rechtsbrecher gegenüber der Sühne und Tatvergeltung. Die dennoch primär an strafrechtlichen Kategorien orientierte Urteilspraxis der Jugendgerichte führt zur Zurückhaltung bis Vernachlässigung der im Wesentlichen von der Jugendgerichtshilfe einzubringenden sozialpädagogischen Gesichtspunkte.²¹⁷

Ziel und Reichweite dieser „erzieherischen Gestaltung“ sind auslegungsbedürftig.²¹⁸ Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) entsprechend gilt zwar ein sekundäres Erziehungsrecht des Staates. Jedoch darf „Erziehung“ als beabsichtigter Versuch einer Einstellungs- und Verhaltensänderung nach herrschender Meinung nicht mit Gewalt erzwungen werden, da diese einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenwürde bedeuten würde (Art. 2 Abs. 1; Art. 1, Abs. 1 GG). So kann und darf die „Zielsetzung „guter Mensch“ ... mit dem Strafrecht nicht angestrebt werden... Wenn mit dem JGG erzogen werden soll, so nicht um der Erziehung, nicht um der Personalisation, auch nicht um der Sozialisation im Allgemeinen willen, sondern um den Beschuldigten von der Wiederholung der Straftat abzuhalten“.²¹⁹ Entsprechend bestimmt § 2 Abs. 1 JGG, dass die Anwendung des Jugendstrafrechts vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken soll und zur Erreichung dieses Zieles Verfahren und Rechtsfolgen vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten sind. Zumindest für das Jugendstrafverfahren konstatiert Eisenberg, dass dieses nach wie vor davon entfernt ist, entwicklungspsychologisch und pädagogisch jugendgemäß

217 Eisenberg & Singelstein (2003): Die jugendgerichtliche Rezeption von Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe, S. 357ff

218 Hassemer, W. (2004): Jugend im Strafrecht.

219 Ostendorf (2003): Jugendgerichtsgesetz.

ausgerichtet zu sein.²²⁰ Hier besteht ganz erheblicher methodischer Entwicklungsbedarf hinsichtlich der Gestaltung und Wirksamkeit des jugendstrafrechtlichen Verfahrens wie auch seiner einzelnen Bestandteile (u.a. Gestaltung des Erstkontaktes zur Jugendstaatsanwaltschaft, zur Jugendgerichtshilfe, Verfahren der Persönlichkeitserforschung und Maßnahmenvorschläge, Ausgestaltung der Hauptverhandlung).

Die im § 5 JStrVollzG NRW formulierten „Leitlinien der Förderung und Erziehung“ fordern angesichts der Heterogenität der Lebenssituationen und Lernausgangslagen der jungen Inhaftierten die zukunftsorientierte, d.h. auf das Leben nach Entlassung aus dem Vollzug vorbereitende Gestaltung der Maßnahmen und Angebote. Ausdrücklich genannt werden dabei die Themenbereiche „Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten und ihren Folgen“, die schulische Bildung, die berufliche Qualifizierung bzw. vorbereitende arbeitstherapeutische Angebote, Maßnahmen der sozialen Rehabilitation, die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, die verantwortliche Gestaltung der freien Zeit sowie die entsprechende Gestaltung der Außenkontakte (vgl. § 5 Abs. 3, 4 JStrVollzG NRW). Die jungen Inhaftierten sollen durch differenzierte Angebote, die ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechen, motiviert und in ihrer Mitwirkungsbereitschaft gefördert werden.

Die Enquetekommission „Prävention“ befasste sich im Rahmen der Thematik tertiärer Prävention intensiv mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen in Nordrhein-Westfalen der Jugendstrafvollzug stattfindet, welche Herausforderungen dabei zu bewältigen sind und mit welchen Handlungsempfehlungen die jugendvollzugliche Arbeit im Sinne des Gesetzes unterstützt und befördert werden kann.

Die Kommission hat sich neben der eingehenden Untersuchung des hiesigen Jugendstrafvollzuges auch mit bestehenden Konzepten europäischer Nachbarländer befasst (siehe Kasten Auslands-

220 Eisenberg (2009): Jugendgerichtsgesetz., S. 6.

beispiel Arxhof, Schweiz). Hinsichtlich der jugendvollzuglichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen können solche Modelle des Umgangs mit erheblich auffälligen jungen Menschen die Diskussionen um Konzepte der „best practice“ auch in den Jugendanstalten beflügeln.

➤ Handlungsempfehlung 14

5.4.2 Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen

Struktur und Aufbau

Der Jugendvollzug ist hinsichtlich des Alters seiner Adressaten zu etwa 10% durch „eigentliche“ Jugendliche im Alter von 14 bis unter 18 Jahren gekennzeichnet, während etwa 90% der Inhaftierten zwischen 18 und unter 25 Jahren alt sind.²²¹ Sie sind jedoch hinsichtlich ihrer persönlichen Reife und Entwicklung im wesentlichen Jugendlichen und ihrem spezifischen Förderbedarf gleichzustellen und entsprechend zu fördern.

Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in Nordrhein-Westfalen für männliche Jugendliche in den Jugendanstalten Heinsberg, Herford, Hövelhof, Iserlohn und Siegburg. Aufgrund der geringen Zahlen wird für junge weibliche Gefangene der Vollzug in einer Sonderabteilung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln-Ossendorf durchgeführt.

Die JVA Hövelhof nimmt im Jugendvollzug Nordrhein-Westfalens insofern eine Sonderstellung ein, als sie die einzige offene Jugendanstalt des Landes mit 232 Haftplätzen darstellt. Anstalten des offenen Vollzuges haben keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen. Zudem werden in der JVA Iserlohn in einer offenen Abteilung 19 Plätze vorgehalten sowie 25 Plätze in einem außerhalb der Umwehrung gelegenen Übergangshaus.

221 Zur Beschreibung der rechtstatsächlichen Befunde zum Jugendvollzug in NRW greift die Kommission auf den Vortrag des sachverständigen Kommissionsmitgliedes Prof. Dr. Philipp Walkenhorst in der Sitzung der Enquetekommission „Prävention“ am 02.10.2009 zurück.

In der JVA Heinsberg sind 24 Plätze als offener Vollzug eingerichtet.

Die Zuweisung der jungen Straftäter erfolgt entweder nach dem Prinzip der Wohnortnähe (zur Erhaltung hilfreicher Sozialkontakte) oder nach dem Prinzip der jeweiligen Angebotseignung der Anstalten. Die meisten der jungen Inhaftierten verbüßen eher kurze Haftzeiten. Etwa 45% der weiblichen und ca. 25% der männlichen Inhaftierten werden spätestens nach einem Jahr wieder entlassen. Zusätzliche Verkürzungen ergeben sich, wenn der Strafreis zur Bewährung ausgesetzt wird. Bei weiteren 35% der jungen Inhaftierten beträgt die Vollzugsdauer höchstens zwei Jahre. Zur letzten Stichtagszählung (31.07.2009) gab es in Nordrhein-Westfalen 1.342 männliche sowie 51 weibliche Gefangene (= 1.393 Jugendstrafgefangene insgesamt).

Bei den jungen Gefangenen treten Defizite in der schulischen und beruflichen Bildung in weit stärkerem Maße auf als im Erwachsenenvollzug. So hatten fast 65% der Untersuchungsgefangenen, die im Jahre 2007 am Auswahlverfahren teilnahmen, keine abgeschlossene Schulausbildung. Über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügten weniger als ein Prozent.

Schulische und berufliche Bildung

In allen Jugendanstalten Nordrhein-Westfalens werden schulische Bildungsangebote (vgl. § 40 JStrVollzG NRW) durch justizeigene Lehrkräfte wie auch durch abgeordnete Lehrkräfte lokaler Berufskollegs vorgehalten. In der beruflichen Bildung stehen 600 Ausbildungsplätze in den Jugendanstalten zur Verfügung. Im 2. Quartal 2009 befanden sich insgesamt 294 junge Gefangene in schulischen sowie 522 in beruflichen Bildungsmaßnahmen. 85 junge Gefangene waren mit sonstigen Tätigkeiten befasst, wie z.B. als Hausarbeiter in Eigen- und Unternehmerbetrieben. 103 Gefangene befanden sich in Maßnahmen der Arbeitstherapie. Unbeschäftigt waren 486 junge Inhaftierte.

In der beruflichen Bildung haben in 2007 (letzte vorliegende Auswertung) insgesamt 1.884 männliche Jugendliche an Maßnahmen teilgenommen. Davon setzten in 2008 414 ihre Ausbil-

derung fort; 843 (57,4%) haben ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. 627 Teilnehmer sind ohne Abschluss ausgeschieden (42,7%). Die hohe Abbruchzahl ist darauf zurückzuführen, dass auch junge Untersuchungsgefangene in Erwartung einer Verurteilung in Lehrgänge aufgenommen wurden, um die Zeit sinnvoll zu nutzen.

Sport und Freizeit – Alltägliches Zusammenleben – Soziale Rehabilitation

Von den Anstalten wird ein mehr oder minder reichhaltiges Sport- und Freizeitangebot vorgehalten (vgl. die entsprechenden Regelungen der §§ 54 – 59 JStrVollzG NRW). Die Bandbreite und große Vielfalt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der einzelne junge Inhaftierte je nach Situation erfahrungsgemäß etwa nur ein- bis dreimal pro Woche von den Angeboten profitiert²²². Eine tägliche, angeleitete und strukturierte Freizeit ist damit jedoch noch nicht gegeben. Individualisierte Zahlen zur tatsächlichen „Auslastung“ der einzelnen jungen Inhaftierten liegen nicht vor. Die Wochenenden stellen immer noch ein großes Problem dar, weil hier nur reduzierte Dienste vorgehalten werden können. Ausdrücklich zu begrüßen ist die Einstellung von 12 Diplom-Pädagoginnen und Pädagogen für die Anstalten in Heinsberg, Siegburg, Iserlohn und Herford, welche sich verstärkt um die gesetzlichen Aufgaben der strukturierten Alltagsgestaltung, der Gestaltung freier Zeit sowie der sozialen Rehabilitation kümmern. Die Arbeitsbereiche der sinnvollen Freizeitgestaltung sowie der aktiven Gestaltung des Alltagslebens in den Jugendanstalten werden von der Enquetekommission in ihrer Bedeutung ausdrücklich gewürdigt. Alle Bemühungen der Jugendanstalten, Langweile und Unterbeschäftigung der jungen Inhaftierten zu reduzieren, sind zu unterstützen. Für ein entsprechend umfassendes Angebot ist seitens der Justizverwaltung im Verein mit freien Trägern und zivilgesellschaftlichem Engagement Sorge zu tragen. Fachlich gebotene Team-Arbeit ist angesichts der letztlich unzureichenden Personalausstattung ausgesprochen schwierig zu realisieren, sollte jedoch im Rahmen des Möglichen gefördert und unterstützt werden. Die in § 5 Abs. 3 JStrVollzG NRW erstrangig genannte Aus-

222 Vgl. u.a Fiedler & Vogel (2009): Freizeit, Medien, Sport, hier: S. 342ff.

einandersetzung mit der eigenen Tatverantwortung ist ein neuer Themenbereich, der bislang nicht systematisch in den Jugendanstalten umgesetzt wird. Wenn überhaupt, erfolgt dies punktuell im Kontext von spezifischen Anti-Aggressivitäts-Trainings und ggf. seelsorgerischen Gesprächsangeboten.

Eine lernorientierte, strukturierte und eigenverantwortliche Alltagsgestaltung ist am ehesten in den gesetzlich ebenfalls eingeforderten Wohngruppen möglich (§ 25 Abs. 4 JStrVollzG NRW). Diese wiederum bedürfen einer regelmäßigen Anleitung, Strukturierung und Begleitung durch jugendpädagogisch qualifiziertes und nach geltenden Standards der stationären Jugendhilfe arbeitenden Personals. Die Enquetekommission sieht insbesondere für die hier besonders eingebundenen Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die in direkter Weise täglich mit den jungen Inhaftierten erzieherisch befasst sind, einen hohen Bedarf an regelmäßiger Praxisbegleitung bzw. Supervision, um sie in ihrer schwierigen und anspruchsvollen Aufgabe fachlich angemessen zu unterstützen.

Auslandsbeispiel Arxhof, Schweiz

Am 19.06.2009²²³ stellte der Direktor des im Schweizer Kanton Basel eingerichteten „Maßnahmezentrums für junge Erwachsene – ARXHOF“, Renato Rossi, Konzept und Wirkungen der dort praktizierten Maßnahmen für straffällig gewordener Jugendliche und Jungerwachsene zwischen 16 und 22 Jahren vor, junge Menschen, die bezüglich der Schwere und Anzahl der begangenen Delikte der Hochrisikogruppe zuzurechnen sind.

Der ARXHOF, eine sozialtherapeutische Institution des Straf- und Maßnahmevollzuges, ist eine Auffangstation für die straffälligen Probanden, bei denen die Heimerziehung (in der Schweiz

223 Vortrag Renato Rossi in der Sitzung der Enquetekommission „Prävention“ am 19.06.2009

gibt es keine Jugendgefängnisse) nicht zum Erfolg führte. Die Einweisung erfolgt durch Gerichtsurteil. Es handelt sich um eine offene Unterbringung in verschiedenen devianz- und suchtspezifischen Wohngruppen. Das Behandlungskonzept besteht aus Angeboten der Berufsbildung, der Sozialpädagogik und Psychotherapie und ist vom Ziel getragen, die Bewohner zu befähigen, ein Leben ohne Sucht, Gewalt und Kriminalität zu gestalten.

Die Bewohner durchlaufen drei Stufen. In der **Orientierungsstufe** geht es zunächst um die Einführung in die Normen, Werte und Regeln der neuen Umgebung mit dem Ziel der Stabilisierung, Orientierung, Motivationsfestigung und Abklärung der Ausbildungs- und Berufssituation. Die folgende **Entwicklungsstufe** ist die längste Phase des Aufenthaltes mit intensiver Hinwendung zu den zentralen Problematiken (Sucht) und Entwicklungsaufgaben (Verantwortungsübernahme) mit dem Ziel der Selbstkontrolle bei Ausgängen. In die letzte Stufe, die **Austrittsstufe**, gehören externe Wohnformen mit dem Ziel der selbständigen Alltagsbewältigung, der Ablösung vom ARXHOF und schließlich einer gelingenden gesellschaftliche Integration.

Das ARXHOF-Konzept beinhaltet einen völligen Verzicht auf Sicherheitsmaßnahmen. Die Selbstregulation soll Gitter und Zäune ersetzen und die Sicherheitskräfte werden durch Beziehungen und Anreize zur Identifikation ersetzt.

Eine über zehn Jahre laufenden Studie, die die Probanden mindestens drei Jahre nach ihrer Entlassungen begleitete, ergab folgende Ergebnisse: Nach regulären Maßnahmen wurden in 25% der Fälle neue Verbrechen begangen, wobei die Quote von Gewaltverbrechen 5,8% beträgt. Bei längeren Aufenthalten sind die Rückfalldelikte immer erheblich leichter als die Indexdelikte. Bei Abbruch der Maßnahme (45%) liegt die Rückfallquote allerdings bei 78%. 75% der Probanden absolvieren eine „ordentliche“ Lehre, die in der Regel drei oder vier Jahre dauert. Die Bestehensquote der Abschlussprüfungen liegt bei 98%. Nach Rossi liegt ein zentrales Anliegen des Arxhofes darin, die schulischen Defizite aufzuholen, weil man überzeugt ist,

„wer lernt, bewegt sich weg von da, wo er steht“; er verändert sich und seine Sichtweise. Dies wirke sich positiv auf Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen aus.

Personalrelationen und Qualifikationen

Die rein quantitativen Zahlenverhältnisse zwischen Personalstellen und jungen Inhaftierten lassen sich entlang einer Untersuchung von Dünkel und Geng²²⁴ wie folgt darstellen:

Tabelle 2: Personalrelationen in den Jugendanstalten NRW

JVA	Gefangene pro Personalstelle	Psychologe	Sozialarbeiter
Heinsberg	1,6	93,7	51,1
Herford	1,6	72,8	36,4
Hövelhof	1,9	209,0	46,4
Iserlohn	1,7	83,7	32,6
Siegburg	1,1	63,8	26,1

Dünkel und Geng gehen davon aus, dass im Bereich des psychologischen und sozialen Dienstes erst bei einer Personalrelation von maximal 1: 25 – 30 von einem Erziehungsvollzug gesprochen werden kann.²²⁵

Die Tätigkeit des zahlenmäßig bedeutsamsten Dienstes, des Allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes, war lange Zeit eine typische Zweitberufstätigkeit. Die zweijährige Ausbildung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in mehrwöchigen Lehrgängen an der Justizvollzugsschule (JVS) Wuppertal sowie in angeleiteten Praxisphasen in den Vollzugsanstalten. Eingesetzt werden die Mitarbeiter/-innen des AVD in den Handlungsfeldern der Versorgung und Fürsorge, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten, in den Bereichen der Erziehung und Förderung. AVD-Mitarbeiter/-

224 Vgl. Dünkel & Geng (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland S. 76

225 Ebd.

innen mit der Qualifikation des Sport-Übungsleiter-Scheines kümmern sich um die gesetzlich ebenfalls vorgeschriebene Vorhaltung sportlicher Angebote. Der Werkdienst besteht aus Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Vollzugsdienstes mit Meisterqualifikation und engagiert sich zentral in der Berufsausbildung der jungen Inhaftierten. Der Verwaltungsdienst kümmert sich um die Organisation und Personal- bzw. Verwaltungsbelange der jeweiligen Anstalten.

Die Fachdienste der Jugendanstalten werden repräsentiert durch den Pädagogischen Dienst (Lehrer/-innen und seit 2007 Diplom-Pädagog/inn/en), den Psychologischen Dienst (Psycholog/inn/en), den Sozialdienst (Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagog/inn/en), den medizinischen Dienst sowie den seelsorgerischen Dienst, der durch die Kirchen gestellt wird.

Die verdienstvolle Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen sowie zivilgesellschaftliches Engagement im Schul-, Freizeit- und Sportbereich sind zur Ergänzung und Innovation der von den Jugendanstalten angebotenen Hilfen und Förderprogramme unverzichtbar. Sie sollten ausdrücklich gefördert und unterstützt werden.

Anstaltsbeiräte (§§ 109 – 111 JStrVollzG NRW) wirken mit bei der Gestaltung des Vollzuges sowie der Betreuung der jungen Inhaftierten. Sie unterstützen die Anstaltsleitungen, regen Verbesserungen an und unterstützen die Eingliederung Haftentlassener.

5.4.3 Problemlagen und Herausforderungen für den Jugendvollzug in Nordrhein-Westfalen

Angesichts der Rückfallquoten für aus der Haft entlassene Jugendliche und Heranwachsende, die nicht nur von der Kommission als insgesamt zu hoch erachtet werden, wurde der Frage nachgegangen, wie die Erfolgsaussichten von Jugend- und Jungerwachsenen hinsichtlich der Förderung und nachhaltiger Resozialisierung verbessert werden könnten und welche Gegebenheiten dieser Zielerreichung derzeit im Wege stehen.

Bei der Beantwortung dieser Fragestellungen kann die Enquetekommission im Wesentlichen auf die Ergebnisse der Fachvorträge und der öffentlich durchgeführten Expertenanhörungen zurückgreifen²²⁶. Zusammenfassend ist festzustellen, dass alle von der Kommission angehörten Personen, Praktiker als auch Theoretiker, auf Stärken, aber auch zu bewältigende Herausforderungen innerhalb des Jugendstrafvollzugssystems in Nordrhein-Westfalen hingewiesen haben.

Die Enquetekommission „Prävention“ setzte sich im Zuge dieser Anhörungen mit den unterschiedlichsten Positionen auseinander²²⁷. Die Kommissionsmitglieder halten jedoch die Einrichtung des Jugendstrafvollzuges zum jetzigen Zeitpunkt für nicht verzichtbar, weil angemessene flächendeckende Förderangebote insbesondere seitens der Jugendhilfe bislang nicht zur Verfügung stehen. Insbesondere bleibt es angesichts der oft massiven Problemkonstellationen kleiner Gruppen massiv auffälliger und übergriffiger junger Straftäter sehr fraglich, ob man jemals allen jungen Menschen mit rechtzeitig einsetzenden und optimal abgestimmten Hilfs- und Präventionsangeboten einen zeitweisen Entzug der Freiheit ersparen können. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind alle Bemühungen zu unterstützen, die problematischen Nebenwirkungen der Jugendstrafe zu mildern und die pädagogische Arbeit im Dialog zwischen Jugendvollzug und Jugendhilfe zum gemeinsamen Nutzen weiterzuentwickeln.

Junge Menschen mit unterschiedlicher sozialer und gesellschaftlicher Vorprägung werden unmittelbar nach Haftantritt mit dem

226 Expertenanhörung der Enquetekommission „Prävention“ vom 02.10.2009 zum Thema „Neue Wege der Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender“; Landtag Nordrhein-Westfalen (2009): Kommissionsprotokoll 14/11; Fachvorträge des Leiters der Jugendstrafanstalt Iserlohn, Herrn Karl-Heinz Bredlow und des sachverständigen Kommissionsmitglieds Prof. Dr. Philipp Walkenhorst in der nichtöffentlichen Sitzung der Enquetekommission „Prävention“ am 2.10.2009

227 So mit der Haltung von Prof. Werner Nickolai von der Katholischen Fachhochschule Freiburg, der anlässlich der Expertenanhörung eine visionäre Position einnahm und anregte, darüber nachzudenken, ob und inwieweit vorhandene und noch zu entwickelnde (stationäre) Förderangebote der Jugendhilfe den Jugendstrafvollzug mit seinen strukturellen Defiziten auf Dauer ablösen könnten.

Verlust ihrer persönlichen Freiheit konfrontiert und müssen sich sowohl an die offiziellen Normen der Anstalt wie auch an die dort vorhandenen abweichenden subkulturellen Normen der Mitgefangenen anpassen.²²⁸

Die Situation in den Jugendstrafanstalten ist dadurch gekennzeichnet, dass dort durch die individuellen, vielschichtigen Problemkonstellationen der jungen Inhaftierten zwangsläufig eine Konzentration negativer Verhaltensmodelle auf engstem Raum stattfindet, die zu bewältigen ist. Erklärungen für das im Vergleich zum Erwachsenenvollzug deutlich höhere Gewaltniveau sind hier anzusiedeln und unter Anderem auf Einzelfaktoren wie Jugend- und Adoleszenzphase mit erhöhtem Bewegungsdrang, erhöhte Impulsivität und Reizbarkeit durch individuelles Temperament, die Situation der Eingeschlossenheit, Langeweile, vielfacher Unausgeglichenheit und vermindertes bzw. labiles Selbstbewusstsein, zurückzuführen. 43% der vom Kriminologischen Dienst Nordrhein-Westfalen untersuchten Tötlichkeiten im Strafvollzug insgesamt fanden im Jugendvollzug statt, der aber nur 10% der Inhaftierten ausmacht. Obwohl weniger als 10% der Körperverletzungsdelikte im Jugendstrafvollzug mit schwerwiegenden Folgen für die Opfer einhergehen, ist dennoch nicht von der Hand zu weisen, dass die Gewalt im Strafvollzug als beabsichtigte Schädigung von Personen oder Sachen gewissermaßen alltäglich ist.²²⁹ Zwei Drittel der Täter waren bereits wegen früherer Gewaltdelikte verurteilt und inhaftiert worden²³⁰.

Der Jugendvollzug ist nach wie vor in der Grundstruktur eines Gefängnisses angelegt. In der Vergangenheit war er primär ein Ort der Bestrafung, weniger der Bildung, Erziehung und Ermutigung zu einer sozial integrierten, sozial verantwortlichen Lebensführung. Die neue gesetzlich fundierte Ausrichtung des Jugendvollzuges auf Förderung und Ermutigung bedarf der konsequenten Unterstützung und Weiterentwicklung auch seitens der Mitarbei-

228 Kommission Gewaltprävention im Strafvollzug NRW, Erster Teilbericht vom 1.2.2007, S. 5.

229 Wirth (2006): Gewalt unter Gefangenen., S. 13

230 Ebd., S.17/18

terschaft. Auch hier zeigt sich die hohe Bedeutung regelmäßiger Praxisbegleitung der Professionellen in ihrer Erziehungsarbeit.

Der Kriminologische Dienst des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen kommt in seiner Studie zu dem Schluss, dass bei den untersuchten Gewaltdelikten fast die Hälfte der Täter vor und zum Zeitpunkt der Gewalttätigkeit unbeschäftigt war.²³¹ Er gelangt zu der Überzeugung, dass gerade im Jugendvollzug das Angebot arbeitsmarktnaher Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für geeignete, vor allem aber für ausbildungsbedürftige Gefangene noch weiter ausgebaut werden sollte, um den Inhaftierten Perspektiven zu schaffen, die den Vollzugsalltag sinnvoll ausfüllen und die zudem auch nach der Entlassung noch zum Abbau von Gewaltneigung und Rückfallrisiken beitragen können.²³² Ein weiteres gravierendes Problem stellen Langeweile, Unausgelastetheit und Leerlauf in den Tagesabläufen junger Inhaftierter dar, welche teilweise durch passiven Fernsehkonsum, und antisoziales Problemverhalten ausgefüllt werden. Unstrukturierte Zeitverbringung stellt zudem ein erhebliches Sicherheitsrisiko für ein geordnetes und auf gegenseitiger Wertschätzung basierendes Zusammenleben in den Anstalten dar. Jugendvollzug ist personalintensiv, bedarf ständiger Motivierung der jungen Inhaftierten sowie fachlich qualifizierten und begleiteten Personals, um den gesetzlichen Gestaltungsaufgaben gerecht zu werden.

Diese bisherige Darstellung reflektiert ausschließlich die Situation männlicher Strafgefangener. Hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die besondere Lage junger Frauen im Vollzug. Für sie gibt es vergleichsweise wenige Plätze, die oft wohnortfern und in der Regel im Erwachsenenstrafvollzug sind, so dass die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen bzw. der Kontakt zu den relevanten Einrichtungen und Institutionen am Wohnort vergleichsweise erschwert wird. Hauptsächlich verbüßen junge Frauen kurze Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen. Etwa die Hälfte der Frauen im Vollzug leidet an einer Betäubungsmittelab-

231 Ebd., S.19

232 Ebd., S. 23

hängigkeit.²³³ Die oft vergleichsweise schlechtere Ausbildungssituation führt nach der Entlassung zu niedrigeren Beschäftigungsquoten und einem höheren Anteil von Sozialhilfeleistungen und prekären Lebenslagen.²³⁴ Hier besteht die Herausforderung darin, einen frauenspezifischen Behandlungsansatz zu entwickeln, der den komplexen Problemlagen junger Frauen gerecht wird.

Die Enquetekommission würdigt und anerkennt die verdienstvolle Arbeit, welche in den Jugendanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne des Gesetzesziels von den beteiligten Mitarbeiter/-innen auf allen Ebenen der vollzuglichen Arbeit geleistet wird. Sie anerkennt ebenso die durchaus zukunftsweisende Perspektive und Intention des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW, welches die rechtlichen Voraussetzungen für eine im Rahmen des Möglichen wirkungsvolle Förderarbeit leistet. Die Anhörungen und Expertisen im Rahmen der Enquete-Arbeit gaben jedoch auch Hinweise auf Strukturen, rechtliche, umsetzungsbezogene und personalbezogenen Herausforderungen, die im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung des gesetzlichen Förderauftrages optimiert werden müssen.

5.4.4 Optimierungsmöglichkeiten

Ausgangslage

Die Enquetekommission ist der Auffassung, dass das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW entscheidend zur Stärkung des Erziehungs- und Fördergedankens im Jugendstrafvollzug beitragen kann.

Aus der Sicht der Wissenschaft wie der Praxis wird der erzieherische Auftrag des nordrhein-westfälischen Jugendstrafvollzugs auf der gesetzlichen Ebene insbesondere durch folgende Aspekte gewährleistet gesehen:²³⁵

233 Haferkamp (2009): Geschlechtsspezifische Merkmale und Behandlung von Frauen im Strafvollzug.

234 Ebd.

235 Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier und Ltd. RD Waldmann, Leiter der JVA Herford, in der Anhörung vom 2.10.2009, Landtag Nordrhein-Westfalen, Kommissionsprotokoll EKPr 14/11.

- das klare Bekenntnis zur Sozialtherapie für Sexualstraftäter,
- den Grundsatz des Wohngruppenvollzugs,
- die großzügigere Besuchsregelung,
- die gegenüber dem allgemeinen Strafvollzug etwas großzügigere Urlaubsregelung,
- die besondere Förderung der Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern,
- die Betonung der sportlichen Betätigung,
- den Vorrang des erzieherischen Gesprächs und der Konfliktregelung bei Pflichtverletzungen,
- das Verbot der Überbelegung sowie
- die Befristung der Mehrfachbelegung der Hafträume auf den 31.12.2010.

Die Haftstrafe ist jedoch grundsätzlich Übelzufügung, greift massiv in die Freiheits- und Persönlichkeitsrechte des Verurteilten ein und erfüllt gleichzeitig individuell wie kollektiv hochbedeutsame Zwecke.²³⁶ Von großer Bedeutung ist damit, ob Erkenntnisse von Psychologie und Soziologie zu abweichendem Verhalten, der Entwicklungspsychologie und -psychopathologie, schulischer und außerschulischer Pädagogik sowie der Rehabilitationswissenschaften unter der gesetzlich bindenden Zielsetzung des Erlernens einer Lebensführung ohne Straftaten in einem historisch gewachsenen, in seinen pädagogischen Chancen, aber auch Dysfunktionalitäten hinreichend beschriebenen institutionellen Kontext Erfolg versprechend umgesetzt werden können und diesen Kontext langfristig selbst pädagogisch verändern. Formale Kriterien erfolgreicher Programmrealisierung wurden u.a. von Lösel beschrieben²³⁷ und finden sich auch in Analysen zur Schulwirkungsforschung wieder.²³⁸

236 Ostendorf (2009): Vom Sinn und Zweck des Strafens.

237 Lösel (1995): The efficacy of correctional treatment

238 Vgl. dazu Walkenhorst, Ph. (2002a): Jugendstrafvollzug als gute Schule? In: DVJJ-Journal 13, H. 3, 290 – 300 sowie Walkenhorst, Ph. (2002b): Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Schule im Jugendstrafvollzug. In: DVJJ-Journal 13, H. 4, 404 – 416.

Zugrunde liegt ein Menschenbild, welches den straffällig gewordenen jungen Menschen trotz aller angerichteten Tatfolgen und -schäden, vorhandener biographischer Belastungen, Persönlichkeitsstörungen und negativen Prognosefaktoren als entwicklungs- und förderfähigen Menschen begreift.²³⁹ Entscheidend für pädagogisches Vollzugshandeln ist einerseits das Verständnis der Adoleszenz als Wachstumsphase, in der die Bewältigung von „Zuwachs“ und primärer Kontrolle im Vordergrund steht. Andererseits ist die Perspektive einer handlungsorientierten Entwicklungspsychologie zugrunde zu legen, welche die Entwicklungsförderung der jungen Inhaftierten als aktive Auseinandersetzung mit Entwicklungsanforderungen beschreibt, an deren Bewältigung die Heranwachsenden zusammen mit Bezugspersonen arbeiten²⁴⁰. Dies beinhaltet „die Unterstützung des Bemühens, sich und die Welt zu verstehen, dazu gehören sinnvolle Aufgaben und Aktivitäten, und dazu gehören gute soziale Beziehungen“²⁴¹. Hinzu kommt die förderliche Grundhaltung aller beteiligten Mitarbeiter/-innen als „Lernhelfer“²⁴². Diese verstehen die Äußerungsformen wie auch Disziplin Konflikte junger Inhaftierter in ihrem entwicklungs-spezifischen Zusammenhang, auf die nicht mit Verteidigungshaltung oder aggressiver, strafender Abwehr reagiert wird, sondern durch die Organisation „guter Erfahrungen“.²⁴³ Sie fühlen sich einem flexiblen, die ganze Bandbreite der Erziehungs- und Lenkungs-mittel nutzenden Handlungsverständnis und einem „autoritativen“ Erziehungsstil²⁴⁴ verpflichtet. Die zentrale Perspektive der Ver-selbständigung und Mündigkeit wird durch die Zur-Verfügung-Stellung von teilautonomen Erfahrungsfeldern wie Ermutigung

239 Schmidt, H.-L. (1999): Zur Renaissance des Zwangs im Umgang mit Menschen – eine pädagogische und sozialpädagogische Kritik. In: Nickolai, W. & Reindl, R. (Hrsg.): Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe. Freiburg (Lambertus), 27 – 57.

240 Fend (2000): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen: Leske & Budrich., S. 221

241 Ebd.

242 Giesecke (1996): Pädagogik als Beruf – Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim-München: Juventa (5. Auflage), S. 25

243 Fend (2000): Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen: Leske & Budrich., S. 472

244 Silbereisen & Schuler (1993): Prosoziales Verhalten. In: Markefka, M. & Nauck, B. (Hrsg.): Handbuch der Kindheitsforschung. Neuwied: Luchterhand 275 – 288.

zu Mitverantwortung bei der Gestaltung des Alltags, der Freizeit wie auch des Zusammenlebens gefördert²⁴⁵. Hinzu kommt das Angebot persönlicher Begleitung als vollzugsinterne Alltagsbegleitung durch zugeordnete Betreuer und nach Haftentlassung durch Umsetzung von Konzepten langfristig angelegter, lebenspraktischer Begleitung und Nachsorge. Grundlage dafür ist die Annahme, dass neu erlernte bzw. bekräftigte vorhandene Verhaltensbereitschaften ohne systematische Unterstützung und Stabilisierung, widrigen Bedingungen nach Entlassung (Rückkehr in deviante Peergruppen, Überschuldung, Wohnungs- und Beschäftigungslosigkeit, Flucht in Alkohol und Drogenkonsum) kaum standhalten²⁴⁶. Unabdingbar ist die Zurückdrängung der bekannten, den Förderzielen i.d.R. zuwiderlaufenden vollzuglichen Gefangenensubkulturen durch drastische Reduktion von Langeweile und Untätigkeit, viele motivierende Angebote und Aktivierung der jungen Gefangenen für prosoziale Ziele und Zwecke wie durch Mitwirkung fremdsprachlich qualifizierter Mitarbeiter/-innen für junge Gefangene mit Migrationshintergrund. Im Hinblick auf die Vermeidung früher Desintegrationsprozesse schließlich unverzichtbar ist die präventionsorientierte Vermittlung der im Vollzug gewonnenen Erfahrungen in allgemeine Elternbildung, schulische Bildung und Erziehung, Jugendhilfe und in Jugendstrafrechtspflege.

Das Jugendstrafvollzugsgesetz NRW

Die Enquetekommission regt an, zu prüfen, inwieweit es sinnvoll und für eine optimierte erzieherische Vollzugspraxis hilfreich wäre, den Schutz der jungen Gefangenen vor jeglichen Straftaten und Übergriffen explizit im JStVollzG NRW zu benennen. Die Leitlinien der Förderung und Erziehung (§ 5 JStVollzG) lassen bewusst offen, mit welchen Methoden das Vollzugsziel erreicht werden soll. Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die in den §§ 37, 38 und 40 Schulgesetz NRW geregelte Schulpflicht, welche durchgängig für alle davon berührten Gefangenen in den Jugendstrafanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen gilt. Hier ist dafür Sorge zu tragen,

245 zu diesbezüglichen Erziehungsmitteln z.B. Geißler (1982): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn: Klinkhardt (6.Auflage).

246 Bundesministerium des Innern (BMI) & Bundesministerium der Justiz (BMJ) (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin, S. 360ff.

dass alle jungen Inhaftierten, insbesondere auch die betroffenen Untersuchungshaftgefangenen, ihrer Schulbesuchspflicht nachkommen können.

Hinsichtlich der Ergänzung bzw. Modifikation der Rechtsgrundlagen des Jugendvollzuges ist ebenso auf die Einlassungen des Anstaltsleiters der JVA Iserlohn hinzuweisen²⁴⁷. Insbesondere wird vom ihm der die in den §§ 89 und 90 JStrVollzG NRW vorgesehene Schusswaffengebrauch gegen junge Inhaftierte kritisiert. Diese Bestimmung verstößt gegen die Bestimmungen der Vereinten Nationen zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (Nr. 65 der Regel der Vereinten Nationen). In Deutschland ist die Rechtslage uneinheitlich. So hat das Bundesland Sachsen als Waffen zur Anwendung unmittelbaren Zwangs allein Hieb Waffen zugelassen (vgl. § 77 Abs. 4 SächsJStVollzG). Empfohlen wird seitens der Kommission im Rahmen der nach § 130 Abs. 2 JStrVollzG NRW erforderlichen Berichterstattung eine Überprüfung der Bestimmungen über das Tragen von Schusswaffen vorzunehmen; nicht zuletzt im Hinblick auf die positiven Erfahrungen mit dem Schusswaffenverzicht im Bereich der forensischen Psychiatrie sowie geschlossener Einrichtungen der Jugendhilfe bei ähnlichen Klientelen.

Die Vollzugspraxis

Die Frage nach Optimierungsmöglichkeiten der Vollzugspraxis wird von den von der Enquetekommission „Prävention“ angehörten Sachverständigen zunächst mit Hinweisen auf die noch fehlenden Standards im Vollzug beantwortet. Beispielsweise werden Kriterien vermisst, wie „Erziehung“ zu definieren sei und wie der Vollzug danach ausgestaltet werden müsse. Auch sei bislang nicht klar, nach welchen Mindestkriterien der Personaleinsatz zu bemessen und welche Auswahlkriterien für das Personal zugrunde zu legen seien. Auch sei trotz Zuweisung neuer Personalstellen im Allgemeinen Vollzugsdienst die erforderliche Anzahl von Mitarbeiter/-innen noch nicht erreicht, um die notwendige, deliktorientierte Behandlungsarbeit auszubauen. Angespro-

247 Vortrag in der Sitzung der Enquetekommission „Prävention“ am 2.10.2009

chen wurde auch das Problem der Übersicherung der nordrhein-westfälischen Jugendanstalten. Es wird hier auf das Fehlen eines jugend- und heranwachsendenspezifischen Sicherheitskonzeptes für die Jugendanstalten in Nordrhein-Westfalen hingewiesen, die sich bislang allein an den Standards der Erwachsenenvollzuges orientieren.

Zudem wurde die für die Resozialisierung besonders wichtige Frage des „Übergangsmanagements“ hervorgehoben und auf die Ergebnisse der Rückfallforschung verwiesen. Danach wird das Rückfallrisiko signifikant reduziert, wenn die Vermittlung eines Jugendstrafgefangenen in Wohnung und Arbeit gelingt, damit sich die z.T. erst in der Haft erlernten Fähigkeiten, den Alltag in Freiheit strukturiert angehen zu können, verfestigen. Alle Bemühungen des Vollzuges, die jungen Gefangenen für den Arbeitsmarkt fit zu machen, werden zunichte gemacht, wenn nach der Entlassung die jungen Menschen dieses im Vollzug geübte Verhalten nicht im Sinne positiver Selbstwirksamkeit anwenden und damit auf legalem Wege durch Qualifizierung und legale Arbeitstätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können²⁴⁸.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die grundlegende Bedeutung des Erziehungs- und Fördergedankens im Jugendvollzug hingewiesen, der alle oben genannten Handlungsfelder durchzieht und von der Mitarbeiterschaft, den Vorgesetzten sowie den Leitungsebenen im Justizministerium mitgetragen werden muss. Um eine wirksame und nachhaltig resozialisierende Vollzugsarbeit leisten zu können, bedarf es des Sachverständes der Pädagogik und Psychologie auch in der Justizverwaltung, um die Prozesse in den Anstalten konstruktiv und hilfreich begleiten zu können.

248 Prof. Meier verwies in seinem Vortrag unter Anlehnung an die Veröffentlichung von Joachim Walter (2006: Bedingungen bestmöglicher Förderung im Jugendstrafvollzug. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 17, 3, 236 – 244 und 17, 4, 249 – 257) auf vier Ebenen einer pädagogisch Erfolg versprechenden Förderung: 1. der junge Inhaftierte, 2. das Personal, 3. die Sozialbeziehungen zwischen Mitarbeitern und jungen Inhaftierten sowie 4. Lernumwelt und Anstaltsstruktur, die es im Jugendvollzug des Landes NRW zu verwirklichen gelte, Landtag Nordrhein-Westfalen, Kommissionsprotokoll EK Pr 14/11.

Effektive Alternativen zum Jugendstrafvollzug

Die Enquetekommission warf auch die Frage nach effektiven Resozialisierungsangeboten auf, die ggf. den Maßnahmen des derzeitigen Jugendstrafvollzuges überlegen sein könnten. Einer besonderen Betrachtung wurden spezifische Jugendhilfemaßnahmen, die Untersuchungshaftvermeidung und der Jugendstrafvollzug in freien Formen unterzogen.

a) Jugendhilfemaßnahmen

Als effektive Jugendhilfemaßnahmen werden verschieden Formen sozialer Trainings wie auch der Täter-Opfer-Ausgleich (siehe Kap. 5.2.2) diskutiert. Beide Ansätze können sowohl als ambulante Jugendhilfemaßnahme als auch im Rahmen der Diversion oder des Jugendstrafvollzugs durchgeführt werden.

Ziel des Antiaggressionstrainings ist die Auseinandersetzung mit der gesellschaftlich nicht akzeptierten Form von Aggression. Im Training sollen sich die Teilnehmer mit sich selbst und den eigenen aggressiven Verhaltensmustern auseinandersetzen. Des Weiteren sollen selbst erlebte Aggressionen, bei denen die Teilnehmer sich in einer Opferrolle befanden, reflektiert werden. Soziale Verhaltensweisen, gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und der direkte Umgang mit den Menschen um sich herum, im Alltag, sollen erlernt und trainiert werden. Das Training zielt darauf ab, zunächst einen Zugang der Teilnehmer für diese Thematik zu schaffen und eine erste Auseinandersetzung mit Aggressionen zu ermöglichen. Daraus kann sich eine weitergehende Einzelbetreuung oder eine Therapie für den einzelnen Teilnehmer nach dem Training ergeben. Das Training soll gleichzeitig ein Übungsfeld sein, auf dem soziale Fähigkeiten geübt und trainiert werden können. Es soll der Umgang mit Provokationen und Deeskalationen gelernt werden, indem Problemlösungsstrategien und Kontrollmechanismen gemeinsam mit den Teilnehmern erarbeitet werden.

b) Untersuchungshaftvermeidung

Die besonderen Belastungen der U-Haft für Jugendliche bestehen in den schädlichen Nebenwirkungen für die persönliche Entwicklung. Unter der räumlichen Unfreiheit und der Trennung

vom gewohnten sozialen Umfeld leiden junge Menschen besonders, weil sie in eine Lebensphase fallen, die durch das Streben nach Entfaltung und Eigenständigkeit charakterisiert ist. Abgesehen von der Gefahr krimineller Ansteckung (Subkultur; Prisonisierung) können die Folgen von depressiven Verstimmungen, motorischer Unruhe und Schlafstörungen über Identitätsverluste bis hin zu zeitweisen Störungen der seelischen Entwicklung reichen. Daneben werden Arbeits- und Ausbildungsplätze gefährdet sowie (infolge von Stigmatisierung) auch positive soziale Kontakte abgebrochen. Der Gesetzgeber hat angesichts der besonderen Belastungen der Untersuchungshaft für Jugendliche insbesondere durch das 1. JGGÄndG (1990) versucht, den Anwendungsbereich bei jungen Menschen einzuschränken (§§ 72 ff. JGG). Im Rahmen des § 72 Abs. 4 JGG sind Einrichtungen anzusiedeln, die als Heimeinrichtungen in Trägerschaft der Jugendhilfe die Aufgabe der U-Haft-Vermeidung übernehmen.

c) Jugendstrafvollzug in freien Formen

Nach dem Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes NRW vom 8.12.2009 kann die Jugendstrafe auch in freien Formen vollzogen werden. Diese Form des Jugendstrafvollzuges unterscheidet sich vom klassischen Jugendstrafvollzug darin, dass er in offener Form, d.h. ohne Sicherungsmaßnahmen gegen ein Entweichen, in Einrichtungen der Jugendhilfe und in der Leitung und Organisation durch freie Träger durchgeführt wird. Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen richtet sich nach den Standards der Jugendhilfe.

Jugendstrafvollzug in freien Formen am Beispiel des „Seehauses Leonberg“

Das „Seehaus Leonberg“ in Baden-Württemberg ist eine Einrichtung für eine solche freie Form des Jugendstrafvollzuges und wurde im Rahmen der Kommissionsreise vom 11.-14.05.2009 von den Mitgliedern der Kommission besucht. Dieses Konzept hält die Kommission für wert, genauer dargestellt zu werden. Träger der Einrichtung ist der Familien- und Jugendhilfeverein

Prisma e.V.; gefördert wird das Projekt ebenso wie das „Projekt Chance“ von der Landesstiftung Baden-Württemberg. Das Seehaus wurde im November 2003 gegründet. Zielgruppe der Einrichtung sind junge Mehrfach- und Intensivtäter, die als geringer Anteil aller Jugendlichen (ca. 5%) mehr als ein Drittel aller Straftaten ihrer Altersgruppe verüben. Die Jugendlichen sollen aus der Anonymität einer Jugendstrafvollzugsanstalt herausgenommen und abseits der negativen Subkultur im Gefängnis auf ein verantwortungsvolles Leben in Freiheit vorbereitet werden. Aufgenommen werden können bis zu 15 Jugendstrafgefangene, die in zwei Wohngemeinschaften untergebracht werden. Die Jugendlichen wohnen in Wohngruppen mit Mitarbeiterfamilien und deren eigenen Kindern zusammen. Auf diese Weise wird Familienleben, das die meisten der Jugendlichen nicht kennen, vorgelebt und vermittelt. Die Jugendlichen sind in ein konsequentes Erziehungs- und Trainingsprogramm eingebunden. Ähnlich wie beim „Projekt Chance“ beginnt der Tag um 5.45 Uhr mit Frühsport. Bis 22.00 Uhr durchlaufen die Teilnehmer einen streng durchstrukturierten Tagesablauf. Dabei werden sie konsequent gefordert. Sie müssen Leistung erbringen und werden in den Bereichen Hausdienste, Arbeit, Schule und Sport täglich bewertet. In der Seehaus-Schule bereiten sich die Jugendlichen auf den Hauptschulabschluss vor und besuchen hausintern die Berufsschule oder absolvieren das erste Lehrjahr für Bauberufe. Sie renovieren das Seehaus, arbeiten auf verschiedenen internen und externen Baustellen und bereiten sich auf eine Berufsausbildung außerhalb vor. Neben den beruflichen und handwerklichen Fähigkeiten ist dabei vor allem die Förderung positiven Sozialverhaltens von Bedeutung. Der typische „Inselcharakter“ bei einer Einrichtung dieser Art wird so oft wie möglich durchbrochen: Als Gruppe werden sportliche, kirchliche oder kulturelle Angebote außerhalb besucht und es bringen sich viele Bürger ehrenamtlich im Seehaus ein. Dies eröffnet vielfältige Chancen: Die Angebotsvielfalt steigt, und Beziehungen zu Personen außerhalb der Einrichtung werden aufgebaut. Eine enge Zusammenarbeit mit Handwerk und Industrie ermöglicht es,

dass die Jugendlichen durch Praktika an Firmen vermittelt werden und dort dann ihre Ausbildung beginnen oder fortsetzen können.

Die Enquetekommission „Prävention“ begrüßt die Einrichtung und den Ausbau des Jugendstrafvollzuges in freien Formen, gleichwohl sieht sie bei der Etablierung von Jugendhaft in freien Formen auch mögliche „Fallstricke“:

Die beiden Systeme Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege haben eine getrennte historische Entwicklung mit unterschiedlichen gesetzlichen Leitideen und fachwissenschaftlichen Prägnungen. Bis heute gilt der grundsätzliche strukturelle Unterschied, dass Jugendstrafvollzug nach der Föderalismusreform in zentraler Bundeslandverantwortung liegt. Die Jugendhilfe ist währenddessen seit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auf die örtliche Ebene der Städte, Kommunen und Kreise delegiert. Beide Systeme arbeiten mit unterschiedlichen Zielsetzungen, fachlichen Standards, Fachpersonalausstattung und nicht zuletzt unterschiedlicher Finanzsituation. Der Anspruch des Erziehungsgedankens im neuen Jugendstrafvollzugsgesetz geht einher mit einer fortwährenden Professionalisierung der Jugendhilfe in Richtung besonders anspruchsvoller und problematischer Zielgruppen. Daraus ergeben sich zwangsläufig Verbindungsstellen, in denen zwei historisch getrennte Systeme in Kooperation und fachlichen Austausch kommen. Hier wird „Neuland“ betreten. Dies birgt die Chance auf eine gute Zusammenarbeit zum Wohle krimineller Jugendlicher und deren Resozialisierung, wenn es gelingt die folgenden Orientierungspunkte zu beachten. Sie erheben nicht den Anspruch von Vollzähligkeit, entstanden aber in vielen interdisziplinären Diskussionen:

Wechselseitige Wertschätzung und aufmerksames Interesse

Die zukünftige Zusammenarbeit von einander fremden Berufsfeldern gelingt besser, wenn wechselseitige Wertschätzung und großes Interesse an den Arbeitsweisen der jeweiligen anderen Institution und den dort handelnden Personen vorhanden ist.

„Jede Seite sollte sich bemühen, die Aufgaben und Arbeitsmethoden der anderen Berufsgruppe wertzuschätzen, weil die jeweilige Problemlösung allein oder ohne die andere Seite nicht gelingt, da jeder Berufsgruppe im Rahmen einer Arbeitsteilung nur einen gewissen Aspekt beitragen kann.“²⁴⁹

Gelingende Kooperationen

„Grundsätzlich gilt für die Herstellung guter Kooperation: Sie gelingt nur zwischen Gleichen, sie muss sich für beide Seiten lohnen, es braucht ein Mindestmaß gemeinsamer Ziele und Überzeugungen, sie ist immer von Personen abhängig, braucht aber Strukturen und Verfahren, die Personen schützen“.²⁵⁰ Das zuständige Jugendamt ist von Anfang an einzubeziehen. In Bezug auf das fachliche Neuland im Übergang von geschlossenem und offenem Jugendvollzug von Haft zu Jugendvollzug in freien Formen mit Methoden und Konzeptionen der Jugendhilfe erscheint es wichtig, dass das örtlich zuständige Jugendamt in den Übergangsprozess von vorneherein mit einbezogen wird.

Diese Kooperation begünstigt optimale Übergänge. Dazu gehört die begleitende Hilfeplanung für den Jugendlichen und die vorausschauende Planung der finanziellen Verantwortung der Jugendhilfe nach Vollzug in freier Form. Damit kann die im § 36a SGB VIII festgeschriebene Steuerungsverantwortung des Jugendamtes frühzeitig in die Zukunftsplanung und die Entscheidung der künftigen Hilfeformen mit einbezogen werden.

Offensive Öffentlichkeitsarbeit und Transparenz der Arbeit

Der Druck der Öffentlichkeit mit ihrem Bestrafungs- und Sicherungsinteresse wird die Standorte für Jugendhilfe mit Jugendhaft in freien Formen bzw. U-Haftvermeidung beeinflussen. Hier ist eine hohe Kompetenz an offensiver aber behutsamer Öffentlichkeitsarbeit von Seiten aller Beteiligten, inklusive der in der Politik verantwortlichen Schlüsselpersonen notwendig.

249 Vgl. <http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=749>

250 Ader (2007): Besonders schwierige Kinder

Abstimmungs- und Kommunikationsbedarf

Der Kommunikationsbedarf zwischen den Systemen Jugendhaft und Jugendhilfe mit dem Auftrag Jugendhaft in freien Formen ist sehr groß, da in diesem Neuland die Bereiche der Entscheidungskompetenz noch nicht abschließend gelöst sind. So können sich die Ziele des Vollstreckungsleiters als hauptverantwortlicher Person im Bereich der Jugendhaft durchaus mit den Zielen der Hilfeplanung innerhalb der Jugendhilfe widersprechen. Wer zu welchem Zeitpunkt die pädagogische und verantwortliche Richtlinienkompetenz hat, ist ein neues Kooperationsfeld für beide Seiten, welches einen hohen Abstimmungsbedarf und eine hohe Kenntnis über die Arbeit der jeweilig anderen Partner fordert. In diesem Bereich sind spezifische Fortbildungsangebote für beide Partner im Hinblick auf das gemeinsam verantwortete Gelingen unbedingt notwendig.

Verantwortung Justiz – Heimaufsicht Landesjugendamt

Im Rahmen der Jugendhaft in freien Formen gilt das Primat der Abstimmung in besonderer Art und Weise, da es eine geteilte Aufsicht für die Bereiche Justiz und Jugendhilfe gibt. Obgleich die Justiz für die Zeit der Haft in freien Formen in der finanziellen und Vollstreckungsverantwortung ist, hat die Heimaufsicht des Landesjugendamt (LJA) für die ausführende Institution die Betriebsgenehmigung nach den Richtlinien und Standards der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen zu erteilen.

Folgende kooperierende Ebenen sind denkbar. Auf der institutionellen Ebene sollten der JVA-Leiter, der Einrichtungsleiter der Jugendhilfe, die Heimaufsicht und das fallführende Jugendamt kooperieren. Auf der Leistungsebene ist die Kooperation zwischen dem Vollstreckungsleiter, der Pädagogischen Leitung der öffentlichen Jugendhilfe und dem örtlichen Jugendamt zweckmäßig. Die Aufsicht der Heimaufsicht im beratenden Sinne wird in Nordrhein-Westfalen von den beiden Landschaftsverbänden, im Einklang mit den interministeriell getroffenen Absprachen des Fachministeriums, durchgeführt. Die intervenierende Aufsicht der Heimaufsicht bei Mängeln und Defiziten, geschieht in Absprache mit dem Justizministerium.

„Tandems“ von Jugendhilfe und Jugendvollzugsanstalten

Wichtig ist, dass Gruppen, die die Jugendhaft in freien Formen anbieten, direkte Kooperationspartner in einer fest zugewiesenen JVA finden. Nur so sind die gemeinsamen Schritte in eine neue Kooperation von wechselseitiger Verlässlichkeit und wachsendem Vertrauen geprägt. Dabei muss Übereinstimmung über die Tatsache vorhanden sein, dass die Jugendhilfe nur eine bestimmte kleine Zielgruppe aus der Jugendhaft in diesen freien Formen betreuen kann und ihr zugewiesene Probanden bei Nichtbewährung in der freien Form sofort in die Jugendhaft zurückkehren können.

Gefahr der „Spaltung“

Bei aller wünschenswerten fachlichen Annäherung an diesen Schnittstellen sollte für die Jugendhilfe folgende Gefahr gesehen werden: Das mögliche Vorurteil der Differenzierung in eine „repressive Justiz-Jugendhilfe“ und andererseits eine vermeintlich „progressive Jugendhilfe“ mit Abstinenz vor hochproblematischen Zielgruppen, könnte zu einer binnenfachlichen Dissonanz führen. Hohe Professionalität und eine qualitativ hochwertige Ausstattung in personeller und materieller Hinsicht insbesondere bei den Einrichtungen, die Vollzug in freien Formen anbieten, verhindern diese „Spaltung“ am besten.

Fachkräftemangel

Sowohl die Jugendhilfe als auch die Jugendstrafrechtspflege sind zukünftig möglicherweise Konkurrenten in einem Bereich der Fachkräftewerbung, die einem eklatanten Fachkräftemangel gegenüber steht. In Konkurrenz mit attraktiveren Bereichen der Jugendhilfe bzw. erzieherischer Arbeitsfelder wird dieser Fachkräftemangel die eher unpopulären Angebotsformen in Jugendhilfe und Jugendhaft besonders schwer treffen. Offensive Personalwerbung bei gleichzeitiger Imagehebung der betroffenen Berufsgruppen und -felder sind ebenso notwendig wie die begleitende Personalentwicklung und -fürsorge.

Erfolgsbedingungen der Straftäterbehandlung

Die Enquetekommission fragte auch danach, ob und unter welchen Bedingungen Maßnahmen der Sekundär- und Tertiärprävention

sich als wirkungslos erweisen. Aus der empirischen Sanktions- und Behandlungsforschung²⁵¹ lassen sich mit Blick auf den Resozialisierungserfolg zwei Erkenntnisse ableiten, die vielfach belegt sind:

1. Milde Sanktionen begründen kein unvertretbar hohes Sicherheitsrisiko.
2. Individualisierende, ursachenbezogene Behandlungsmaßnahmen sind unspezifischen Maßnahmen spezialpräventiv überlegen.

Die Enquetekommission gelangte auf diesem Hintergrund zu der Überzeugung, dass durch die jeweils härtere Sanktions- oder Vollstreckungsentscheidung für die Allgemeinheit häufig kein zusätzlicher, nachweisbarer Sicherheitsgewinn erzielt wird. Der Grund hierfür liegt darin, dass mit der jeweils eingriffsintensiveren Maßnahme in der Regel nur repressiv-grenzsetzend auf den Verurteilten eingewirkt und das Vergeltungsbedürfnis der Allgemeinheit befriedigt wird. Die jeweils härteren Maßnahmen werden aber gerade nicht ergriffen, um auf den Jugendlichen erzieherisch einzuwirken und ihn zu einem straffreien Leben zu befähigen. Gerade bei langen Haftstrafen besteht die große Gefahr einer dadurch bedingten dauerhaften „Entsozialisierung“ der Inhaftierten und Lebensuntüchtigkeit in der Freiheit.

Darauf hingewiesen wurde, dass auch „gut gemeinte“ Angebote erfolglos bleiben, wenn sie nicht an den im Einzelfall erkennbaren Risikofaktoren für weitere Straffälligkeit anknüpfen und sich insoweit um deren Veränderung bemühen. Das gilt unabhängig davon, ob eine Resozialisierungsmaßnahme ambulant oder stationär durchgeführt wird. Für den Resozialisierungserfolg sei entscheidend, dass mit der betreffenden Maßnahme an die individuellen Bedingungsbeziehungen der Straftat(en) angeknüpft wird. Am Beginn jeder Resozialisierungsmaßnahme muss somit eine auf den Einzelfall bezogene Risiko- und Bedarfsanalyse stehen. Diese Einschätzung gelte grundsätzlich auch für die oben dargestellten Alternativen zum Jugendstrafvollzug. Entscheidend sei, dass sich mit jeder der Alternativen ein Angebot an

251 zusammenfassend Meier (2007) In: H.J. Schneider [Hrsg.], Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 1, S. 971 ff.

den straffällig gewordenen jungen Menschen verbinden müsse, das der spezifischen Ausgangssituation des jungen Menschen gerecht wird.

► **Handlungsempfehlungen 16 – 24, 31 und 32**

5.5 Nachsorge/Übergangsbegleitung

5.5.1 Der Grundsatz der Übergangsbegleitung

Die Verbüßung einer freiheitsentziehenden Maßnahme in Form von Jugendarrest oder Jugendstrafe stellt einen erheblichen Einschnitt in der Biografie eines straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden dar. Die Symptome einer in der Regel schon im Vorfeld der Straffälligkeit mit vielschichtigen Problemen behafteten Lebenssituation werden von den Jugendlichen oder Heranwachsenden in die Vollzugseinrichtung getragen, wo die Gefahr besteht, dass diese sich unter den besonderen Bedingungen des Arrestes oder der Haft gegebenenfalls weiter manifestieren. Ungünstige Familiensituationen, Schwierigkeiten in Schul- oder Berufsausbildung bis hin zur Schulverweigerung, Schulden, Suchtverhalten und ein problematischer Freundeskreis haben oftmals das bisherige Leben des jungen Menschen geprägt.

Eine zentrale, nur in Kooperation mit außervollzuglichen Akteuren zu erbringende gemeinsame Leistung ist die der Haftentlassungsvorbereitung und Nachsorge. Angesichts der in der Regel eher kurzen Verweildauern im Jugendvollzug kommt der Fortführung im Vollzug begonnener Ausbildungen und Teilqualifizierungen sowie einer Vermittlung in legale Erwerbstätigkeiten nach Haftentlassung größte Bedeutung zu.

Nach der Entlassung, die in einer Vielzahl der Fälle in das alte Lebensumfeld erfolgt, sind die dort verorteten komplexen Problemlagen in der Regel nicht bewältigt, so dass Erwartungen an das zurück gewonnene Leben in Freiheit enttäuscht werden. Nach einer Zeit mit durchstrukturierten Tagesabläufen gilt es nun, den

Tag eigenständig zu organisieren und eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen. Insbesondere die ersten Tage nach der Entlassung sind sehr wichtig, hier besteht die höchste Rückfallgefahr. Erschwerend kommt hinzu, dass die Rückkehr in Freiheit in der Regel ohnehin in einem statistisch betrachtet „kriminalitätsanfälligen“ Lebensalter erfolgt.

Umso mehr stellt sich die Frage, wie der Jugendarrest oder die Jugendstrafe ausgestaltet sein sollten, um den Übergang in ein Leben in Freiheit zu optimieren. Beiden Interventionsinstrumenten ist gemein, dass sie zeitlich befristet sind, so dass das Leben nach der Entlassung und insbesondere die Ausgestaltung des Übergangs von Anfang an im Fokus aller Beteiligten sein sollten.

Die Entlassung ist für den Vollzug von großer Bedeutung. Vom ersten Tag der Inhaftierung an müssen die Resozialisierungsbemühungen auf die Entlassung in Freiheit zusteuern, darauf gilt es den Gefangenen vorzubereiten, zum Schluss mit einem besonderen Vorbereitungsprogramm.²⁵² Das stärkste Indiz eines nicht geglückten Lebens in Freiheit und somit einer nicht gelungenen Resozialisierung ist die erneute Straffälligkeit. Rückfallquoten nach Jugendarrest oder Jugendstrafe werden häufig zitiert, sind allerdings hinsichtlich ihrer Aussagekraft in der Fachöffentlichkeit nicht unumstritten. Insbesondere ein Rückschluss von Ergebnissen der Rückfallstatistik auf Kausalbeziehungen zu den Sanktionsformen ist nicht ohne weiteres möglich, da beispielsweise Personen, die mit einer harten Sanktion bestraft wurden, möglicherweise bereits unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen.²⁵³

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner richtungsweisenden Entscheidung zum Jugendstrafvollzug vom 31.05. 2006 betont, dass das Ziel der Befähigung zu einem straffreien Leben in Frei-

252 Ostendorf (2009): Jugendstrafvollzugsrecht, S. 195

253 Heinz (2007): Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren, S. 44

heit ein besonders hohes Gewicht hat und dies mit der besonderen Verpflichtung des Staates zur weitestmöglichen Minderung der negativen Auswirkungen der Strafe auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen begründet, da der Staat hier in eine Lebensphase des jungen Menschen eingreift, die noch der Persönlichkeitsentwicklung dient.²⁵⁴

Auch hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung eine „...ausreichende pädagogische und therapeutische Betreuung sowie eine mit angemessenen Hilfen für die Phase nach der Entlassung verzahnte Entlassungsvorbereitung...“ gefordert sowie auf die besondere Herausforderung der Ausgestaltung schulischer und beruflicher Ausbildungsangebote für kurze Haftzeiten hingewiesen, während derer kein Abschluss erreicht werden kann.²⁵⁵

Die Gestaltung des Vollzuges ist in § 3 JStrVollzG NRW geregelt. § 22 JStrVollzG NRW trifft Aussagen zu Entlassung, Entlassungsbeihilfe und Nachsorge. Hiernach „sind Gefangene bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen“, wobei die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen umfasst ist, die auch unter Mitwirkung der Bediensteten erfolgen kann. Gemäß § 24 JStrVollzG NRW können ehemalige Gefangene auf Antrag eine in der Einrichtung begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme abschließen. Dies ist maximal bis drei Monate nach der Entlassung möglich. Auch in einer Krisensituation können Haftentlassene auf Antrag bis zu drei Monate aufgenommen werden.

5.5.2 Entlassungsmaßnahmen in der Praxis

Die Befunde des Längsschnittprojektes „Entwicklungsfolgen der Jugendstrafe“ des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KfN), in welchem bereits seit 1997 (zunächst unter dem Namen „Gefängnis und die Folgen“) insgesamt 2405 Inhaf-

254 BVerfG, 2 BvR 1673/ 04 vom 31.05.2006, Absatz 52, 53

255 BVerfG, 2 BvR 1673/ 04 vom 31.05.2006, Absatz 61

tierte in sechs norddeutschen Jugendstrafvollzugsanstalten (Göttingen-Leineberg, Hameln, Vechta, Hamburg, Halle, Rassnitz) im Verlaufe ihrer Haftzeit mehrmals befragt wurden, zeichnen ein differenziertes Bild. Von 801 kurz vor ihrer Entlassung befragten Teilnehmern gaben insgesamt 57% an, an einer speziellen Entlassungsmaßnahme teilgenommen zu haben, wobei allerdings deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Hafteinrichtungen festgestellt werden konnten.²⁵⁶

Auf die Frage, mit welchen Schwierigkeiten für die Zeit nach der Haftentlassung gerechnet werde, wurden an erster Stelle die Ausbildungs- oder Arbeitsplatzsuche genannt, des weiteren Lebensunterhalt, geregelte Finanzen, das „Einleben“, Suchtprobleme und erneute Straffälligkeit.²⁵⁷ Das Projekt hat anschließend die Situation nach der Haftentlassung (in der Regel neun Monate später) dokumentiert. Die Entlassung erfolgte in 83% der Fälle nach Hause, zu vier Prozent in eine Therapieeinrichtung und zu 13% in eine andere Einrichtung, meist eine betreute Wohngruppe.²⁵⁸ Im Zuge der Entlassungsvorbereitung konnten laut dieser Studie lediglich zwei Prozent der Insassen in eine Arbeitsstelle vermittelt werden, für 12% wurde ein Beschäftigungsverhältnis konkret und für 22% zumindest vage angebahnt.²⁵⁹ Als größte Schwierigkeit wurden auch im Nachgang wiederum die Arbeitsplatzsuche bzw. das Erlangen eines guten Arbeitsplatzes benannt. Die finanzielle Situation und die Wohnungssuche gestalteten sich ebenfalls problematischer als vor der Entlassung vermutet. Im Gegensatz dazu wurden einige andere Probleme im Nachgang als weniger relevant beurteilt.²⁶⁰

Um sich einen weiteren Einblick in die aktuelle Situation und mögliche Perspektiven im Umgang mit straffälligen jungen Menschen zu verschaffen, führte die Enquetekommission am 02.10.2009 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Neue Wege der Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender“

256 Hossler, Lauterbach & Höynk (2007): Und was kommt danach?

257 Ebd.

258 Ebd.

259 Ebd.

260 Ebd.

durch.²⁶¹ Im Verlaufe der Anhörung wurde deutlich, dass die frühestmögliche Einbeziehung aller Beteiligten, insbesondere der Erziehungsberechtigten sowie der Einrichtungen und Institutionen außerhalb des Vollzuges von großer Bedeutung ist.

Im einzelnen wurden als weitere Optimierungsmöglichkeiten unter anderem genannt: Vollzugslockerungen mit effizienter Nachbereitung, die Aufarbeitung von Defiziten und die Stärkung der Ressourcen des Jugendlichen oder Heranwachsenden, die arbeitsmarktorientierte Entlassung, der frühzeitige Kontakt zu Einrichtungen außerhalb des Vollzuges und deren detaillierte Information über die nach der Entlassung weiterhin erforderlichen Hilfen sowie Vollzugsbedienstete als Ansprechpartner auch nach der Entlassung.

Welche Organisationsstrukturen können dem jungen Menschen nach seiner Entlassung Hilfe gewähren? Die staatliche Hilfe für Straftatlassene folgt in Deutschland keiner einheitlichen behördlichen Struktur. Zuständigkeiten sind von den unterschiedlichen Sachlagen abhängig und können bei den Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagogen/-innen der Justizvollzugsanstalten, bei der Bewährungshilfe oder bei der Jugendgerichtshilfe liegen. Private Unterstützungsangebote von Vereinigungen und Verbänden sind auf Bundesebene in Gestalt der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) organisiert, einem Zusammenschluss der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. (DBH).

Die regionalen Angebotspaletten können abhängig von den regionalen Gegebenheiten eine Vielzahl von Leistungen beinhalten wie beispielsweise Arbeitsvermittlung, Wohnraumvermittlung, Schuldnerberatung, Sachleistungen, Suchtberatung, Familienarbeit, soziales Training, Sozialtherapie und Täter-Opfer-Ausgleich.²⁶²

261 Landtag Nordrhein-Westfalen (2009), Kommissionsprotokoll EKPr 14/ 11

262 Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht (2006) S. 637.

Das kriminologische Institut der Universität Tübingen erfasste im Rahmen eines Forschungsprojektes Entwicklungen im Bereich der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland, wobei einerseits in fünf Fallstudien lokale Netzwerke untersucht wurden und andererseits eine quantitative repräsentative deutschlandweite Befragung aller Einrichtungen durchgeführt wurde.²⁶³ Alle am Forschungsprojekt mitwirkenden Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe wurden schließlich in einer Datenbank erfasst.²⁶⁴ Dabei konnte festgestellt werden, dass die jeweiligen lokalen und regionalen Bedingungen sowie die unterschiedliche An- und Einbindung in größere Organisationszusammenhänge die Vielgestaltigkeit der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland bedingen.

Insgesamt wurde die Notwendigkeit eines Ausbaus der Hilfsangebote festgestellt, auch durch das Erschließen neuer Tätigkeitsfelder (z.B. Anti-Gewalt-Training, Täter-Opfer-Ausgleich u.a.), verbunden mit einem Anstieg der Zahl haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen. Bemerkenswert ist, dass zwar drei Viertel der befragten Einrichtungen in lokale Kooperationsgremien oder Netzwerke eingebunden sind, aber dennoch bei der Frage nach Defiziten ein Mangel an Vernetzung am häufigsten genannt wird. Finanzierungsprobleme, die Wohnraumproblematik und Schwierigkeiten bei der Arbeitsintegration waren weitere Kritikpunkte. Des Weiteren wurde festgestellt, dass eine Privatisierung der staatlichen Straffälligenhilfe²⁶⁵ nicht zu einer Verdrängung der etablierten Akteure führt.

Als weitere Akteure im Kontext der Hilfen für junge Straffällige sind die Jugendämter, Arbeitsagenturen, ARGEn sowie Beratungsstellen (z.B. Sucht, Schulden, Familie) zu nennen.

In der Fachwelt wird die Aufgabe der Resozialisierung unter anderem als „Komplexleistung“ beschrieben, die nur gelingen kann, wenn die Einzelleistungen der zuständigen Organisationen

263 Stelly & Thomas (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck.

264 <http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/Einrichtungen.html>

265 Baden-Württemberg: „NEUSTART gGmbH“, vgl. Bericht zur Informationsreise der Enquetekommission sowie <http://www.neustart.at>

und Fachkräfte zu einem interdisziplinär abgestimmten Handlungs- und Kontrollkonzept mit einer einzelfallübergreifenden Koordination und einer einzelfallbezogenen Kooperation (Case Management) zusammengeführt werden.²⁶⁶ Unter der Maxime „Vernetzung statt Versäulung“ bedeutet dies für die praktische Umsetzung die Fallsteuerung aus einer Hand (Case Management) bis zum Nachsorgeende, das Übergangsmanagement bereits mit der Vollzugsplanung zu beginnen, externe Fachkräfte zu beteiligen, bereits bei der Qualifizierung die Arbeitsmarktintegration im Blick zu haben und die Zusammenarbeit mit Arbeitssagenturen/ ARGEn zu verbessern, formale Kooperationsregeln auf allen Ebenen zu schaffen und strukturelle Hürden aufzuzeigen sowie gegebenenfalls gesetzliche Rahmenbedingungen dem entsprechend zu gestalten.²⁶⁷ Von Seiten der Jugendsozialarbeit wird insbesondere die Öffnung des Jugendstrafvollzugs für die Jugendhilfe gefordert, außerdem mehr (in Freiheit ausbaufähige) Bildungsaktivitäten in den JVAen, spezielle Angebote (Schuldnerberatung, Drogentherapie, Anti-Aggressivitätstraining u.a.), die Weiterbildung der Bediensteten in den Vollzugseinrichtungen, einen politischer Auftrag zum systematischen Austausch der Akteure, die Teilnahme von Inhaftierten an Maßnahmen außerhalb des Vollzuges, der Ausbau der Eltern- und Angehörigenarbeit sowie der Ausbau zeitnaher Angebote im Anschluss an die Entlassung.²⁶⁸

Insgesamt ist davon auszugehen, dass der frühestmögliche Beginn der Resozialisierung mittels einer koordinierten und kooperierenden Beteiligung der unterschiedlichen Akteure innerhalb und außerhalb des Vollzuges die größte Chance bietet, Schwächen des straffällig gewordenen Jugendlichen oder Heranwachsenden auszugleichen und vorhandene Ressourcen zu stärken, um ihm ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit zu ermöglichen.

266 Maelicke (2009): Komplexleistung Resozialisierung: im Verbund zum Erfolg, S. 61

267 Ebd.

268 Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen (2009). Anlauf nehmen S. 12-13

Bundesweit existieren unterschiedliche Modelle oder Projekte, welche die Übergangsbegleitung realisieren.²⁶⁹

Die Enquetekommission erkennt die hohe Bedeutung von Nachsorgemaßnahmen und Stabilisierungshilfen für junge Haftentlassene ausdrücklich an. Sie unterstützt den gesetzlichen Auftrag regelmäßiger und individualisierter Nachsorge für alle jungen Haftentlassenen zur Stabilisierung der vollzuglichen Förderung. Die Nachsorge sollte sich auf die Gruppe der zur Bewährung entlassenen ebenso beziehen wie auf die nach Endstrafe Entlassenen. Für junge Volljährige sind dabei entsprechende Hilfen des SGB VIII vorzusehen. Angesichts der Komplexität, teilweisen Undurchschaubarkeit und vielfältigen Zuständigkeiten der beteiligten Leistungsträger kommt der entsprechenden fallbezogenen, von den Jugendanstalten zu leistenden Koordinationstätigkeit im Rahmen des Übergangsmanagements eine hohe Bedeutung zu.

➤ Handlungsempfehlung 29

5.6. Besondere Zielgruppen

5.6.1 Mehrfach- und Intensivtäter

Während die weitgehende Mehrzahl der Jugendlichen nur vereinzelt ein bedeutsames Problemverhalten zeigt, und dann zumeist mit experimentellem Charakter, entwickeln einige wenige Jugendliche eine ganz erhebliche Deliktbelastung. Seit langem gut belegt ist der Befund, dass eine Minderheit von etwa 3-7% der Jugendlichen und heranwachsenden Straftäter für etwa ein bis zwei Drittel der registrierten Straftaten ihrer Altersgruppe verantwortlich

269 Nordrhein-Westfalen: „MABiS.NeT“ <http://www.mabis-net.de>; Stadt Köln: „RESI“; Bremen: „Chance“ <http://www.chance-bremen.de>; Niedersachsen: „BASIS“; Hessen: „ArJus“; Brandenburg: „HSI“ <http://www.hsi-zabih.de>; Mecklenburg-Vorpommern: „InStar“ vgl. Koepsel & Rautenberg (2009). InStar – Ein kriminalpolitischer Quantensprung.

ist.²⁷⁰ Diese jungen Mehrfach-/Intensivtäter (jMIT) weisen in der Regel eine außerordentliche Risikobelastung mit einer Kumulation von Entwicklungsrisiken in verschiedenen Lebensbereichen auf (frühe Verhaltensauffälligkeit, allgemeine Mangelsituation in der – häufig unvollständigen – Familie, überforderte Eltern mit geringen Erziehungskompetenzen, Schulversagen, Streunen, Ausbildungsabbrüche, delinquente Peergruppen u.ä.).²⁷¹ Langzeitvergleiche von selbstberichteten Delinquenzdaten weisen darauf hin, dass der Anteil dieser jugendlichen Mehrfachtäter über die letzten Jahrzehnte substantiell zugenommen hat.²⁷² Zudem deuten einige jüngere Studien zum Vergleich verschiedener Bevölkerungsgruppen darauf, dass der Anteil jugendlicher Mehrfachtäter in verschiedenen Zuwandergruppen deutlich erhöht ist²⁷³ und dass dieser Anteil zudem deutlich stärker steigt.²⁷⁴

Nach dem Jugendgerichtsgesetz sollen die justiziellen Reaktionen auf die Straffälligkeit Jugendlicher maßvoll sein und dem Erziehungsgedanken folgen. Repressive Maßnahmen werden auch wegen des überwiegend passageren Charakters der Jugenddelinquenz vielfach in Frage gestellt. Die Manifestation delinquenten Verhaltens bei der kleinen Gruppe der jMIT zeigt jedoch, dass die verschiedenen Maßnahmen häufig keine substantielle Wirkung entfalten, weil sie nicht aufeinander abgestimmt sind, zum falschen Zeitpunkt ansetzen, von ihrem Inhalt oder ihrer Intensität unangemessen sind oder schlicht den Jugendlichen nicht erreichen. Im Allgemeinen werden Jugendliche mit einer vorübergehenden, jugendtypischen Delinquenz von so genannten Intensivtätern, die ein dauerhaft dissoziales Verhalten entwickeln, unterschieden.

270 Block, Brettfeld & Wetzels (2009): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems; Dalteg & Levander (1998): Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20-year follow-up study of childhood hyperactivity; Wolfgang, Figlio & Sellin (1972). Delinquency in a Birth Cohort.

271 Matt & Rother (2001): Jugendliche Intensivtäter; Lösel, Bliesener, Fischer & Pabst (2001): Hooliganismus in Deutschland.

272 Lösel, Bliesener & Averbek (1998): Hat die Jugenddelinquenz von Schülern zugenommen?

273 Boers (2000): Jugend und Gewaltkriminalität; Grundies (1999): Polizeiliche Registrierungen von 7-23jährigen.

274 Traulsen (1999): Häufig auffällige Jugendliche.

Diese definatorische Abgrenzung ist zwar prototypisch sinnvoll, erweist sich in der Praxis aber als schwierig, auch weil eine frühe Differenzierung bisher nur unzureichend gelingt.²⁷⁵ Diese definatorische Unschärfe wird auch darin deutlich, dass bundesweit kein einheitlicher Kriterienkatalog für die jMIT vorliegt. Gemeinhin wird zum Intensivtäter erklärt, wem mehr als zehn Straftaten in den letzten ein bis zwei Jahren (oder entsprechend fünf Straftaten im letzten Halbjahr) zu Last gelegt werden. Weitere Zusatzkriterien (mindestens zwei Gewaltdelikte) oder Nebenkriterien wie die rasche zeitliche Folge, eine hohe kriminelle Energie oder die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten, können den Katalog jeweils ergänzen.²⁷⁶

Auch die Forschung zeigt, dass sich innerhalb der Straftäter mit einer hohen Deliktbelastung im Jugend- und Jungerwachsenenalter unterschiedliche Karriereverläufe finden lassen. In der Berliner CRIME-Studie fand Dahle²⁷⁷ in den Neuzugängen des Berliner Strafvollzuges drei prototypische Verläufe mit frühem Karrierebeginn: Bei den Jungaktiven (16% der Stichprobe) entwickelt sich rasch eine hohe Deliktbelastung, die bereits vor dem Alter von 25 Jahren ihren Gipfel erreicht und danach stetig fällt. Die altersbegrenzten Intensivtäter (11%) zeigen insgesamt eine deutlich stärkere Deliktbelastung. Bei ihnen wird der Gipfel der Delinquenzentwicklung zudem erst zum Ende des dritten Lebensjahrzehnts erreicht und etwa in der Mitte des vierten Lebensjahrzehnts beendet. Die persistenten Intensivtäter (13%) schließlich haben die höchste und dauerhafte Deliktbelastung. Sie zeichnen sich auch für etwa die Hälfte der schweren Gewalttaten der Stichprobe verantwortlich. Tendenziell konnte Dahle auch eine unterschiedliche Risikobelastung der drei Gruppen feststellen. Während die Jungaktiven vor allem frühe Risikofaktoren (soziale Herkunft, Multi-

275 Drenkhahn (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter; Prittwitz (2003): „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“; Steffen (2003): Mehrfach- und Intensivtäter.

276 Prittwitz (2003): „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“; Puschke (2007): Intensivtäter.; Reuther (2002): Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Intensivtätern und polizeiliche Maßnahmen.

277 Dahle (2005): Delinquenzverläufe über die Lebensspanne.

problemilieu, frühe schulische Probleme, delinquente Peers) aufweisen, finden sich bei den altersbegrenzten MIT stärker biologische Faktoren (Geburtskomplikationen, Temperamentsfaktoren, frühe Verhaltensstörungen) und bei den persistenten MIT besonders hohe kumulative Belastungen in allen Risikobereichen.

Auch in einer kürzlich erschienen Studie von Block, Brettfeld und Wetzels²⁷⁸ wurde eine deutliche höhere Belastung junger Mehrfach- und Intensivtäter mit Risikofaktoren im Bereich sozialstruktureller (Arbeitslosigkeit, Sozialhilfebezug), schulisch-akademischer (geringes Bildungsniveau der Eltern, geringe Schulbindung) und familiärer Faktoren (Schwere Züchtigungen/Misshandlungen in Kindheit und Jugend, Scheidung/Trennung) gefunden. Zudem belegt diese Studie einmal mehr die Bedeutung der Risikokumulation. So erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, in dieser Studie zur Gruppe der Mehrfach- und Intensivtäter zu gehören mit der Zahl der Risikofaktoren so weit, dass beim Vorliegen von vier oder mehr Risikofaktoren diese Wahrscheinlichkeit um das 11-fache erhöht ist.

Verschiedene Verlaufsstudien weisen darauf hin, dass bestimmte Maßnahmen und Interventionsstrategien nur bei einem Teil der jugendlichen Delinquenten einen Effekt versprechen.²⁷⁹ Strategien des Fall- bzw. Risikomanagements können in solchen Fällen helfen, verschiedene Maßnahmen auch in ihrer Intensität auf einander abzustimmen. Bislang ist aber noch nicht hinreichend gesichert, ob solche differentiellen, auf die besondere Risikostruktur des einzelnen Kindes oder Jugendlichen abgestimmten Maßnahmenbündel zu einer effektiveren Vermeidung und Bewältigung von Delinquenz und Devianz führen.

Maßnahmen der Jugendhilfe

Leitend für die Arbeit der Jugendhilfe ist das Wächteramt über die Förderung der Entwicklung junger Menschen und deren Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

278 Block, Brettfeld & Wetzels (2009): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg.

279 Wright et al. (2004): Does the perceived risk of punishment deter criminally prone individuals?

Persönlichkeit. Insofern, als in einer Straffälligkeit eine Gefährdung für die Persönlichkeitsentwicklung gesehen werden kann, ist auch die Vermeidung von Delinquenz ein legitimes Ziel der Jugendhilfe. Entsprechend vielfältig sind auch die Angebote der Jugendhilfe, auf erste Probleme der Devianz zu reagieren und angemessene Hilfen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl weist die Entwicklung einer gravierenden und überdauernden Delinquenz bei Kindern und Jugendlichen in den meisten Fällen auf das Versagen einer Abfolge von Hilfsangeboten verschiedener Hilfeangebote hin²⁸⁰.

Wie vorliegende Analyse der Zusammenarbeit beteiligter Institutionen zeigen²⁸¹, überwiegt vielfach ein Durchreichen problematischer Fälle von einer Maßnahme zur nächsten. Die Idee eines Frühwarnsystems, das auffälligen Kindern und Jugendlichen frühzeitig Hilfen anbietet und im Sinne eines „Case Managements“ die eingeleiteten Maßnahmen und ihre Koordination auch überwacht und im Falle eines Maßnahmeabbruchs oder –misserfolges unmittelbar Alternativen entwickelt, scheint bisher allerdings noch kaum realisiert.

Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden

Für die zumeist eher repressiv ausgelegten kriminalpräventiven Konzepte der Strafverfolgungsbehörden zur Verminderung der Delinquenz jMIT liegen bislang sowohl national als auch international kaum systematische Evaluationen vor (zu einer laufenden aktenanalytischen Studie, siehe Ohder²⁸²; eine Evaluation des polizeilichen Umgangs mit jungen Intensivtätern in vier Kreispolizeibehörden in Nordrhein-Westfalen wird derzeit von einer Kieler Arbeitsgruppe durchgeführt). Die derzeitigen Konzepte sehen im

280 Drenkhahn (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter; Prittwitz (2003). „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“.

281 Holthusen (2004): Modellprojekt: Kooperation im Fall von jugendlichen „Mehrfach- und Intensivtätern.“; Lüders & Holthusen (2006): Das Modellprojekt Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter.

282 Ohder (2007): „Intensivtäter“ in Berlin.

Wesentlichen folgende Maßnahmen vor²⁸³:

- die Koordination und Vernetzung der an der Jugendarbeit beteiligten Institutionen,
- die Einbindung der erziehungsberechtigten Personen,
- die Zentralisierung der Strafverfolgungstätigkeit,
- die täterorientierte Sachbearbeitung (Wohnortprinzip),
- die Einrichtung von speziellen Dateien,
- den fallbezogenen Einsatz spezieller Jugendsachbearbeiter (case management),
- die Beschleunigung der Verfahrensabläufe von der Tat bis zur Einleitung der justiziellen Reaktion,
- die Erhöhung der Kontrolldichte,
- die Fokussierung der polizeilichen Kontrolle auf relevante Brennpunkte und
- die direkte Gefährderansprache der jMIT durch (spezialisierte) Polizeibeamte.

Ambulante und stationäre Trainingsprogramme und therapeutische Maßnahmen

Die Bandbreite der international vorliegenden Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei dissozialem Verhalten Jugendlicher erstreckt sich von psychologischen Frühinterventionen und Elterntrainings bei massiven Disziplinproblemen über verschiedene Diversionsmaßnahmen bis zu intensiven Betreuungs- und Trainingsprogrammen in geschlossenen Einrichtungen.²⁸⁴ Zahlreiche methodisch gut kontrollierte Evaluationsstudien und Befundintegrationen zeigen allgemein einen positiven Effekt dieser Maßnahmen. Allerdings finden sich auch erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Angeboten. In der internationalen Forschung

283 Fritscher (2003): Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“ in Baden-Württemberg.; Hatterscheid (2006). Das Kölner Intensivtäterkonzept.; Lüders & Holthausen (2006): Das Modellprojekt „Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter“.; Ohder (2007): „Intensivtäter“ in Berlin.; Prittwitz (2003): „Intensivtäter“ und „Intensivstrafverfolgung“.; Reuther (2002): Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Intensivtätern und polizeiliche Maßnahmen.; Steffen (2003): Mehrfach- und Intensivtäter; Steffen (2005): Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei.

284 Beelmann & Raabe (2007): Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen.; Bliesener (2008): Prävention und Bewältigung von Delinquenz und Devianz; Kazdin (2000): Psychotherapy for Children and Adolescents; Lösel (1996): Working with young offenders.

haben sich bislang theoretisch gut fundierte, klar strukturierte, kognitiv-behaviorale und multi-modale Behandlungsmaßnahmen gut bewährt²⁸⁵. Demgegenüber zeigen weniger strukturierte therapeutische Angebote und therapeutische Gemeinschaften, nicht-direktive Beratungen oder Maßnahmen mit eher unspezifischer Fallarbeit im Durchschnitt schlechtere Effekte. Auch Diversionsverfahren, die nicht von psychosozialen Trainings zur Behebung von Kompetenzdefiziten begleitet werden, und Maßnahmen, die im Wesentlichen einen punitiv-abschreckenden Charakter haben (z.B. Bootcamps), zeigen kaum positive, teilweise sogar negative Effekte im Sinne einer Verfestigung von Delinquenzentwicklungen und Delinquenzkarrieren.²⁸⁶

5.6.2 Suchtkranke im Jugendstrafvollzug sowie in Jugend-U-Haft

Ausgangslage

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt seit 1973 regelmäßige Repräsentativerhebungen zur Drogenaffinität Jugendlicher und junger Erwachsener im Alter von 12 bis 25 Jahren durch.²⁸⁷ Danach hat sich der Konsum von illegalen Drogen seit 1993 bis 2004 fast verdoppelt, d.h. ein Drittel der Jugendlichen in Deutschland haben Erfahrungen mit illegalen Drogen.²⁸⁸ Die Folgen von andauerndem jugendlichen Suchtmittelkonsums sind erheblich, insbesondere ein früher Suchtmittelkonsum kann verheerende Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben. Am häufigsten wird eine Störung des Sozialverhaltens diagnostiziert, wobei die Prävalenzraten je nach Untersuchung zwischen 28% und 62% variieren. Von kin-

285 Lösel (1996): Working with young offenders; Wilson et al. (2003): The effects of school-based intervention programs on aggressive and disruptive behavior.

286 Beelmann & Raabe (2007): Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen; Lipsey & Wilson (1998): Effective intervention for serious juvenile offenders.

287 Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2008.

288 13% der 12-25jährigen haben in 2007 regelmäßig Drogen konsumiert; bei 19% lag der Drogenkonsum länger als ein Jahr zurück und 45% der Jugendlichen haben Drogen 1-2 Mal konsumiert. 24% der Jugendlichen haben ausschließlich Cannabis konsumiert; 8% konsumierten Amphetamine, Ecstasy oder psychoaktive Substanzen wie Pilze, Kakteen (Meskalin), Engeltrompete. 4% haben Erfahrungen mit Kokain und 2% mit LSD. Heroin und Crack konsumierten 0,3%.

der- und jugendpsychiatrischer Relevanz sind vor allem Depressionen, Panikstörungen, Phobien und dissoziale Störungen. Zunehmend finden sich bei Cannabis-Konsumenten auch Reifungs- und Entwicklungsstörungen.

In Nordrhein-Westfalen gab es im Jahr 2008 im Jugendvollzug insgesamt 538 Drogenabhängige, davon 493 Personen mit vorwiegender Abhängigkeit von illegalen Drogen und 46 von legalen Drogen. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von ca. 31% der Jugendstrafgefangenen. Die Zahl tatsächlicher Drogenkonsumenten wird nicht gesondert erfasst und kann daher aktuell nicht ermittelt werden. Unklar ist, wie viele junge Inhaftierte unter den Bedingungen der Inhaftierung selbst zu Drogenkonsumenten werden. Ebenso liegen keine Zahlen über psychische Störungen bei jungen Strafgefangenen in Nordrhein-Westfalen vor.²⁸⁹ Eine Studie im schleswig-holsteinischen Strafvollzug rund 81% der jungen Inhaftierten Störungen im Sozialverhalten und 77% eine Persönlichkeitsstörung auf²⁹⁰.

Die allgemeinen Daten machen deutlich, dass im Strafvollzug die spezifischen medizinischen und psychosozialen Angebote für diesen Personenkreis einen besonderen Stellenwert einnehmen müssen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 16.10.2008 muss der Vollzug bei Menschen mit nachgewiesener psychischer Störung spezielle (Behandlungs-) Maßnahmen mit Rücksicht auf deren Zustand gewährleisten, um mögliche Gefahren abzuwenden und seiner positiven Verpflichtung zum Schutz des Lebens nachzukommen. Dies wird auch durch die Empfehlungen des Europarates bestätigt.²⁹¹ Aus dem Strafvollzugsgesetz und auch den Landesvollzugsgesetzen ergibt sich, dass sich die Gesundheitsbehandlung in Haft an der Regelbehandlung des Leistungskataloges der gesetzlichen Krankenversicherung orientieren muss. Der Hilfebedarf suchtmittelkonsumierender/-abhängiger junger Menschen ist vielfältig. Eine einseitige Pro-

289 Auskunft des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen vom 16.09.09.

290 Köhler (2004): Psychische Störungen bei jungen Straftätern.

291 Europäische Grundsätze für die von Sanktionen und Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen 2008

blematisierung des Suchtmittelkonsums verbunden mit der Folge schärferer Sanktionen auf dieses Verhalten, verstellt dabei den Blick auf die Chancen des pädagogischen/therapeutischen Umgangs mit den suchtmittelkonsumierenden Jugendlichen. Voraussetzung für alle Hilfeangebote muss eine sanktionsfreie und vertrauensvolle Atmosphäre sein, die für die Jugendlichen Anonymität und Schweigepflicht gewährleistet; die Haltung des Pädagogen sollte geprägt sein von Verständnis und Akzeptanz des Jugendlichen. Dieses generelle Prinzip der pädagogischen Arbeit mit Suchtmittelkonsumierenden/-abhängigen gilt auch im Strafvollzug. Das bedeutet aber auch für den Vollzug, konsequente Kontrollen und ggf. Kriseninterventionen durchzuführen und mit dem externen Suchthilfesystem zu kooperieren.

► Handlungsempfehlung 27

5.6.3 Kinder und Jugendliche als Sexual(straf)täter

Eine besondere Gruppe von gewalttätigen Kindern und Jugendlichen stellen diejenigen dar, die sexuelle Gewalt ausüben.²⁹² In den letzten Jahren ist die Anzahl männlicher heranwachsender Sexualstraftäter angestiegen, ebenso die Zahl der Kinder, die eines sexuellen Übergriffs tatverdächtig sind, also der unter 14-Jährigen.

Eine in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Studie²⁹³ hat gezeigt, dass diese Kinder und Jugendlichen zum größten Teil unter sehr problematischen Bedingungen heranwachsen, unter vielfältigen Auffälligkeiten leiden, sozial benachteiligt sind und ihr Umfeld mit diesen Problemen überfordert ist.

Eine adäquate Unterstützung und gegebenenfalls Behandlung sind deshalb unbedingt erforderlich, da aus Rückfallstudien erwachse-

292 Nowara & Pierschke (2005): Abschlussbericht des Forschungsprojekts „Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter“.

293 Gefördert durch das damalige Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie.

ner Sexualstraftäter bekannt ist,²⁹⁴ dass erwachsene Täter häufig bereits im Kindes- und Jugendalter derartige Delinquenz gezeigt haben und dass das Rückfallrisiko für Täter mit dem Delikt sexueller Kindesmissbrauch deutlich erhöht ist, wenn sie das erste Sexualdelikt vor dem 21. Lebensjahr begangen und anschließend keine angemessene Behandlung erfahren haben. Das führt zu dem Schluss, dass gerade mit jungen Tätern intensiv an Einstellungs- und Verhaltensänderungen gearbeitet werden, um weiterer Delinquenz vorzubeugen.

➤ **Handlungsempfehlung 28**

294 Elz, (2001): Legalbewährung und kriminell Karrieren von Sexualstraftägern; Nowara (2001). Sexualstraftäter und Maßregelvollzug.

6 Finanzierung von Maßnahmen der frühen Hilfe bzw. der Gewaltprävention

Die Mitglieder der Enquetekommission „Prävention“ waren gehalten, bei ihren Vorschlägen hinsichtlich der Ausgestaltung einer effektiven Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen „in einer ressortübergreifenden Gesamtbetrachtung auf kostenneutrale Lösungen zu achten“.²⁹⁵

Die Kommissionsmitglieder haben zur Kenntnis nehmen müssen, dass in Nordrhein-Westfalen bislang keine umfassende Evaluierung von öffentlichen Ausgabenprogrammen existiert, bei der sämtliche Kosten- und Nutzenaspekte bewertet und gegenübergestellt wurden und die neben den rein betriebs- und volkswirtschaftlichen Kosten von Kriminalität auch Aspekte des gesellschaftlichen Nutzens von Präventivmaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt sowohl für den Bereich der früh ansetzenden Hilfen als auch für den Jugendstrafvollzug.²⁹⁶

Aus diesen objektiven Gründen ist es weder der Kommission noch einer anderen Stelle möglich, eine exakte, betriebswirtschaftlich belastbare Kosten-Nutzenanalyse der empfohlenen Maßnahmen auf den Gebieten der primären, sekundären und tertiären Prävention herzuleiten, die einer Einstufung als „kostenneutral“ aber zwingend voranzustellen wäre.

²⁹⁵ Vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen (2008) Drucksache 14/6965 unter III.,S.3

²⁹⁶ Die unter der Leitung von Prof. Dr. Horst Entorf (TU-Darmstadt) in 2006 erstellte bundesweite Studie „Evaluation des Deutschen Strafvollzugs: Ergebnisse einer kriminologisch-ökonomischen Feldstudie“ stand unter der Leitfrage, ob sich Freiheitsstrafe aus ökonomischer Sicht rechnet. Es wird versucht, die Kosten und den Nutzen der vielschichtigen Dimensionen von Strafe (Sühne, Abschreckung, Rehabilitation, Abhalten von weiteren Straftaten) mit den betriebs- und gesellschaftlichen Kosten von Kriminalität im Zusammenhang darzustellen. Die Aussagekraft dieser Studie ist wegen der relativ geringen Datenmenge und der bundesweiten Ausrichtung für die Kommission nur eingeschränkt nutzbar.

Gleichwohl ist die Enquetekommission im Rahmen ihrer Tätigkeit zu der Überzeugung gelangt, dass die von ihr ausgesprochenen Empfehlungen lohnende, sich auszahlende Investitionen darstellen, weil von ihnen insgesamt Gewalt reduzierende Wirkungen zu erwarten sind.

Die Kommission stützt ihre Auffassung insbesondere auf die Expertenvorträge von Prof. Dr. Michael Macsenaere und Prof. Dr. Dr. Friedrich Lösel in Sitzungen der Enquetekommission.

Beide Wissenschaftler gehen davon aus, dass sich Investitionen in nachgewiesenen wirksamen Präventionsprogrammen langfristig gerechnet auszahlen.

Nach Prof. Macsenaere beläuft sich die mit den üblichen volkswirtschaftlichen Methoden durchgeführte Kosten-Nutzen-Analyse auf eine Lebensspanne von 40 Jahren in Bezug auf eine zurückliegende Heimerziehung auf ein Verhältnis von 1:3.²⁹⁷ Anhand von Prognosemodellen können die Kosten der Heimerziehung und der Nutzen in Bezug auf Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit und Delinquenzverläufen über diese Lebensspanne ökonomisch abgebildet werden und ergeben für jeden investierten Euro 3 Euro Nutzeneffekte.²⁹⁸

Prof. Lösel beziffert die Kosten-Nutzen-Analyse (international) bei erfolgreichen Präventionsprogrammen zwischen 1:2 und 1:10.²⁹⁹, wobei die Effektstärken bei frühen Hilfen nicht größer ausfallen als bei bereits schwer dissozialen und gewalttätigen Jugendlichen.³⁰⁰ Allerdings ist zu beachten, dass eine späte Behandlung i.d.R. kostspieliger ausfällt als eine früher einsetzende.³⁰¹ Bei der Analyse zu Kosten von Dissozialitätslaufbahnen schlägt ein zweijähriger

297 Vortrag von Prof. Macsenaere vor der Enquetekommission „Prävention“ vom 24.04.2009 S.5

298 aaO

299 Vortrag von Prof. Lösel vor der Enquetekommission „Prävention“ vom 14.12.2009 S.12

300 aaO S. 11

301 aaO S.3

Aufenthalt in einer speziellen Institution mit etwa 250.000 Euro zu Buche. Die modellhaft errechneten Lebenslaufkosten durch z.B. Alkoholismus, für Alkoholprogramme, durch Steuerausfälle, durch Sozialhilfe, auch für Familienangehörige, durch Kosten für Kinder- und Jugendpsychiatrie, für Strafvollzug würden dem gegenüber bei etwa einer Million Euro liegen.³⁰²

Insgesamt geht die Enquetekommission davon aus, dass sich wirksame Präventionsprogramme nicht nur volkswirtschaftlich auszahlen, sondern auch einen effektiven Beitrag zum Opferschutz darstellen und auch den potentiellen Opfern materielle und immaterielle Schäden ersparen helfen.

► Handlungsempfehlungen 1 und 2

302 vgl. aaO S.12

7 Handlungsempfehlungen

Grundkonsens

Prävention ist besser als Intervention

Die beste Grundlage für eine gelingende Prävention von Devianz und Delinquenz besteht darin, positive Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und sie zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen. Die ressourcenorientierte Förderung von Kindern und Jugendlichen ist eine Investition in die Zukunft unserer Gesellschaft.

Die Mitglieder der Enquetekommission „Prävention“ haben sich eingehend mit den Ursachen von Gewalt und Kriminalität im Kindes- und Jugendalter und den Möglichkeiten diese zu verhindern, auseinandergesetzt und dazu zahlreiche Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis angehört.

Für die Kommission stand bei der Entwicklung von Handlungsempfehlungen ein weitestgehender Konsens im Vordergrund aller Überlegungen und Diskussionen. Schließlich sollen diese Handlungsempfehlungen eine starke Signalwirkung in Richtung aller zu beteiligenden Akteure erzielen.

Die Kommission stimmt darin überein, dass die frühzeitige Unterstützung von Familien und der Ausbau von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe effektiver sind als Intervention bei manifester Auffälligkeit. Ein Abgleiten in kriminelle Karrieren und ein dauerhafter Verbleib von Kindern und Jugendlichen in sozialen Sicherungsnetzen muss vermieden werden. Dazu ist es notwendig, dass unter der Federführung der Kinder- und Jugendhilfe systemübergreifend gearbeitet wird. Diese Arbeit sollte von einem ganzheitlichen Verständnis geprägt und an einer gemeinsamen Zielsetzung orientiert sein.

Bei allen pädagogischen Maßnahmen und Interventionen müssen Erziehung und Ermutigung zu einer sozialkompetenten Lebensführung im Vordergrund stehen, wobei geschlechtsspezifische Handlungsmuster sowie kulturelle/ethnische Hintergründe ausdrücklich berücksichtigt werden sollen.

Verurteilung von Medien mit menschenverachtenden Inhalten

Medien sind ein fester Bestandteil der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen und haben nachweislich Einfluss auf deren Entwicklung. Vor diesem Hintergrund ist die Verbreitung menschenverachtender Inhalte nicht akzeptabel. Die Kommission verurteilt die Produktion und Verbreitung dieser Medien. Sie ist sich bewusst, dass diese nur begrenzt eindämmbar sind. Dennoch sollten solche Medien mit menschenverachtenden Inhalten eine gesamtgesellschaftlich einhellige Ächtung erfahren. Die Vermittlung entsprechender Medienkompetenz an Kinder und Jugendliche entbindet nicht von der Benennung klarer Verantwortlichkeiten und rechtlicher Konsequenzen für Produzenten solcher Medien.

Primat der Erziehung

Der Kommission ist bewusst, dass nicht in jedem Fall verhindert werden kann, dass ein junger Mensch straffällig wird. Das Jugendstrafrecht sieht jedoch ein gestuftes System von Interventionsmöglichkeiten vor – erst an dessen Ende steht die Jugendstrafe.

Das Engagement der im Jugendstrafvollzug Beschäftigten bei der Umsetzung des gesetzlich verankerten Erziehungsauftrages sollte anerkannt und durch eine daran orientierte Ausgestaltung der Rahmenbedingungen weiter verstärkt werden. Nach Auffassung der Kommission muss der Fokus aller Bemühungen während einer Jugendstrafe von Anfang an auf die Zeit nach der Entlassung des jungen Menschen gerichtet sein.

Langfristig soll der Jugendstrafvollzug weitestgehend durch Alternativen ersetzt werden, bei welchen die Erziehung und Resozialisierung durch Bildung, Beschäftigung und dem Erlernen sozialer Kompetenzen im Vordergrund stehen.

Begrüßt wird an dieser Stelle, dass bereits während der Tätigkeit der Enquetekommission das Gesetz zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen im Parlament verabschiedet wurde, welches den Vollzug in freien Formen für Nordrhein-Westfalen verbindlich regelt.

Die Politik ist in der Pflicht

Für die Umsetzung einiger der folgenden Handlungsempfehlungen wird es eines längeren Prozesses bedürfen, der abgesehen von formellen und materiellen Voraussetzungen sehr viel Überzeugungsarbeit auf den Ebenen der Politik, Verwaltung und Gesellschaft erfordert. Die Kommission sieht die Politik in einem besonderen Verantwortungsverhältnis gegenüber den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, und hält die konsequente Umsetzung der Handlungsempfehlungen für notwendig.

Handlungsempfehlungen

1. Einrichtung einer Landespräventionsstelle

Die Landespräventionsstelle soll als Serviceeinrichtung für sämtliche Akteure (Jugendämter, Jugendgerichte, Schulen, usw.) dienen, die Informationen über Einrichtung, Zielrichtung, Methode, Ausgestaltung und Wirksamkeit von präventiven Angeboten in Nordrhein-Westfalen einholen wollen. Außerdem soll die Landespräventionsstelle evidenzbasierte wissenschaftliche Erkenntnisse über Präventionsmaßnahmen sammeln, bündeln und entsprechende Empfehlungen zur finanziellen Förderung aussprechen, sowie den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis unterstützen.

Die Präventionsstelle ist für die Einrichtung und Koordination eines funktionierenden Netzwerkes für eine umfassende, Zuständigkeitsgrenzen überwindende Jugendhilfe verantwortlich.

Evaluation und best practice

Empirisch belegte „best practice“-Programme für die Arbeit mit auffälligen Kindern und Jugendlichen sollen in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden. Für diese „best practice“-Programme müssen belastbare und aussagekräftige Wirkungsnachweise vorliegen, die nach gängigen Standards der Evaluationsforschung erzielt wurden. Die Aussagekraft der vorgelegten Evaluationen ist von einer unabhängigen Stelle zu prüfen. Die Landespräventionsstelle soll in enger Kooperation mit geeigneten Instituten an Hochschulen und Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens eine internetbasierte Datenbank für „best practice“-Programme einrichten, zugänglich machen und fortlaufend pflegen.

2. Finanzierung

Präventionsfonds

Prävention im primären, sekundären und tertiären Bereich rechnet sich für alle Ebenen.

Vorstellbar wäre eine Finanzierung aus Mitteln eines neu einzurichtenden Präventionsfonds Nordrhein-Westfalen, der sich in den ersten etwa vier Jahren als Anschub ausschließlich aus Landesmitteln, Bußgeldern und sonstigen Einnahmen speist. Nach Ablauf der Einstiegsphase sind die Nutznießer der positiven finanziellen Effekte der Präventionsmaßnahmen an der Finanzierung des Fonds zu beteiligen, beziehungsweise haben Eigenanteile zu erbringen. Dabei gilt zu beachten, dass die durch die Präventionsmaßnahmen eingesparten Kosten in einen gerechten Ausgleich zwischen den staatlichen Ebenen gebracht werden.

Für die Vergabe der Mittel aus dem Präventionsfonds an Kommunen oder anerkannte freie Träger müssen folgende Mindestkriterien von den Zuschussempfängern eingehalten werden:

- Vorlage einer mindestens mittelfristigen Präventionsplanung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, wobei die kommunalen Jugendhilfeausschüsse bei der Entwicklung der Präventionsplanung zu beteiligen sind
- Fokus auf Strukturförderung statt Projektförderung
- Nachweis qualitätssichernder Maßnahmen
- Verstetigung erfolgreicher Angebote zum Beispiel auch durch Bezuschussung von Kommunen bei Inanspruchnahme kostenintensiver intensivpädagogischer Maßnahmen

Darüber hinaus empfiehlt sich die weitergehende Entwicklung von Qualitätskriterien für die gezielte Vergabe der Fördergelder.

Nach fachlicher Prüfung der Förderanträge durch die Landespräventionsstelle werden die Mittel unter Berücksichtigung sozialer Aspekte und einer regionalen Ausgewogenheit ver-

geben. Es können keine Verwaltungsstellen der kommunalen Zuschussempfänger mit Landesmitteln finanziert werden. Die Teilnahme der Kommunen mit Nothaushalten und/oder Haushaltssicherungskonzepten ist auf Dauer zu ermöglichen.

Finanzieller Ausgleich zwischen Justiz und Kommune

Damit die Durchführung von erforderlichen Interventionsangeboten der Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Trägern nicht aus finanziellen Gründen scheitert, sollte der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für eine gelingende Präventionsarbeit/Resozialisierung prüfen, ob in diesen Fällen im Wege eines finanziellen Ausgleiches geholfen werden kann.

3. Flächendeckende frühe Hilfen

Die sogenannten „Frühen Hilfen“ sind besonders geeignet, um Kindern und ihren Eltern rechtzeitig bei Problemen oder drohenden Fehlentwicklungen zur Seite zu stehen. Sie sind effizient und sparen langfristig Geld. Denn die frühzeitige Korrektur von Fehlentwicklungen in den Familien ist deutlich preiswerter als spätere Intervention, nicht nur in den Gemeinden und Kommunen, sondern auch auf Landesebene, beispielsweise im Bereich der Justiz. Die Organisation der frühen Hilfen kann nicht dem Zufall überlassen werden, sondern bedarf unbedingt einer sorgfältigen, zukunftsweisenden Planung.

Der Gesetzgeber muss dafür Sorge tragen, dass umfassende Konzepte früher Hilfen flächendeckend eingeführt werden. Die dafür nötigen Personalmittel müssen in den Jugendämtern sichergestellt sein. Die Jugendämter haben die Aufgabe, die Koordination und Organisation der Hilfen zu übernehmen.

In welcher Form und mit welchen Partnern dies geschieht, ist Sache der kommunalen Selbstverwaltung beziehungsweise des örtlichen Jugendamtes.

4. Zukunftssicherung von Jugendarbeit

Die Jugendarbeit in ihren offenen, mobilen, aufsuchenden und verbandlichen Formen und die Jugendsozialarbeit stellen wichtige Teile einer Präventionskette vom Kind bis zum Jugendlichen dar. Allerdings hat Jugendarbeit per se keinen präventiven Auftrag. Sie unterstellt Kindern und Jugendlichen positive Entwicklungspotentiale und unterstützt ihre Suche nach Selbstentfaltung und demokratischer Partizipation. Sie orientiert sich weniger an Gefährdungspotentialen und persönlichen Defiziten.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage gilt es, bestehende Angebote zu sichern und entsprechend der Ergebnisse der landesweiten Fachdialoge (z.B. Qualitätsverbund Offene Kinder- und Jugendarbeit) im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes Nordrhein-Westfalens weiter zu entwickeln und auszubauen.

Eine verlässliche strukturelle Basisförderung wird durch thematische Projektförderungen ergänzt, die sich an den jugendpolitischen Akzentsetzungen der Landesregierung orientieren. Dabei sollte auch die Möglichkeit einer zweijährigen Projektlaufzeit eingeräumt und haushaltstechnisch ermöglicht werden.

5. Schulpädagogik, Schulsozialarbeit und Schulpsychologischer Dienst

Schulpsychologischer Dienst

Jeder Schule muss ein Schulpsychologe als fester Ansprechpartner für Schüler, Lehrer und Eltern zur Verfügung stehen. Dies könnte zum Beispiel ein „mobiler“ Schulpsychologe sein, der jede Schule an regelmäßigen Sprechtagen aufsucht.

Aufgaben des Schulpsychologen sind vor allem Konfliktmanagement, psychologische und diagnostische Beratung und die Vermittlung von individuellen Hilfsangeboten. Abgesehen davon

sollte die individuelle Förderung der Kinder und Jugendlichen, die sich an deren Möglichkeiten und nicht an deren Defiziten orientiert, in jeder pädagogischen Einrichtung im Vordergrund stehen.

Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern

Lehrer/-innen brauchen Unterstützung im Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Es gilt, die Lehrer/-innen in ihrer verantwortungsvollen pädagogischen Arbeit zu stärken.

Ausbau von Schulsozialarbeit

Die Stellen im Bereich Schulsozialarbeit/Schulsozialpädagogik müssen ausgebaut werden. Der Bedarf ist an den einzelnen Schulformen und deren jeweiligen Standortbedingungen differenziert zu sehen.

Multiprofessionelle Zusammenarbeit

Lehrer/-innen, Sozialarbeiter/-innen und Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erstellen ein gemeinsames Case-Management, damit Hilfen den jungen Menschen gezielter zugute kommen.

Es darf nicht sein, dass Lehrer, Sozialarbeiter und Schulpsychologen nebeneinander her arbeiten. Vielmehr muss ein Miteinander der Arbeit selbstverständlich werden.

6. Schule als sozialer Ort

Schulgebäude und Schulgelände sind mehr als Lehr- und Lernorte. Mit Blick auf die Stadtteil- und Sozialraumorientierung sollen Modellprojekte ermöglicht werden, in denen sich die Schule und ihr Gelände zu einem regionalen Treffpunkt und sozialem Angebotszentrum für alle Generationen entwickelt. Neben den oftmals vorhandenen Spiel- und Sportstätten könnten Familienzentren, Jugendtreffs, Gremien- und

Konferenzräume sowie Dienstleistungsangebote der kommunalen Behörden in freundlicher Architektur und attraktiver Gestaltung der Innen- und Außenräume zu einem generationenübergreifenden und mit Leben gefüllten Lebensort werden.

7. Jugendmedienschutz

Die zuständigen Behörden in den Kommunen sind bei der Kontrolle der Einhaltung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen zu unterstützen. Verbindliche Vollzugshinweise, zum Beispiel in Form eines gemeinsamen Runderlasses oder eines einheitlichen Bußgeldkatalogs, können die Rechtssicherheit erhöhen und dazu beitragen, das Vollzugsdefizit zu beseitigen. Die Zusammenarbeit der zu beteiligenden Akteure kann durch die Erstellung gemeinsamer lokaler Richtlinien optimiert werden.

8. Medienkompetenz

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder und Jugendlicher an den unterschiedlichen Angeboten der Medienlandschaft ist anzustreben. Damit einher geht der Anspruch einer umfassenden Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Eltern. Niederschwellige Angebote in Kindertagesstätten, Schulen oder Jugendhilfeeinrichtungen erreichen insbesondere Familien, die für das Gefahrenpotential der Medien weniger sensibilisiert sind. Der in § 2 Abs. 5 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschriebene Auftrag der Medienkompetenzvermittlung ist konsequent umzusetzen. Für in der Erziehung tätige Fachkräfte sollte Medienkompetenz ein fester Bestandteil der Aus- und Fortbildung sein.

9. Geschlechtsspezifische Präventionspolitik

Bei der praktizierten „geschlechterbewussten Gewaltprävention“ geht es um die Integration von Geschlechterperspektiven in die bestehende Präventionspraxis, damit Mädchen und Jungen auch in der Herausbildung und Entwicklung ihrer (Geschlechts-)Identität begleitet werden.

Hierfür ist die Erhebung und Vermittlung von „Geschlechterwissen“ und die Aneignung von Geschlechterkompetenz, zunächst bei zentralen Akteuren und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, langfristig aber als Basiswissen für alle in diesem Feld Tätigen anzustreben.

Die Qualifizierung der Fachkräfte zur fortlaufenden Reflexion von Mädchen- und Jungenbildern ist zu fördern. Dabei sollte die Auseinandersetzung mit deren sexueller Entwicklung, das Erkennen von Aggressionsausdruck im Zusammenhang mit der Identitätsentwicklung sowie die (geschlechterbewusste) Reflexion der eigenen Arbeitsmotivation im Mittelpunkt der Qualifizierung stehen.

Insbesondere die Akteure des Jugendstrafvollzugs müssen für einen Dialog mit Vertreter/-innen der Geschlechterforschung gewonnen werden, um die Gefahren einer fortlaufenden Reproduktion tradiertter Männlichkeit sowie einer Zuspitzung und Verfestigung rigider Geschlechternormen im Vollzug zu thematisieren und ihnen wirksam begegnen zu können.

Der derzeitige Forschungsstand zum Zusammenhang von „Geschlecht und Devianz“ weist grundlegende Lücken auf, die es zu schließen gilt.

10. Diagnostik für wiederholt auffällige Kinder und Jugendliche

Für wiederholt auffällige Kinder und Jugendliche ist eine obligatorische Diagnostik notwendig, um einen möglichen kinder- und jugendpsychologischen Therapiebedarf frühzeitig zu erkennen und den Eltern konkrete Hilfen zu vermitteln.

Die Qualität dieser Diagnostik und Prognostik muss durch Fachpersonal gewährleistet sein. Die Ergebnisse müssen verlässliche Grundlagen für alle weiteren Entscheidungen sein. Wichtig sind in diesem Zusammenhang dauerhafte Ansprechpartner und eine Kontinuität in den strukturellen Gegebenheiten. Grundsätzlich empfiehlt sich ein kontinuierlicher, beratender Kontakt zwischen Schulen, Einrichtungen der Jugendhilfe, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendstrafrechtspflege. Ein ganzheitliches und abgestimmtes Handeln aller Hilfesysteme mit festgelegter Fallverantwortung ist die beste Voraussetzung für eine lösungsorientierte Hilfeplanung.

Ausbau ambulanter Hilfen der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Ein weiterer Ausbau ambulanter Hilfen der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist vor diesem Hintergrund erforderlich. Zum einen, um möglichst frühzeitig Hilfe bieten zu können und zum anderen, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Beispielsweise geht es darum, notwendige Anschlussmaßnahmen nach einem Klinikaufenthalt verfügbar zu machen. Die Entwicklung von vereinfachten diagnostischen Verfahren für Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Jugendleiter/-innen ist anzustreben.

11. Strukturelle Vernetzung der Hilfesysteme

Die Vernetzung von Schule, Jugendhilfe, Polizei und Justiz sowie die Koordination der Hilfen für mehrfach auffällige Kinder und Jugendliche muss zur Sicherung bestmöglicher Entwicklungsbedingungen gesetzlich verankert werden. Dies betrifft insbesondere die Hilfen für mehrfach auffällige Kin-

der und Jugendliche. Die Verantwortung für die Koordination der Vernetzung obliegt dem Jugendamt. Diese Verantwortung kann in begründeten Fällen und in Abhängigkeit vom Hilfebedarf an andere Behörden/Institutionen delegiert werden.

12. Fallbezogene Koordination

Fallkonferenzen unter Beteiligung des Jugendlichen, der Eltern und der relevanten Institutionen und Einrichtungen sollten der Regelfall sein. Bei wiederholt auffälligem Verhalten oder erneuter Straffälligkeit eines Jugendlichen sollte eine abermalige Beratung im selben Gremium erfolgen und die Intervention gegebenenfalls angepasst werden. Darüber hinaus müssen die Dauer von Verfahren beschleunigt und individuelle Verfahren ermöglicht werden, zum Beispiel durch gemeinsame Fallkonferenzen von Staatsanwalt, Polizei, Jugendgerichtshilfe, Eltern, Jugendlichen und Jugendamt. Auf diese Weise könnten Verfahren verkürzt oder sogar vermieden werden, indem beispielsweise Aufgaben und Pflichten des Jugendlichen und der Eltern geregelt werden.

Die Mitwirkung des zuständigen Jugendamtes ist bereits zum Zeitpunkt der Vollzugsplanung zu gewährleisten.

Es ist sicherzustellen, dass der Jugendgerichtshilfebericht in jedem Fall der Justizvollzugsanstalt übersandt wird. Ebenso sollte der Justizvollzugsanstalt ein Bericht der zuletzt besuchten Schule vorgelegt werden.

13. Fallverantwortung und Betreuungsvertrag

Um langfristig eine verlässliche und kontinuierliche Begleitung des Jugendlichen sicher zu stellen, und „Beziehungsabbrüche“ zu vermeiden, muss eine klare Fallverantwortlichkeit definiert werden.

Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang der Abschluss eines Betreuungsvertrages, der für die Dauer der Hilfe die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Beteiligten festlegt. Darüber hinaus empfiehlt die Kommission zu prüfen, ob eine bundesgesetzliche Regelung zur zeitweiligen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf das Jugendamt bei intensivpädagogischen Maßnahmen ermöglicht werden kann. Dies kann nach Auffassung der Kommission dazu beitragen, Abbrüche solcher kostenintensiver Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu vermeiden.

14. Kontinuität in der Jugendgerichtshilfe

Der Landesregierung wird empfohlen, sich auf Bundesebene für die Einführung einer verbindlicheren Regelung in § 52 Abs. 3 SGB VIII zur Sicherstellung der personellen Kontinuität der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren und Zulassung von Ausnahmen nur noch in begründeten Fällen einzusetzen.

15. Alkohol- und Drogenprävention als Gewaltprävention

Ein Großteil aller Gewalthandlungen wird unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen begangen, dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Exzessivem Alkoholkonsum („Koma-Saufen“) unter Kindern und Jugendlichen ist auch vor dem Hintergrund dieses Zusammenhangs zu begegnen. Evaluierte und bewährte Maßnahmen der Alkohol- und Drogenprävention bei Kindern und Jugendlichen sind zu fördern und auszubauen. Die Kontrolle der Zugangsbeschränkungen zu Alkohol gemäß den Jugendschutzbestimmungen ist zu verschärfen.

16. Jugendhilfe statt Jugendstrafhaft

Dem erzieherischen Auftrag des Jugendgerichtsgesetzes ist im neuen Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen worden. Als Grundsatz gilt die Haftvermeidung. Um dieses Ziel zu erreichen, soll für jugendliche Straftäter vorrangig Jugendhilfe statt Jugendstrafhaft gelten. Haftstrafen sollten nur noch als ultima ratio verhängt werden.

Für die Jugendhilfe müssen deshalb Konzepte und Maßnahmen entwickelt werden, die auch mehrfach massiv auffällige Jugendliche in pädagogische Prozesse einbinden und dort halten.

Entzieht sich ein/-e Jugendliche/-r immer wieder hoch qualifizierten und aufwändigen pädagogischen Angeboten und bringt damit sich selbst und andere in Gefahr, kann dies mittels geschlossener Unterbringung verhindert werden.

Die Notwendigkeit der geschlossenen Unterbringung muss von einer interdisziplinär besetzten Fallkonferenz geprüft und richterlich angeordnet werden. Mit großer Sorgfalt sollte auf die hohe pädagogische Qualität intensivpädagogischer Gruppen geachtet werden. Dieses überprüft die Heimaufsicht bei Erteilung der Betriebsgenehmigung konsequent.

17. Zusammenarbeit von Jugend- und Familiengericht

Die Zuweisung der familien- und vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgabe an das Jugendgericht gemäß § 34 Abs. 2 JGG soll eine einheitlich erzieherische Wirkung der jugend- und familien- oder vormundschaftsrichterlichen Maßnahmen gewährleisten, indem sie aufeinander abgestimmt und planmäßig durchgeführt werden. Dies gilt auch für Maßnahmen gemäß § 1666 Abs. 3 BGB.

Die Kommission bittet die Landesregierung zu prüfen, inwieweit die Gerichte in Nordrhein-Westfalen von der Regelung des § 34 Abs. 2 JGG Gebrauch machen und ob Möglichkeiten bestehen, gemeinsam mit den zuständigen gerichtlichen Präsidien dem § 34 Abs. 2 JGG zur regelmäßigen Anwendung zu verhelfen.

18. Wohngruppenvollzug

Die Kommission unterstützt die Umsetzung des gesetzlich festgeschriebenen Wohngruppenvollzugs auf breiter Basis. Die Praxis sollte sich dabei an evaluierten Konzepten und gruppenpädagogischen Ansätzen bzw. Standards der Jugendhilfe orientieren.

19. Offener Vollzug und Vollzug in freien Formen

Aufgrund der verbesserten resozialisierenden Wirksamkeit ist die Unterbringung von geeigneten Gefangenen in Formen des offenen Vollzugs und im Strafvollzug in freien Formen der Unterbringung im geschlossenen Vollzug vorzuziehen. Nachdem der Vollzug in freier Form gesetzlich gewährleistet ist, bedarf es eines optimalen Ausbaus und der Nutzung dieser Vollzugsmöglichkeit unter Beseitigung von Planungs- und Umsetzungshindernissen.

20. Durchlässigkeit der Vollzugsarten

Die Durchlässigkeit der Vollzugsarten ist zu gewährleisten, d.h., bei entsprechender Eignung werden Gefangene aus dem geschlossenen Vollzug in offene Vollzugsformen überführt, ohne dass die damit einhergehende Verminderung der Belegungszahlen für die geschlossene Einrichtung negative Auswirkungen administrativer Art zur Folge haben.

Bei Verlegung in den geschlossenen Vollzug aufgrund negativen Verhaltens im offenen Vollzug ist die Rückverlegung in die offene Vollzugsform bei angemessenem Verhalten zu gewährleisten. Damit ist auch die Frage der gegenseitigen Durchlässigkeit zwischen den Anstalten neu zu bestimmen.

21. U-Haft-Vermeidung

Es wird empfohlen, die Vermeidung der Untersuchungshaft in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägern der Jugendhilfe auszubauen. Dafür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen überprüft und Planungs- und Umsetzungshindernisse gegebenenfalls beseitigt werden.

22. Schule und Ausbildung für Inhaftierte

Angesichts der negativen Folgen von Arbeits- und Beschäftigungslosigkeit für ein geordnetes Zusammenleben in der Jugendhaft, empfiehlt die Kommission ausdrücklich, für ausnahmslos jede/-n junge/-n Inhaftierte/-n an fünf Tagen der Woche einen Schulplatz, eine berufliche Qualifizierungsmaßnahme oder eine arbeitspädagogisch angeleitete Beschäftigung vorzuhalten. In diesem Zusammenhang wird weiterhin empfohlen, die Schule im Jugendstrafvollzug als Ganztagschule zu konzipieren, die auch in den sonst üblichen Ferienzeiten verlässlich stattfindet, sowie auch flexible (Fern-) Schulformen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der beruflichen Ausbildung sind alle Bestrebungen zu begrüßen und zu unterstützen, die eine Anpassung der Ausbildungsangebote an die tatsächliche, sich wandelnde Arbeitsmarktlage ermöglichen, und in enger Abstimmung mit Betrieben im Lebensumfeld der jungen Inhaftierten nach der Entlassung eine Fortführung der Ausbildung oder den Übergang in eine legale Erwerbstätigkeit, gegebenenfalls mit sozialpädagogischer Nachbegleitung, ermöglichen.

Dabei sollten alle Formen der Haftlockerung, des Hafturlaubs für Betriebspraktika und sonstige Möglichkeiten (z.B. Ausbildungspaten) für die Eingliederung genutzt werden. Eine entsprechende Netzwerkbildung ist zu fördern und auszubauen.

In einer vorzunehmenden Evaluation des an sich wegweisenden Gesetzes nach § 130 Abs. 2 JStr.VollzG Nordrhein-Westfalen empfiehlt die Kommission, angesichts des für die vollzugliche Arbeit zentralen Bildungs- und Erziehungsgedankens, eine Überarbeitung des § 112 Abs. 5 JStr.VollzG Nordrhein-Westfalen dergestalt vorzunehmen, dass Schulabteilungen als Soll-Bestimmung des Gesetzes festgeschrieben werden und damit auch der Vollzugsrealität in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen. Die Organisation und Ausgestaltung der Bildungsangebote ist dabei den Anstalten selbst zu überlassen.

Erprobung innovativer Lehr- und Lernkonzepte

Die Kommission schlägt die modellhafte Zusammenarbeit einer Justizvollzugsanstalt mit Hochschulen vor. Ziel ist die verantwortliche Erprobung von innovativen Lehr- und Lernkonzepten im schulischen, sozialpädagogischen und Freizeitbereich im Zusammenwirken mit der Justizvollzugsschule Wuppertal sowie einschlägigen hochschulischen Forschungs- und Lehrbereichen.

23. Richtlinien und Dienstvorschriften des Jugendstrafvollzugs

Der Wortlaut der derzeit im Jugendstrafvollzug geltenden Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung sowie die entsprechenden Dienst- und Sicherheitsvorschriften ist unter der Prämisse des Erziehungs- und Fördergedankens, und im Hinblick auf die Anforderungen an Sicherungsvorkehrungen zu überprüfen. Dabei soll mit Blick auf die Zielgruppe der Jugendlichen formuliert werden.

24. Gewaltprävention im Jugendarrest/Jugendstrafvollzug

Dem gewalttätigen Verhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden ist immer in geeigneter Weise zu begegnen, insbesondere auch im Jugendarrest/Jugendstrafvollzug. Denkbar sind in diesem Zusammenhang z.B. Soziales Training, Anti-Gewalt-Training oder andere bewährte Programme. Bei Bedarf sollten entsprechende Maßnahmen auch nach der Entlassung, in Kooperation mit einer geeigneten Institution, fortgeführt werden.

25. Strukturierter, bildungsorientierter Tagesablauf im Jugendarrest

Der Tagesablauf in einer auf Schulunterricht, Bildung und Erziehung abstellenden Jugendarrestanstalt sollte vom Wecken bis zur Nachtruhe inhaltlich bildungsorientiert und am Förderbedarf der Arrestierten entlang strukturiert werden.

Ein Bildungsprogramm insbesondere für arrestierte Mädchen und junge Frauen sollte inhaltlich so gestaltet sein, dass die Arrestierten sich mit Gewalt- und/oder Missbrauchserfahrungen aber auch dem eigenen (kriminellen) Verhalten auseinandersetzen. Ebenso sollten Alltagskompetenzen vermittelt werden.

Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungskonzeptes und die Initiierung von fallbezogenen Formen der Zusammenarbeit mit externen Stellen bedürfen sozialarbeiterischer Kompetenz.

26. Täter-Opfer-Ausgleich

Beim Täter-Opfer-Ausgleich geht es um ein konstruktives Sanktionieren mit dem Ziel der Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur Selbstkontrolle und Werteerziehung. Missbilligt wird die Tat, aber nicht der Täter als Person. Konfliktvermittlungsstellen sollen mit entsprechend ausgebildetem Personal gezielt gefördert werden, um flächendeckend den Täter-Opfer-Ausgleich durchzuführen.

ren. Weiterhin sollten Erfolgs-/Misserfolgskriterien bestimmt werden, um die Frage zu klären, welche Tat- und Persönlichkeitsmerkmale den Mediationsprozess und das Erlernen von Regeln beeinflussen.

Ferner sollte es für die Staatsanwaltschaften klare Vorgaben, Regeln und Kriterien geben, damit vom Täter-Opfer-Ausgleich verstärkt Gebrauch gemacht wird.

27. Suchtkrankenhilfe im Vollzug

Auf der Basis einer obligatorischen psychiatrisch-psychologischen Eingangsuntersuchung werden bei suchtkranken Straftätern die entsprechenden Behandlungen eingeleitet. Dazu ist ein differenziertes Hilfesystem der externen Suchthilfe einzubeziehen. Wichtig ist hierbei, dass die Vollzugs-Suchtberater die internen und externen Hilfen koordinieren. Die „drogenfreien Abteilungen“ sind eine wichtige Nahtstelle zum Suchthilfesystem und sollten auf freiwilliger Basis optimierte Möglichkeiten für eine Vorbereitung auf notwendige Betreuungs-/Behandlungsmaßnahmen bieten.

Insbesondere im Jugendstrafvollzug ist bei jedem Jugendlichen und Heranwachsenden die Möglichkeit der Substitutionsbehandlung zu prüfen, um eine psychische Stabilisierung zu erreichen und illegalen Substanzgebrauch zu vermeiden.

28. Ambulante Angebote für jugendliche Sexualstraftäter

Die frühe Prävention von sexuell aggressivem Verhalten muss einen zentralen Stellenwert in der pädagogischen Arbeit haben.

Die Gruppe der jugendlichen Sexualstraftäter ist sowohl im niederschweligen ambulanten Bereich wie auch im stationären Bereich unterversorgt. Deshalb ist in beiden Bereichen

die Schaffung eines ausreichenden Behandlungsangebots notwendig. Die Arbeit mit jugendlichen Sexual(straf)tätern erfordert spezialisierte Angebote und ein entsprechend spezialisiert ausgebildetes Personal in den Beratungsstellen wie auch den stationären Einrichtungen.

Wichtig ist eine frühzeitige diagnostische Differenzierung zwischen entwicklungsbedingtem und beginnendem sexuell devianten Verhalten bei den jungen Tätern. Für die Wahl der jeweiligen Behandlung ist eine sorgfältige prognostische Einschätzung erforderlich. Wenn eine Störung unbehandelt bleibt, ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Fehlverhalten verfestigt, erhöht.

29. Übergangsbegleitung

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen muss ein Übergangsmangement implementiert werden, das eine systematische Verknüpfung von vollzugsinternen Fördermaßnahmen (z.B. Berufsausbildung) mit vollzugsexternen Reintegrationshilfen (z.B. Finden eines Arbeitsplatzes mit Hilfe des Bewährungshelfers, der Straffälligenhilfe und der Arbeitsagentur, die feste, entsprechend vorgebildete Ansprechpartner vorhalten sollte) in enger Kooperation mit allen relevanten Akteuren zum frühest möglichen Zeitpunkt anstrebt. Erforderlich ist eine Anpassung der Übergangsbegleitung für junge Inhaftierte im Vollzug an die Anforderungen der Realität in Freiheit. Frühzeitig zu klären ist die Wohn- und Schulsituation bzw. die Ausbildungs- oder Arbeitsstelle. Die Bewährungshilfe soll auch als aufsuchende Hilfe gestaltet und so früh wie möglich eingebunden werden. Dabei sollte die Möglichkeit für Beurlaubungen aus der Haft zur Ableistung von Betriebspraktika genutzt und potentiellen späteren Arbeitgebern von Anfang an eine Kontaktmöglichkeit eröffnet werden. Ziel des Vollzuges muss es sein, die jungen Menschen zu befähigen, nach der Entlassung einem strukturierten Tagesablauf im Arbeitsalltag nachzukommen. Zur Umsetzung dieses Zieles

sollten die Möglichkeiten des offenen Vollzuges sowie des Strafvollzuges in freien Formen immer dann genutzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheit vertretbar ist.

30. Hilfsanspruch junger Volljähriger

Intensität und Dauer von Hilfsmaßnahmen sollten sich am tatsächlichen Bedarf und nicht an der starren Altersgrenze der Volljährigkeit orientieren. Auch junge Erwachsene haben einen Hilfsanspruch und müssen diesen unabhängig von regionalen Disparitäten durchsetzen können, was beispielsweise durch eine neutrale externe Beratung unterstützt werden kann.

31. Personalentwicklung sozialer Fachkräfte

Eine an der Lebenssituation der Kinder, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien orientierte pädagogische Arbeit in Jugendhilfe, Schule und Jugendstrafvollzug braucht zwingend gut ausgebildete und kontinuierlich fortgebildete Fachkräfte, mehr denn je auch mit Migrationshintergrund. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit stark verhaltensauffälligen jungen Menschen.

Handlungskompetenz und Handlungssicherheit im Umgang mit den Schwierigen und Verhaltensauffälligen erhöht zum einen die Qualität der pädagogischen Arbeit und zum anderen den allgemeinen Gesundheitsstatus der Fachkräfte.

Gesellschaftliche Anerkennung

Eine qualifizierte pädagogische Arbeit braucht eine angemessene gesellschaftliche Anerkennung und Rückendeckung. Dies wird wesentlich durch die Wertschätzung seitens der Landespolitik und der öffentlichen Verwaltung geprägt, die im Rahmen der aktuellen Bildungsdebatte auch pädagogische Fachkräfte

als die entscheidenden Wegbereiter öffentlicher Erziehungs- und Bildungsprozesse einbeziehen müssen. Dazu gehört explizit auch eine der Qualifikation und den Anforderungen entsprechende Vergütung.

Ausbildung

In den verschiedenen Ausbildungsgängen, Erzieher/-innen-ausbildung an Fachschulen, Bachelorstudiengängen Sozialwesen und Lehramtsstudiengängen müssen die Schlüsselkompetenzen der pädagogischen Arbeit, sowie Wissen über problematische Entwicklungsbedingungen und Verhaltensweisen, Diagnostik sozial-emotionalen Verhaltens, Anwendung von präventiven Programmen, Krisenintervention, Konfliktlösung und Gesprächsführung verpflichtende Bausteine der Curricula sein.

Notwendig ist eine gezielte akademische Weiterqualifizierung im Rahmen von Masterstudiengängen. Insbesondere sind Masterstudiengänge der Sozialen Arbeit zu etablieren, die gezielt und vertieft anwendungsorientierte Kompetenzen in den Bereichen Jugendgerichtshilfe, Intensivpädagogik, Prävention und psychosoziale Behandlung dissozialer Kinder, Jugendlicher und Heranwachsender Bewährungshilfe, Diagnostik und Justizvollzug bieten.

Fortbildung

Die öffentlichen und freien Anstellungsträger der pädagogischen Fachkräfte müssen mehr denn je Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote im oben genannten Sinne bereithalten. Dabei gilt es, den Fachkräften die Teilnahme nicht nur zu ermöglichen, sondern diese im Rahmen von Personalvereinbarungen verpflichtend einzufordern. Durch Bereitstellung entsprechender Fortbildungsmittel kann das Land dazu wichtige Impulse setzen.

Pädagogische Kompetenzen für den Jugendstrafvollzug

Die Umsetzung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafvollzug erfordert die Einstellung von pädagogischen Berufsgruppen

im Allgemeinen Vollzugsdienst. Vorgeschlagen wird zudem die regelmäßige, verpflichtende Supervision und Praxisbegleitung aller Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Jugendvollzug benötigt engagierte, dem Förderauftrag des Jugendstrafvollzugsgesetzes und den Grundwerten unseres Staatswesens verpflichtete Mitarbeiter/-innen.

Der Allgemeine Vollzugsdienst soll in der Zukunft sozio- und milieutherapeutische Ansätze in der Regel im Wohngruppenvollzug umsetzen können. Dies kann durch entsprechende Weiterbildung für das bereits vorhandene Personal umgesetzt werden sowie durch die Verpflichtung von neu eingestelltem Personal.

Die speziellen Anforderungen des Jugendstrafvollzuges machen es sinnvoll, für die Auswahl des Personals klare Voraussetzungen festzulegen. Hierzu bedarf es einer Klarstellung des allgemeinen Einstellungskriteriums der sogenannten „förderlichen Berufsausbildung“.

Die Mitarbeiter/-innen des Jugendstrafvollzuges sollten dabei unter anderem Grundkenntnisse zu folgenden Themen erwerben:

- Pädagogik und Psychologie
- Entstehungsbedingungen von Kriminalität
- problematische Sozialisationsbedingungen
- Gesprächsführung und Krisenintervention
- Genderkompetenz
- Herstellung eines sozio- und milieutherapeutischen Klimas
- Förderung der Ressourcen der Inhaftierten.

Bereits in der Ausbildung muss vermehrter Wert auf den Praxisbezug der zu vermittelnden Qualifikationen gelegt werden.

Die Mitarbeiter/-innen in der Jugend-Untersuchungshaft sollen durch Auswahlverfahren gewonnen und durch geeignete

Aus-, Fort- und Weiterbildung befähigt werden, den besonderen diagnostischen, gruppen- und kurzzeitpädagogischen Anforderungen in der erzieherischen Gestaltung ihres Arbeitsfeldes gerecht zu werden.

Jugendrichter und -staatsanwälte

Die Kommission empfiehlt dem Ministerium zu prüfen, wie eine Fort- und Weiterbildung der Jugendrichter und -staatsanwälte im Hinblick auf die besonderen Anforderungen im Umgang mit jugendlichen Straftätern verbindlich geregelt und wie Anreize zu einer Teilnahme geschaffen werden können.

Erfordernisse für den Jugendarrest

Vor dem Hintergrund der kurzen pädagogischen und psychologischen Interventions- und Aktionszeit muss bei der Auswahl wie bei der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiter/-innen im Jugendarrest besonderer Wert auf ihre Qualifikation gelegt werden. Die Kommission empfiehlt für diesen Bereich die Entwicklung jugend- und heranwachsendenspezifischer Aus- und Fortbildungsmodule.

Interkulturelle Personalentwicklung

Zu empfehlen ist die interkulturelle Öffnung der Einrichtungen und Behörden insbesondere durch verstärkte Einstellung von Mitarbeiter/-innen mit Migrationshintergrund sowie Förderung der interkulturellen Kompetenzen, auch durch Einbeziehung der Mitarbeiter/-innen mit Migrationshintergrund in die Aus- und Fortbildung. Hierzu gehört auch die Gewinnung von Mitarbeiter/-innen mit Migrationshintergrund für den Allgemeinen Vollzugsdienst.

32. Öffentlichkeitsarbeit für Berufe im Strafvollzug

Die Kommission würdigt ausdrücklich die in den Jugendanstalten geleistete Arbeit an und mit den jungen Inhaftierten. Gute Arbeit zu leisten ist jedoch schwer, wenn die Öffentlich-

keit, nicht zuletzt über die Massenmedien, die Tätigkeit des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf Bezeichnungen wie „Wärter“ oder „Schließer“ reduzieren und damit eine negative Besetzung dieses Berufsbildes unterstützen.

Die Kommission empfiehlt deshalb eine in dieser Hinsicht gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie den Einsatz von Öffentlichkeitsbeauftragten an den Jugendanstalten selbst, um der Öffentlichkeit ein realistisches und wertschätzendes Bild der täglichen Arbeit der Vollzugsmitarbeiter/-innen zu vermitteln.

Interdisziplinäre, das gegenseitige Verständnis fördernde Fachtagungen der Bereiche Jugendhilfe, Schule, Jugendpsychiatrie und Jugendstrafrechtspflege werden von der Kommission ausdrücklich begrüßt.

33. Wissenschaftliche Begleitung der Prävention

Zur Qualitätssicherung von Präventionsprogrammen ist eine wissenschaftliche (Langzeit-)Begleitforschung erforderlich.

Die Evaluierung angebotener Programme und Maßnahmen ist auszubauen. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung eines Anreizsystems für diejenigen Maßnahmenträger zu überdenken, die sich um eine neutrale Evaluierung bemühen (z.B. durch eine Akkreditierung oder Zertifizierung, vereinfachte oder erweiterte Fördermöglichkeiten).

Die Bereitstellung von Forschungsmitteln zur Entwicklung multimodaler Programme ist zu prüfen.

34. Ombudsschaft

Die Auswahl und die Umsetzung von Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gelingen nicht in jedem Fall zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Wünschenswert für die jungen Menschen sowie ihre Familien ist in solchen Fällen ein niederschwelliges

und transparentes Beschwerdemanagement. Die Kommission empfiehlt die Einrichtung neutraler und unabhängiger Ombudsstellen, die regional verortet und mit engagierten ehrenamtlich tätigen Persönlichkeiten besetzt sein sollten, die aufgrund ihrer Berufslaufbahn die Fähigkeit der Objektivität und der Schiedsstellenfunktion gewährleisten.

35. Datenschutz

Wirksame Prävention und Datenschutz sind kein Widerspruch. Vielmehr ist die Prävention datenschutzkonform auszugestalten. Dabei sind die hohen Standards der §§ 35 SGB I, 67 ff SGB X (Sozialgeheimnis) maßgeblich. Zur Wahrung und Konkretisierung dieser Standards im Präventionsbereich sind für die beteiligten Behörden einzelne landesgesetzliche Regelungen notwendig.

Diese sollten insbesondere sicherstellen, dass

- Amtsträger und sonstige Personen, die Schweige- oder Geheimhaltungspflichten im Sinne des § 203 StGB unterliegen, gewichtige Anhaltspunkte für das Bestehen eines besonderen Präventionsbedarfs den zuständigen Behörden mitteilen dürfen, sofern dies notwendig ist, wenn und weil jene Personen im Einzelfall weder selbst noch in Kooperation mit Erziehungsberechtigten oder betroffenen Jugendlichen über eigene Mittel wirksamer Präventionsarbeit verfügen;
- im Falle gewichtiger Anhaltspunkte für einen besonderen Präventionsbedarf die zuständigen Behörden im Einzelfall über die betroffenen Jugendlichen eine eigene Datei anlegen dürfen, auf welche die mit diesem Jugendlichen befassten Behörden, Amtsträger (und ggf. besonders verpflichtete Betreuer) unmittelbar Zugriff haben. Sie sind insbesondere berechtigt, Informationen im Hinblick auf Notwendigkeit oder Ausgestaltung der Prävention im Einzelfall zu übermitteln oder abzurufen.

Die auf der besonderen Datei gespeicherten Daten dürfen nur zur Ermittlung und Durchführung des Präventionsbedarfs hinsichtlich des im Einzelfall Betroffenen genutzt werden. Solche Dateien sind von der zuständigen Behörde getrennt von ihren sonstigen Datenbeständen aufzubewahren und gegenüber unbefugten Zugriffen Dritter durch besondere technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind zu löschen, sobald der besondere Präventionsbedarf verneint oder Präventionsmaßnahmen abgeschlossen sind oder betroffene Jugendliche nicht mehr der Prävention unterliegen. Im Übrigen finden auf solche Dateien die Regelungen über das Sozialgeheimnis, für alle anderen beteiligten Stellen die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

Anhang



Übersicht über die Anhörungen, Expertisen und Vorträge

Die Enquetekommission „Prävention“ hat folgende **Anhörungen** durchgeführt:

- öffentliche Anhörung zum Thema: „Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Vernetzung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe“ am 29. 05. 2009, EKPr 14/9.
- öffentliche Anhörung zum Thema „Medien als potentieller Risikofaktor für Kinder- und Jugenddelinquenz – was ist zu tun?“ am 21. 08. 2009, EKPr 14/10.
- öffentliche Anhörung zum Thema „Neue Wege der Resozialisierung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender“ am 2. 10. 2009, EKPr 14/11.
- nichtöffentliche Anhörung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege am 11. 12. 2009, nÖEKPr 14/9.

Die Enquetekommission „Prävention“ hat die nachfolgenden **Expertisen** in Auftrag gegeben:

- „Basisqualifikationen der in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen und in der präventiven Arbeit Tätigen“ vorgelegt durch Prof. Dr. Clemens Hillenbrand/Dipl. Heilpädagogin Marie Christine Vierbuchen, Universität Oldenburg und Prof. Dr. Denis Köhler, SRH Hochschule Heidelberg
- „Jugend: Pro- und Dissozialität. Welche Rolle spielt die Geschlechteridentität für das Gelingen von Präventionspolitik?“ vorgelegt durch Prof. Dr. Mechthild Bereswill, Universität Kassel
- „Pädagogische und soziale Aufgaben der Schule im Hinblick auf primäre Prävention von Jugenddelinquenz“ vorgelegt von Prof. Dr. Thomas Coelen/Dipl.-Soz.Päd. Moritz Hielscher, Universität Siegen
- „Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich“ vorgelegt durch Holger Schmidt, TU Dortmund

Die Enquetekommission „Prävention“ hat in ihren nichtöffentlichen Sitzungen folgende **Vorträge** gehört:

- *Kontinuität und Abbruch*, Prof. Dr. Klaus Boers am 14. 11. 2008
- *Risiko- und Schutzfaktoren*, Prof. Dr. Thomas Bliesener am 23. 01. 2009
- *Aggression und Gewalt*, Prof. Dr. Rainer Dollase am 13. 03. 2009
- *Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen in NRW*, Carmen Trenz am 13. 03. 2009
- *Frühe Hilfen im Spannungsfeld zwischen Leistung und Kontrolle*, Dr. Erwin Jordan am 3. 04. 2009
- *Kommunale Steuerung und Planung von Netzwerken*, Christoph Gilles/Holger Spieckermann am 3. 04. 2009
- *Erfolg und Misserfolg in der Jugendhilfe bei straffälliger Klientel*, Dr. Michael Macsenaere am 24. 04. 2009
- *Stationäre Jugendhilfe mit kriminellen männlichen Jugendlichen*, Hans Scholten am 24. 04. 2009
- *Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte Vernetzung, Zusammenarbeit sowie Eltern- bzw. Angehörigenarbeit*, Prof. Dr. Sabine Nowara am 19. 06. 2009
- *Alternativen zur Jugendhaft – Das Beispiel Arxhof*, Renato Rossi am 19. 06. 2009
- *Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspflege*, Prof. Dr. Dieter Rössner am 21. 08. 2009
- *Politisch motivierte Gewalt*, Prof. Dr. Siegfried Preiser am 18. 09. 2009
- *Delinquenz und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen: präventive Maßnahmen, ambulante, teilstationäre und stationäre Programme in sechs Bundesländern*, Siegfried Dreusicke am 18. 09. 2009
- *Pädagogische Herausforderungen in der Jugendstrafhaft und im Jugendstrafvollzug*, Prof. Dr. Philipp Walkenhorst/Anne Bihs/Karl-Heinz Bredlow am 2. 10. 2009
- *Präventionsforschung – internationale Ergebnisse*, Prof. Dr. Friedrich Lösel am 30. 10. 2009

Literaturverzeichnis

Albrecht, P.-A. (1993): Jugendstrafrecht, München

Amato, P.R./Keith, B. (1991): Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*

Anderson, C.A./Bushman, B.J. (2002): Human aggression. *Annual Review of Psychology*

Anderson, C.A. (2004): An update on the effects of playing violent video games. *Journal of Adolescence*, 27, (113-122)

Baldwin, A.L./Baldwin, C./Cole, R.E. (1990): Stress-resistant families and stress-resistant children. In: Rolf, J./Masten, A.S./Cicchetti, D./Nuechterlein, K.H./Weintra, S. (Eds.), *Risk and protective factors in the development of psychopathology* (257-280). New York

Battin, S. R./Hill, K. G./Abbott, R. D./Catalano, R. F./Hawkins, J. D. (1998): The contribution of gang membership to delinquency beyond delinquent friends. *Criminology*, 36, (93-115)

Baumrind, D. (1991): The influence of parenting style on adolescent competence and substance use. *Journal of Early Adolescence*, 11, (56-95)

Beck, N./Warnke, A. (2009): Jugendhilfebedarf nach stationärer kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*

Beelmann, A./Raabe, T. (2007): Dissoziales Verhalten bei Kindern und Jugendlichen. Erscheinungsformen, Entwicklung, Prävention und Intervention. Göttingen

Beher, K. / Gragert, N. (2004): Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Tageseinrichtungen für Kinder, Hilfen zur Erziehung, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendamt, Abschlussbericht – Band 1 und 2 München / Dortmund

Bender, D./Lösel, F. (1997): Risiko- und Schutzfaktoren in der Genese und der Bewältigung von Mißhandlung und Vernachlässigung. In Egle, U.T./ Hoffmann, S.O./Joraschky, P. (Hrsg.), Sexueller Mißbrauch und Vernachlässigung (35-53). Stuttgart

Benninghoven, C./ Sanders, K. (2009): Anlauf nehmen: Jugendsozialarbeit 2007-2008, vier Themen/ vier Werkstattgespräche/ ein Zwischenbericht. In: Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW (Hrsg.), Köln

Bernhauser, J. (2009): Frühe Hilfen in: Caritas in NRW, Ausgabe 2/ Juli 2009

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008): Kommunale Netzwerke für Kinder, Gütersloh

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP), (2007): Bericht zur Kinder- und Jugendgesundheit in Deutschland. Berlin

Beta Institut, (2005): Papilio – Ein Programm für Kindergärten zur Primärprävention von Verhaltensproblemen und zur Förderung sozial-emotionaler Kompetenz im Kindergarten. Bericht zur Evaluation des Projekts, Augsburg, <http://www.papilio.de>

Bihs, A. (2009): Kurzexpertise zum pädagogischen Gestaltungsbedarf in den Jugendarrestanstalten des Landes NRW. Köln

Bliesener, T./Eilers, S. (2006): Integration jugendlicher Spätaussiedler. Praxisempfehlungen und Hilfen zur Evaluation von Präventionsprogrammen. Düsseldorf: Landespräventionsrat NRW

Bliesener, T. (2008a): Resilienz in der Entwicklung antisozialen Verhaltens. In: Steller, M./ Volbert, R. (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (78-86). Göttingen

Bliesener, T. (2008b): Jugenddelinquenz. Formen, Ursachen, Interventionen. In: Steller, M./ Volbert, R. (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie (48-56). Göttingen

Bliesener, T. (2008c): Kriminalprävention bei jungen Spätaussiedlern. Eine Planungs-Evaluation vorliegender Konzepte und Ansätze. In: Lösel, F./Jehle J.-M./Bender, D. (Hrsg.), Kriminologie und wissenschaftliche Kriminalpolitik: Entwicklungs- und Evaluationsforschung (93-113). Godesberg

Bliesener, T. (2008d): Prävention und Bewältigung von Delinquenz und Devianz. In: Petermann, F./Schneider, W. (Hrsg.), Enzyklopädie der Psychologie, C, V, 7; Angewandte Entwicklungspsychologie (677-719). Göttingen

Block, T./Brettfeld, K./Wetzels, P. (2009): Jugendliche Mehrfach- und Intensivtäter in Hamburg. Neue Wege zur Beschreibung eines alten Problems. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 20(2), (129-140)

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2000): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Berlin

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2002) (Hrsg.): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) (2006): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bundestagsdrucksache 15/6014, Berlin

BMFSFJ Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2009) (Hrsg.): Dreizehnter Kinder- und Jugendbericht, Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin

BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen, Jugend), (2006): Bestandsaufnahme und Evaluation von Angeboten im Elternbildungsbereich. Berlin

BMI (Bundesministerium des Innern)/BMJ (Bundesministerium der Justiz) (Hrsg.), (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin

BMI (Bundesministerium des Innern), (2008): Polizeiliche Kriminalstatistik 2008. Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin www.bmi.bund.de

BMJ (Bundesministerium der Justiz), (2008): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Berlin <http://www.bmj.bund.de/files/-/3336/TOA-Bericht-2005.pdf>

BMJ (Bundesministerium der Justiz), (2009): Strafrechtspflege in Deutschland, Fakten und Zahlen. Berlin

BMJ (Bundesministerium der Justiz), (2009): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, Berlin

BMJ (Bundesministerium der Justiz), Berlin, Bundesministerium für Justiz, Wien, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bern (Hrsg.) (2009): Freiheitsentzug – Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug zur Untersuchungshaft und zu Maßnahmen und Sanktionen gegen jugendliche Straftäter und Straftäterinnen. Mönchengladbach http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/sicherheit/straf_und_massnahmen/documentation.Par.0015.File.tmp/empfehlung-europarat-jugendstraftaeter-d.pdf

Boch, B./Seelmeyer, U. (2001): Kinder- und Jugendhilfe. In: Otto H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit / Sozialpädagogik. Neuwied

Boers, K./Walburg, C./Reinecke, J. (2006): Jugendkriminalität – keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 89. Jg. Heft 2/2006

Boers, K. (2000): Jugend und Gewaltkriminalität. Entwicklungen und Erklärungen seit der Wende. Neue Kriminalpolitik, 12, (7-10)

Böhm, A. (1996): Einführung in das Jugendstrafrecht. München

Bohman, M. (1983): Alcoholism and crime: Studies of adoptees. Substance and Alcohol Actions/Misuse, 4, (137-147)

du Bois, R./Ide-Schwarz, H. (2001): Psychiatrie und Jugendhilfe. In: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.): Handbuch Sozialarbeit / Sozialpädagogik. Neuwied

Brettschneider, W.-D./Kleine, T. (2002): Jugendarbeit in Sportvereinen. Anspruch und Wirklichkeit. Schorndorf

Bundesverfassungsgericht (2006): 2 BvR 1673/ 04
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20060531_2bvr167304.html

Bund-Länder-AG der Innenministerkonferenz, (2007): Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen. Bericht zur Innenministerkonferenz. Berlin

Bürger, U. (1990): Heimerziehung und soziale Teilnahmekancen. Pfaffenweiler

Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, (2000): Jugendkriminalität und ihre gesellschaftlichen Ursachen. Bericht der Enquetekommission, Hamburg

Burns, J.M./Baghurst, P.A./Sawyer, M.G./McMichael, A.J./Tong, S. (1999): Lifetime low-level exposure to environmental lead and children's emotional and behavioral development at ages 11-13 years. *American Journal of Epidemiology*.

Cairns, R.B./Cairns, B.D. (1991): Social cognition and social networks: A developmental perspective. In: Pepler, D.J./Rubin, K.H. (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression* (249-276). Hillsdale, New York

Caplan, G. (1964): Principles of preventive psychiatry. New York

Cicchetti, D./Rogosch, F.A. (1996): Editorial. Equifinality and multifinality in developmental psychopathology. *Development and Psychopathology*, 8, (597-600)

Cicchetti, D. (1999): Entwicklungspsychopathologie: Historische Grundlagen, konzeptuelle und methodische Fragen, Implikationen für Prävention und Intervention. In Oerter, R./ v. Hagen, C./ Röper, G./Noam, G. (Hrsg.). *Klinische Entwicklungspsychologie* (11-44). Weinheim

Cicchetti, D. (2007): Gene-environment interaction. *Development and Psychopathology*, 19, (957-959)

Cicchetti, D./Cohen, D. (Eds.). (2006): Developmental psychopathology: Risk, disorder, and adaptation. (Vol. 3, 2nd ed.). New York

Comstock, G./Scharrer, E. (1999): Television: What's On, Who's Watching, and What it Means. San Diego

Connor, D.F. (2002): Aggression and antisocial behavior in children and adolescents. New York

Cowen, E.L./Wyman, P.A./Work, W.C./Parker, G.R. (1990): The Rochester Child Resilience Project: Overview and summary of first year findings. *Development and Psychopathology*, 2, (193-212)

Crick, N.R./Dodge, K.A. (1994): A review and reformulation of social information-processing mechanisms in children's social adjustment. *Psychological Bulletin*, 115, (74-101)

Criss, M.M./Pettit, G.S./Bates, J.E./Dodge, K.A./Lapp, A.L. (2002): Family adversity, positive peer relationships, and children's externalizing behavior: A longitudinal perspective on risk and resilience. *Child Development*, 73, (1220-1237)

Dahle, K.-P. (2005). Delinquenzverläufe über die Lebensspanne – Anwendungsperspektiven einer entwicklungsorientierten Sichtweise. In: Dahle, K.-P./Volbert, R. (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie* (79-91). Göttingen

Dalteg, A. & Levander, S. (1998): Twelve thousand crimes by 75 boys: A 20-year follow-up study of childhood hyperactivity. *Journal of Forensic Psychiatry*, 9, (39-57)

Davis, T.C./Byrd, R.S./Arnold, C.L./Auinger, P./Bocchini, J.A. (1999): Low literacy and violence among adolescents in a summer sports program. *Journal of Adolescent Health*, 24, (403-411)

Deutscher Caritasverband e.V./ Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS)/ Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e.V. (BVkE) (2008): Positionspapier 5, *Erziehung hat Vorrang! Delinquente junge Menschen achten statt ächten*. www.caritas.de

Deutscher Verein (2003): Die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts in gemeinsamer Verantwortung öffentlicher und freier Träger. Empfehlungen http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2003/dezember/20031203/

DFK (Deutsches Forum für Kriminalitätsprävention), (2004): Förderung von Vernetzung und Kooperation insbesondere durch Aus-, Fort- und Weiterbildung am Beispiel von Polizei und Jugendsozialarbeit in der Gewaltprävention. Bonn

DFK (Deutsches Forum für Kriminalitätsprävention), (2005): Erkenntnisse und Empfehlungen zu Organisation und Arbeit kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene. Bonn

DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht), (2007): Die Unterschiede als Chance verstehen! Stellungnahme der Ständigen Fachkonferenz 1 <http://www.dijuf.de/de/fachgremien/sfk1.html>

Dishion, T. J./Nelson, S. E./Yasui, M. (2005): Predicting early adolescent gang involvement from middle school adaptation. *Journal of Clinical Child and Adolescent Psychology*, 34(1), (62-73)

DJI (Deutsches Jugendinstitut), (Hrsg.) (2006): Kurzevaluation von Programmen zu frühen Hilfen für Eltern und Kinder und sozialen Frühwarnsystemen in den Bundesländern. München

DJI (Deutsches Jugendinstitut), (Hrsg.) (2008): Early Prevention – Frühe Prävention Erfahrungen und Strategien aus 12 Ländern. München

DJI (Deutsches Jugendinstitut), (Hrsg.) (2007): Geschlechter differenzierende Aspekte in Angeboten der Gewaltprävention in der außerschulischen Jugendarbeit. München

DJI (Deutsches Jugendinstitut), (2009): Stellungnahme zur Anhörung der Kinderkommission im Deutschen Bundestag am 02.03.2009, http://www.dji.de/dasdji/stellungnahmen/2009/2009-02-02_Kinderschutz.pdf

Drenkhahn, K. (2007): Hilfe für kindliche und jugendliche Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht* 13, 24-28

Dünkel, F./Geng, B. (2007): Rechtstatsächliche Befunde zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. In: Forum Strafvollzug H. 2, (65-80)

Dünkel, F. (2008): Europäische Mindeststandards und Empfehlungen für jugendliche Straftäter. In: DVJJ e.V. – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Fördern. Fordern. Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg

DVJJ (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.), 2009: Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug, Stellungnahme der Fachkommission Jugendarrest/Stationäres Training, <http://www.dvjj.de/download.php?id=1167>

Eisenberg, U./Singelstein, T.(2003): Die jugendgerichtliche Rezeption von Stellungnahmen der Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe – ZJJ – Heft 4/03, (354)

Eisenberg, U. (2009): Jugendgerichtsgesetz. 13. Auflage, München

Elz, J. (2001): Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Missbrauchsdelikte. Kriminologie und Praxis; Bd. 33, Wiesbaden

Entorf, H./Meyer, S./Möbert, J. (2008): Evaluation des Justizvollzugs. Eine bundesweite Feldstudie. Heidelberg

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fachbereich Sozialwesen (Hrsg.), (2008): Bewegung und Sport in der Kinder- und Jugendarbeit. Tagungsdokumentation, Braunschweig

Farrington, D. P. (2000): Psychosocial predictors of adult antisocial personality and adult convictions. Behavioral Sciences and the Law, 18(5), (605-622)

Farrington, D.P. (1989): Early predictors of adolescent aggression and adult violence. *Violence and Victims*, 4, 79–100

Farrington, D.P. (1991): Childhood aggression and adult violence: Early precursors and later-life outcomes. In: Peple, D.Jr/ Rubin, K.H. (Eds.), *The development and treatment of childhood aggression (5-29)*. Hillsdale

Farrington, D.P. (2003): Developmental and life-course criminology: Key theoretical and empirical issues – the 2002 Sutherland award address. *Criminology*, 41, (221-255)

Fehrenbacher, R. (2009): Vom Verschwinden des Jugendalters. In: Knab, E./ Fehrenbacher, R. (Hrsg.): *Die vernachlässigten Hoffnungsträger*. Freiburg

Fend, H. (2005): *Entwicklungspsychologie des Jugendalters*. Wiesbaden.

Fiedler, M./Vogel, S. (2009): Freizeit, Medien, Sport. In: Ostendorf, H. (Hrsg.): *Jugendstrafvollzugsrecht-Handbuch*. Baden – Baden,

Frick, P.J./Cornell, A.H./Bodin, S.D./Dane, H.A./Barry, C.T./Loney, B.R. (2003): Callous-Unemotional traits and developmental pathways to severe aggressive and antisocial behavior. *Developmental Psychology*, 39, (246-260)

Fritsche, I. (2003): Entschuldigen, Rechtfertigen und die Verletzung sozialer Normen. Weinheim

Fritscher, B. (2003): Initiativprogramm “Jugendliche Intensivtäter” in Baden-Württemberg. Info der Landesgruppe B-W in der DVJJ.

Fuchs, M./ Lamnek, S./ Luedtke, J., et al. (2009): *Gewalt an Schulen 1994-1999-2004*. Wiesbaden

Fülbier, P./Münchmeier, R. (Hrsg.) (2002): *Handbuch Jugendsozialarbeit*. Münster

Galuske, M. (2001): Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe. In: Otto, H.U./Thiersch, H. (Hrsg.) Handbuch Sozialarbeit, Sozialpädagogik. Neuwied

Garnezy, N. (1985). Stress resistant children: The search for protective factors. In J.E. Stevenson (Ed.), Recent Research in Developmental Psychopathology . Oxford: Pergamon Press.

Garnezy, N. (1987). Stress, competence, and development: Continuities in the study of schizophrenic adults, children vulnerable to psychopathology, and the search for stress-resistant children. American Journal of Orthopsychiatry, 57, (159-174)

Geißler, E.E. (1982): Erziehungsmittel. Bad Heilbrunn

Giesecke, H. (1996): Pädagogik als Beruf – Grundformen pädagogischen Handelns. Weinheim-München

Gilles, C. (2009): NeFF-Netzwerk Frühe Förderung. Lösungsansatz für ein Strukturproblem der Jugendhilfe. In: Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.): „KINDERarmut + KinderARMUT. Lebenssituationen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Familien in Deutschland. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Berlin

Glaser, S./ Günter, T./ Schindler, F./ Steinle, M. (2009): Jugendschutz im Internet -Ergebnisse der Recherchen und Kontrollen. Bericht 2008, In: jugendschutz.net. (Hrsg.), Mainz

Grundies, V. (1999): Polizeiliche Registrierungen von 7-23jährigen – Befunde der Freiburger Kohortenuntersuchung. In: H.-J. Albrecht (Hrsg.). Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg. (371-402), Freiburg

Guerri (1998): Neuroanatomical and neurophysiological mechanisms involved in central nervous system dysfunctions induced by prenatal alcohol exposure.

Günter, M. (2010): Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. In: Ahrbeck, B./ Willmann, M. (Hrsg.): Pädagogik bei Verhaltensstörungen. Stuttgart.

Haferkamp, R. (2009): Geschlechtsspezifische Merkmale und Behandlung von Frauen im Strafvollzug. In: Forum Strafvollzug 5/ 2009

Harrendorf, S. (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Göttingen

Hassemer, W. (2004): Jugend im Strafrecht. Eröffnungsvortrag zum 26. Deutschen Jugendgerichtstag, Leipzig <http://www.dvjj.de/download.php?id=234>

Hatterscheid, B. (2006): Das Kölner Intensivtäterkonzept. In: Die Kriminalprävention, Heft 4, Münster

Hawkins, J.D./Herrenkohl, T./Farrington, D.P./Brewer, D./Catalano, R.F./Harachi, T.W. (1998): A review of predictors of youth violence. In: Loeber, R. /Farrington, D.P. (Eds.), Serious & violent juvenile offenders (106-146). Thousand Oaks: Sage Publications

Heinz, W. (2007): Empirische Ergebnisse der Rückfallstatistik und ihre Vorgaben für einen verantwortlichen und nachhaltigen Ausbau der Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 38, Nr. 1

Heitkötter et al. (2007a): Unterstützende Rahmenbedingungen gewaltpräventiver Strategien. In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.). Strategien der Gewaltprävention im Kindes- und Jugendalter. Eine Zwischenbilanz in sechs Handlungsfeldern. München

Heitmeyer, W./Hagan, J. (Hrsg), (2002): Internationales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden

Henkel, J./Schnapka, M./Schrapper, C. (Hrsg.) (2002): Was tun mit schwierigen Kindern? Sozialpädagogisches Verstehen und Handeln in der Jugendhilfe. Münster

Hermesen, T./ Macsenaere, M. (Hrsg.) (2007): Wirkungsforschung in der Kinder- und Jugendhilfe. Mainz

Herrenkohl, T.I./Hill, K.G./Chung, I.-J./Guo, J./Abbott, R.D./ Hawkins, J.D. (2003): Protective factors against serious violent behavior in adolescence: A prospective study of aggressive children. *Social Work Research*

Hessisches Ministerium der Justiz (2008): Abschlussbericht der hessischen Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität. Wiesbaden

Hiller, S. (2010): Junge Menschen stehen im Mittelpunkt, nicht der Kostendruck! In: neue Caritas-Jahrbuch 2010, Freiburg

Hodgins, S./Kratzer, L./ McNeil, T. F. (2002): Are pre and perinatal factors related to the development of criminal offending? In: Corrado, R. R. / Roesch, R./ Hart, S. D./ Gierowski J. K. (Eds.). *Multi-problem violent youth: A foundation for comparative research on needs, interventions, and outcomes.* (58-80). Amsterdam

Hoffmann-Lange, U. (Hrsg.) (1995): Jugend und Demokratie in Deutschland. DJI-Jugendsurvey 1, Opladen

Hofmann, J. (2008): Sport und Gewalt. Eine multidimensionale Annäherung im interkulturellen Kontext. Aachen

Hooper, S. R./Burchinal, M. R./Roberts, J. E./Zeisel, S./ Neebe, E. C. (1998): Social and family risk factors for infant development at one year: An application of the cumulative risk model. *Journal of Applied Developmental Psychology*, 19 (1), (85-96)

Hoops, S./Palmien, H. (2006): Mildere Maßnahmen sind nicht möglich! Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie, Projektbericht DJI (Hrsg.), München

Hosser, D./Lauterbach, O./Höyink, T. (2007): Und was kommt danach? Entlassungsvorbereitung und Nachentlassungssituation junger Straftäter. In: DVJJ e.V. – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis?, Mönchengladbach

Huesmann, L.R./Moise-Titus, J./Podolski, C.-L./Eron, L.D. (2003): Longitudinal relations between children's exposure to TV violence and their aggressive and violent behavior in young adulthood: 1977–1992. *Developmental Psychology*, 39, (201–221)

Hurrelmann, K./Albert, M. (2006): Jugend 2006. 15. Shell Jugendstudie. Eine pragmatische Generation unter Druck, Frankfurt am Main

IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung), (2008): Junge Migranten am Arbeitsmarkt: Bildung und Einbürgerung verbessern die Chancen. Kurzbericht, Bielefeld

Ihle, W./Esser, G./Schmidt M. H./Blanz, B. (2000): Prävalenz, Komorbidität und Geschlechtsunterschiede psychischer Störungen vom Grundschul- bis ins frühe Erwachsenenalter. In: *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie* 29/2000, (263–275)

IKJ (Institut für Kinder- und Jugendhilfe) (Hrsg.) (2007): EVAS-Datenbericht 2006 -Sonderauswertung Straffälligkeit. Mainz

IKJ (Institut für Kinder- und Jugendhilfe) (Hrsg.) (2009): EFFIZIENZ-Jahresbericht 2008. Mainz

ISA (Institut für soziale Arbeit e. V.) (2006): 18plus, Intention und Wirkungen des § 41 SGB VIII, Hilfen für Volljährige, Münster

Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutter, P. (2003): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine kommentierte Rückfallstatistik. Berlin

Jenkins J./Smith M.A. (1990): Factors protecting children living in disharmonious homes: Maternal reports. The American Academy of Child and Adolescent Psychiatry. Elsevier Inc

Junger-Tas, J./Dünkel, F. (2009): Reforming Juvenile Justice. Heidelberg.

Kazdin, A.E. (2000): Psychotherapy for Children and Adolescents: Directions for Research and Practice. New York

Kerner, H.-J.(2008): Jugendkriminalität zwischen Gelegenheits-taten und krimineller Karriere in: DVJJ e.V. – Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Fördern. Fordern. Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz. Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Mönchengladbach

KfN (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V.) (2009): Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Zusammenfassung: neun Thesen. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KfN, Hannover

Kindler, H. (2008): Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis. Eine Expertise im Auftrag des Informationszentrums Kindesmisshandlung/ Kindesvernachlässigung, Deutsches Jugendinstitut (DJI)

Kirsch, U./Möller, P. (2007): Sucht: Kooperation und als Voraussetzung einer qualifizierten Versorgung junger Suchtkranke. In: Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Damit sich Kompetenzen ergänzen. Arbeitshilfe für die Kooperation der Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Jugendhilfe im Rheinland. Köln

Kirsh, S.J. (2006): Children, Adolescents, and Media Violence. A Critical Look at the Research. Thousand Oaks: Sage Publications

Klöver, B./Straus, F. (2005a): Zwischen Heimat, offenem Lernort, Konfliktstätte und Kanakentreff. Jugendfreizeitstätten aus der Perspektive von NutzerInnen und NichtnutzerInnen. In: Kohlhoff (Hrsg.) Entwicklung der offenen Jugendarbeit in Wolfsburg. (141-154). Wiesbaden

Klöver, B./Straus, F. (2005b): Wie attraktiv und partizipativ sind Münchens Freizeitstätten? Zusammenfassende Ergebnisse einer (etwas anderen) Evaluationsstudie. München.

Koepsel, K./Rautenberg, E. C.(2009): InStar – Ein kriminalpolitischer Quantensprung. in: Deutsche Richterzeitung, Oktober 2009

Köhler, D. (2004): Psychische Störungen bei jungen Straftätern. Hamburg

Kommission: Gewaltprävention im Strafvollzug – Nordrhein-Westfalen, (2007): Ergebnis der Überprüfung des Jugend – und Erwachsenenstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht, Bonn <http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/gewaltpraevention/schlussbericht.pdf>

Kube, E. (1999): Kriminalprävention – konkrete Ansätze für die Praxis In: Rössner, D./Jehle, J.M. (Hrsg.), Kriminalität, Prävention und Kontrolle (71-88). Heidelberg

LAG JSA NRW (Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen) (2009): Anlauf nehmen. Jugendsozialarbeit 2007 – 2008. Ein Zwischenbericht

Landeswohlfahrtsverband Baden (Hrsg.) (2000): Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Eine katamnestiche Befragung ehemaliger Heimbewohner. Praxisforschungsprojekt, Karlsruhe

LfM (Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen) (2009): Internet-Devianz. Strukturierung des Themenfeldes „Abweichendes Verhalten“ im Kontext der Internetnutzung, Düsseldorf

Liebig, R. (2006): Entwicklungslinien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Befunde der dritten Strukturdatenerhebung zum Berichtsjahr 2004 für Nordrhein-Westfalen. Hrsg. vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW. Düsseldorf 2006.

Lindenberg, M./Ziegler, H. (2005): Prävention. In: Kessel, F./Reutlinger, C. u.a.(Hrsg.) Handbuch Sozialraum. Wiesbaden, (614)

Lipsey, M.W./Wilson, D.B. (1998): Effective intervention for serious juvenile offenders: A synthesis of research. In: Loeber, R./Farington, D. (Eds.), Serious and violent juvenile offenders: Risk factors and successful interventions (313-345). Thousand Oaks: Sage

LKA (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen) (2009): Kriminalitätsentwicklung im Land Nordrhein-Westfalen Jahr 2008. Düsseldorf

LKA (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen), (2007): Amoktaten. Forschungsüberblick unter besonderer Beachtung jugendlicher Täter im schulischen Kontext. Düsseldorf

Lösel, F/Bliesener, T. (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen – Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Neuwied

Lösel, F./Bender, D. (1997): Antisoziales Verhalten von Kindern und Jugendlichen. *Psycho- Zeitschrift für Praxis und Klinik*, 23, (22-25)

Lösel, F. /Bender, D. (2003): Protective factors and resilience. In D.P. Farrington & J.W. Coid (Eds.), *Early prevention of adult anti-social behaviour* (130-204). Cambridge

Lösel, F. /Bliesener, T. (1994): Some high-risk adolescents do not develop conduct problems: A study of protective factors. *International Journal of Behavioral Development*, 17, (753-777)

Lösel, F. (1996): Working with young offenders: The impact of meta-analysis. In C.R. Hollin/ K. Howells (Eds.), *Clinical approaches to working with young offenders* (57-81). Chichester

Lösel, F. (2004): Entwicklungsbezogene und technische Kriminalprävention: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse. In Schöch, H./Jehle, J.-M. (Eds.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (175-203). Mönchengladbach

Lösel, F./Bender, D. (2006): Von generellen Schutzfaktoren zu spezifischen protektiven Prozessen: Konzeptuelle Grundlagen und Ergebnisse der Resilienzforschung. In: Opp, G./Fingerle M./ Freytag, A. (Hrsg.) *Was Kinder stärkt. Erziehung zwischen Risiko und Resilienz*. München

Lösel, F./Bliesener, T./Averbeck, M. (1998): Hat die Jugenddelinquenz von Schülern zugenommen? Ein Vergleich im Dunkelfeld nach 22 Jahren. *DVJJ-Journal*, 9, (115-125)

Lösel, F./Bliesener, T./Fischer, T./Pabst, M.A. (2001): Hooliganismus in Deutschland: Ursachen, Entwicklungen, Prävention und Intervention. *Texte zur inneren Sicherheit*. Berlin: Bundesministerium des Innern

Lüders, C./ Holthusen, B. (2006): Das Modellprojekt: Kooperation im Fall jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter. Praxis der Rechtspsychologie, 16, (182-193)

Lüders, C. (2000): Prävention und „Kinder stark machen“ – Zauberworte oder fachliche Prinzipien? In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) Bevor es zu spät ist... Präventiver Kinder- und Jugendschutz in sozialen Brennpunkten. Fachtagung im Rahmen des Aktionsprogramms Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten, Berlin.

LVR (Landesjugendamt Rheinland) (2009) (Hrsg.): Netzwerk Frühe Förderung-NeFF. Evaluation des Modellvorhabens. Köln

LVR (Landschaftsverband Rheinland)/ LWL (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) (Hrsg.) (2009): HzE-Bericht 2009. Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. Datenbasis 2007, www.akjstat.uni-dortmund.de

Lynam, D.R./Caspi, A./Moffitt, T.E./Wikström, P.-O.H./Loeber, R. /Novak, S. (2001): The interaction between impulsivity and neighborhood context on offending: The effects of impulsivity are stronger in poor neighborhoods. Journal of Abnormal Psychology, 109, (563-574)

Macsenaere, M. (2008): Individualpädagogische Hilfen im Ausland im Vergleich zur Heimerziehung: Eine erste Gegenüberstellung auf der Basis von EVAS. In: Verein für Kommunalwissenschaften (Hrsg.): Weder Abenteuerland noch Verbannung. Auslandsaufenthalte als Bestandteil der Hilfen zur Erziehung: § 27 SGB VIII. Berlin

Macsenaere, M./Paries, G./Arnold, J. (2009): EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen – Abschlussbericht. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, München

Macsenaere, M./Knab, E. (2004): EVAS – Eine Einführung. Freiburg

Macsenaere, M./Schemenau, G. (2008): Erfolg und Misserfolg in der Heimerziehung. Ergebnisse und Erfahrungen aus der Evaluation Erzieherischer Hilfen (EVAS) in: Unsere Jugend, 60 (1)

Maelicke, B. (2009): Komplexeleistung Resozialisierung: Im Verbund zum Erfolg in: Forum Strafvollzug 2/ 2009

Maras, A./Laucht, M./Gerdes, D./Wilhelm, C./Lewicka, S./Haack, D./Maisova, L./Schmidt, M.H. (2003): Association of testosterone and dihydrotestosterone with externalizing behavior in adolescent boys and girls. *Psychoendocrinology*, 28, (932-940)

Matt, E./Rother, D. (2001): Jugendliche Intensivtäter. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 84, (472-482)

McCord, J./Conway, K.P. (2005): Co-offending and patterns of juvenile crime. Available: URL <http://www.ojp.usdoj.gov/nij> [5.12.2009], (1-15)

Mednick, S.A./Kandel, E.S. (1988): Congenital determinants of violence. *The Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 16, (101-109)

Meier, B.-D., (2007) In: Schneider, H.J. [Hrsg.], *Internationales Handbuch der Kriminologie*. Bd. 1

Merchel, J. (2008): Trägerstrukturen in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Weinheim.

Metzger, M. (2009): Lebensqualität von Jugendlichen im Jugendtreff. In: *Neue Praxis*, Jg. 39 (1)

MGFFI (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) NRW, (2008): Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter. Katamnesestudie zu den vom Land Nordrhein-Westfalen geförderten Modellprojekten, Düsseldorf

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2006): KIM-Studie 2006. Kinder und Medien. Computer und Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2007): JIM 2007. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2009): JIM Studie 2008. Jugend, Information, (Multi-)Media, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (2009): KIM Studie 2008. Kinder und Medien, Computer+Internet, Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart

Müller, S./Trenczek T. (2001) Jugendgerichtshilfe – Jugendhilfe und Strafrecht. In: Eyferth, H./Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.) Handbuch Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied

Münder, J./Baltz, J./Kreft, D./Lakies, T./Meysen, T./Proksch, R./Schäfer, K./Schindler, G./Struck, N./Tammen, B./Trenczek, T. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Berlin

Needleman, H.L./Riess, J.A./Tobin, M.J./Biesecker, G.E./Greenhouse, J.B. (1996): Bone lead levels and delinquent behavior. The Journal of the American Medical Association, 275, (363-369)

Nickolai, W. (2009): Jugendhilfe statt Knast. in: Neue Caritas, (9-11)

Nowara, S./Pierschke, R. (2005): Erzieherische Hilfen für jugendliche Sexual(straf)täter. Abschlussbericht des Forschungsprojekts. Waltrop

Nowara, S. (2001): Sexualstraftäter und Maßregelvollzug. Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e.V. (Kriminologie und Praxis ; Bd. 32)

Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie, Weinheim

Ohder, C. (2007a): Intensivtäter in Berlin. Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeiten. Berliner Forum Gewaltprävention, 33, (5-76)

Ohder, C. (2007b): Intensivtäter im Spiegel von Akten der Berliner Staatsanwaltschaft. ZJJ, 18, (56-64)

Osofsky, J.D./Dewana, T. (2000): Adaptive and maladaptive parenting: perspectives on risk and protective factors. In Shonkoff, J.P./Meisels, S.J. (Eds.), Handbook of early childhood intervention (54-75). New York

Ostendorf, H. (2003): Jugendgerichtsgesetz – Kommentar, Köln

Ostendorf, H. (2004): Das Jugendstrafverfahren. Eine Einführung in die Praxis. 3. Auflage, Köln, Berlin

Ostendorf, H. (2009) In: Ostendorf (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze. Baden-Baden

Parlamentarischer Beratungs- und Gutachterdienst des Landtags NRW, (2007): Die Aufgaben der Jugendhilfe bei den Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Düsseldorf <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI14-444.pdf>

Patterson, G.R./Yoerger, K., (1993): Developmental models for delinquent behavior. In: Hodgins, S. (Ed.), *Mental disorder and crime* (140-172). Newbury Park

Pettit, G.S. (2004): Violent children in developmental perspective. Risk and protective factors and the mechanisms through which they (may) operate. *Current Directions in Psychological Science*, 13, (194-197)

Pfeiffer et al. (2008a): Sind Freizeitzentren eigenständige Verstärkungsfaktoren für Jugendgewalt? In: *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*. Jg. 19 (3)

Pfeiffer et al. (2008b): Jugendgewalt und Jugenddelinquenz in Hannover. Aktuelle Befunde und Entwicklungen seit 1998. Hannover

Pfeiffer, C./Mößle, T./Kleimann, M./Rehbein, F. (2007): Die PISA-Verlierer – Opfer ihres Medienkonsums: Eine Analyse auf der Basis verschiedener empirischer Untersuchungen, Hannover

Posiege, P./Steinschulte-Leidig, B. (1999): Intensivtäter. Eine Übersicht zu aktuellen Entwicklungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt

Prittwitz, C. (2003): Intensivtäter und Intensivstrafverfolgung – Die “Gemeinsame Arbeitsgruppe Staatsanwaltschaft/Staatsanwaltschaft/Polizei” Frankfurt/Main. In: Minthe, E. (Hrsg.), *Neues in der Kriminalpolitik – Konzepte, Modelle, Evaluation* (153-164). Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

Puschke, J. (2007): Intensivtäter. Neuartige Kontrolle mittels tradierter Zuschreibung. *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 178, (63-72)

Radke-Yarrow, M./Brown, E. (1993): Resilience and vulnerability in children of multiple-risk families. *Development and Psychopathology*, 5, (581-592)

Raine, A./Venables, P.H./Williams, M. (1995): High autonomic arousal and electrodermal orienting at age 15 years as protective factors against criminal behavior at age 29 years. *American Journal of Psychiatry*, 152, (1595-1600)

Rauschenbach et al. (2000): Dortmunder Jugendarbeitsstudie 2000. Evaluation der Kinder- und Jugendarbeit in Dortmund. Grundlagen und Befunde. 1. Fassung für den Kinder- und Jugendausschuss. Unveröffentlichter Abschlussbericht Universität Dortmund

Rauschenbach, T./Züchner, I. (2007): Sozialarbeit / Sozialpädagogik. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.): *Fachlexikon der sozialen Arbeit*. Baden-Baden

Rehbein, F./Kleimann, M. /Mößle, T. (2009): Computerspielabhängigkeit im Kindes- und Jugendalter: Empirische Befunde zu Ursachen, Diagnostik und Komorbiditäten unter besonderer Berücksichtigung spielimmanenter Anhängigkeitsmerkmale. In: *Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hrsg.), Forschungsbericht Nr. 108*, Hannover

Reuther, B. (2002): Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Intensivtätern und polizeiliche Maßnahmen. *Lotse Forum*, 12, (37-40)

Rhee, S.H./Waldman, I.D. (2002): Genetic and environmental influences on antisocial behavior: A meta-analysis of twin and adoption studies. *Psychological Bulletin*, 128, (490-529)

Roos, K. (2005): Kosten-Nutzen-Analyse von Jugendhilfemaßnahmen. In: Petermann, F. (Hrsg.): *Studien zur Jugend- und Familienforschung*. Band 23. Frankfurt

Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M. (2002): *Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention*, Düsseldorf

Savage, J./Yancey, C. (2008): The effects of media violence exposure on criminal aggression: A meta-analysis. *Criminal Justice and Behavior*, 35, (772-791)

Scheithauer, H./Rosenbach, C./Niebank, K. (2008): Gelingensbedingungen für die Prävention von interpersonaler Gewalt im Kindes- und Jugendalter. Expertise im Auftrag der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK), Berlin, 2., korr. Aufl. Bonn: Deutsches Forum Kriminalprävention

Schmidt, H. (2009): Expertise „Präventionsansätze für Kinder und Jugendliche im non-formellen und informellen Bildungsbereich“ für die Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Schmidt, H.-L. (1999): Zur Renaissance des Zwangs im Umgang mit Menschen – eine pädagogische und sozialpädagogische Kritik. In: Nickolai, W./Reindl, R. (Hrsg.): Renaissance des Zwangs. Konsequenzen für die Straffälligenhilfe. Freiburg (27-57)

Schmidt, J.-H./Paus-Hasebrink, I./Hasebrink, U. (Hrsg.), (2009): Heranwachsen mit dem Social Web. Zur Rolle von Web 2.0-Angeboten im Alltag von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Studie, Berlin

Schmidt, M./Schneider, K./Hohm, E./Pickartz, A./Macsenaere, M./Petermann, F./Flosdorf, P./Hölzl, H./Knab, E., (2002): Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.), Stuttgart

Schmidt, M.H./Esser, G./Laucht, M. (1997): Die Entwicklung nach biologischen und psychosozialen Risiken in der frühen Kindheit. In Leyendecker, C./ Horstmann, T. (Hrsg.). Frühförderung und Frühbehandlung. Wissenschaftliche Grundlagen, praxisorientierte Ansätze und Perspektiven interdisziplinärer Zusammenarbeit (174-191). Heidelberg: Universitätsverlag C. Schindele

Schneider, K. (2002): Abbrüche: Begleitumstände und Hintergründe. In: BMFSFJ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Effekte erzieherische Hilfen und ihre Hintergründe. Kapitel 9, Berlin

Schneider, W.J./Cavell, T.A./Hughes, J.N. (2003): A sense of containment: Potential moderator of the relation between parenting practices and children's externalizing behaviors. *Development and Psychopathology*, 15, (95-117)

Scholten, H./Hoff, B./Klein, J./Macsenaere, M. (2005): Kick-Off-Gruppen: Intensive Pädagogik für eine extreme Klientel. In: *Unsere Jugend*, 57(3)

Scholten, H./Lachnitt, J./Klein, J./Macsenaere, M. (in Druck): Sexuell übergriffige Jungen in der Jugendhilfe – (wie) kann das gut gehen? Dormagen

Schwind, H.D. (2002): Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 12. Aufl. Heidelberg

Seifer, R./Sameroff, A.J./Baldwin, C.P./Baldwin, A. (1992): Child and family factors that ameliorate risk between 4 and 13 years of age. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 31, (893-903)

Silbereisen, R./Schuler, P. (1993): Prosoziales Verhalten. In: Markefka, M./Nauck, B. (Hrsg.): *Handbuch der Kindheitsforschung*. Neuwied (275-288)

Six, U./Gimmler, R. (2007): Förderung von Medienkompetenz im Kindergarten: Eine empirische Studie zu Bedingungen und Handlungsformen der Medienerziehung. In: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Berlin

Slater, M.D./Henry, K.L./Swaim, R.C./Anderson, L.L. (2003): Violent media content and aggressiveness in adolescents. *Communication Research*, 30, 713-736.

Stattin, H./Romelsjö, A./Stenbacka, M. (1996): Personal resources as modifiers of the risk for future criminality: An analysis of protective factors in relation to 18-year-old boys. *British Journal of Criminology*, 37, (198-223)

Staude-Müller, F. (2009): Die Zusammenhänge von Computerspielgewalt und Aggressionsneigung: Längsschnittliche und experimentelle Betrachtung des Selektions- und Wirkungspfades. Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Unveröffentlichte Dissertation.

Staude-Müller, F./Bliesener, T./Luthman, S. (2008): Hostile and hardened? An experimental study on (de-) sensitization to violence and suffering through playing video games. *Swiss Journal of Psychology*, 67, (41-50)

Steffen, W. (2003): Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe*, 2, (152-159)

Steffen, W. (2005): Mehrfach- und Intensivtäter aus der Sicht der Polizei. In: Egg, R. (Hrsg.), *Gefährliche Straftäter: Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik?* (27-36), Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

Stelly, W./Jürgen, T. (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck – Projektbericht, Tübingen

Stouthamer-Loeber, M./Loeber, R./Farrington, D.P./Zhang, Q./van Kammen, W. /Maguin, E. (1993): The double edge of protective and risk factors for delinquency: Interrelations and developmental patterns. *Development and Psychopathology*, 5, (683-701)

Sturzenhecker, B. (2004): Zur Kritik von Prävention aus Sicht der Jugendarbeit in Deutschland. In: Ostendorf, H. (Hrsg.) *Effizienz von Kriminalprävention – Erfahrungen im Ostseeraum*. Lübeck

- Surette, R. (2002):** Self-reported copycat crime among a population of serious and violent juvenile offenders. *Crime and Delinquency*, 48, (46-69)
- Sykes, G.M. & Matza, D. (1957):** Techniques of neutralization. A theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, (664-670)
- Thole, W. (2000):** *Kinder- und Jugendarbeit. Eine Einführung.* Weinheim
- Thole, W. (1995):** *Kinder- und Jugendarbeit: Freizeitzentren, Jugendbildungsstätten, Aktions- und Erholungsräume.* In: Krüger/Rauschenbach, T. (Hrsg.): *Einführung in die Arbeitsfelder des Bildungs- und Sozialwesens.* Opladen
- Thomas, A./Chess, S. (1977):** *Temperament and Development.* New York
- Traulsen, M. (1999):** Häufig auffällige Jugendliche. *DVJJ-Journal*, 10, (311-315)
- Trenczek, T.:** *Sozialpädagogische Betreuung von jungen Straffälligen (Ambulante Maßnahmen) – Erziehungshilfen im Spannungsfeld zum Jugendstrafrecht“* in: Becker-Textor, I./Textor, M. R. (Hrsg.): *SGB VIII – Online Handbuch*<http://www.sgbviii.de/S108.html>
- Walkenhorst, P. (2002a):** *Jugendstrafvollzug als gute Schule?* In: *DVJJ-Journal* 13, H. 3, (290-300)
- Walkenhorst, P. (2002b):** *Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Schule im Jugendstrafvollzug.* In: *DVJJ-Journal* 13, H. 4, (404-416)
- Weaver, I.C.G./Cervoni, N./Champagne, F.A./D'Alessio, A.C./Sharma, S./Seckl, J.R./Dymov, S./Szyf, M./ Meaney, M.J. (2004):** Epigenetic programming by maternal behavior. *Nature Neuroscience*, 7, (847-854)

White, J./Moffitt, T.E./Silva, P.A. (1989): A prospective replication of the protective effects of IQ in subjects of high risk for delinquency. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 37, (719-724)

White, J.L./Moffitt, T.E./Caspi, A./Bartusch, D.J./Needles, D.J./Stouthamer-Loeber, M. (1994): Measuring impulsivity and examining its relationship to delinquency. *Journal of Abnormal Psychology*, 103, (192-205)

Wilson, S.J./Lipsey, M.W./Soydan, H. (2003): Are mainstream programs for juvenile delinquency less effective with minority youth than majority youth? A meta-analysis of outcomes research. *Research on Social Work Practice*, 13, (3-26)

Wilson, S.J./Lipsey, M.W./Derzon, J.H. (2003): The effects of school-based intervention programs on aggressive and disruptive behavior: A meta-analysis. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 71, (136-149)

Winter, F. (Hrsg.), (2004): Der Täter-Opfer-Ausgleich und die Vision einer „heilenden“ Gerechtigkeit. Worpsswede

Wirth, W. (2006): Gewalt unter Gefangenen. Kernbefunde einer empirischen Studie im Strafvollzug des Landes NRW, Kriminologischer Dienst des Landes NRW (Hrsg.)

Wirth, W. (2009): Vermittlung in Arbeit als Integrationsaufgabe. Vortrag auf der DBH-Fachtagung am 02.06.2009, Frankfurt/Main

Wolfgang M./Figlio R./Sellin Th. (1972): Delinquency in a Birth Cohort. Chicago: The University of Chicago Press, Studies in Crime and Justice

Wright, B.R.E./Caspi, A./Moffitt, T.E./Paternoster, R. (2004): Does the perceived risk of punishment deter criminally prone individuals? Rational choice, self-control, and crime. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 41, (180-213)

Glossar

Aggressives Verhalten, Aggression

Aggressives Verhalten ist absichtsgeleitet, kann nicht nur körperliche, sondern auch seelische Schädigungen zum Ziel haben und sich gegen Menschen, Tiere und Sachen richten. Die Formen der Aggression sind vielfältig, ihre typischen Ausformungen unterscheiden sich von Altersgruppe zu Altersgruppe (*heterotypische Kontinuität*), zwischen den Geschlechtern sowie auch zwischen kulturellen und sozialen Gruppen.

Im Hinblick auf Gegenstände, Zielrichtung und Methodik präventiver Maßnahmen ist die Differenzierung der Ausdruckformen aggressiven Verhaltens hilfreich, welche mit spezifischen Interventionen angegangen werden müssen. Unter anderem werden unterschieden:

- feindselige (mit dem Ziel, einer Person direkt Schaden zuzufügen) vs. instrumentelle (mit dem Ziel, indirekt etwas Bestimmtes zu erreichen),
- offene (feindselig und trotzig, eher impulsiv und unkontrolliert) vs. verdeckte (versteckt, instrumentell und eher kontrolliert),
- reaktive (als Reaktion auf wahrgenommene Bedrohung oder Provokation) vs. aktive (zielgerichtet ausgeführt oder impulsiv)
- affektive (unkontrolliert, ungeplant und impulsiv) vs. instrumentelle (kontrolliert, zielorientiert, geplant) Aggression (vgl. Vitiello & Stoff 1997).

Ambulante Hilfen

Ambulante Hilfen zur Erziehung sind gemäß SGB VIII § 27 als sozialpädagogische Unterstützung konzipiert für Familien, Kinder und Jugendliche, die in problematischen Lebenslagen oder Krisen Hilfe benötigen.

Diese Hilfe stützt sich auf eine Beschreibung der aktuellen Situation und die Erstellung eines Hilfeplans durch das Jugendamt.

Der Hilfeplan beinhaltet die Ziele, die Dauer und den Umfang der Maßnahme sowie die eventuelle Aufteilung in Teilziele und entsprechende Handlungsschritte. Die Hilfen finden üblicherweise in den Familien und deren Umfeld statt.

Antisoziales Verhalten (►) Dissoziales Verhalten

Befundintegration, Meta-Analyse

In einer Befundintegration bzw. Meta-Analyse wird der wissenschaftlich-empirische Forschungsstand zu einer Forschungsfrage (mit teilweise mehreren hundert Einzeluntersuchungen) zusammengetragen und systematisch integriert. Ziel ist in der Regel die zusammenfassende Abschätzung der Existenz und Größe eines Effektes oder Zusammenhangs. Die Schlussfolgerungen aus solchen Befundintegrationen bzw. Meta-Analysen gelten als belastbarer und aussagekräftiger, da sie viele methodische Probleme (z.B. kleine Stichproben, Messfehler) durch die Integration einer Vielzahl von Einzelstudien vermeiden können.

Bildung, formale, non-formale und informelle Bildung (Bildungsbericht 2008)

Formale Bildung findet in Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen (z.B. Schule, Hochschule, Ausbildungsplatz) statt und führt in der Regel zu anerkannten Abschlüssen.

Non-formale Bildung findet außerhalb der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für die allgemeine und berufliche Bildung statt und führt nicht zum Erwerb eines anerkannten Abschlusses. Non-formale Bildung ist gleichwohl geplant und von Fachkräften organisiert. Das Lernen findet in der Regel in der Interaktion zwischen dem Lernenden und der konkreten Situationen statt, in der er sich befindet.

Informelles Lernen wird als nicht didaktisch organisiertes Lernen in alltäglichen Lebenszusammenhängen begriffen, das von den Lernenden nicht immer als Erweiterung ihres Wissens und ihrer Kompetenzen wahrgenommen wird. Informelles Lernen findet häufig spontan, im Alltagsleben und auch ohne Anleitung durch Sachkundige statt.

Delinquenz

Der Begriff der Delinquenz schließt neben dem kriminellen, d.h. gegen Rechtsvorschriften verstoßendem, Verhalten auch jugendtypische Handlungen ein, die nicht von einer strafrechtlichen Sanktion betroffen sind, gleichwohl aber gegen gesellschaftliche Normen verstoßen. Dazu gehören beispielsweise der Verstoß gegen Jugendschutzbestimmungen, Schulschwänzen, Streunen, Ungehorsam gegenüber Eltern und Lehrern u.ä.

Dissoziales Verhalten, antisoziales Verhalten

Mit der Bezeichnung dissoziales bzw. antisoziales Verhalten wird der Begriff der (►) Delinquenz auf „sozialschädliches“ Verhalten bzw. die Verletzung altersgemäßer sozialer Erwartungen, Regeln und Normen erweitert und schließt auch bspw. den Missbrauch legaler Drogen, aggressives Verhalten, psychische Gewalt, Wutanfälle, Mobbing, Vergehen, Ordnungswidrigkeiten etc. ein.

Diversion

Diversion (wörtlich Umleitung) ist ein Begriff, der seit über 20 Jahren die US-amerikanische und seit nunmehr auch die deutsche Diskussion über Jugendkriminalität beherrscht. Im strafrechtlichen Sinne bezeichnet die Diversion jedes Unterbrechen der Kette von Strafverfolgung-Strafprozess-Strafvollzug. Aus diesem Grund kann die Diversion als Abbruch des Strafverfahrens zwischen der polizeilichen Erfassung des jugendlichen Straftäters und der förmlichen Beendigung des Verfahrens durch ein Urteil definiert werden.

Gewalt

Mit dem Begriff Gewalt werden intensive Formen der (►) Aggression, insbesondere körperliche Angriffe und Zwanganwendungen oder vergleichbar schwerwiegende psychische Aggressionen, gegen andere bezeichnet (Schwind et al., 1990).

Intensivtäter (►) Mehrfachauffällige

Jugendhilfe

Die Jugendhilfe (genauer Kinder- und Jugendhilfe) fasst alle Leistungen und Aufgaben freier und öffentlicher Träger gemäß SGB VIII (KJHG) zusammen. Die Adressaten dieser Leistungen sind Kinder (bis unter 14 Jahre), Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre), Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre) und junge Volljährige (21 bis unter 27 Jahre) und deren Personensorgeberechtigte.

Nach § 2 SGB VIII wird zwischen Leistungen und anderen Aufgaben unterschieden. Zu den Leistungen werden der gesamte Komplex der Kinder- und Jugendförderung (z.B. die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, die Förderung der Jugendverbände die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz) gezählt, weiterhin Angebote zur Familienförderung, die Unterstützung bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung, die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, die Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung, und Hilfen für körperlich oder psychisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige.

Die so genannten anderen Aufgaben der Jugendhilfe umfassen die Beratung und Unterstützung von Alleinerziehenden bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die Mitwirkung beim Familien- und Vormundschaftsgericht, die Jugendgerichtshilfe, die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung, die Übernahme von Beistand-, Vormund- und Pflegschaften für Minderjährige sowie die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltsverpflichtungen und Sorgeerklärungen.

Die zuständigen Behörden der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter und Landesjugendämter) sind für hoheitliche, planende und lenkende Aufgaben der Jugendhilfe zuständig, während die praktische Übernahme der Aufgaben in der Regel freien Trägern obliegt. Die öffentliche Jugendhilfe gewährleistet durch die Finanzierung der freien Träger deren Angebote und Dienste.

Jugendstrafvollzug in freien Formen

Der Jugendstrafvollzug in freien Formen unterscheidet sich vom klassischen Jugendstrafvollzug, dass er in offener Form, in Einrichtungen der Jugendhilfe in der Leitung und Organisation durch freie Träger durchgeführt wird. Die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzuges in freien Formen richtet sich nach den Standards der Jugendhilfe.

Kognitiv-behaviorale Programme

Diese Form der Programme zur Straftäterbehandlung kombiniert verschiedene Techniken der Verhaltensmodifikation, die der Verhaltens- und der kognitiven Psychotherapie entlehnt sind, um den Behandelten zu befähigen, zukünftig dissoziales Verhalten zu vermeiden. Nach verhaltenstherapeutischen Prinzipien werden erwünschte Verhaltensweisen belohnt und bekräftigt, unerwünschte Verhaltensweisen mit negativen Konsequenzen verbunden. Nach dem kognitiven Ansatz werden die handlungsrelevante Einstellungs-, Denk- und Bewertungsmuster bearbeitet und verändert. Im Vordergrund dieser Programme steht das Einüben konkreter Verhaltensweisen, z.B. zu Konfliktvermeidung oder zum Umgang mit Ärger und Wut, in Rollenspielen, aber auch in Alltagssituationen.

Kooperation

Kooperieren (von opus, lat., das erarbeitete Werk) zielt darauf, gemeinsam ein Werk zu schaffen, oder anders ausgedrückt, mit einer Ziel- und Ergebnisorientierung zusammen zu arbeiten. Eine Kooperation bezieht sich meist auf wenige Beteiligte, die nicht zwingend gleichberechtigt, sondern auch aus unterschiedlichen hierarchischen Bezügen heraus gemeinsam handeln. Kooperation ermöglicht Ergebnisse, „Werke“, die von einem Beteiligten allein nicht oder nur bedingt umzusetzen sind.

Mehrfachauffällige/„Mehrfach- oder Intensivtäter“

Wie die kriminologische Forschung zeigt, muss ein früh einsetzendes und wiederholtes delinquentes Verhalten nicht zwangsläufig in ein dauerhaft dissoziales Verhaltensmuster bzw. in eine stabile kriminelle Karriere münden. Immer wieder sind auch

spontane Erholungen zu beobachten. Gleichwohl lässt frühes und wiederholtes kriminelles Handeln doch die Feststellung einer substantiell erhöhten Wahrscheinlichkeit für den Eintritt in eine stabile kriminelle Karriere zu. Vor diesem Hintergrund werden in der polizeilichen Praxis Jugendliche mit einer vorübergehenden, jugendtypischen Delinquenz von früh und wiederholt auffälligen so genannten jungen Mehrfachauffälligen bzw. „Mehrfach-/Intensivtätern“ unterschieden. Dabei erweist sich allerdings die definitorische Abgrenzung als schwierig, so dass bislang kein bundesweit einheitlicher Kriterienkatalog für Mehrfachauffällige vorliegt.

In der Regel wird zum Mehrfachauffälligen erklärt, wem mehr als fünf (teilweise auch zehn) Straftaten in den letzten zwölf Monaten zur Last gelegt werden. Zusatzkriterien wie mindestens zwei Gewaltdelikte oder Nebenkriterien wie die rasche zeitliche Folge, eine hohe kriminelle Energie oder die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten können die jeweilige Definition ergänzen. Alternativ wird die Klassifikation nach einem gewichteten Deliktbelastungsindex vorgenommen, der bspw. Raub- und Gewaltdelikte stärker wertet als Sachbeschädigungen oder einfache Eigentumsdelikte. Der Altersbereich für junge Mehrfachauffällige reicht vom 14. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres, gelegentlich werden auch Kinder (ab 8 Jahren) einbezogen.

Meta-Analyse (➤) Befundintegration

Netzwerke (➤) Vernetzung

Offener Jugendstrafvollzug

Der offene Jugendstrafvollzug ist eine Alternative zum klassischen, geschlossenen Jugendstrafvollzug. Die Unterbringung der Straftäter erfolgt hier ohne oder nur mit geringen baulichen Sicherheitsvorkehrungen gegen Entweichen. Die Unterbringung im offenen Jugendstrafvollzug wird im § 15 JStVollzG NRW geregelt. Im Abs. 2 heißt es hier: „Gefangene werden in einer Anstalt oder Abteilung einer Anstalt ohne oder mit verminderten Vorkehrungen gegen Entweichungen untergebracht, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, namentlich nicht zu

befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Strafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.“

passager

Passager ist gleichbedeutend mit vorübergehend auftretend. Der passagere Charakter der Delinquenz zeigt sich u.a. als regelmäßiger Befund in anonymen Befragungen (Dunkelfeldstudien). Hier gibt die weit überwiegende Mehrzahl der Jugendlichen und jungen Heranwachsenden an, in letzter Zeit einmal eine Straftat (z.B. Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Urkundenfälschung) begangen zu haben. Bei jüngeren und älteren Befragten sind die Angaben hier jeweils deutlich niedriger. Auch Verlaufsuntersuchungen (Längsschnittstudien) zeigen, dass das Jugendalter regelmäßig die Phase der höchsten kriminellen Aktivität ist. Nach verschiedenen kriminologischen Befunden nimmt die durchschnittliche individuelle Kriminalitätsbelastung einen charakteristischen Verlauf (Alters-Kriminalität-Kurve): Sie steigt im Kindes- und frühen Jugendalter deutlich an, erreicht im späten Jugendalter ihren Gipfel, um dann wieder ebenso deutlich auf einen sehr geringen Wert zu fallen.

persistent

Persistent ist gleichbedeutend mit dauerhaft, langfristig fortbestehend. Im Unterschied zur Mehrheit der jugendlichen Rechtsbrecher, bei der die Delinquenz einen (►) passageren Charakter hat, wird bei einem kleinen Teil der Straftäter eine persistente Karriere beobachtet, mit einer über Jahre und teilweise auch über Jahrzehnte anhaltenden Aktivität.

Prävalenz

Unter Prävalenz versteht man die relative Häufigkeit einer Auffälligkeit, Störung bzw. Erkrankung zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Prävention

Prävention beschreibt die Summe der Bemühungen, die „darauf gerichtet sind, Notlagen zu prognostizieren und deren Entstehung durch die Entwicklung systematischer und gradueller Strategien

zu verhindern“ (Faltermeier, 1993, 750). Üblicherweise werden je nach Zeitpunkt des Einsetzens dieser Bemühungen drei Formen der Prävention unterschieden:

Primäre Prävention versucht, die Rate der von einer Störung bzw. Erkrankung betroffenen Personen (Inzidenz) bzw. die Auftretenswahrscheinlichkeit für ein Problemverhalten in einer Population zu senken. Dies geschieht in der Regel durch breit angelegte (universelle) Maßnahmen zur Reduktion von Risiken (z.B. durch Aufklärungskampagnen, Reihenimpfungen).

Sekundäre Prävention umfasst Maßnahmen, die durch Früherkennung und Frühbehandlung versuchen, die Dauer oder die Manifestation einer Störung oder Erkrankung bzw. die Ausbildung eines Problemverhaltens zu reduzieren. Beim *selektiven* Vorgehen werden gezielt Personengruppen angesprochen, die ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung einer Erkrankung/Störung bzw. eines Problemverhaltens haben. Beim *indizierten* Vorgehen werden Personen angesprochen, die bereits erste Symptome bzw. erste Auffälligkeiten zeigen.

Tertiäre Prävention zielt darauf ab, die Folgeschäden einer Störung oder Erkrankung bzw. eines Problemverhaltens zu vermeiden und Rückfälle zu verhindern. Hierzu zählen alle Behandlungsmaßnahmen im klassischen Sinn, die dann ansetzen, wenn sich eine Störung/Erkrankung bzw. ein Problemverhalten entwickelt hat. Daneben gibt es eine Reihe weiterer Unterteilungen kriminalpräventiver Maßnahmen. Eine relativ feine Klassifikation lässt sich bspw. vornehmen nach:

- den Adressaten der Maßnahme (Jugendliche, Eltern, Lehrer u.a.),
- dem Alter der Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende),
- der Breite der Zielgruppe (universell, selektiert, indiziert),
- den Programminhalten (z.B. sozial-kognitive Trainings, Aufklärung, Betreuung, Hausbesuche, Erziehungstrainings),
- dem Setting der Intervention (z.B. Familie, Schule, Jugendvollzug),

- dem Träger der Maßnahme (z.B. Jugendhilfe, freie Träger, Polizei, Bewährungshilfe),
- dem sozialen Kontext (z.B. unauffällig versus sozialer Brennpunkt),
- der Deliktgruppe, bzw. dem Zielverhalten (z.B. Drogenkonsum, Aggression und Gewalt, Vandalismus, Schulschwänzen)
- und
- der Programmdauer (einzelne Stunden bis mehrere Jahre).

Protektive Faktoren (➤) Schutzfaktoren

Risikofaktoren

Für die Erklärung der Entwicklung delinquenten bzw. dissozialer Verhaltensmuster haben sich solche Modelle bewährt, die von unterschiedlichen psychologischen, sozialen und biologischen Risikofaktoren und besonders deren Wechselwirkungen ausgehen. Derartige Risikofaktoren stellen für sich zwar jeweils keine hinreichende Bedingung für die Entwicklung dissozialen Verhaltens dar, erhöhen aber sehr wohl deren Wahrscheinlichkeit. Risikofaktoren der Entwicklung finden sich in allen Altersstufen und nahezu allen Lebensbereichen (z.B. Persönlichkeit, Familie, Peergruppe, Schule/Arbeit, Freizeit, sozialstrukturellen Bedingungen).

Die verschiedenen Risikofaktoren sind nicht voneinander unabhängig, sondern treten häufig gemeinsam auf. Typisch für derartige Risikokumulationen ist das so genannte Multi-Problem-Milieu, das gerade durch eine Verdichtung von Risikofaktoren gekennzeichnet ist (u.a. Alkohol- und Drogenmissbrauch, hohe Konflikthaftigkeit in der Familie, geringe Erziehungskompetenz der Eltern, finanzielle Deprivation, geringe Bindung an schulische und berufliche Werte, Kriminalität und Devianz in der Nachbarschaft). Besonders in diesem gemeinsamen Auftreten, d.h. in der Kumulation von Risiken und deren Wechselwirkungen, und in der Verkettung von Risikofaktoren über verschiedene Lebensbereiche hinweg wird jedoch deren besonderes Gefährdungspotential gesehen.

Schutzfaktoren/Protektive Faktoren

Selbst bei der Kumulation mehrerer Risikofaktoren kommt es nicht in jedem Fall zur Entwicklung eines dissozialen Verhaltens. Zahlreiche Fälle zeigen, dass auch unter sehr widrigen Lebensumständen eine gute psycho-soziale Anpassung gelingen kann. Derartige Fälle haben den Blick auf Merkmale und Prozesse gewiesen, die die Wirkung einzelner oder mehrerer Risikofaktoren verhindern, abpuffern oder kompensieren können. Dabei wird zuweilen zwischen entwicklungsförderlichen Bedingungen (*Ressourcen*) und *protektiven oder Schutzfaktoren* unterschieden. Während für erstere ein allgemein günstiger Effekt auf die Entwicklung, unabhängig vom Vorliegen einer Risikobelastung angenommen wird, entfalten protektive oder Schutzfaktoren nur bei Vorliegen eines Risikos einen positiven (d.h. schützenden) Effekt. Wie die Risikofaktoren finden sich auch Ressourcen und Schutzfaktoren in allen Lebensbereichen und Lebensphasen.

Vernetzung der sozialen Arbeit, kommunale Netzwerke

Vernetzung der sozialen Arbeit ist die Herausbildung, Aufrechterhaltung und Koordination einer Struktur (kommunaler Netzwerke) von in der sozialen Arbeit tätigen Personen und Institutionen im Hinblick auf bestimmte Ziele. Der primäre Fokus kommunaler Netzwerke liegt in der horizontalen und fachbereichsübergreifenden Vernetzung der Agenten im Sozialraum (Gesundheitswesen, Familien- und Jugendhilfe, Schule/Bildung und Justiz).

Vernetzung im professionellen, kommunalen Kontext baut auf einer persönlichen oder personenbezogenen, institutionellen Verbindung vieler auf. Die Partner eines Netzwerkes finden sich zu einem bestimmten Thema oder einer Aufgabe zusammen und agieren untereinander gleichberechtigt und partnerschaftlich. Sie stellen dem Netzwerk Kompetenzen und Ressourcen zur Verfügung. Die Handlungsfähigkeit von Netzwerken basiert auf Beziehungspflege und Vertrauen, auf Erfolgen bei der Umsetzung der gemeinsamen Aufgabe in einem überschaubaren Zeitraum und darauf, dass ein Gewinn und Nutzen für die Beteiligten erkennbar wird. Netzwerke ermöglichen bzw. erleichtern, gleich einem Über-

bau, die Kooperation einzelner oder mehrerer Netzwerkpartner untereinander. Professionelle Netzwerke bedürfen der Koordination und Steuerung, die jedoch die gleichberechtigte Interaktion und Partnerschaftlichkeit nicht in Frage stellen darf.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 14/6965

14. Wahlperiode

10.06.2008

Antrag

der Fraktion der CDU

der Fraktion der SPD

der Fraktion der FDP und

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Einrichtung einer Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen mit folgenden Handlungsschwerpunkten:

- **Erkennung und Beseitigung von strukturellen Risikofaktoren für Jugenddelinquenz (primäre und sekundäre Kriminalprävention)**
- **Optimierte Ausgestaltung von bestehenden und Konzeption von neuen Maßnahmen der Strafe und Erziehung delinquenter Jugendlicher (tertiäre Prävention)**

I.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss I hat seine Beweisaufnahme abgeschlossen und empfiehlt mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand und die sonstige Entwicklung von jugendlicher Gewalt und Kriminalität die Einsetzung einer Enquetekommission. Sie soll den Themenkomplex Prävention in einem umfassenderen Sinne bearbeiten, als dies für einen Untersuchungsausschuss möglich wäre.

II.

Im Jahr 2006 wurde gegen 100.487 Kinder, 278.447 Jugendliche und 241.824 Heranwachsende in Deutschland als Tatverdächtige ermittelt. Ein kleiner Teil (rund 3 bis 6 Prozent) der jugendlichen Tatverdächtigen fällt durch wiederholte Begehung von Straftaten auf. Jungen gehören öfter zu der Gruppe der „mehrfach Auffallenden“ jugendlichen Tatverdächtigen als Mädchen. Diese kleine

Datum des Originals: 10.06.2008/Ausgegeben: 10.06.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gruppe von Mehrfach- bzw. Intensivtätern begeht nach Untersuchungen der Landeskriminalämter zwischen 30 und 60% der für die Altersgruppe bekannt gewordenen Straftaten. 2006 waren 22% aller Tatverdächtigen keine Deutschen.

Die möglichen Ursachen der Jugenddelinquenz sind heterogen. Denn wie sich Kinder und Jugendliche entwickeln, ist das Ergebnis eines vielfältigen Zusammenspiels von gesellschaftlichem und persönlichem Umfeld, von beabsichtigten Wirkungen und unbeabsichtigten Wirkungen und Nebenwirkungen der Erziehung, von fremden und eigenen Entscheidungen.

Anlässlich der intensiven öffentlichen Diskussion über Gewaltstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender rückt neben der Frage der Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs auch die Frage nach Präventivkonzepten immer stärker in den Mittelpunkt der Diskussion.

Der Landtag NRW stellt sich der Verantwortung, die strukturellen Risikofaktoren im Land NRW zu untersuchen, die kriminalitätsbegünstigend auf Kinder- und Jugendliche wirken können. Es kann davon ausgegangen werden, dass nicht die Kinder und Jugendlichen sich entscheidend verändert haben, sondern vor allem die Rahmenbedingungen, unter denen sie aufwachsen. Strukturbedingte Risikofaktoren dabei können zum Beispiel im Schulversagen, der mangelnden beruflichen Ausbildung und der Jugendarbeitslosigkeit sowie in Integrationsdefiziten und dem Zerfall des familiären und sozialen Umfeldes gesehen werden. Es geht also darum, die strukturellen Hürden des Aufwachsens ins Blickfeld zu rücken.

Das übergeordnete Ziel ist es, die strukturellen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass möglichst viele junge Menschen von vorneherein mit jenen Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet werden, die sie benötigen, um ihr eigenes Leben innerhalb unserer Gesellschaft bewältigen zu können, damit immer weniger Kinder und Jugendliche durch Behandlung, Disziplinierung und Strafe erst im Nachhinein in die Gesellschaft integriert werden müssen.

Nur nach einer intensiven Analyse der geänderten Rahmenbedingungen und ihrer möglichen Auswirkungen auf das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen können Ziel führende politische Maßnahmen ins Auge gefasst, geprüft und umgesetzt werden.

Abweichendes Verhalten und strafwürdiges Verhalten muss konsequent beachtet und beantwortet werden. Der Staat und seine Institutionen sowie die Gesellschaft insgesamt haben hierbei die Verantwortung, zeitnah und unmittelbar einzuschreiten und deutliche Grenzen zu setzen. Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Intensivstraftätern hat Priorität. Im Rahmen der Strafvollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende sind die Maßnahmen so auszugestalten, dass die Resozialisierungschancen optimiert werden. Denn auch eine verbesserte Resozialisierung dient der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger.

III.

Ziel der Arbeit der Enquetekommission ist:

1. Die strukturellen Risikofaktoren für Kinder- und Jugendkriminalität aufzeigen und analysieren, wobei zwischen den unterschiedlichen Bedingungen des Aufwachsens für Mädchen und Jungen zu unterscheiden ist.
2. Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, diesen Risikofaktoren entgegen zu wirken.
3. Dem Landtag konkrete, umsetzbare und die Interessen der Kommunen und Landschaftsverbände berücksichtigende Vorschläge zu unterbreiten, wie Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme ausgestaltet werden können, um der Delinquenz von Kindern und Jugendlichen möglichst früh begegnen zu können.
4. Die bestehenden staatlichen Erziehungs- und Strafmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen auf Optimierungsmöglichkeiten hin zu untersuchen.

5. Die Konzeption neuer Erziehungs- und Strafmaßnahmen für straffällig werdende Jugendliche und Heranwachsende zu diskutieren und dem Landtag umsetzbare Vorschläge zu unterbreiten.

Die Mitglieder der Enquetekommission sind gehalten, die Vorschläge im Wege des Konsenses anzustreben, damit von ihrer Arbeit eine wertebildende Orientierung für die Gesellschaft des Landes NRW ausgehen kann, und hierbei in einer ressortübergreifenden Gesamtbetrachtung auf kostenneutrale Lösungen zu achten.

IV.

Der Landtag setzt eine Enquetekommission nach § 57 der Geschäftsordnung des Landtags ein, in der die Fraktionen nach Maßgabe des § 57 Abs. 2 Geschäftsordnung vertreten sind.

Der Enquetekommission werden für die Dauer ihrer Tätigkeit sowie für ihre Vor- und Nacharbeiten bis zur Entscheidung des Parlaments jeweils zwei Mitarbeiterinnen/zwei Mitarbeiter des höheren oder des gehobenen Dienstes und eine Schreibkraft zur Verfügung gestellt.

Den Fraktionen werden die Kosten für eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter des höheren Dienstes und die Kosten in halber Höhe für eine Schreibkraft erstattet und entsprechend technische Ausstattung und Büroräume zur Verfügung gestellt. Wahlweise ist eine Abrechnung des tatsächlich entstehenden Personalaufwandes oder die Gewährung eines Pauschalbetrages je angefangenen Monat der Tätigkeit der Enquetekommission möglich.

Die Enquetekommission kann Expertinnen und Experten anhören, Forschungsaufträge erteilen und Studienfahrten bzw. Ortsbesichtigungen oder Projektforschung durchführen. Die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind im Haushalt zu schaffen.

Helmut Stahl
und Fraktion

Hannelore Kraft
und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
und Fraktion

Sylvia Löhrmann
und Fraktion



Landtag Nordrhein-Westfalen